

**2025**

**2026**

# Steuer- erklärung

Mit  
Leitfaden  
für  
ELSTER

**Rentner,  
Pensionäre**

Udo Reuß

# Steuererklärung

2025/2026

**Rentner, Pensionäre**



# Inhaltsverzeichnis

## **Immer öfter in der Pflicht**

Steuerjahr 2025: Das ist neu

In der Pflicht oder nicht?

Wenn zur Rente weitere Einkünfte hinzukommen

Muss ich Steuern zahlen?

Kurze Zwischenbilanz

## **Gut vorbereitet**

Allein abrechnen oder Unterstützung suchen?

Auf Papier oder digital? So können Sie abrechnen

ELSTER: einfach einsteigen

Abgabefristen

## **Schritt für Schritt**

Los geht's mit dem Hauptvordruck

Anlagen R, R-AV / bAV und R-AUS: speziell für Rentner

Anlage N: für Pensionäre und Angestellte

Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge

Anlage Sonderausgaben

Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen: 20 Prozent Steuerbonus

Anlage Energetische Maßnahmen: bis zu 40 000 Euro Ersparnis

Anlage KAP: für Sparer und Anleger

Anlage SO: für sonstige Einkünfte

Anlage Sonstiges

Weitere Anlagen: von Miete bis Unterhalt

## **Mehr Tipps zum Sparen**

Steuerbescheid: richtig reagieren

Sparen im Laufe des Jahres  
Nebenjob: So lohnt sich der Zusatzverdienst  
Anlegen und sparen: Abzüge begrenzen  
Als Vermieter von Beginn an Steuern im Blick  
Das gilt für Hinterbliebene

## Hilfe

Übersicht  
Selbst rechnen  
Steuerexperten finden  
Begriffsübersicht  
Stichwortverzeichnis

**Mit  
Leitfaden für  
ELSTER**



# Immer öfter in der Pflicht

---

Auch im Ruhestand müssen Sie häufig weiter mit dem Finanzamt rechnen: Eine Steuererklärung ist für immer mehr Rentner und Pensionäre Pflicht. Wen trifft es? Werden automatisch Steuern fällig? Und wie lässt sich eine Steuerlast begrenzen?

**Im Ruhestand eine Steuererklärung abgeben** – muss das sein? Immer häufiger lautet die Antwort „ja“. Denn die Zahl der Rentner und Pensionäre, die mit dem Finanzamt abrechnen und dann auch tatsächlich zur Kasse gebeten werden, wächst jedes Jahr. Insgesamt mussten nach Angaben des Statistischen Bundesamts im Jahr 2020 8,7 Millionen von den fast 22 Millionen Rentnern Steuern zahlen. Meistens liegt das daran, dass sie neben der Rente noch weitere steuerpflichtige Einkünfte haben.

Die Pflicht, die Steuererklärung einzureichen, trifft vor allem die Jüngeren, denn für jeden neuen Rentnerjahrgang ist immer weniger von der gesetzlichen Rente steuerfrei. Wer zum Beispiel im Jahr 2004 aus dem Berufsleben ausgestiegen ist, dem blieben zunächst noch 50 Prozent seiner gesetzlichen Rente steuerfrei. Liegt der Rentenbeginn im Jahr 2025, sind es nur noch 16,5 Prozent.

Hinzu kommen die Auswirkungen der meist **jährlichen Rentensteigerungen**, die im Normalfall zum 1. Juli anstehen. Das Geld, das Sie dadurch zusätzlich aufs Konto bekommen, ist komplett steuerpflichtig. Dadurch steigen die steuerpflichtigen Einkünfte stetig an, und darum rutschen auch immer mehr Rentner gegenüber dem Finanzamt in die Pflicht.

Zuletzt wurden die Renten in Deutschland am 1. Juli 2025 um 3,74 Prozent erhöht. Das deutliche und voll steuerpflichtige Plus auch in den

Vorjahren wird dafür sorgen, dass viele Rentner und Rentnerinnen, die bisher nichts mit dem Finanzamt zu tun hatten, plötzlich die Steuerformulare ausfüllen müssen. Allerdings profitieren auch Ruheständler vom gestiegenen Grundfreibetrag (→ [Seite 7](#)).

## **Muss ich – oder muss ich nicht?**

Ob auch Sie zu denjenigen gehören, die die Steuerformulare ausfüllen und dann tatsächlich Steuern zahlen müssen? Die Frage lässt sich nicht auf die Schnelle beantworten. Je nach Einzelfall sind mehrere Berechnungsschritte notwendig, damit Sie einschätzen können, ob Sie beim Finanzamt in der Pflicht stehen und mit welcher Forderung Sie rechnen müssen. Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen an mehreren Beispielen, wen es treffen kann und warum das so ist.

Vorab stellen wir kurz vor, welche Besonderheiten das Steuerjahr 2025 bereithält: die wichtigsten Gesetzesänderungen. Als erfahrener Leser dieses Steuerratgebers können Sie mit diesen Informationen einschätzen, auf welche Stellen Sie bei der diesjährigen Steuererklärung besonders achten müssen; und Sie erfahren, wo sich neue Chancen für Sie ergeben.

Ist dieser Ratgeber etwas Neues für Sie? Dann hilft er Ihnen mit dieser Übersicht, vorab einige Knackpunkte bei der diesjährigen Steuererklärung aufzuspüren, die Sie etwa aus der Zeit der Berufstätigkeit so nicht kennen. Schritt für Schritt erklären wir Ihnen, was Sie in die verschiedenen Anlagen R eintragen müssen. Und auf die weiteren Anlagen, die viele Rentner außerdem benötigen, geht der Ratgeber ebenfalls ein.

# Steuerjahr 2025: Das ist neu

**Auch für das Steuerjahr 2025** gibt es eine Reihe an Steueränderungen. Die meisten bringen Verbesserungen. Sollte es im laufenden Jahr noch weitere relevante Änderungen geben, die die Steuererklärung für 2025 betreffen, finden Sie die Informationen dazu online auf der Seite [test.de/Steuerratgeber-Extra](https://www.test.de/Steuerratgeber-Extra).

Einige der wichtigsten Steueränderungen, die bereits für das Jahr 2025 feststehen, zeigt die folgende Übersicht:

- ▶ **Mehr steuerfrei:** Der Grundfreibetrag liegt 2025 bei 12 096 Euro für Alleinstehende und damit 312 Euro über dem Vorjahreswert. Für Ehe- und Lebenspartner sind es 24 192 Euro im Jahr. Für ein zu versteuerndes Einkommen bis zu der Grenze zahlen Sie keine Steuern. Der Kinderfreibetrag (einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes) liegt aktuell bei 4 800 Euro je Kind und Elternteil.
- ▶ **Unterhaltshöchstbetrag:** Zahlen Sie zum Beispiel an Ihr erwachsenes Kind, für das es kein Kindergeld mehr gibt, Unterhalt, können Sie jetzt bis zu 12096 Euro als außergewöhnliche Belastungen absetzen.
- ▶ **Einkommensteuertarif:** Um den Effekt der kalten Progression abzumildern, wurden die Eckwerte des Steuertarifs um 2,6 Prozent erhöht. Der Spitzensteuersatz mit 42 Prozent greift jetzt erst bei einem zu versteuernden Einkommen von 68481 Euro (2024: 66 761 Euro). Der Höchststeuersatz von 45 Prozent (Reichensteuer) beginnt unverändert ab 277 826 Euro.
- ▶ **Solidaritätszuschlag:** Rund 10 Prozent der Steuerpflichtigen müssen weiterhin den Solidaritätszuschlag zahlen. 2025 stieg die Freigrenze von bisher 18 130 Euro auf 19 950 Euro (festgesetzte

Einkommenssteuer als Bemessungsgrundlage für den Soli). Für zusammen veranlagte Paare gilt der doppelte Betrag.

- ▶ **Minijobgrenze:** Zum Jahresanfang 2025 wurde der Mindestlohn auf 12,82 Euro pro Stunde erhöht. Daran ist auch die Verdienstgrenze im Minijob gekoppelt. Sie ist von 538 Euro auf 556 Euro im Monat gestiegen.
- ▶ **Kinderbetreuungskosten:** Bislang konnten zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung, höchstens 4 000 Euro je Kind als Sonderausgaben berücksichtigt werden: für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Diese Begrenzung wurde ab 2025 auf 80 Prozent der Aufwendungen und der Höchstbetrag der als Sonderausgaben abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten auf 4 800 Euro je Kind erhöht.
- ▶ **E-Rezept:** Krankheitskosten im Zusammenhang mit elektronischen Rezepten (E-Rezept) müssen Sie nachweisen können. Der Nachweis erfolgt durch den Kassenbeleg der Apotheke, die Rechnung einer Online-Apotheke oder bei privat Versicherten durch den Kostenbeleg der Apotheke. Auf dem Kassenbeleg müssen folgende Daten stehen: Name der steuerpflichtigen Person, Art der Leistung (zum Beispiel Name des Medikaments), (Zuzahlungs-)Betrag und die Art des Rezepts.
- ▶ **Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten:** Gesetzliche Krankenkassen sind verpflichtet, in ihren Satzungen zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Versicherte, die Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten oder Leistungen für Schutzimpfungen in Anspruch nehmen, Anspruch auf einen Bonus haben. Ferner sollen sie in ihren Satzungen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Versicherte, die regelmäßig Leistungen der Krankenkassen zur verhaltensbezogenen Prävention in Anspruch

nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen, Anspruch auf einen Bonus haben. Um eine administrativ komplexe Aufteilung insbesondere in Fällen pauschaler Ausgestaltung der Bonusmodelle bei gleichzeitig regelmäßig sehr geringer steuerlicher Auswirkung im Einzelfall zu vermeiden, wurde eine Vereinfachungsregelung im Gesetz festgeschrieben. Nach dieser stellen Bonusleistungen bis zu einer Höhe von 150 Euro pro versicherte Person und Beitragsjahr den Sonderausgabenabzug nicht mindernde Leistungen der Krankenkasse dar; in Höhe des übersteigenden Betrags wird von einer Beitragsrückerstattung ausgegangen. Der Steuerpflichtige kann indes nachweisen, dass es sich auch bei dem übersteigenden Betrag um Leistungen der Krankenkasse handelt.



- ▶ **Unterhaltszahlungen überweisen:** Wenn Sie Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen absetzen wollen, müssen Sie ab 2025 eine zusätzliche Voraussetzung einhalten: Das Finanzamt akzeptiert grundsätzlich keine Bargeldzahlungen mehr. Sie müssen das Geld aufs Bankkonto des Empfängers überweisen.
- ▶ **Termingeschäfte und Forderungsausfälle:** Mit der Streichung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Termingeschäfte und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen wurde dem Vereinfachungsaspekt der Abgeltungssteuer mehr Geltung verschafft. Die Verluste sind wieder uneingeschränkt mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Außerdem wurden den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verlustverrechnungsbeschränkung Rechnung getragen.
- ▶ **Photovoltaikanlagen:** Für Photovoltaikanlagen – die ab 2025 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden – wird die für die Anwendung der Steuerbefreiung maximal zulässige Bruttoleistung auf 30 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit für alle Gebäudearten vereinheitlicht. Zuvor war es bei Gebäuden mit mehreren Wohn-/Gewerbeeinheiten nur 15 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit. Wie bisher darf die Bruttoleistung insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft betragen.



- ▶ **Steuerbescheid:** Nur noch bis Ende 2025 ist es der Regelfall, dass das Finanzamt den Steuerbescheid in einem Brief versendet. Ab 2026 soll die digitale Bekanntgabe der neue Standard werden. Das Finanzamt informiert dann per E-Mail, dass der Steuerbescheid im ELSTER-Konto abgerufen werden kann. In ELSTER können Sie ihn als PDF herunterladen. Geben Sie Ihre Erklärung elektronisch ab, erhalten Sie den Bescheid künftig digital, es sei denn, Sie haben aktiv widersprochen. Geben Sie Ihre Erklärung noch in Papierform ab, erhalten Sie ihn zunächst weiterhin als Brief. Wollen Sie ihn dauerhaft so bekommen, müssten Sie der elektronischen Bekanntgabe widersprechen.

## **Problematik Doppelbesteuerung der Rente**

Eine Doppelbesteuerung der Rente ist verboten. Es ist nicht erlaubt, dass sowohl die Renten als auch die Beiträge, auf denen diese Renten basieren,

besteuer werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat 2021 festgestellt, dass es für künftige Rentnerjahrgänge in bestimmten Fallkonstellationen zu einer Doppelbesteuerung kommen kann (Az. X R 33/19, X R 20/19). Eine solche liegt vor, wenn die Summe der voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse nicht mindestens so hoch ist wie die Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen.

Um eine Doppelbesteuerung zu verhindern, hat der Gesetzgeber mittlerweile einige Maßnahmen beschlossen:

- ▶ **Vorsorgebeiträge:** Berufstätige können ihre Vorsorgeaufwendungen – zum Beispiel Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung oder in einen Rürup-Vertrag – seit 2023 voll und nicht nur zu einem überwiegenden Teil als Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend machen. Dadurch sinkt die Belastung im Berufsleben. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Vorsorgebeiträge erst ab 2025 voll als Sonderausgaben zählen.
- ▶ **Niedrigerer Besteuerungsanteil:** Mit dem Wachstumschancengesetz hat der Fiskus die Vollbesteuerung der Rente gestreckt. Für Neurentner ab dem Jahr 2023 gibt es jetzt einen niedrigeren Besteuerungsanteil. Damit korrespondierend werden auch der Versorgungsfreibetrag und der Altersentlastungsbetrag von 2023 bis 2058 langsamer abgeschmolzen.

In den letzten Jahren haben die Finanzämter im Steuerbescheid die Steuer auf Renten nur vorläufig festgesetzt. Mit Schreiben vom 10. März 2025 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die Finanzämter aber angewiesen, neue Steuerbescheide nicht mehr mit diesem Vorläufigkeitsvermerk zu versehen. Das BMF verweist hierbei auf zwei Gutachten, die zeigen, dass für die allermeisten Fälle eine Doppelbesteuerung der Rente jetzt und auch künftig unwahrscheinlich ist.

Dennoch kann es in speziellen Einzelfällen dazu kommen. Noch am ehesten davon betroffen können zum Beispiel sein: Rentner, die lange selbstständig waren und ihre Altersvorsorgeaufwendungen weitgehend selbst finanziert haben. Wer davon überzeugt ist, dass er auf einen Teil seiner Rente doppelt Steuern zahlt, muss das mittels alter Steuer- und Rentenbescheide

sowie den Einzahlungen in die Rentenversicherung nachweisen. Falls Sie Ihren Steuerbescheid offenhalten lassen wollen, müssten Sie innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Sie können hier auf zwei neue Klagen beim BFH verweisen: Az. X R 18/23 und X R 9/24.

# In der Pflicht oder nicht?

**Zugegeben:** Die Aussicht, sich möglicherweise durch die Steuerformulare kämpfen zu müssen, ist nicht verlockend, vor allem, wenn Sie eine größere Nachforderung vom Finanzamt fürchten. Umso glücklicher werden Sie sein, wenn Sie nach dem Lesen dieses Buches feststellen, dass Sie sich das Ausfüllen der Formulare sparen können.

Sind Sie selbst unsicher, ob Sie ranmüssen oder nicht, kann im ersten Schritt eine Nachfrage bei Ihrem Finanzamt helfen. Oder Sie holen sich Unterstützung bei einem Steuerexperten, etwa im Lohnsteuerhilfeverein oder bei einem Steuerberater. Dort erfahren Sie nicht nur, ob die Erklärung Pflicht ist, sondern Sie bekommen eben wenn nötig auch Unterstützung beim Abrechnen. Wann der Besuch empfehlenswert ist, lesen Sie im Abschnitt „[Allein abrechnen oder Unterstützung suchen?](#)“ ab [Seite 41](#).

Der Rentner im folgenden Beispiel kann sich zumindest vorerst entspannt zurücklehnen – er muss nicht mit dem Finanzamt abrechnen.

## → Zum Beispiel Anton

Der 65-Jährige ist alleinstehend und seit dem 1. Januar 2025 Rentner, seine gesetzliche Jahresrente beträgt 12400 Euro. Andere steuerpflichtige Einkünfte hatte er nicht. Muss er Steuern zahlen? Da 83,5 Prozent seiner Rente steuerpflichtig sind (→ [Seite 173](#)), geht das Finanzamt von 10 354 Euro steuerpflichtigen Einkünften aus. Sie liegen innerhalb des steuerfreien Grundfreibetrags, der 2025 für Alleinstehende 12096 Euro beträgt. Also muss Anton nichts versteuern und nicht einmal eine Steuererklärung abgeben.

Anton kann sich allerdings nicht auf Dauer darauf verlassen, dem Finanzamt aus dem Weg zu gehen: Sollte es auch in den kommenden Jahren wieder

deutliche Rentensteigerungen geben, kann es passieren, dass er doch noch beim Finanzamt in die Pflicht kommt. Warum das so ist, lesen Sie ab [Seite 15](#) unter „Steuerfreibetrag gilt meist auf Dauer“.

## Kurzausflug ins „Steuerchinesisch“

In dem Beispiel von Anton taucht mit den „steuerpflichtigen Einkünften“ eine Formulierung auf, die Ihnen als Laie eventuell nicht ganz geläufig ist. Schließlich werden in der Alltagssprache Begriffe wie Einnahmen, Einkommen und Einkünfte häufig in ähnlichem Zusammenhang verwendet. Steuerrechtlich gibt es allerdings einen Unterschied, sodass wir einen kurzen Ausflug in die Fachsprache unternehmen, da der Begriff Einkünfte im weiteren Verlauf des Ratgebers häufiger auftauchen wird.

**Einkünfte** sind im Steuerrecht, die Einnahmen aus einer Quelle beziehungsweise aus einer Tätigkeit minus der Ausgaben, die erforderlich sind, um diese Einnahmen zu erzielen. Bei einem Arbeitnehmer ist das zum Beispiel der Bruttolohn minus Ausgaben für den Job. Diese werden auch Werbungskosten genannt, und dazu zählen zum Beispiel die Ausgaben für den Arbeitsweg oder für eine berufliche Fortbildung.

**Rentner** berechnen ihre Einkünfte ähnlich: Vom steuerpflichtigen Rentenanteil gehen die Werbungskosten ab, zum Beispiel Kosten für eine Rentenberatung oder auch Ausgaben für eine juristische Auseinandersetzung um die Rente. Solche Ausgaben fallen eher selten an. Dann berücksichtigt das Finanzamt automatisch eine **Werbungskostenpauschale** von 102 Euro im Jahr. Auch Pensionäre ziehen von der Bruttopension Werbungskosten ab, um die Einkünfte zu ermitteln – meist ebenfalls pauschal 102 Euro. Hinzu kommt ein sogenannter **Versorgungsfreibetrag** mit Zuschlag (→ [Seite 25](#)). Zusammengefasst: Einkünfte sind Bruttoeinnahmen abzüglich der für sie erforderlichen Ausgaben.



### Ausfüllhilfe zur Rente

Wollen Sie den steuerpflichtigen Anteil Ihrer Rente selbst

ermitteln, hilft Ihnen die „Information über die Meldung an die Finanzverwaltung“. Einmal bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt, wird sie Ihnen in den kommenden Jahren automatisch per Post nach Hause geschickt. Nach dem einleitenden Hinweis, dass die angegebenen Daten ebenfalls dem Finanzamt gemeldet wurden, können Sie in der Mitteilung etwa den Rentenbeginn, den Jahresbetrag der Rente, den steuerpflichtigen Rentenanpassungsbetrag der Rente und von der Rente abgezogene Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und den geleisteten Beitragszuschuss zur Krankenversicherung entnehmen.

Wir werden in diesem Ratgeber versuchen, steuerliche Fachbegriffe so weit wie möglich zu vermeiden. Allerdings lassen sich auch einige weitere Grundbegriffe nicht umgehen. Diese werden wir jeweils an den entsprechenden Stellen erklären.

## **Wie viel von der Rente ist steuerpflichtig?**

Für die Frage, ob eine Steuererklärung abzugeben ist, ist die Höhe der jährlichen steuerpflichtigen Einkünfte entscheidend. Die kritische Grenze des Grundfreibetrags liegt 2025 bei 12 096 Euro für Alleinstehende und 24 192 Euro für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner, die gemeinsam eine Steuererklärung abgeben. Wird diese Grenze überschritten, ist die Abgabe einer Steuererklärung Pflicht.

Wenn wie im Beispiel von Anton auf der Einnahmenseite nur die gesetzliche Rente steht, können Sie selbst ermitteln, wie viel davon steuerpflichtig ist. Als Rentner von heute haben Sie den Vorteil, dass ein Teil Ihrer Rente immer noch steuerfrei bleibt. Nach aktuellem Stand sind erst für Neurentner, die 2058 oder später in den Ruhestand gehen, die Bruttoleistungen komplett steuerpflichtig.

Wie groß der steuerfreie Anteil der Renten ist, hängt davon ab, in welchem Jahr Ihre Rente beginnt oder begonnen hat. Wer zum Beispiel 2019

erstmal eine Rente bezogen hat, muss 78 Prozent versteuern (→ Seite 173). Beim Rentenbeginn 2021 sind es 81 Prozent, beim Start 2025 sind es 83,5 Prozent. Lange sind die steuerpflichtigen Anteile für jeden neuen Rentnerjahrgang um 1 Prozent gestiegen, seit 2023 aber nur noch um ein halbes Prozent für jeden neuen Rentnerjahrgang. Anhand des jeweils ermittelten Prozentsatzes und anhand der ersten vollen Jahresbruttorente ermittelt das Finanzamt einen **persönlichen Rentenfreibetrag**.



### Für vergangene Jahre

Die einzelnen Ratgeber „Steuererklärung Rentner, Pensionäre“ für die Jahre vor 2025 sind teilweise noch im Buchhandel oder unter [test.de/shop](https://test.de/shop) erhältlich.

### → Zum Beispiel Barbara

Die 68-jährige verheiratete Bankangestellte aus Berlin ging am 1. Juli 2019 in Rente, sie erhielt zu Beginn 1 000 Euro Monatsrente. Davon waren 78 Prozent steuerpflichtig, 22 Prozent blieben zunächst steuerfrei. Damit stand zwar der Prozentsatz fest, nicht aber die genaue Höhe ihres persönlichen Rentenfreibetrags. Der Freibetrag wird immer auf der Grundlage der Rente des ersten vollen Rentenjahres nach Beginn der Auszahlung ermittelt. Das war für Barbara von Vorteil. Da sich die Rente zum 1. Juli 2020 deutlich um 4,2 Prozent erhöht hat, ist auch ihr Rentenfreibetrag ein wenig mit angewachsen: nämlich auf 2 696 Euro. Dort ist er aber stehen geblieben, und er bleibt auch dort, egal welche weiteren Rentenanpassungen in Zukunft noch kommen. Das bedeutet für sie auch: Jede Rentenerhöhung – auch die in 2025 – ist nicht nur anteilig, sondern voll steuerpflichtig.

**Bruttorente Januar bis Juni 2020**  
plus Bruttorente Juli bis Dezember 2020

**6 000**  
+ 6 252

Bruttorente 2020  
davon 22 Prozent steuerfrei (alle Angaben in Euro)

12 252  
2 696

## Steuerfreibetrag gilt meist auf Dauer

Für Barbara stand der persönliche Rentenfreibetrag Ende 2020, zum Ende des ersten vollen Jahres als Rentnerin, fest. Er gilt im Normalfall auf Dauer und ändert sich zum Beispiel nicht aufgrund der im Regelfall jährlich anstehenden Rentenerhöhungen. Sollte es aber etwa wegen einer Gesetzesänderung so weit kommen, dass Ihre Rente tatsächlich neu berechnet wird, ändert sich der Rentenfreibetrag doch. Das war zum Beispiel vor ein paar Jahren der Fall im Zuge der Gesetzesänderungen zur sogenannten Mütterrente. Damals wurden viele Renten – gerade von älteren Frauen – neu berechnet, weil die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern besser bei der Rente bewertet wurde. Daraufhin musste auch das Finanzamt die Rentenfreibeträge neu berechnen.



Mit dem auf Dauer geltenden Steuerfreibetrag für die gesetzliche Rente

kann auch das Ehepaar im folgenden Beispiel rechnen. Da ihre Renten 2005 begannen, wurden die Freibeträge anhand der Jahresrente 2006 ermittelt. Das Geld aus den Rentenanpassungen, die es seither gegeben hat, ist voll steuerpflichtig. Dadurch ist für das Paar die Berechnung der steuerpflichtigen Einkünfte und damit die Antwort auf die Frage „Steuererklärung ja oder nein?“ etwas komplexer:

### → Zum Beispiel das Ehepaar C.

Beide Partner leben in Hamburg und sind seit 2005 Rentner. Im Jahr 2025 erhält Carl 24180 Euro Rente. Die Mitteilung der Rentenversicherung weist insgesamt einen Rentenanpassungsbetrag von 6 180 Euro aus, der voll steuerpflichtig ist. Von den Renteneinnahmen ohne den steuerpflichtigen Rentenanpassungsbetrag bleiben 50 Prozent, das sind 9 000 Euro, steuerfrei (→ Seite 173). Christiane kommt auf 12 899 Euro Rente. Die Mitteilung der Rentenversicherung weist einen Rentenanpassungsbetrag von 3 299 Euro aus. Von der Rente ohne Anpassungsbetrag sind 4 800 Euro steuerfrei und ebenso viel steuerpflichtig. Das Ehepaar C. muss keine Steuererklärung abgeben, weil die gemeinsamen Einkünfte mit 23 075 Euro unterhalb des Grundfreibetrags von 24 192 Euro liegen. Dank abzugsfähiger Ausgaben, etwa der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von rund 3 780 Euro, landet das Ehepaar am Ende deutlich unter dem Grundfreibetrag. Es muss daher keine Steuern zahlen.

<b>Gesamtrente Carl</b>	<b>24 180</b>
minus Anpassungsbetrag der Rente	- 6 180
Rente ohne Anpassungsbetrag	18 000
davon 50 % steuerfrei (Rentenbeginn 2005)	- 9 000
steuerpflichtiger Teil	9 000
plus steuerpflichtiger Anpassungsbetrag	+ 6 180
minus Werbungskostenpauschale Carl	- 102
 <b>Gesamtrente Christiane</b>	 <b>12 899</b>
minus Anpassungsbetrag der Rente	- 3 299

Rente ohne Anpassungsbetrag	9 600
davon 50 % steuerfrei (Rentenbeginn 2005)	– 4 800
steuerpflichtiger Teil	4 800
plus steuerpflichtiger Anpassungsbetrag	+ 3 299
minus Werbungskostenpauschale Christiane	– 102
<b>Einkünfte (Carl und Christiane, alle Angaben in Euro)</b>	<b>23 075</b>

## Das Finanzamt weiß Bescheid

Geben Sie sich keinen Illusionen hin: Das Finanzamt weiß, wie hoch Ihre Rente ist, und wird früher oder später auf Sie zukommen, wenn Sie nicht von sich aus eine Steuererklärung einreichen. Gerade in der jüngeren Vergangenheit sind Rentner häufig aufgefordert worden, ihre Steuern – auch rückwirkend für mehrere Jahre – zu erklären. In den meisten Fällen kennen die Finanzämter sämtliche ausgezahlten Renten. Alle Versicherten sind meldepflichtig, also die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke und private Versicherungsunternehmen.

Seit die Finanzämter diese volle Übersicht über die Alterseinkünfte aus gesetzlichen und privaten Versicherungen haben, werden die Daten regelmäßig geprüft. Gut möglich, dass Sie daraufhin erstmals Post vom Finanzamt erhalten mit der Aufforderung, auch für mehrere zurückliegende Jahre eine Steuererklärung abzugeben. Bekommen Sie diese Post, bewahren Sie Ruhe. Prüfen Sie zunächst Ihre steuerliche Situation mithilfe dieses Buchs oder weiterer professioneller Unterstützung. An wen Sie sich wenden können und worauf Sie bei der Auswahl des Experten achten sollten, zeigt eine Checkliste im Serviceteil, in der wir Tipps für die Suche nach einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein geben (→ [Seite 190](#)).

Wenn klar ist, dass auf jeden Fall Steuern fällig gewesen wären, sollten Sie zügig handeln und möglichst vor Eingang der amtlichen Aufforderung die Steuererklärungen für die betreffenden Jahre abgeben. Das kann mühsam werden, denn im Jahr 2025 kann das Finanzamt Sie zur Abgabe der Steuererklärung ab dem Jahr 2018, in begründeten Fällen sogar ab Kalenderjahr 2012, auffordern.

## Konten und mehr

Auch Bankkunden können vor dem Finanzamt kaum etwas verbergen. Die Finanzverwaltung kann in begründeten Fällen von den Geldhäusern die Kontostammdaten von Kontoinhabern erfragen. Das sind in einer Datenbank der Banken abgelegte Informationen wie Kontonummer, Name, Geburtsdatum, Kontoberechtigte und Anzahl der Konten. In der Regel muss das Amt die betroffenen Kontoinhaber vorher ansprechen und steuerrelevante Auskünfte verlangen. Bei Verdacht auf eine Steuerstraftat kann das Finanzamt vom Kontoinhaber verlangen, alle Konten inklusive sämtlicher Kontenbewegungen offenzulegen. Schweigt der Betroffene und verweigert so Auskünfte, kann das Finanzamt eine Kontenabfrage bei der Bank stellen. Die Bank ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Finanzamt Auskünfte zu erteilen. Das funktioniert für bestehende Konten sogar bis zu zehn Jahre rückwirkend.

Die Finanzverwaltung kann auch die Kapitalerträge kontrollieren, die Sparer und Anleger bei ihren Banken per Freistellungsauftrag steuerfrei kassiert haben. Sind die freigestellten Zinsen höher als der Sparerpauschbetrag von 1 000 Euro für Alleinstehende oder 2 000 Euro für Ehe-/Lebenspartner, ohne dass eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt (→ [Seite 164](#)), fragen die Beamten nach.

## **Austausch über Grenzen hinweg**

Selbst Zinsen, die Deutsche in anderen EU-Staaten erzielen, sind kaum geheim: Sie werden bereits seit 2005 schriftlich an die deutschen Finanzbehörden gemeldet. Die erfuhren so Namen, Anschrift und Kontonummern des Zahlungsempfängers sowie den Gesamtbetrag der eingenommenen Zinsen. Diese Regelung ist vor einigen Jahren von einer deutlich umfassenderen ersetzt worden. Nach dem „Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz“ senden Deutschland und mehr als 100 andere Staaten Informationen über Konten von Ausländern automatisch an die Steuerbehörden der jeweiligen Heimatländer. Wichtig für Sie: Erzielen Sie Kapitaleinkünfte im Ausland, sind Sie in jedem Fall verpflichtet, diese in der Steuererklärung abzurechnen. Führen Sie beispielsweise ein Konto oder ein Depot bei einer Auslandsbank, führt diese keine deutsche Abgeltungssteuer ab. Sie müssen Ihre Erträge selbst mit dem Finanzamt abrechnen und füllen dafür die Anlage KAP oder die Anlage KAP in Kombination mit der Anlage

KAP-INV aus. Das gilt auch für Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlagen.

## **Und noch ein wirksamer Kontrollmechanismus**

Neben dem Kontrollnetz der Finanzverwaltung gibt es hochwirksame private Überwachungsmechanismen. Nach einer Scheidung oder Trennung vom Ehe-/Lebenspartner erhält das Finanzamt oft Tipps vom Expartner. Das passiert manchmal auch bei Unstimmigkeiten zwischen jetzigem Partner und Kindern aus früheren Partnerschaften. Manchmal helfen auch Nachbarn, Exmitarbeiter oder Exkollegen dem Finanzamt auf die Sprünge. Auch das ist zu bedenken, sollte man es mit der Steuerpflicht bisher nicht so genau genommen haben. Fest steht: Das Kontrollnetz ist engmaschiger geworden.

# Wenn zur Rente weitere Einkünfte hinzukommen

In den Beispielen auf Seite 15, 16 und 17 erzielten die Rentner nur steuerpflichtige Einkünfte aus ihrer gesetzlichen Rente. Kommen weitere Einkünfte hinzu, führt das oft zur Pflichtabgabe der Steuererklärung.

Um nachzuvollziehen, wie viel von Nebeneinkünften steuerpflichtig ist und wie viel nicht, ist an dieser Stelle ein weiterer Fachbegriff unvermeidlich. Er heißt **Altersentlastungsbetrag** und verliert sofort seinen Schrecken, wenn man weiß: Er senkt die Steuerlast.

Der Altersentlastungsbetrag ist ein Freibetrag, der allen zusteht, die zu Beginn des Steuerjahres mindestens 64 Jahre alt waren. Um den Altersentlastungsbetrag für das Jahr 2025 nutzen zu können, muss man vor dem 2. Januar 1961 geboren sein. Er ist auf Arbeitslohn und Einkünfte aus Mieten anwendbar, jedoch nicht auf Renten und Pensionen. Für Kapitaleinkünfte können Sie ihn nur nutzen, wenn Sie diese in der Steuererklärung abrechnen und das Finanzamt dann im Zuge der Günstigerprüfung Ihren persönlichen Steuersatz für die Einkünfte ansetzt (→ auch Seite 119).

Der Entlastungsbetrag beläuft sich auf maximal 40 Prozent des Lohnes oder der Einkünfte, höchstens aber auf 1 900 Euro im Jahr (→ auch Seite 179). Der Freibetrag in dieser Höhe gilt allerdings nur für ältere Rentner, er sinkt für jeden jüngeren Jahrgang. Wer am 1. Januar 2025 gerade erst 64 Jahre alt war, kann noch 13,2 Prozent der begünstigten Einnahmen, maximal 627 Euro, steuerfrei kassieren. Für alle, die erst im Jahr 2058 oder später alt genug für diesen Freibetrag sind, gibt es diese Entlastung für Nebeneinkünfte nicht mehr.

Der Freibetrag muss nicht gesondert beantragt werden, daher finden die

Rentner im Formularvordruck der Steuererklärung auch keine Frage zum Altersentlastungsbetrag.

Bei einer sogenannten Zusammenveranlagung erhält nur der Ehepartner den Altersentlastungsbetrag, der selbst das Alter und die entsprechenden Einkünfte hat. Sind beispielsweise beide Partner Eigentümer einer vermieteten Wohnung, können beide ihren jeweiligen Altersentlastungsbetrag für die anteiligen Mieteinkünfte nutzen. Ist nur einer Eigentümer, geht der andere beim Altersentlastungsbetrag leer aus.

Wie sich der Steuerfreibetrag für Nebeneinkünfte zu Ihren Gunsten auszahlen kann, zeigen die folgenden Beispiele.

## **Beschäftigung als Arbeitnehmer**

Immer mehr Rentner nutzen die Möglichkeit, sich etwas nebenbei zu verdienen. Je nach Art und Umfang des Jobs muss der Beschäftigte für den Verdienst Steuern und Sozialabgaben bezahlen. Verdient er regelmäßig mehr als 556 Euro im Monat (Höchstbetrag beim Minijob im Jahr 2025), kommt er um eine Steuererklärung nicht herum, wenn er Arbeitslohn und mehr als 410 Euro Renteneinkünfte im Jahr versteuern muss.

### **→ Zum Beispiel Doris**

Die ledige Kölnerin ist im Januar 2025 in den Ruhestand gegangen. Sie bezieht bis Jahresende insgesamt 10000 Euro Altersrente. Gleichzeitig geht sie noch in die alte Firma, um ihre Rente mit 900 Euro im Monat aufzubessern. Von der Rente sind 83,5 Prozent steuerpflichtig (Seite 173). Doris kann die Pauschalen für Werbungskosten (102 Euro als Rentnerin, 1 230 Euro als Arbeitnehmerin) sowie den Altersentlastungsbetrag nutzen (Seite 179), weil sie 2022 das 64. Lebensjahr vollendet hat. Trotzdem muss sie eine Steuererklärung abgeben, da sie neben dem Lohn mehr als 410 Euro andere Einkünfte hat.

<b>steuerpflichtiger Rentenanteil (83,5 % von 10 000 Euro)</b>	<b>8 350</b>
minus Werbungskostenpauschale	– 102
plus Bruttolohn (900 × 12)	+ 10 800

minus Arbeitnehmerpauschbetrag (→ Seite 86)	– 1 230
minus Altersentlastungsbetrag (14 % von 10 800, maximal 665)	– 665
<b>Einkünfte (alle Angaben in Euro)</b>	<b>17 153</b>

Anders ist die Situation meist, wenn Sie sich im Ruhestand für einen Minijob entscheiden: Bei einer solchen „geringfügigen Beschäftigung“ überweist der Arbeitgeber meist nicht nur die fälligen Sozialversicherungsbeiträge für Sie, sondern zahlt auch pauschal 2 Prozent Lohnsteuer an die Minijobzentrale. Seit Januar 2025 dürfen Sie bei einer solchen Beschäftigung im Schnitt bis zu 556 Euro im Monat verdienen, ab 2026 sogar 603 Euro im Monat. Wer mehrere Minijobs nebeneinander ausübt, darf im Monat insgesamt nicht mehr als 556 Euro Lohn verdienen.

## → Zum Beispiel Friederike

Die alleinstehende Rostockerin ist seit Januar 2025 Rentnerin. Ihre Jahresrente von 11 850 Euro ist zu 83,5 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 173). Zusätzlich hat sie einen Minijob in einem Architekturbüro angenommen. Hier erhält sie 556 Euro im Monat, die der Arbeitgeber pauschal versteuert. Friederike muss somit keine Steuererklärung abgeben, weil ihre Einkünfte innerhalb des 2025 geltenden Grundfreibetrags (→ Seite 7) liegen.

<b>steuerpflichtiger Rentenanteil (83,5 % von 11 850)</b>	<b>9 894</b>
minus Werbungskostenpauschale	– 102
Lohn aus Minijob (556 × 12), davon steuerpflichtig	0
<b>Einkünfte (alle Angaben in Euro)</b>	<b>9 792</b>



### Vorteil Pauschalsteuer

Entscheiden Sie sich für einen Minijob (regelmäßiger Verdienst bis maximal 538 Euro im Monat), ist es für Sie im Regelfall günstiger, wenn der Arbeitgeber den Verdienst pauschal

versteuert. Versuchen Sie das vor Jobantritt mit ihm zu vereinbaren. Will er lieber nach Steuerklasse abrechnen, müssen Sie den Verdienst nachträglich per Steuererklärung beim Finanzamt abrechnen. Tragen Sie dann die Daten der Lohnsteuerbescheinigung in Anlage N ein (→ Seite 83).



## Engagiert im Ehrenamt

Viele Ruheständler engagieren sich in Vereinen oder in Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Wird ihnen dort eine Aufwandsentschädigung gezahlt, kann diese bis zu 3 000 Euro im Jahr steuerfrei bleiben. Die Übungsleiterpauschale wird für ausbildende, betreuende, erzieherische, künstlerische oder pflegerische Jobs gewährt. Begünstigte Auftraggeber sind etwa (Volks-)Hochschulen, Kirchengemeinden oder Sportvereine. Möglich ist ein reguläres

Angestelltenverhältnis, eine selbstständige Tätigkeit oder ein Minijob.

### → Zum Beispiel Fritz

Der sportliche Rentner erhält seit dem 1. Januar 2025 eine gesetzliche Altersrente. Die 13 500 Euro sind zu 83,5 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 173). Fritz betreut eine Kinder-Sportgruppe, wofür ihm die Gemeinde 350 Euro pro Monat zahlt. Weil er Einkünfte oberhalb des Grundfreibetrags von 12 096 Euro hat, ist die Steuererklärung Pflicht.

<b>steuerpflichtiger Rentenanteil (83,5 % von 13 500)</b>	<b>11 272</b>
minus Werbungskostenpauschale	- 102
1. Zwischenergebnis	11 170
Honorar für den Nebenjob (350 × 12)	+ 4 200
minus Übungsleiter-Freibetrag	- 3 000
bleibt steuerpflichtiges Honorar (4 200 minus 3 000)	1 200
minus Altersentlastungsbetrag (13,6 % von 1 200)	- 163
2. Zwischenergebnis (1 200 minus 163)	1 037
<b>Einkünfte (1. plus 2. Zwischenergebnis, alle Angaben in Euro)</b>	<b>12 207</b>

Einige Rentner verdienen sich ein freiberufliches oder gewerbliches Zubrot. Sie schreiben etwa Zeitungsartikel und Bücher oder halten Vorträge. Seltener sind seit 2022 gewerbliche Einkünfte mit einer **Photovoltaikanlage** zu versteuern. Denn der Fiskus behandelt seitdem die Einnahmen aus dem Stromverkauf und den Eigenverbrauch bei kleinen PV-Anlagen als einkommensteuerfrei, seit 2023 ist die Lieferung auch umsatzsteuerfrei. Zuvor war der PV-Anlagenbetreiber ein Unternehmer und musste in der Steuererklärung seinen **Gewinn** erklären. Er ergibt sich aus Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben. Wer sich nebenbei als Gewerbetreibender oder Freiberufler etwas dazuverdient, ist meist umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (→ Seite 161).

### → Zum Beispiel das Ehepaar G.

Gerd G. ist seit 2009 Rentner und hat 15 490 Euro Jahresrente.

Davon sind 12 000 Euro zu 58 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 173). Die restlichen 3 490 Euro sind voll steuerpflichtig, da sie aus Rentenanpassungen stammen. Seine Frau Gina ist seit 2009 in Rente. Sie erhält 2025 eine Jahresrente von 9 288 Euro, davon sind 7 200 Euro zu 58 Prozent und 2 088 Euro zu 100 Prozent steuerpflichtig. Gerd betreibt einen kleinen Weinhandel mit einem Gewinn von 6500 Euro. Die Gesamteinkünfte liegen unter dem Grundfreibetrag von 24 192 Euro. Daher muss das Paar keine Steuern zahlen. Eine Steuererklärung muss es wegen den gewerblichen Einkünften abgeben.

<b>steuerpflichtiger Rentenanteil Gerd (58 % von 12 000)</b>	<b>6 960</b>
plus steuerpflichtige Rentenanpassung	+ 3 490
minus Werbungskostenpauschale Gerd	– 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Gina (58 % von 7 200)	+ 4 176
plus steuerpflichtige Rentenanpassung Gina	+2 088
minus Werbungskostenpauschale Gina	– 102
plus Gewinn aus Weinhandel	+ 6 500
minus Altersentlastungsbetrag (33,6 % von 6 500, maximal 1 596)	– 1 596
<b>Einkünfte (alle Angaben in Euro)</b>	<b>21 414</b>

## Werkspension oder Beamtenpension

Einige Arbeitnehmer, die in Rente gehen, bekommen neben ihrer gesetzlichen Rente eine von ihrem früheren Arbeitgeber finanzierte Werkspension. Auch ehemalige Beamte erhalten im Ruhestand eine Pension.

Die Pensionszahlung erfolgt entweder direkt vom Arbeitgeber als Direktzusage oder über eine Unterstützungskasse. Die Werkspension wird ebenso wie eine Beamtenpension steuerrechtlich als Arbeitslohn behandelt. Der Arbeitgeber führt die Lohnsteuer sowie die gesetzlichen Versicherungsbeiträge ab und stellt eine Lohnsteuerbescheinigung aus.

Als Steuervorteil gibt es für Pensionäre ab dem 63. Lebensjahr einen

- ▶ **Versorgungsfreibetrag** von maximal 40 Prozent der Werkspension, höchstens aber 3 000 Euro im Jahr,
- ▶ den **Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag** von maximal 900 Euro
- ▶ und eine **Werbungskostenpauschale** von 102 Euro.

Der Versorgungsfreibetrag sinkt für jeden neuen Pensionärsjahrgang. Wer 2025 erstmals Pension bezieht, bekommt nur noch 13,2 Prozent, maximal 990 Euro steuerfrei (→ auch [Seite 180](#)). Im Jahr 2058 wird der Freibetrag auf null abgeschmolzen sein. Der Zuschlag sinkt ebenfalls. Dessen Betrag wird mit Pensionsbeginn als Festbetrag ermittelt. Bei Pensionsbeginn 2025 sind es 297 Euro Zuschlag. Beide Freibeträge sind zeitanteilig für Monate ohne Pension zu kürzen.

### → Zum Beispiel Hans

Der alleinstehende Ruheständler Hans ist seit dem 1. Januar 2025 in Rente. Er bekommt 12437 Euro Rente, die zu 83,5 Prozent steuerpflichtig ist (→ [Seite 173](#)). Zusätzlich erhält er 500 Euro Werkspension im Monat. Hans muss eine Steuererklärung abgeben, weil er neben seiner Rente eine Werkspension von mehr als 410 Euro im Jahr hat. Den Altersentlastungsbetrag kann Hans nicht abziehen. Die Regel dahinter: Altersbezüge wie Rente und Pension, für die bereits andere Freibeträge gewährt werden, sind vom Altersentlastungsbetrag ausgenommen.



<b>steuerpflichtiger Rentenanteil (83,5 % von 12 437)</b>	<b>10 384</b>
minus Werbungskostenpauschale für die Rente	– 102
plus Werkspension (500 × 12)	+ 6 000
minus Versorgungsfreibetrag (13,2 % von 6 000, → <a href="#">Seite 180</a> )	– 792
minus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	– 297
minus Werbungskostenpauschale für die Pension	– 102
<b>Einkünfte (alle Angaben in Euro)</b>	<b>15 091</b>

## Mehrere gesetzliche Renten

Bekommt der Ruheständler mehrere Renten von der gesetzlichen Versicherung, wird in steuerlicher Hinsicht zunächst jede einzeln bewertet. Das kann die eigene Altersrente und eine Witwenrente sein. Die Renten gehören in der Steuererklärung in unterschiedliche Spalten der Anlage R (→ [Seite 76](#)).

## → Zum Beispiel Johanna

Die verwitwete Johanna ist seit 2025 Rentnerin. Sie erhält 10 500 Euro Altersrente, die zu 83,5 Prozent steuerpflichtig ist (→ Seite 173). Johanna bezieht zudem seit 2018 eine Witwenrente, die durch die Rentenanpassungen der letzten Jahre insgesamt um 788 Euro gestiegen ist. Den Prozentsatz für den steuerfreien Anteil der Witwenrente hat sie von ihrem verstorbenen Ehemann „geerbt“. Deshalb sind 50 Prozent steuerpflichtig, weil ihr verstorbener Mann bereits seit 2005 Rentner war. Der Freibetrag wird aus der Witwenrente 2019 berechnet, die in dem Jahr 10 300 Euro betrug. Johanna muss eine Steuererklärung abgeben, denn ihre Einkünfte übersteigen den Grundfreibetrag. Warum sie trotzdem keine Steuern zahlt, lesen Sie im Abschnitt „Muss ich Steuern zahlen?“ → ab Seite 31.

<b>steuerpflichtiger Anteil eigene Rente (83,5 % von 10 500)</b>	<b>8 767</b>
plus steuerpflichtiger Anteil Witwenrente 2019 (50 % von 10 300)	+5 150
plus steuerpflichtige Rentenanpassung Witwenrente	+ 788
minus Werbungskostenpauschale (nur eine für beide Renten)	– 102
<b>Einkünfte (alle Angaben in Euro)</b>	<b>14 603</b>

## Privatrente

Bezüge aus einer privaten Renten- oder Vorsorgeversicherung sind ebenfalls steuerpflichtig. Sie werden vom Fiskus aber „milder“ behandelt als die gesetzliche Rente, weil die früher gezahlten Rentenbeiträge meist aus bereits versteuertem Einkommen bezahlt wurden. Der steuerpflichtige Anteil der Leistungen nennt sich „Ertragsanteil“, und seine Höhe richtet sich nach dem Lebensalter bei Rentenbeginn. Wer zum Beispiel mit 65 Jahren erstmals eine solche Privatrente bezieht, muss 18 Prozent davon versteuern. Wer in jüngerem Alter schon eine private Rente bekommt, muss mehr versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils hat der Gesetzgeber festgeschrieben (→ Tabelle auf Seite 176).

## → Zum Beispiel das Ehepaar K.

Konrad K. ist am 1. Januar 2025 in Rente gegangen. Er erhält 16800 Euro gesetzliche Rente, davon sind 14028 Euro steuerpflichtig (83,5 Prozent, → Seite 173). Seine Privatrente beginnt ebenfalls im Januar und bringt ihm monatlich einen Betrag von 400 Euro. Diese Rente ist mit dem sogenannten Ertragsanteil steuerpflichtig. Er beläuft sich auf 20 Prozent, weil Konrad bei Rentenbeginn 63 Jahre alt war (→ Tabelle Seite 176). Ehefrau Karola ging gleichzeitig mit Konrad in Rente. Sie bekommt eine gesetzliche Altersrente von 7 800 Euro, davon sind 6 513 Euro steuerpflichtig (83,5 Prozent). Das Ehepaar aus Leverkusen muss keine Steuererklärung abgeben, weil ihre Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrags von 24 192 Euro liegen.

<b>steuerpflichtiger Rentenanteil Konrad (83,5 % von 16 800)</b>	<b>14 028</b>
plus Privatrente Konrad (400 × 12 = 4 800, davon 20 % steuerpflichtig)	+ 960
minus Werbungskostenpauschale (für Konrads beide Renten)	– 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Karola (83,5 % von 7 800)	+ 6 513
minus Werbungskostenpauschale Karola	– 102
<b>Einkünfte (alle Angaben in Euro)</b>	<b>21 297</b>

## Zinsen und andere Kapitalerträge

Mancher Ruheständler war in seinem Leben sparsam und hat im Alter Einnahmen wie Zinsen, Dividenden und andere Kapitalerträge. Mit sicheren Anlagen wie Festgeld oder Sparbriefen lassen sich heute allerdings kaum noch ansehnliche Erträge erzielen. Wer mehr aus seinem Geld machen möchte, kommt derzeit nicht umhin, bei der Geldanlage zumindest ein gewisses Risiko einzugehen. So können Sie etwa auf lange Sicht mit Anlageprodukten wie börsengehandelten Indexfonds, sogenannten ETF, oder einem Aktieninvestment im besten Fall deutlich mehr Rendite erzielen. Allerdings können solche Produkte auch einen Verlust bringen, wenn Ihre Papiere an Wert verlieren und Sie zu dem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen. Dieses Risiko sollten Sie im Hinterkopf haben, wenn Sie sich Gedanken über Ihre weitere Anlagestrategie machen.

Wenn Sie erfolgreich Geld anlegen, müssen Sie einplanen, dass der Fiskus ebenfalls teilhaben möchte. Sobald Sie den Sparerpauschbetrag von 1 000

Euro im Jahr (Ehepaare: 2 000 Euro) überschreiten, müssen Banken für Zinsen und andere Kapitalerträge grundsätzlich die Abgeltungssteuer von 25 Prozent an den Fiskus abführen. Das betrifft auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und Dividenden (→ [Seite 117](#) und [162](#)).

### → Zum Beispiel das Ehepaar L.

Ludwig L. ist seit 2009 Rentner und bezieht 2025 eine Jahresrente von 20 106 Euro. Davon sind 15 600 Euro zu 58 Prozent steuerpflichtig, der Rest (4 506 Euro) stammt aus voll steuerpflichtigen Rentenanpassungen. Ehefrau Luise bekommt ebenfalls seit 2009 Rente (9280 Euro). Davon sind 7200 Euro zu 58 Prozent steuerpflichtig, die Rentenanpassung von 2 080 Euro wird voll besteuert. Luise hat ordentlich angespart. Aus ihrem Depot mit Aktien und Anleihen bezog sie 12 000 Euro Zinsen, Dividenden und Kursgewinne. Die Eheleute. müssen trotz der erheblichen Kapitalerträge keine Steuererklärung abgeben, weil ihre Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrags von 24 192 Euro bleiben. Für Zinsen und andere Kapitalerträge hat die Bank bereits Abgeltungssteuer (25 Prozent) an das Finanzamt überwiesen, sie tauchen deshalb hier nicht auf.

<b>steuerpflichtiger Rentenanteil Ludwig (58 % von 15 600)</b>	<b>9 048</b>
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Ludwig	+4 506
minus Werbungskostenpauschale Ludwig	- 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Luise (58 % von 7 200)	+ 4 176
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Luise	+2 080
minus Werbungskostenpauschale Luise	- 102
<b>Einkünfte (alle Angaben in Euro)</b>	<b>19 606</b>

Das Ehepaar L. sollte trotzdem unbedingt freiwillig eine Steuererklärung abgeben, denn nur so kann Luise zu viel gezahlte Abgeltungssteuer zurückholen: Viele Rentner mit Kapitaleinkünften haben wie Ehepaar L. eine gute Chance auf eine Steuererstattung mithilfe der Steuererklärung: entweder weil ihr Einkommen insgesamt so niedrig ist, dass sie gar keine Einkommenssteuer zahlen müssen, oder weil es immerhin so niedrig ist, dass

ihr persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent liegt. Eventuell können Sie, wenn Ihr Einkommen niedrig ist, sogar dafür sorgen, dass die Bank gar nicht erst Abgeltungssteuer einbehält – mithilfe einer Nichtveranlagungsbescheinigung (→ Seite 164).

## Miete und Pacht

Wer eine Wohnung vermietet, bezieht ebenfalls Nebeneinkünfte. Steuerpflichtig ist aber nicht die gesamte Miete, sondern der Überschuss der Mieteinnahmen über die Werbungskosten, also die Ausgaben, die Ihnen entstanden sind, um Einnahmen aus Vermietung zu erzielen. Solche Ausgaben sind zum Beispiel Zinsen fürs Hypothekendarlehen, Abschreibungen auf das Gebäude, Instandhaltungs- und Hausverwaltungskosten.

### → Zum Beispiel das Ehepaar M.

Das Ehepaar M. ist 65 Jahre alt und seit 1. Januar 2025 Rentner. Murat bezieht insgesamt 15 500 Euro Rente. Der steuerpflichtige Anteil beträgt 83,5 Prozent (→ Seite 173). Seine gleichaltrige Frau Martina erhält 7 300 Euro Jahresrente. Beiden gehört ein Mietshaus, das ihnen zusammen nach Abzug aller Kosten 10 000 Euro im Jahr einbringt. Das Ehepaar M. muss trotz Altersentlastungsbetrags eine Steuererklärung abgeben, weil seine Einkünfte über dem Grundfreibetrag von 24 192 Euro liegen.

<b>steuerpflichtiger Rentenanteil Murat (83,5 % von 15 500)</b>	<b>12 942</b>
minus Werbungskostenpauschale Murat	– 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Martina (83,5 % von 7 300)	+ 6 095
minus Werbungskostenpauschale Martina	– 102
plus steuerpflichtige Mieteinkünfte	+ 10 000
minus Altersentlastungsbetrag (13,2 % von 10 000, maximal 2 × 627, → Seite 179)	– 1 254
<b>Einkünfte (alle Angaben in Euro)</b>	<b>27 579</b>

Genauere Steuertipps dazu, was Sie als Vermieter beachten sollten und was beispielsweise wichtig ist, wenn Sie günstig innerhalb der Familie vermieten

wollen, fassen wir ab [Seite 165](#) zusammen. Wichtig ist gerade in diesem Bereich: Lassen Sie sich zumindest zu Beginn von einem Steuerexperten unterstützen. Häufig lohnt sich für Vermieter auch die längerfristige Unterstützung von einem Steuerprofi.



## Muss ich Steuern zahlen?

**Auch wenn Sie die Steuererklärung** nicht umgehen können: Es ist längst nicht gesagt, dass Sie letztlich auch Steuern zahlen müssen. Wer eine Steuererklärung abgeben muss, wird nicht zwangsläufig zur Kasse gebeten. Neben den Steuerfreibeträgen, die Ihnen für einzelne Renten und Nebeneinkünfte zustehen, liegt das an weiteren Entlastungsmöglichkeiten. Dazu zählen zum Beispiel die Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Dienstleistungen im Haushalt. Diese Kosten sind

grundsätzlich privat, können jedoch in voller Höhe oder anteilig die Steuerlast deutlich mindern.

Dazu gehören zum Beispiel bestimmte Versicherungsbeiträge, Spenden oder Unterhaltszahlungen, Kirchensteuern, Ausgaben für Krankheit, Pflege oder Handwerker. Die folgenden Beispiele zeigen Möglichkeiten, wie man trotz der Pflichtabgabe einer Steuererklärung von Steuerzahlungen verschont bleiben kann. Aber auch wenn Steuern fällig werden, können diese Abzugsmöglichkeiten eine erhebliche Entlastung bringen.

## Weitere Ausgaben

Einige Posten berücksichtigt das Finanzamt immer zu Ihren Gunsten. Dazu zählen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die grundsätzlich alle zahlen müssen, die eine gesetzliche Rente, eine Betriebsrente oder eine Pension beziehen. Die Beiträge für den Basisschutz rechnet es unbeschränkt als sogenannte Sonderausgaben an. Zudem berücksichtigt es automatisch für jeden Rentner pro Jahr die Sonderausgabenpauschale von 36 Euro für Ledige oder 72 Euro für Ehe-/Lebenspartner.



### Wer keine Steuern zahlt

Beziehen Sie Ihre gesetzliche Rente und haben keine weiteren Einkünfte? Sind Sie zum Beispiel im Jahr 2020 in Rente gegangen und liegt Ihre Jahresrente 2024 etwa bei 16 000 Euro, müssen Sie keine Steuern zahlen. Das Finanzamt berücksichtigt automatisch 102 Euro als Werbungskostenpauschale, 36 Euro Sonderausgaben sowie die Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Tabelle auf Seite 178 zeigt, wie viel gesetzliche Rente steuerfrei bleibt.

→ **Zum Beispiel Fritz von Seite 23**

Der sportliche Rentner kommt mit seiner Rente und seinen Zusatzeinnahmen auf 12 207 Euro steuerpflichtige Einkünfte. Das bedeutet die Abgabe einer Steuererklärung, weil Fritz Einkünfte oberhalb des Grundfreibetrags von 12 096 Euro hat. Seine Vorsorgeaufwendungen, die Beiträge zur Krankenversicherung, zur Pflegeversicherung sowie der individuelle Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung sind noch von den Einkünften abzuziehen. Damit unterschreitet Fritz den Grundfreibetrag und muss nach Abgabe seiner Steuererklärung keinen einzigen Cent Steuern zahlen.

<b>Einkünfte</b>	<b>12 207</b>
minus Krankenversicherung (7,3 % von 13 500 Euro Bruttorente)	– 986
minus Zusatzbeitrag (1,25 % von 13 500 Euro Bruttorente)	– 169
minus Pflegeversicherung (3,6 % von 13 500 Euro Bruttorente)	– 486
minus Sonderausgaben-Pauschbetrag	– 36
<b>zu versteuern (alle Angaben in Euro)</b>	<b>10 530</b>

## Außergewöhnliche Belastungen

Anders als etwa die Sonderausgabenpauschale zählen außergewöhnliche Belastungen nicht zu den Posten, die das Finanzamt automatisch berücksichtigt. Unter diesen Begriff fallen abzugsfähige Ausgaben, die Ruheständlern häufig entstehen. Dazu gehören zum Beispiel Ausgaben für **Gesundheit**, Ausgaben aufgrund einer **Behinderung**, für die **Pflege** von Angehörigen und den **Unterhalt** für Angehörige.

Einige dieser Kosten berücksichtigt das Finanzamt allerdings nur, wenn der Betroffene einen Teil davon selbst schultert. Dieser Teil nennt sich zumutbare Belastung und richtet sich nach Einkommen, Familienstand und Kinderzahl (→ [Seite 102](#) und [183](#)).

Lange war umstritten, ob der Eigenanteil auch für Krankheits- und Pflegekosten gilt. Ende 2021 hat der Bundesfinanzhof aber noch einmal klargestellt, dass es im vorliegenden Fall eines Privatversicherten keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Ansatz der zumutbaren Belastung sieht (BFH, Az. VI R 48/18).

## → Zum Beispiel Johanna von Seite 26

Die Rentnerin hat mit ihrer eigenen und mit ihrer Witwenrente insgesamt steuerpflichtige Einkünfte von 14 603 Euro. Sie muss eine Steuererklärung abgeben. Auch mithilfe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (insgesamt 12,15 Prozent) kommt sie nicht drum herum. Trotzdem zahlt sie keine Steuern, weil sie nach Abzug der Eigenbelastung für Zahnarzt, Kur und ärztlich verordnete Medikamente 779 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend machen kann. Damit bleibt sie unter dem Grundfreibetrag.

<b>Einkünfte</b>	<b>14 603</b>
minus SV-Beiträge (12,15 % von 21 588)	– 2 623
minus Sonderausgaben-Pauschbetrag	– 36
minus Krankheitskosten nach Abzug der zumutbaren Belastung	– 779
<b>zu versteuern (alle Angaben in Euro)</b>	<b>11 165</b>



## Dienstleistungen im Haushalt

Sogar wenn das Finanzamt am Ende eine Steuer berechnet, ist es möglich, ungeschoren davonzukommen. Bestimmte Ausgaben können die Steuerschuld unmittelbar verringern. Dazu gehören Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen und für Handwerkerleistungen im Haushalt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie eine Firma beauftragen, um

- ▶ **Fenster zu putzen,**
- ▶ **den Garten zu pflegen,**
- ▶ **bei der Betreuung im Alltag zu helfen oder**
- ▶ **das Badezimmer zu sanieren.**

Für haushaltsnahe Dienstleistungen erkennt das Finanzamt Arbeitskosten bis zu 20 000 Euro pro Jahr an. Davon senken 20 Prozent, also maximal 4 000 Euro, unmittelbar die Steuerschuld. In diesem Rahmen ist auch die Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtig angestellten Haushaltshilfe

förderfähig. Im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen können nahezu alle Wohnungsmieter und Eigentümer, die ihre Wohnung selbst nutzen, Aufwendungen geltend machen. Dazu zählen zum Beispiel die Treppenreinigung, der Winterdienst oder die Gartenpflege. Der Vermieter oder der Verwalter bescheinigt die förderfähigen Leistungen in der Regel in der Nebenkostenabrechnung. Daneben sind Handwerkerleistungen rund um Haus und Wohnung bis zu 6 000 Euro im Jahr förderfähig. Auch hier senken 20 Prozent davon, also bis zu 1 200 Euro, unmittelbar die Steuerschuld (→ ab Seite 109).

### → Zum Beispiel das Ehepaar M. von Seite 30

Das Ehepaar erzielt Einkünfte von 27 759 Euro. Auch unter Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge müsste das Ehepaar 76 Euro Einkommenssteuer zahlen. Aber dazu kommt es nicht: Für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einer Hausangestellten, die ihr Einfamilienhaus putzt, zahlen sie 4 500 Euro im Jahr. Mit 20 Prozent davon (900 Euro, → Seite 109) drücken die Eheleute Martina und Murat M. ihre Steuerschuld letztlich auf null.

<b>Einkünfte</b>	<b>27 759</b>
minus SV-Beiträge (12,15 % beider Bruttorenten von 22 800)	– 2 770
minus Sonderausgaben-Pauschbetrag (2 × 36)	– 72
zu versteuerndes Einkommen	24 737
Einkommenssteuer auf 24 737	76
minus Steuerermäßigung für Reinigungskraft (20 % von 4 500)	– 900
<b>verbleibende Steuer (alle Angaben in Euro)</b>	<b>0</b>

### Zinsen: Eine kleine Steuererstattung

Manchmal zahlen Sie Steuern, ohne je eine Steuererklärung abzugeben. Das geht ganz einfach. Wer Zinsen oder andere Kapitalerträge oberhalb des Sparerpauschbetrags hat (1 000/2 000 Euro, alleinstehend beziehungsweise verheiratet/verpartnert), zahlt 25 Prozent Abgeltungssteuer plus 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag. Stellen Sie bei der Bank keinen Freistellungsauftrag für Ihre Kapitalerträge, werden auch schon bei niedrigeren Erträgen Abzüge

fällig. Manche merken das gar nicht, denn die Bank behält die Steuer automatisch ein und führt sie an das Finanzamt ab.

### → Zum Beispiel Natalia

Die alleinstehende Rentnerin hat eine Jahresbruttorente von 13 450 Euro, die steuerfrei bleibt, weil ihr zu versteuerndes Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags von 12 096 Euro liegt. Auf Empfehlung der Bank hat Natalia, die seit 2004 Rentnerin ist, ihre Investmentanteile verkauft und erzielte einen Gewinn in Höhe von 4 000 Euro. Bei voll ausgeschöpftem Freistellungsauftrag führte die Bank 791 Euro Abgeltungssteuer (25 Prozent plus 5,5 Prozent Soli) an das Finanzamt ab. Natalia staunte nicht schlecht: Anstelle der befürchteten Steuerzahlung gab es für sie nach Abgabe der Steuererklärung eine Erstattung vom Finanzamt.

<b>steuerpflichtiges Renteneinkommen</b>	<b>8 883</b>
<b>(unter Berücksichtigung der Sonderausgaben)</b>	
plus Zinsen	+ 4 000
minus Sparerpauschbetrag	- 1 000
steuerpflichtige Kapitaleinkünfte (4 000 minus 1 000)	3 000
minus Altersentlastungsbetrag (40 % von 3 000, → <a href="#">Seite 179</a> )	- 1 200
zu versteuerndes Einkommen	10 683
Einkommenssteuer	0
gezahlte Abgeltungssteuer (25 % von 3 000 plus Soli)	- 791
<b>Steuererstattung (alle Angaben in Euro)</b>	<b>791</b>

# Kurze Zwischenbilanz

**Die Frage, ob eine Steuererklärung** abzugeben ist oder nicht, lässt sich nicht pauschal beantworten. Dafür ist die steuerliche Situation jedes Einzelnen zu unterschiedlich und das Steuerrecht zu unübersichtlich. Grundlage der aktuellen Regelungen zur Rentenbesteuerung bildet das Alterseinkünftegesetz, das 2005 in Kraft getreten ist und durch das unter anderem gilt, dass von den Renten jedes jüngeren Jahrgangs immer mehr steuerpflichtig ist. Als Folge der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der 2021 klargestellt hat, dass es gerade für künftige Rentnerjahrgänge nach der derzeitigen Regelung zu einer nicht erlaubten Doppelbesteuerung der ausgezahlten Renten und der im Erwerbsleben geleisteten Vorsorgebeiträge kommen kann, hat der Gesetzgeber reagiert: Ab der Steuererklärung 2023 können die Beiträge zur Altersvorsorge voll steuerlich geltend gemacht werden. Außerdem steigt der steuerpflichtige Anteil der gesetzlichen Rente ab 2023 langsamer an.

Die Beispiele zeigen allerdings, dass es mit eigenen Berechnungen, ein paar Überlegungen und Vergleichen möglich ist, die Steuerbelastung einigermaßen zu begrenzen und für die individuelle Situation eine Antwort zu finden. Dabei können die aufgeführten Beispiele Hilfestellung geben, wenn die individuellen Daten eingesetzt und durchgerechnet werden.

Auf [Seite 186](#) finden Sie ein vereinfachtes Rechnungsschema, das Ihnen hilft, Ihre steuerpflichtigen Einkünfte zu ermitteln. Liegt das Ergebnis oberhalb des für 2025 geltenden Grundfreibetrags von 12 096/24 192 Euro (Alleinstehende/Ehepaare), ist grundsätzlich eine Steuererklärung fällig. Haben Sie die steuerpflichtigen Einkünfte ermittelt, können Sie anschließend auf [Seite 189](#) Ihr zu versteuerndes Einkommen berechnen. Das erfolgt unter Berücksichtigung

► von **Sonderausgaben** (→ [Seite 97](#)) und

► **außergewöhnlichen Belastungen** (→ [Seite 102](#)).

Sie wollen genauer feststellen, ob überhaupt und wenn ja, welche Steuerlast auf Sie zukommt? Dann können Sie im Internet unter [test.de/Steuerrechner](https://test.de/Steuerrechner) oder [bmf-steuerrechner.de](https://bmf-steuerrechner.de) („Berechnung der Einkommenssteuer“) die Steuerschuld ermitteln, einschließlich der Grenz- und Durchschnittssteuersätze.

Liegen die Einkünfte nur ein wenig über der kritischen Grenze für die Abgabepflicht der Steuererklärung, kann nicht viel passieren. Wie Sie gesehen haben, werden von den steuerpflichtigen Einkünften noch verschiedene Ausgaben abgezogen. Fallen danach keine Steuern an, verzichtet das Finanzamt – auf Antrag – regelmäßig auf künftige Steuererklärungen. Wer unsicher ist, sollte zunächst einmal eine Steuererklärung abgeben. Dann entsteht so oder so Klarheit.



# Gut vorbereitet

---

Ob Sie eine Steuererklärung einreichen müssen oder sich aus freien Stücken dazu entscheiden: Bevor Sie loslegen können, warten auf Sie einige Vorbereitungen. Vor allem aber müssen Sie entscheiden, wie Sie abrechnen wollen, zum Beispiel auf Papier oder digital?

**Aus den Erfahrungen der Vorjahre** oder nach Lesen des ersten Kapitels in diesem Buch sind Sie sich ziemlich sicher, dass Sie eine Steuererklärung machen müssen? Vielleicht hat das Finanzamt Ihnen die Abgabepflicht auf Nachfrage bestätigt, oder Sie haben sogar die schriftliche Aufforderung zur Steuererklärung bekommen? Bevor es richtig losgehen kann, empfiehlt es sich, einige Vorarbeiten zu erledigen.

## **Belege sortieren und wichtige Fragen vorab klären**

Eine Aufgabe bleibt, die Sie auch schon aus dem Berufsleben kennen: Suchen Sie die nötigen Belege für die Steuererklärung vorab zusammen. Viele Daten werden dem Finanzamt zwar mittlerweile elektronisch übermittelt, etwa die Höhe Ihrer Renten und die von Ihnen geleisteten Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (→ „[E-Daten](#)“, [Seite 68](#)). Gleichzeitig erhalten Sie möglicherweise per Post einen Ausdruck dieser gesendeten Daten. Heften Sie diese Belege zusammen ab, ebenso weitere Bescheide und Mitteilungen über steuerpflichtige Einnahmen, etwa Steuerbescheinigungen von Banken oder Mieteinnahmen.

Suchen Sie zudem Belege für Ihre Ausgaben, die Ihnen einen Steuervorteil bringen können: zum Beispiel Kontoauszüge, Quittungen und Rechnungen. Sollten Sie Rechnungen nicht finden, können Sie Ersatzbelege

beschaffen oder sich Eigenbelege ausstellen. Nachvollziehbare Eigenbelege akzeptiert das Amt, etwa für Ausgaben wie Fahrtkosten zum Arzt mit dem Pkw oder die Reinigungskosten von Berufskleidung. Ihre Belege müssen Sie in der Regel nicht mit der Steuererklärung einreichen. Sie müssen aber vorzeigbar sein, wenn das Amt sie sehen will.

Bei bestimmten Ausgaben empfiehlt es sich, die Posten zunächst in einer separaten Liste zu erfassen, etwa Fahrtkosten oder Übersichten zu Ihren Ausgaben für einen Rentenberater. So haben Sie selbst eine bessere Übersicht und können sich das Ausfüllen der Formulare erleichtern. Weil das Finanzamt Steuererklärungen zunehmend automatisch bearbeitet, sollten alle wichtigen Angaben möglichst unmittelbar in die entsprechenden Formularzeilen geschrieben werden. Zusätzliche Anlagen sind dann entbehrlich.

Neben dieser organisatorischen Vorarbeit müssen Sie einige Fragen für sich klären:

- ▶ **Wie wollen Sie abrechnen?** Allein oder besser mit Unterstützung eines Steuerexperten?
- ▶ **Wenn Sie sich allein um alles kümmern:** Erledigen Sie Ihre Steuererklärung traditionell auf Papier oder digital, etwa über das kostenlose ELSTER-Portal der Finanzverwaltung?
- ▶ **Welche zeitlichen Vorgaben** müssen Sie im Blick behalten?

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, welche Faktoren für Ihre Entscheidungen eine Rolle spielen können. Außerdem erhalten Sie praktische Tipps, etwa zum Einstieg in Elster, wenn Sie erstmals auf diesem Weg mit dem Finanzamt abrechnen wollen.

# Allein abrechnen oder Unterstützung suchen?

**Mit dem Kauf dieses Buches** dürfte meist der Plan verbunden sein, die Steuererklärung allein zu schaffen – ohne Expertin oder Experten. Dagegen spricht oft auch nichts, denn die Mehrheit der Ruheständler kommt ohne eine Steuerberatung aus. In bestimmten Situationen kann sich jedoch der Weg zum Profi lohnen, wie es die folgenden Punkte 2. und 3. zeigen. Infrage kommt dann der Besuch beim Steuerberater oder – oft, aber nicht immer – die Mitgliedschaft in einem Lohnsteuerhilfeverein.

## 1. Sie sind erfahren im Ausfüllen der Steuererklärung

In den letzten Jahren haben Sie Ihre Erklärung auf eigene Faust gemacht, und es hat sich bei Ihnen steuerlich kaum etwas verändert? Dann schaffen Sie es sicher auch dieses Mal allein. Damit steht für Sie erst die nächste Entscheidung an – nämlich, ob Sie auf Papier abrechnen wollen oder ob Sie es digital machen. Egal, wie Sie sich entscheiden: Nutzen Sie das Kapitel „[Schritt für Schritt](#)“ ab [Seite 67](#) als Ausfüllhilfe. Die dort genannten Zeilenangaben in den Formularen gelten sowohl für die Abrechnung auf Papier als auch für die Abrechnung am PC (→ [Seite 43](#)).

## 2. Neuling mit einfachem Steuerfall

Sie stehen vor Ihrer ersten Steuererklärung als Rentner oder Pensionär? Haben Sie es während Ihrer Berufstätigkeit bisher allein hinbekommen, die Steuererklärung auszufüllen, können Sie es meist auch im Ruhestand problemlos schaffen. Wer außer seiner Rente oder Pension keine oder nur geringe andere Einkünfte hat, kann seine Pflichten gegenüber dem Finanzamt

häufig eigenständig regeln.

Es ist natürlich nichts dagegen einzuwenden oder eventuell sogar zweckmäßig, zumindest die erste Steuererklärung vom Profi machen zu lassen. Wenn Sie einmal die volle Unterstützung hatten, wissen Sie für die nächsten Jahre, wie es geht. Sie können sich dann an der Arbeit von Expertinnen oder Experten orientieren und den Dialog mit dem Finanzamt sicher und direkt weiterführen.



### **Experten finden**

Als Rentner oder Pensionär können Sie sich für den Umgang mit dem Finanzamt Unterstützung bei einem der über 100 000 Steuerberater in Deutschland suchen. Oder Sie wenden sich an einen Lohnsteuerhilfeverein. Die Vereine haben jedoch nur eine begrenzte Beratungsbefugnis: Freiberufler, Gewerbetreibende und Landwirte dürfen sie grundsätzlich nicht beraten. Wenn Sie nebenbei Einkünfte in diesen Bereichen erzielen, müssen Sie bei Beratungsbedarf im Regelfall zu einem Steuerberater gehen. Mehr Informationen zur Beratersuche finden Sie im Service-Teil auf Seite 190/191.

### **3. Wenn es komplizierter wird**

Rente plus Mieteinkünfte? Eventuell eine vom ehemaligen Arbeitgeber gezahlte Abfindung? Oder Fragen zu einem Nebenjob? Gerade wenn der Steuerfall komplexer wird, empfiehlt es sich oft doch, einen Profi einzuschalten, aber Pflicht ist das natürlich nicht.

Mögliche Situationen, in denen sich die fachliche Unterstützung häufig lohnen wird, sind zum Beispiel, wenn Sie Bezüge aus dem Ausland haben, eine Selbstanzeige machen wollen oder wenn es Vermögensübertragungen in der Familie gab oder bei Grundstücksverkäufen.

Auch bei der Wahl zwischen Einmalauszahlung oder monatlicher

Rentenzahlung, die bei bestimmten Altersvorsorgeverträgen möglich ist, sollten die steuerlichen Konsequenzen beachtet werden. Erzielen Sie etwa als Freiberufler, Gewerbetreibender, Landwirt oder Vermieter zusätzliche Einkünfte neben Rente oder Pension, empfiehlt es sich, dass Sie sich regelmäßig eine professionelle Steuerberatung leisten. Dafür müssen Sie zwar zahlen, aber die Investition wird sich lohnen, wenn Sie dadurch Forderungen vom Finanzamt verringern können oder teure Fehler vermeiden.

# Auf Papier oder digital? So können Sie abrechnen

**Immer häufiger geht die Steuererklärung** auf elektronischem Weg beim Finanzamt ein: Rund 75 Prozent der Einkommensteuererklärungen erfolgen mittlerweile nicht mehr auf den traditionell grünen Papierformularen. Der Höhenflug von „ELSTER“, das für „Elektronische Steuererklärung“ steht, hat verschiedene Gründe. Einer davon: Viele Steuerzahler sind verpflichtet, ihre Angelegenheiten elektronisch mit dem Finanzamt zu regeln und ihre Jahresabrechnung mit elektronischer Unterschrift abzugeben. Pflicht ist das zum Beispiel für Freiberufler, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte, also für alle, die unternehmerisch tätig sind und sogenannte Gewinneinkünfte haben. Selbst wenn Sie als Rentnerin nebenbei unternehmerisch tätig sind, fallen Sie unter die „ELSTER-Pflicht“, auch wenn es nur um geringe Einkünfte geht.

Ausnahmen akzeptiert das Amt nur in wenigen Fällen, etwa, wenn Computer und Internetzugang fehlen und ihre Anschaffung eine „unzumutbare Härte“ bedeuten würde. Übungsleiter und andere Ehrenamtler bleiben verschont, wenn ihre Einnahmen die Steuerfreibeträge (→ [Seite 189](#)) nicht übersteigen.

Auch Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine müssen die Steuererklärungen ihrer Mandanten elektronisch ans Finanzamt übermitteln.

Trifft für Sie keine der genannten Voraussetzungen zu, sondern haben Sie zum Beispiel nur Ihre Einkünfte aus angestellter Tätigkeit abzurechnen? Dann haben Sie weiterhin die Wahl, ob Sie auf Papier oder elektronischem Weg mit dem Finanzamt abrechnen:

**Sie wollen den Papierformularen treu bleiben?**

Haben Sie Ihre Steuererklärung in den vergangenen Jahren auf Papier gemacht und wollen es dabei belassen, weil Sie sich daran gewöhnt haben? Dann erhalten Sie die Formulare aus Papier beim Finanzamt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass Sie sich die Papiere im Internet herunterladen: auf der Seite [formulare-bfinv.de](https://www.formulare-bfinv.de). Auf der Startseite finden Sie die Formulare für die Einkommenssteuererklärung 2025 entweder rechts unter „häufig genutzte Formulare“ oder links im „Formularcenter“.

## **Vorteile der elektronischen Abrechnung nutzen**

Selbst wenn Sie bisher die Papierformulare genutzt haben: Vielleicht juckt es Sie in den Fingern und Sie überlegen, ob Sie es nicht einfach mal mit der Steuererklärung am PC versuchen wollen? Ehrlich gesagt: Was haben Sie zu verlieren, außer vielleicht ein wenig Zeit? Zur Not können Sie immer noch auf die Papierformulare zurückgreifen.

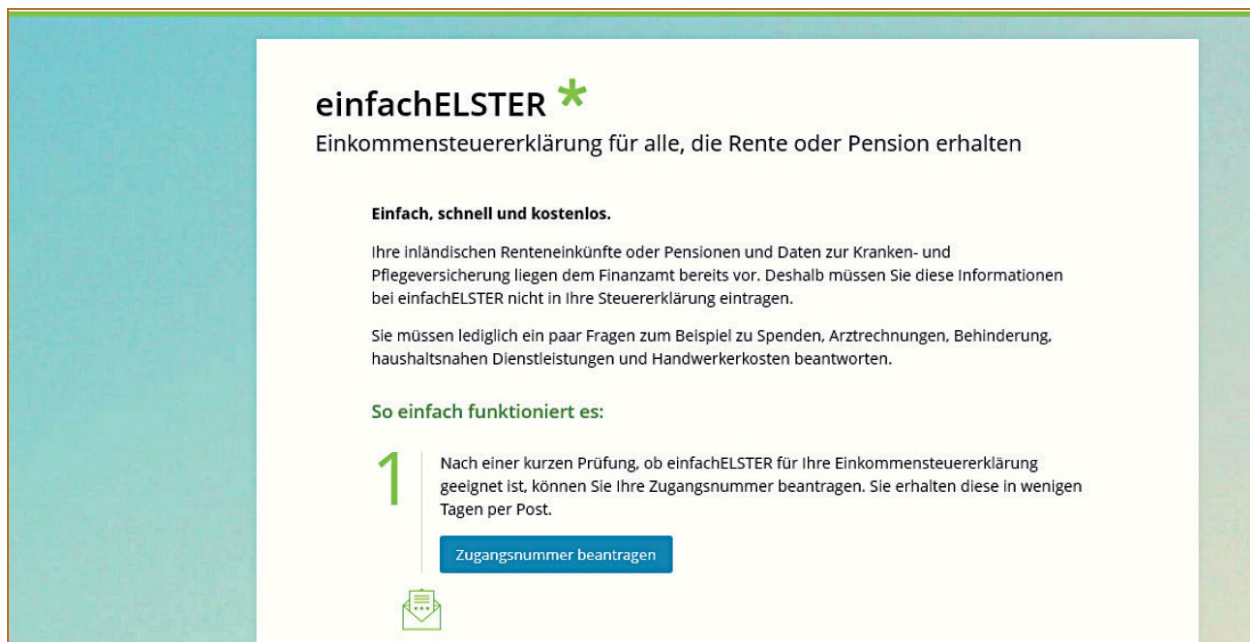
Vielleicht stellen Sie aber auch schnell fest, welche Vorteile die elektronische Abrechnung hat. Diese haben Sie vermutlich bereits wahrgenommen, wenn Sie schon in früheren Jahren den Schritt zu ELSTER gemacht haben.

Ein Vorteil: Wenn Sie Ihre Steuererklärung einmal über das Online-Portal [elster.de](https://www.elster.de) der Finanzverwaltung erledigt haben, können Sie in den folgenden Jahren auf all Ihre bisherigen ELSTER-Daten zugreifen. Sie können zudem auf die Daten zugreifen, die dem Finanzamt automatisch übermittelt wurden, und diese direkt in die aktuelle Steuererklärung einfließen lassen (→ „E-Daten“, [Seite 68](#)). Das erspart eine Menge Tipp-Arbeit. Letztlich erfahren Sie durch Programmhilfen und Plausibilitätskontrollen, wenn Sie eventuell wichtige Daten vergessen haben oder wenn diese falsch sein könnten. Sollten Sie Belege und andere Dokumente mit der Steuererklärung einreichen müssen, lassen sich auch diese elektronisch übermitteln.

Haben Sie alles in ELSTER eingegeben, ermittelt das Programm, mit welcher Steuererstattung oder Forderung Sie rechnen können oder müssen. Das liefert Planungssicherheit, die Sie bei der Abrechnung auf Papier nicht bekommen.

Um den Einstieg in ELSTER allein oder eventuell mit der Unterstützung von Kindern oder Freunden zu schaffen, geben wir Ihnen ab [Seite 44](#) einen

Leitfaden für ELSTER an die Hand. Dort erfahren Sie, wie Sie sich registrieren und die entscheidenden Formulare finden können. Haben Sie in den Vorjahren bereits mit ELSTER gearbeitet, können Sie diesen Abschnitt überspringen und sich direkt dem Kapitel „[Schritt für Schritt](#)“ ab [Seite 67](#) widmen.



**einfachELSTER \***  
Einkommensteuererklärung für alle, die Rente oder Pension erhalten

**Einfach, schnell und kostenlos.**


Ihre inländischen Renteneinkünfte oder Pensionen und Daten zur Kranken- und Pflegeversicherung liegen dem Finanzamt bereits vor. Deshalb müssen Sie diese Informationen bei einfachELSTER nicht in Ihre Steuererklärung eintragen.

Sie müssen lediglich ein paar Fragen zum Beispiel zu Spenden, Arztrechnungen, Behinderung, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerkosten beantworten.

**So einfach funktioniert es:**

**1** Nach einer kurzen Prüfung, ob einfachELSTER für Ihre Einkommensteuererklärung geeignet ist, können Sie Ihre Zugangsnummer beantragen. Sie erhalten diese in wenigen Tagen per Post.

[Zugangsnummer beantragen](#)



## „einfachELSTER“ für Fast-nur-Renten

Eventuell geht es für Sie aber auch noch einfacher – ohne den kompletten Registrierungsvorgang bei Elster: Wenn Sie Rentner oder Pensionär sind, kann das Angebot „einfachELSTER“ für Sie interessant sein. Sie erreichen das Internetportal unter: [einfach.elster.de](http://einfach.elster.de) (siehe [Screenshot](#) oben).

Der Haken: Die vereinfachte Abrechnung über dieses Portal kommt längst nicht für alle Rentner und Pensionäre infrage. Auch deshalb geben wir an dieser Stelle nur einen kurzen Überblick. Voraussetzung für die Abrechnung mit einfachELSTER ist, dass Sie eine inländische Rente oder Pension beziehen. Zusätzlich dürfen Sie nur Einkünfte aus einem Minijob haben oder Kapitaleinkünfte, für die bereits Abgeltungssteuer einbehalten oder für die der Sparerpauschbetrag in Anspruch genommen wurde. Wenn Sie hingegen nebenbei zum Beispiel Auslandseinkünfte, Einkünfte aus einer Vermietung oder aus einer selbstständigen Nebentätigkeit erzielen, scheidet die Nutzung

von einfachELSTER für Sie aus.

Ob Sie die Voraussetzungen zur Nutzung von einfachELSTER erfüllen, wird abgefragt, bevor Sie mit der Eingabe Ihrer Steuerdaten starten.

Kommt einfachELSTER für Sie infrage? Dann können Sie eine Zugangsnummer beantragen, die Sie benötigen, um über das Portal loslegen zu können. Für den Antrag der Zugangsnummer müssen Sie Ihre Steueridentifikationsnummer und Ihr Geburtsdatum eingeben.

**1** Zugangsnummer beantragen

Sie können einfachELSTER nutzen, wenn Sie inländische Renten oder Pensionen bekommen. [Hilfe](#)

Zusätzlich dürfen Sie nur:

- **Kapitaleinkünfte**, von denen bereits Abgeltungsteuer an das Finanzamt abgeführt oder für die der Sparerpauschbetrag in Anspruch genommen wurde (Freistellungsauftrag),
- Einkünfte aus **Mini-Jobs**

haben.

Ein paar Tage später erhalten Sie die Zugangsnummer per Post. Damit können Sie nun Ihre Steuererklärung starten. Schritt für Schritt werden Sie durch die einzelnen Formulare geführt und können zum Beispiel Gesundheitskosten, Spenden und Ausgaben für Handwerker abrechnen. Andere Informationen, etwa über die Höhe Ihrer Rente oder Ihrer Sozialversicherungsbeiträge, liegen dem Finanzamt ja bereits automatisch vor, sodass Sie hierzu keine Angaben mehr machen müssen. Anhand von konkreten Fragen werden Sie durch die Steuerformulare geleitet.

**1 Zugangsnummer beantragen**

Um einfachELSTER nutzen zu können, benötigen Sie eine Zugangsnummer.

[Hilfe](#)

Eine Zugangsnummer bekommen Sie, wenn Sie Ihre Identifikationsnummer und Ihr Geburtsdatum eingeben:

Identifikationsnummer [Hilfe](#)

Geburtsdatum  
TT.MM.JJJJ

[Zurück](#) [Zugangsnummer beantragen](#)

Haben Sie alles eingegeben und die Erklärung abgeschickt, können Sie gleich die Zugangsnummer für die Steuererklärung im darauffolgenden Jahr beantragen. Diese wird Ihnen dann automatisch zugeschickt.

## Kommerzielle Programme nutzen

Erstellen Sie via Internet über [elster.de](https://www.elster.de) Ihre Steuererklärung, können Sie allerdings nicht mit zusätzlichen Steuertipps und Gestaltungshinweisen rechnen. Wollen Sie eine solche Hilfestellung, sollten Sie für die Steuererklärung ein kommerzielles Programm nutzen. Sie haben ihren (kleinen) Preis, dafür erhalten Sie hier aber viele Zusatztipps, die beim Ausfüllen der Formulare hilfreich sein können.

Kein Wunder, dass dies der beliebteste Weg ist. Nach einer repräsentativen Umfrage des Digitalverbands Bitkom aus dem Jahr 2024 haben 26 Prozent eine kostenpflichtige Software für PC und weitere 9 Prozent eine App auf dem Smartphone genutzt. 23 Prozent haben die elektronische Abgabe über ELSTER gewählt, während nur noch 25 Prozent ihre letzte Steuererklärung auf Papier abgegeben haben.

Die Stiftung Warentest hat die Programme für die Steuererklärung zuletzt im Frühjahr 2024 getestet (Finanztest Heft 5/2024). Im Test waren 31 Programme, darunter Download-Software für den PC, Handy-Apps und Browser-Anwendungen. Ergebnis: Für die Steuererklärung am PC lag die mit sehr umfangreichen Funktionen ausgestattete Download-Software von Wiso

Steuer vorn, dicht gefolgt von der preiswerten Lösung Tax (beide vom Anbieter Buhl). Die Web-Variante von Wiso Steuer schnitt als einziges Browser-Programm ebenfalls sehr gut ab.

Für die Steuererklärung am Handy fielen die Noten für die meisten getesteten Programme deutlich schlechter aus. Auch bei den Smartphone-Apps lag Wiso Steuer mit Abstand vorn. Die ausführlichen Testergebnisse finden Sie auf [test.de](https://test.de) mit der Suche nach „Steuersoftware“. Sie benötigen jedoch für jedes Steuerjahr die jeweilige aktuelle Version. Eine ausführliche Übersicht zu Steuerprogrammen, die ELSTER unterstützen, finden Sie auf der ELSTER-Homepage unter „Weitere Softwareprodukte“.

## **Registrierung bei ELSTER oft nötig**

Wenn Sie mit einem kommerziellen Programm arbeiten und die Steuererklärung mit elektronischer Unterschrift papierlos abgeben möchten, müssen Sie sich allerdings ebenfalls vorher bei ELSTER registriert haben. Das funktioniert so, wie → ab [Seite 53](#) in den drei Schritten dargestellt. Nach der Registrierung lassen sich alle wesentlichen Funktionen, die „Mein ELSTER“ bietet, auch mit kommerziellen Programmen nutzen.

## **Was [elster.de](https://elster.de) noch bietet**

Die Steuererklärung können Sie mit Elster online kostenlos erledigen. Doch es gibt weitere Aufgaben, die Sie über das Portal erledigen können. Bleiben wir bei der Steuererklärung: Fordert das Finanzamt Belege an, senden Sie diese mit dem „Formular Belegnachreichung zur Steuererklärung“. Stimmt etwas im Steuerbescheid nicht, können Sie über Elster Einspruch einlegen.

Unter „Alle Formulare“ finden Sie den Punkt „Anträge, Einspruch und Mitteilungen“. Dort finden Sie zum Beispiel den Antrag auf Fristverlängerung. Über das Online-Portal können Sie zudem sämtliche Korrespondenz mit dem Finanzamt erledigen – und sei es nur, wenn es darum geht, die Bankverbindung zu ändern oder wenn Sie einen Antrag auf Änderung der Steuervorauszahlungen stellen wollen.

Ein weiteres Beispiel: Sie sind in Rente gegangen, Ihre Ehefrau arbeitet aber noch und überlegt, aus der ungünstigen Steuerklasse V in die günstigere

Steuerklasse III oder zumindest IV zu wechseln. Dann steigt ihr Monatsnetto an, und Sie müssen nicht bis zur nächsten Steuererklärung auf eine Erstattung vom Finanzamt warten. Über Elster lässt sich der Steuerklassenwechsel beantragen. Ebenso ist es möglich, zusätzliche Steuerfreibeträge zu beantragen für Posten, die sonst erst in der Steuererklärung abgerechnet würden.



# ELSTER: einfach einsteigen

**Egal, ob es Ihre allererste Steuererklärung** ist oder ob Sie nach Jahren auf Papier erstmals den Umstieg auf die elektronische Variante vorhaben: Um Ihre Steuern über Elster, das Online-Portal der Finanzverwaltung, erklären zu können, müssen Sie sich dort über die Startseite [elster.de](https://www.elster.de) registrieren. Sie ist in Teilen im Screenshot **1** zu sehen. Dort gibt es die Schaltfläche „Benutzerkonto erstellen“, die Sie anklicken müssen.

Bevor Sie damit loslegen, lohnt ein Blick auf die übrigen Informationen auf der Elster-Startseite. Vor allem die Schaltfläche „Wie finde ich Hilfe?“ bietet Ausführliches zur Elster-Nutzung, darunter neben zahlreichen Fragen und Antworten auch Videoanleitungen, etwa zum Registrierungsprozess. Unter „Für wen ist Elster?“ wählen Sie die Rubrik „Privatpersonen“ und erfahren unter anderem, was über das Portal alles möglich ist.

Im linken unteren Teil der Elster-Startseite (hier nicht abgebildet) finden


Sie unter „Presse und Medien“ den Bereich „Flyer und Merkblätter“. Dort können Sie sich Informationen ansehen und herunterladen, zum Beispiel zum Registrierungsprozess oder dazu, wer verpflichtet ist, eine Steuererklärung mit elektronischer Unterschrift abzugeben. Arbeitnehmer und Beamte sind grundsätzlich nicht zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung verpflichtet. Das ändert sich aber, wenn sie außerdem beispielsweise Nebeneinkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit haben.



### Abweichungen 2025

Um Ihnen den Einstieg in Elster zu erleichtern, verwenden wir auf den folgenden Seiten Abbildungen mit Ausschnitten der Internetseite [elster.de](https://www.elster.de) – allerdings für das Steuerjahr 2024. Die geänderten Formulare für 2025 standen zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Buchs noch nicht über ELSTER zur Verfügung. Beachten Sie deshalb: Wenn Sie die Steuererklärung für 2025 anfertigen, kann die tatsächliche Darstellung auf [elster.de](https://www.elster.de) von diesen Abbildungen eventuell abweichen.

Unter dem ebenfalls unten auf der Elster-Startseite aufgeführten Begriff „Systemanforderungen“ können Sie prüfen, ob Ihr Computer und sein Betriebssystem „Elster-geeignet“ sind. All diese Informationen können Sie abrufen, ohne sich bei Elster registrieren zu müssen.

Für die Erstellung einer Steuererklärung benötigen Sie zuerst ein Benutzerkonto. Sie müssen sich daher beim Online-Finanzamt „**MeinElster**“ registrieren. Weiter unten erklären wir Ihnen zunächst die klassische Registrierungsart und danach eine neue schnelle Registrierung (Screenshot )<sup>2</sup>, die seit Juni 2024 für Privatpersonen funktioniert. Mithilfe eines Online-Identifizierungsverfahrens können Sie sich sowohl identifizieren als auch danach sofort im Elster-Portal einloggen. Mehr dazu → [Seite 39](#).

## Auswahl der Registrierungsart

2

> Schnelle Registrierung für Privatpersonen

> Klassische Registrierung

Dank der App „**Elster Secure**“, die die App „ElsterSmart“ ersetzt hat, können Sie übrigens auch per Smartphone oder Tablet auf MeinElster zugreifen. ElsterSecure funktioniert mit einer passwortlosen Authentifizierung ohne dass Sie eine Zertifikatsdatei übertragen müssen.

Damit ist es eine komfortable Login-Variante für MeinElster. Hier benötigen Sie kein klassisches Elster-Zertifikat. Stattdessen kann die Registrierung für MeinElster mit einem mobilen Gerät abgeschlossen und der Zugangsschlüssel sicher in ElsterSecure gespeichert werden. Einloggen können Sie sich, indem Sie einen QR-Code mit der App scannen. Für die Nutzung von Elster ist damit kein Computer mehr nötig.

Zuvor müssen Sie ElsterSecure für Ihr Elster-Benutzerkonto einrichten. Haben Sie sich bereits registriert und bislang die Login-Option Zertifikatsdatei genutzt, könnten Sie diese weiterhin parallel nutzen. Damit könnten Sie zum Beispiel eine Steuererklärung, die Sie mit einem anderen Steuerprogramm erstellt haben, elektronisch ans Finanzamt übermitteln.

Neu seit 2023 ist die **App „MeinElster+“**. Mit dieser können Sie steuerlich absetzbare Rechnungen und Belege, die auf Papier vorliegen, mit Ihrem Handy fotografieren und alle wichtigen Belege (etwa Handwerkerrechnung, Spendenquittung etc.) für die nächste Einkommensteuererklärung in Ihr Benutzerkonto bei MeinElster hochladen. So haben Sie Ihre Belege direkt zur Hand, wenn Sie sie für Ihre Einkommensteuererklärung brauchen und sparen sich das Zusammensuchen.

Außerdem können Sie in der App Ihre Belege gleich verständlichen Kategorien zuordnen und durch die integrierte Texterkennung die Werte markieren, die später für Ihre Steuererklärung interessant sind. Wenn Sie die Belege so vorbereitet haben, wird MeinElster einen Vorschlag machen, wo Ihr Beleg in der Steuererklärung verwendet werden kann. Die in der App markierten Werte können dann ohne weitere Tipparbeit und ohne

Zahlendreher übernommen werden.

Zuvor müssen Sie die App einmalig mit Ihrem Benutzerkonto koppeln. Hierzu erzeugen Sie in Ihrem Benutzerkonto einen QR-Code, den Sie mit der App scannen. Dann geben Sie Ihr Passwort ein. Anschließend können Sie Ihre Belege digital erfassen und hochladen.

In der App MeinElster+ finden Sie auch einen Chat, der Sie rund um das Thema Elster unterstützt. Es ist geplant, diese App stetig um weitere Funktionen zu ergänzen. Die integrierte Texterkennung wird laufend verbessert. Mein Elster+ ist verfügbar für Smartphones ab Android-Version 12 sowie iPhones ab iOS 16. Unter [elster.de/eportal/infoseite/meinelsterplus](https://elster.de/eportal/infoseite/meinelsterplus) finden Sie Video-Anleitungen, um die App erstmals einzurichten und wie Sie Ihre Belege kategorisieren können.



Wie wollen Sie sich in Mein ELSTER einloggen?

Login-Optionen können später in den Kontoeinstellungen wieder geändert oder erweitert werden.

3

▼ Zertifikatsdatei (empfohlen)

 Zertifikatsdatei  auf Ihrem Computer

Voraussetzungen

- PC oder Laptop

**Kostenlos** Auswählen

> ElsterSecure (Mobiles Gerät)

> Personalausweis (Komfortzugang)

> Sicherheitsstick (Interessant z. B. für Unternehmer)

> Signaturkarte (Interessant z. B. für Steuerberater)

PDF-Dokumente und andere digitale Belege können Sie direkt in Ihrem Benutzerkonto hochladen und um weitere Informationen ergänzen. Beispiel: Sie kennzeichnen mehrere zusammengehörende Belege mit dem Hinweis

„Dienstreise Berlin“. MeinElster macht auf Basis der vergebenen Kategorie einen Vorschlag, wo Ihr Beleg in der Steuererklärung angesetzt werden kann. Erst mit Ihrer Bestätigung wird der verknüpfte Beleg ans Finanzamt übermittelt.

Bis Ende 2025 soll es bundesweit möglich sein, dass Sie beim Erstellen der Steuererklärung einen Beleg einem **passenden Eingabefeld zuordnen** und das Finanzamt diesen elektronisch abrufen kann (**Referenzierung auf Belege**, kurz: RABE). Die neue Funktion steht in MeinElster sowie kompatiblen Softwareprodukten zur Verfügung und kann ab der Steuererklärung für das Jahr 2023 genutzt werden.

Mit **einfachELSTERplus** bietet die Steuerverwaltung einen neuen Onlineservice zur Erstellung der Einkommenssteuererklärung speziell für ledige, kinderlose Personen mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Der Service kann seit Juli 2025 erstmals für einfache Steuererklärungen ab 2024 genutzt werden. Schritt für Schritt werden Nutzende durch die Steuererklärung geführt. Klare Fragen und eine Auswahl an Antwortmöglichkeiten machen die Erstellung besonders einfach. Die Jahreslohnsteuerbescheinigung und andere elektronische Bescheinigungen, die dem Finanzamt vorliegen, werden automatisch berücksichtigt.

**Registrierung**

- Dateneingabe**
- Vorausfüllen der Einkommensteuererklärung
- Absenden
- Bestätigung der E-Mail-Adresse

**Versand**

- Aktivierungs-ID per E-Mail
- Aktivierungs-Code per Post

**Zertifikat generieren**

- Aktivierungsdaten eingeben
- Zertifikatsdatei erstellen
- Zertifikatsdatei herunterladen

**Login**

- Erstmaliges Login

## Dateneingabe

Tragen Sie hier Ihre persönlichen Daten ein.

### Persönliche Daten

E-Mail  \*

Geburtsdatum  \*

Identifikationsnummer  \*

### Ihr Benutzerkonto

Benutzername (max. 8 Zeichen)  \*

Sicherheitsabfrage  \*

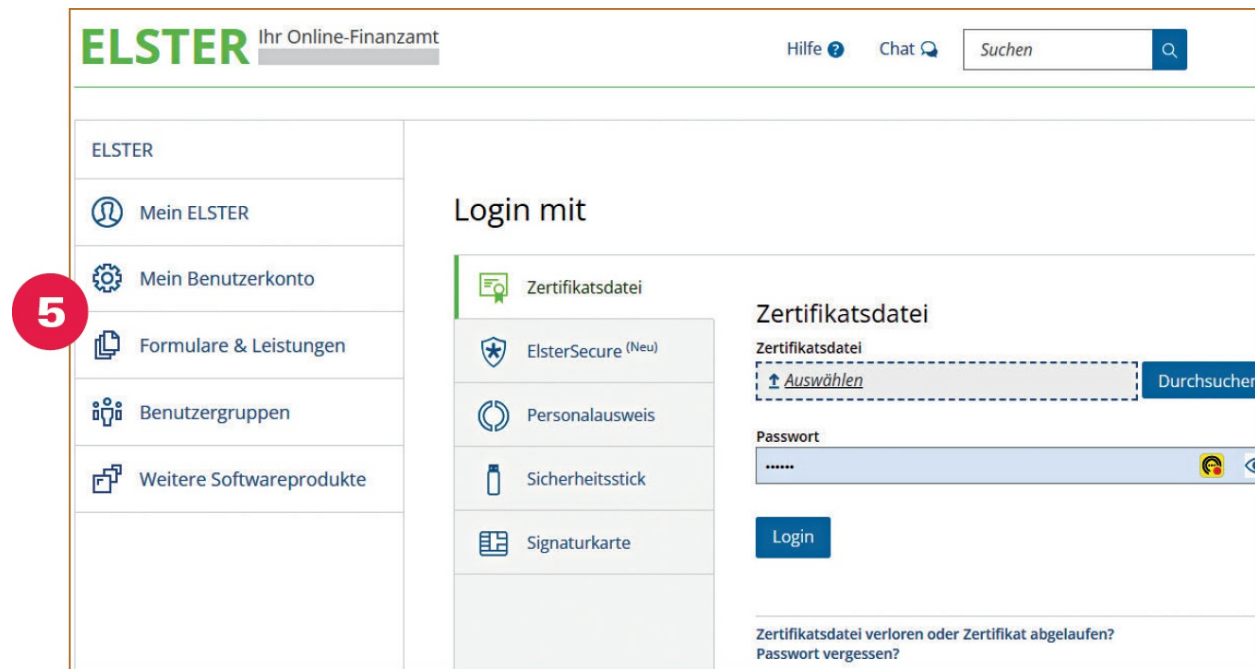
Als Erstes müssen Sie sich aber auch hierfür bei MeinElster registrieren. Privatpersonen können sich neuerdings mit einem Handy online identifizieren und den Registrierungsprozess in rund 20 Minuten abschließen (**schnelle Registrierung für Privatpersonen**). Sie können sich dann mit der ElsterSecure-App auf MeinElster einloggen. Das ist hier die einzige Login-Variante. Daneben gibt es weiterhin die **klassische Registrierungsart**, die wir hier erklären:

### **Schritt 1: Mit der Registrierung beginnen**

Diesen Weg können nicht nur Privatpersonen, sondern auch Arbeitgeber, Unternehmen, Vereine und andere Organisationen nutzen. Sie bestätigen Ihre Identität durch Briefversand. Deshalb kann es bis zu zwei Wochen dauern, dass die Registrierung abgeschlossen ist.

Dafür haben Sie neben der App ElsterSecure weitere Möglichkeiten, sich auf Ihr Benutzerkonto einzuloggen. Am häufigsten wird die Variante „Zertifikatsdatei“ genutzt. Sie ist kostenlos, mit einigen Schritten zu erledigen und reicht für die meisten Arbeitnehmer und Beamte völlig aus. Für

Unternehmen und steuerberatende Berufe gibt es weitere Varianten, auf die wir hier nicht eingehen (Sicherheitsstick und Signaturkarte). Möglich wäre noch, dass Sie sich mit Ihrem Personalausweis einloggen. Das funktioniert mit einem zusätzlichen Kartenlesegerät.



Um die Registrierung per Zertifikatsdatei zu starten, klicken Sie auf der Elster-Startseite „Benutzerkonto erstellen“ an und entscheiden sich dann für die Option Klassische Registrierung. Wählen Sie dann die Login-Option Zertifikatsdatei aus (Screenshot **3**).

Auf der nächsten Seite markieren Sie „Für mich (und gemeinsam veranlagten Partner)“. Der Klick auf „Weiter“ und dann auf „Nächste Seite“ bringt Sie zu der auf [Seite 53](#) abgebildeten Eingabemaske (Screenshot **4**), in die Sie Ihre persönlichen Daten eintragen. Achtung: Sie benötigen nun Ihre elfstellige **Steuer-Identifikationsnummer**. Das ist nicht Ihre „Steuernummer“, die sich etwa bei einem Umzug ändern könnte, sondern das ist Ihre persönliche Identifikationsnummer, die ein Leben lang gilt und die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt wurde. Sie finden sie in Anschreiben des Finanzamts oder auf Steuerbescheiden.

Den „Benutzernamen“ können Sie sich überlegen. Bei der „Sicherheitsabfrage“ haben Sie die Wahl unter mehreren Vorschlägen.

Mit einem Klick auf die blau unterlegten Fragezeichen erhalten Sie weitere Informationen zu den jeweiligen Zeilen. Das kleine Kästchen links unten („Ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Kenntnis genommen habe“) klicken Sie an, gehen anschließend unten rechts auf „Weiter“ und nach erfolgreicher Prüfung auf „Absenden“.



## Schritt 2: Antworten der Finanzverwaltung

Als Nächstes schickt Ihnen Elster eine erste E-Mail, mit der Ihre Mailadresse überprüft wird. Das passiert in der Regel sofort. In der E-Mail werden Sie aufgefordert, den Erhalt der empfangenen Nachricht zu bestätigen. Dazu klicken Sie in der E-Mail auf den unterstrichenen Link. Danach erhalten Sie eine zweite E-Mail, die unter anderem eine „Aktivierungs-ID“ enthält.

Diese zweite E-Mail sollten Sie gut aufbewahren, denn Sie brauchen sie später noch. Jetzt beginnt eine Wartezeit von etwa sieben Tagen, bis Sie per Post einen Brief mit einem „Aktivierungs-Code“ erhalten.


## Schritt 3: Registrierung abschließen

Liegt der Aktivierungs-Code vor, gehen Sie in die zweite Mail, die Sie vor ein paar Tagen erhalten haben, und klicken auf den farbigen Link. Es öffnet sich eine Internetseite, auf der Sie die Aktivierungs-ID aus der zweiten E-Mail und den Aktivierungs-Code aus dem Brief eingeben. Gehen Sie auf „Absenden“, öffnet sich danach eine Eingabemaske, in der Sie ein selbst gewähltes persönliches Passwort eingeben und wiederholen. Sie klicken auf

„Erstellen“ und anschließend auf „Zertifikatsdatei herunterladen“. Der Vorgang kann etwas länger dauern, brechen Sie ihn also keinesfalls ab, wenn sich erst einmal nichts tut. Speichern Sie die Datei (mit der Endung „.pfx“) auf Ihrem Rechner dort, wo Sie sie wiederfinden. Machen Sie möglichst eine Sicherheitskopie der Zertifikatsdatei, die Sie zum Beispiel auf einer externen Festplatte ablegen.

Tragen Sie die Zertifikatsdatei und Ihr persönliches Passwort ein. Mit einem Klick auf „Login“ haben Sie die Registrierung abgeschlossen. Prüfen Sie anschließend Ihr gespeichertes Profil und ergänzen Sie wenn nötig fehlende Daten.

Beim nächsten Login über die Elster-Startseite öffnet sich die auf [Seite 54](#) abgebildete Eingabemaske (Screenshot ). Klicken Sie den Button „Durchsuchen“ an, öffnet sich ein Zugang zu den Verzeichnissen auf Ihrem Computer, und Sie können die Zertifikatsdatei auswählen und öffnen.

Danach geben Sie noch Ihr Passwort ein und gehen auf die Schaltfläche „Login“. Anschließend öffnet sich Ihre persönliche Seite „Mein Elster“ (Screenshot ). Von hier aus können Sie die gesamte Kommunikation mit Elster abwickeln, Profile, das Benutzerkonto und Formulare bearbeiten. Das läuft vor allem über die linke Taskleiste unter den Oberbegriffen „Mein Elster“ und „Mein Benutzerkonto“.

## Neu: Schnelle Registrierung

Wer mit der Abgabe seiner Steuererklärung unter Zeitdruck steht, dem wird gefallen, dass jetzt eine **schnelle, volldigitale Sofort-Registrierung** möglich ist. Nutzen können sie nur Privatpersonen (auch für den gemeinsam veranlagten Partner). Um sich digital auszuweisen, müssen Sie die App „Nect Wallet“ herunterladen. Dann nehmen Sie Videos von Ihrem Personalausweis mit Onlinefunktion und Ihrem Gesicht auf.



**Einfache E-Daten-Übernahme**

Wenn Sie bei Elster registriert sind, können Sie die an das Finanzamt übermittelten E-Daten automatisch in die Steuererklärung einfügen („Abrufen meiner Bescheinigungen“). Loggen Sie sich bei Elster ein und wählen im Bereich „Formulare und Leistungen“ den Punkt „Bescheinigungen verwalten“ aus. Klicken Sie auf „Jetzt zustimmen“. Einen Tag später können Sie dann die Daten vom Finanzamt abrufen. Diese können Sie dann automatisch in Ihre Steuererklärung eintragen lassen. Einen Abrufcode benötigen Sie hierfür nicht mehr. Der Belegabruf ist auch für Daten von anderen Personen möglich, etwa für den Ehepartner. Wählen Sie dort „Bescheinigungen anderer Personen“ und „Abrufberechtigung beantragen“.

## Auf Stolpersteine achten und zu Beginn Geduld bewahren

- Wenn Sie mit Elster online loslegen wollen, sollten Sie mögliche Hürden im Blick haben:
- **Warten:** Sie können nicht gleich mit dem Ausfüllen beginnen. Die Registrierung dauert in der Regel fünf bis sieben Tage. Kommt der Brief mit dem Aktivierungs-Code nicht so bald wie erhofft, werden Sie nicht zu ungeduldig. Beginnen Sie nicht gleich mit einer neuen Registrierung, denn das kann zu Verwirrung und im Ergebnis letztlich zu noch längeren Wartezeiten führen.
- **Schnelle Registrierung:** Falls es mit der pünktlichen Abgabe knapp werden kann, können Sie den Prozess beschleunigen, indem Sie sich für die schnelle Registrierung übers Handy entscheiden.
- **Ablage:** Sorgen Sie für eine sichere (und wieder auffindbare) Aufbewahrung von Zertifikatsdatei und

persönlichem Passwort. Ein Verlust erfordert eine Neuregistrierung! Gleiches kann passieren, wenn Sie die Registrierungsdaten dreimal falsch eingegeben haben.

- **Frist:** Der Registrierungsvorgang muss nach spätestens 90 Tagen abgeschlossen sein, sonst wird eine neue Registrierung erforderlich.
- **Gültigkeit:** Die Registrierung ist drei Jahre gültig, kann aber rechtzeitig (und einfach) verlängert werden.
- **Kontrolle:** Prüfen Sie alle Daten, die Sie im Rahmen des Abrufs von Bescheinigungen erhalten. Sie bestätigen mit Ihrer Steuererklärung deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Fehlende Daten müssen Sie manuell ergänzen, ebenso wie in der Steuererklärung auf Papier (→ [Seite 68](#)). Wenn Sie Korrekturen vornehmen, empfiehlt sich eine Erläuterung im Hauptvordruck (→ [Seite 71](#)).
- **Abrechnen:** Tragen Sie weiterhin alle Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnlichen Belastungen und sonstige abzugsfähige Aufwendungen in die Formulare ein und prüfen Sie alle aus Vorjahren übernommenen Daten.

Für das Online-Identifizierungsverfahren benötigen Sie also neben dem Personalausweis oder Aufenthaltstitel ein Smartphone mit den genannten Apps. Für spätere Logins kann nur die ElsterSecure-App verwendet werden. Damit kann dann von der Registrierung über die Erstellung der Steuererklärung bis hin zum Steuerbescheid der gesamte Prozess volldigital abgebildet werden.

## Registrierung für andere Personen

Für Ehe- und eingetragene Lebenspartner genügt es, wenn sich einer der beiden Partner registriert. Solange dem Finanzamt nichts anderes vorliegt,

geht es davon aus, dass der Inhalt der Steuererklärung beiden Partnern bekannt ist und von beiden gebilligt wird.

Sie können auch für Verwandte die Steuererklärung über Ihr Elster-Konto einreichen. Dort ist jedoch Vorsicht geboten, da Sie hierbei die Steuererklärung elektronisch unterschreiben. Deshalb ist es besser, wenn Sie ihnen helfen, sich ein eigenes Elster-Konto einzurichten. Zur Registrierung können Sie dabei auch Ihre E-Mail-Adresse nutzen, wenn Sie, wie oben beschrieben, die Bestätigung vornehmen.

## **Die Steuererklärung anfertigen**

Sobald die Registrierung abgeschlossen ist, können Sie mit der Steuererklärung loslegen. Im Kapitel „[Schritt für Schritt](#)“ (→ ab [Seite 67](#)) erfahren Sie Schritt für Schritt, was Sie in welche Formulare eintragen. Doch wie gelangen Sie dorthin?

Loggen Sie sich zunächst ein mit Ihrer Zertifikatsdatei und Ihrem Passwort. Starten Sie das Benutzerfeld „Neues Formular, Einkommensteuererklärung unbeschränkte Steuerpflicht“ und wählen das gewünschte Jahr aus. Danach werden Sie als Erstes gefragt, ob Sie Ihre Vorjahresdaten in die neue Steuererklärung übernehmen wollen. Das setzt allerdings voraus, dass Sie bereits für 2024 eine Elster-Steuererklärung eingereicht haben. Anderenfalls gehen Sie auf „Ohne Datenübernahme fortfahren“.

# Anlagenassistent

Falls Sie die Einkommensteuererklärung 2024 für eine Einzelperson erstellen, dann machen Sie bitte nur Angaben zu Person A. Sollten Sie die Einkommensteuererklärung für ein Ehepaar beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft erstellen, dann machen Sie bitte zusätzlich Angaben zu Person B.

Vorname	Name	Identifikationsnummer
Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
★	★	
Ehefrau / Person B		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

[Ohne Anlagenassistent fortfahren](#) [Mit Anlagenassistent fortfahren >](#)

7

Möchten Sie Angaben zu Kindern machen? ★

- Nein  
 Ja

Haben Sie Beiträge in einen Riester-Vertrag eingezahlt? ★

- Nein  
 Ja

Möchten Sie Angaben zu übrigen Sonderausgaben (zum Beispiel Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträge) machen? ★

- Nein

Allgemeine Angaben

Hauptvordruck ?



Anlage Kind ?



Anlage Vorsorgeaufwand ?



Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse,  
Dienstleistungen und Handwerkerleistungen  
?



Anlage Außergewöhnliche Belastungen ?



Anlage AV ?



Anlage Mobilitätsprämie ?



Anlage Energetische Maßnahmen ?





Anlage Sonderausgaben ?




9

Wichtig: Haben Sie beispielsweise schon vor einigen Tagen mit der Steuererklärung begonnen, aber diese nicht abgeschlossen, können Sie auf Ihren zuletzt gespeicherten Entwurf zugreifen.

## **Formulare: Hauptvordruck und Anlagen auswählen**

Haben Sie das Formular für eine neue Einkommenssteuererklärung ausgewählt, können Sie auf der nächsten Seite festlegen, ob Sie die für Ihre Steuererklärung notwendigen Vordrucke mithilfe des Anlagenassistenten auswählen wollen (Screenshot ). Der Anlagenassistent stellt Ihnen verschiedene Fragen, die Sie mit Nein oder Ja beantworten, um zur Auswahl der nötigen Anlagen zu kommen (Screenshot ).

Sie können auch ohne den Anlagenassistenten fortfahren und die Anlagen direkt anklicken (Screenshot ). Haben Sie die Anlagenauswahl geöffnet, können Sie zudem erkennen, ob Ehepaare bestimmte Vordrucke wie die Anlage Kind gemeinsam oder, wie die Anlage KAP, einzeln ausfüllen müssen.

Der Hauptvordruck ist normalerweise bereits mit einem Häkchen versehen, da Sie diesen immer benötigen. Falls Sie sich unsicher sind, finden Sie mit einem Klick auf den Text oberhalb der Tabelle „Welche Anlagen brauche ich?“ eine umfangreiche Hilfe. Außerdem lassen sich auch später noch Anlagen hinzufügen oder wieder entfernen, falls Sie falsch entschieden haben sollten.

## **Gespeicherte Daten einfügen**

Nach der Auswahl der Anlagen erhalten Sie mit einem Klick auf „Weiter“ die Frage, ob Sie Bescheinigungen einfügen möchten. Entscheiden Sie sich dafür, können Sie Ihre Steuererklärung mit den „E-Daten“ füllen, die dem Finanzamt bereits von anderen Stellen elektronisch übermittelt wurden. Dazu zählen zum Beispiel die Höhen Ihrer ausgezahlten Renten oder die geleisteten Sozialversicherungsbeiträge.

🏠 **Startseite des Formulars**  
 Einkommensteuererklärung unbeschränkte Steuerpflicht (ESt 1 A)

Jahr der Erklärung (Veranlagungszeitraum)

**Art der Erklärung**

1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	?
1	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	i ?
2	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
2	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	?
3	<input type="checkbox"/> Festsetzung der Mobilitätsprämie	?

**Steuernummer**

Steuernummer eingeben

10

Voraussetzung für den Abruf der Daten ist allerdings, dass Sie dem einmalig zugestimmt haben (siehe Info-Kasten). Mit dem Abruf der Bescheinigungen werden etwa die Zahlen aus der Rentenbezugsmitteilung oder der Leistungsmitteilung der Pensionskasse direkt in Ihre Steuererklärung eingetragen. Sie wählen dazu in der nächsten Abfrage die betreffende Person aus. Verheiratete finden die Bescheinigung des Ehepartners unter „Bescheinigungen anderer Personen“.

Anschließend bestätigen Sie noch einmal die Zuordnung zur richtigen Person. Danach erhalten Sie eine Übersicht über alle Bescheinigungen, die andere Stellen elektronisch gemeldet haben. Sie können sich diese einzeln ansehen oder gleich mit einem Klick auf die Zeile „Formular mit Angaben aus den Bescheinigungen aktualisieren“ vollständig übernehmen. Müssen Sie für Ihren Ehepartner noch die Bescheinigungen übernehmen, klicken Sie auf „Zurück zur Personenauswahl“.



**Ausfüllhilfen nutzen**

Orientieren Sie sich beim Ausfüllen an der Bezeichnung des Formulars und den Zeilennummern. Sie entsprechen genau den Zeilenzahlen des Papierformulars. Das ist eine gute Orientierungshilfe für alle, die zusätzlich zum Computerprogramm dieses gedruckte Ratgeberbuch verwenden. Die amtlichen Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Formularzeilen erhalten Sie mit einem Klick auf die Fragezeichen bei den Eingabefeldern.

Durch einen Klick auf eine andere Zeile auf der linken Bildschirmseite wechseln Sie zu anderen Bereichen in der Steuererklärung. Mit der blau unterlegten Schaltfläche „Anlagen hinzufügen/entfernen“ können Sie erneut die „Anlagenauswahl“ aufrufen und weitere Formulare auswählen.

## Hauptvordruck

### Allgemeine Angaben

- 1 - Steuerpflichtige Person. Nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A (Ehepartner/-in A / Lebenspartner/-in A nach dem LPartG)
- 2 - Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehepartner/-in B / Lebenspartner/-in B nach dem LPartG)
- 3 - Nur bei Ehegatten / Lebenspartnern: Veranlagungsart
- 4 - Bankverbindung

### Sonstige Angaben und Anträge

- 5 - Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- 6 - Einkommensersatzleistungen
- 7 - Angaben bei Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen
- 8 - Ergänzende Angaben zur Steuererklärung
- 9 - Nur bei Wechsel der Religionszugehörigkeit im Kalenderjahr 2024
- 10 - Mitwirkung bei der Anfertigung dieser Steuererklärung
- 11 - Angaben zu Belegen

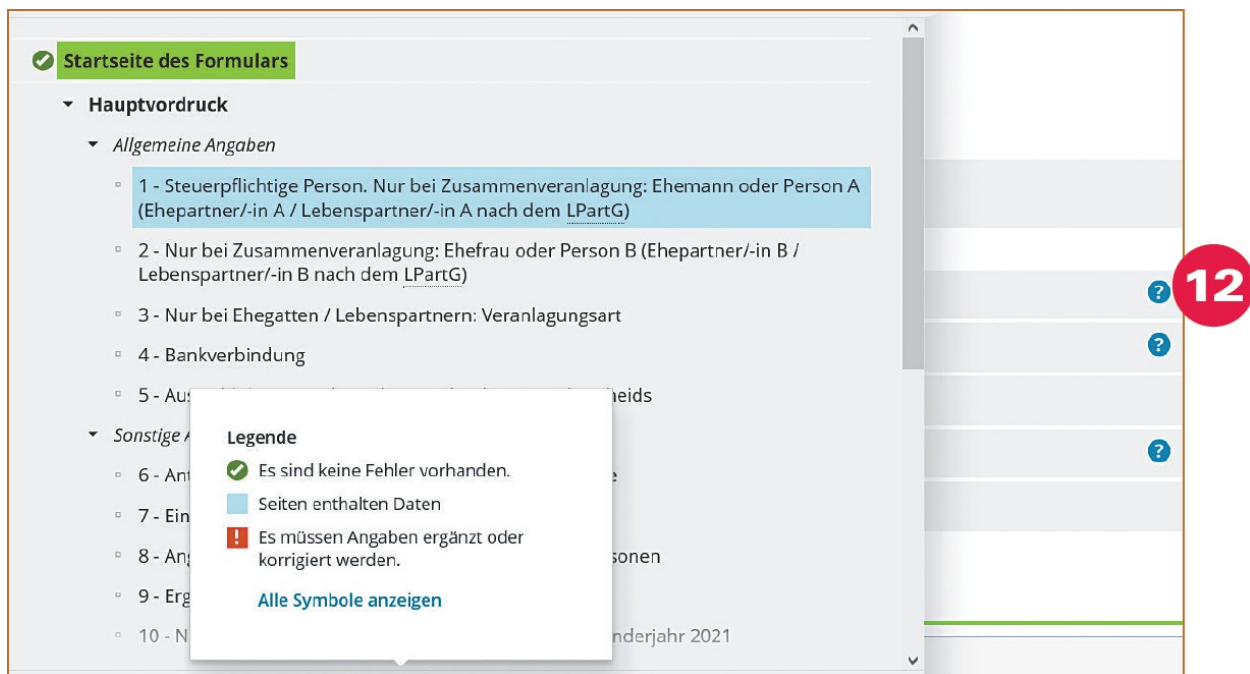
11

Sind alle Belege übernommen, wählen Sie „Direkt zum Formular“ und gelangen zurück zur Startseite Ihrer Steuererklärung. Dorthin kommen Sie auch wieder, wenn Sie keine Bescheinigungen abgerufen haben.

## Die einzelnen Formulare abarbeiten

Ab jetzt geht es durch die einzelnen Formulare, angefangen mit dem Hauptvordruck (Screenshot **10**). Links auf der Seite können Sie jeweils ansehen, welche Formulare Sie ausgewählt haben und um welche Angaben es jeweils geht (Screenshot **11**). Um diese Informationen zu öffnen, klicken Sie auf die kleine blaue Schaltfläche mit Linien links im Bild. Diese Informationen können Sie auch wieder ausblenden.

Rechts machen Sie Ihre jeweiligen Angaben: Im Hauptvordruck werden zum Beispiel Ihre persönlichen Daten wie Name und Identifikationsnummer abgefragt. Diese können Sie aus Ihrem Elster-Profil in die Vordrucke einlesen lassen („Datenübernahme aus meinem Profil“). Bei den allgemeinen Angaben im Hauptvordruck können Sie auswählen, ob Sie den Steuerbescheid wie bisher als Brief auf Papier erhalten oder elektronisch abrufen möchten.



Haben Sie das Info-Fenster links geöffnet, finden Sie noch eine weitere Hilfe, die Sie beim Ausfüllen nutzen können: Dort finden Sie eine Legende zu den Programmhinweisen (Screenshot **12**). Ein Ausrufezeichen bedeutet, dass Sie Angaben ergänzen müssen. Zeilen mit hellblauem Hintergrund zeigen an, dass hier bereits Daten enthalten sind, beispielsweise aus den

automatisch übernommenen Bescheinigungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder Krankenkasse. Kommen Sie an einer Stelle nicht weiter, kann auch der Klick auf das kleine Kästchen mit den drei Punkten helfen. Hier werden Ihnen mögliche Aktionen angezeigt.

Die Formulare und die einzelnen Zeilen sind dieselben, die auch das Papierformular enthält. Deshalb können Sie sich beim Ausfüllen an den jeweiligen Angaben im folgenden Kapitel („[Schritt für Schritt](#)“, → [Seite 67](#)) orientieren. Anders als im Papierformular müssen aber auch die Felder mit E-Daten (→ [Seite 68](#)) ausgefüllt sein. Wenn Sie die elektronisch gemeldeten Daten bereits automatisch übernommen haben, sollten Sie die Angaben noch einmal überprüfen. Schließlich handelt es sich um Ihre Angaben in Ihrer Steuererklärung. Falls notwendig, können Sie diese Angaben ändern oder ganz löschen.

Die übrigen Felder füllen Sie genauso aus wie in der Papiererklärung. Sie bewegen sich dabei durch die Steuererklärung, indem Sie entweder rechts unten auf „Nächste Seite“ klicken oder im linken Fenster einfach den Abschnitt oder das ganze Formular wechseln. Die Vordrucke können Sie durch Anklicken nacheinander oder in beliebiger Reihenfolge bearbeiten. Die grün unterlegte Zeile im Fenster auf der linken Bildschirmseite zeigt an, bei welcher Eingabe Sie sich gerade befinden.

Auf bestimmte Fehler weist Sie das Programm gleich beim Eingeben oder beim Wechsel auf die nächste Seite hin. Mit einem Klick auf „Prüfen und Steuer berechnen“ oberhalb des Eingabefensters erhalten Sie weitere Hinweise dazu, wo das Programm Eingabefehler festgestellt hat und wo Sie gegebenenfalls Korrekturen vornehmen müssen.

Unter „Steuerberechnung“ können Sie feststellen, welche Steuererstattung oder Nachzahlung zu erwarten ist. Die Berechnung öffnet sich je nach den Einstellungen auf Ihrem PC entweder in einem neuen Fenster oder wird als PDF-Datei heruntergeladen. Die Berechnung ähnelt der Darstellung wie später, wenn Sie den Steuerbescheid erhalten. Hilfreich ist es, wenn Sie sich am Ende die Steuerberechnung ausdrucken. Oder speichern Sie die Datei ab. So ist es hinterher etwas einfacher für Sie, den Steuerbescheid zu überprüfen.

Wenn Sie alle Eingaben vollständig erfasst haben, können Sie nach der Berechnung die Steuererklärung elektronisch abschieken. Dazu klicken Sie,

wieder am oberen Bildschirmfenster, den Kasten „Versenden des Formulars“ an. Weil Sie sich bei Elster registriert haben, wird die Steuererklärung mit elektronischer Unterschrift verschickt. Sie brauchen deshalb kein Formular mehr zum Unterschreiben auszudrucken und per Post an Ihr Finanzamt zu schicken.

Klicken Sie abschließend „Speichern und Formular verlassen“ an, werden Sie nochmals gefragt, ob Sie die Angaben speichern wollen. Sie können mit dem Speichern auch Ihre Steuererklärung unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt weiter bearbeiten.

# Abgabefristen

**Ist die Steuererklärung für 2025 Pflicht**, ist Abgabetermin der 31. Juli 2026. Wer von einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein (→ [Seite 190](#)) betreut wird, hat Zeit bis zum 1. März 2027.

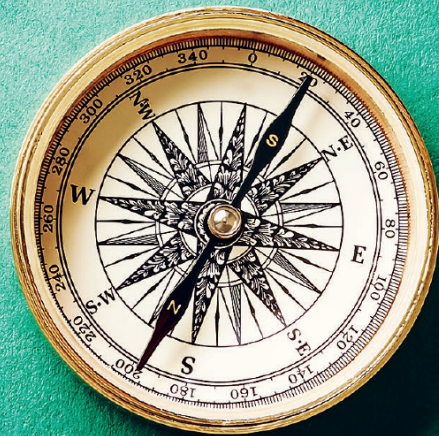
Verpassen Sie diesen Termin, besteht weiterhin die Pflicht zur Abgabe. Reichen Sie sie nicht rechtzeitig ein, kann der Finanzbeamte einen Verspätungszuschlag festsetzen. Hält er die Fristüberschreitung für entschuldigbar, kann er auf die Festsetzung verzichten. Deshalb sollten Ruheständler einen Grund für eine Verspätung nennen. Der Ermessensspielraum beim Verspätungszuschlag besteht jedoch nur in der Entscheidung, ob überhaupt ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird oder nicht. Die Höhe ist dagegen gesetzlich festgelegt und liegt bei mindestens 25 Euro je angebrochenem Monat Fristüberschreitung.

Die individuelle Prüfung zum Verspätungszuschlag erfolgt, wenn die Unterlagen innerhalb von 14 Monaten nach Ende des Steuerjahres, für 2025 also bis spätestens bis zum 28. Februar 2027, beim Finanzamt eingehen. Bei einem späteren Eingang muss das Finanzamt grundsätzlich einen Verspätungszuschlag von monatlich mindestens 25 Euro festsetzen.

Wenn Ruheständler ihre Steuerschuld durch Ausgaben auf 0 Euro drücken können (→ ab [Seite 31](#)), kann der Verspätungszuschlag entfallen. Und selbst wenn sich eine Steuernachzahlung ergibt, können Ruheständler einen Verspätungszuschlag vermeiden – wenn sie das Finanzamt überzeugen, dass sie bisher davon ausgehen konnten, keine Steuererklärungen abgeben zu müssen.

Wer allerdings trotz Aufforderung vom Finanzamt säumig bleibt, muss mit weiteren Konsequenzen rechnen. Beispielsweise kann es vor Abgabe der Erklärung ein Zwangsgeld festsetzen. Deshalb sollten Sie amtliche Schreiben ernst nehmen und rechtzeitig reagieren.

Sie müssen keine Steuererklärung machen? Dann haben Sie bis zu vier Jahre Zeit für die Abgabe. Die Steuererklärung für 2025 müsste also erst Ende 2029 beim Finanzamt eingehen.



# Schritt für Schritt

---


Was trage ich wo ein? Auf den folgenden Seiten finden Sie einen Wegweiser durch die Steuerformulare. Da mittlerweile viele Daten elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt werden, können Sie sich manche Zeile beim Ausfüllen sparen.

**Hauptvordruck, Anlage R, Anlage Vorsorgeaufwand,** Anlage Außergewöhnliche Belastungen und noch mehr: Die Liste der Formulare, mit denen Sie sich beschäftigen müssen, mag im ersten Moment abschreckend erscheinen. Doch wenn Sie sich einmal durchgekämpft haben, wird es Ihnen in den kommenden Jahren immer leichter fallen – zumindest, wenn sich an Ihrer finanziellen Situation nicht allzu viel ändert.

Auf den nächsten Seiten finden Sie eine Anleitung, die Schritt für Schritt durch die Formulare führt und dabei die Belange von Rentnern und Pensionären besonders berücksichtigt. Die dort genannten **Zeilenangaben** gelten sowohl für die Papierformulare als auch für die Abrechnung in Elster, sodass Sie sich daran auf beiden Wegen orientieren können. Einzelne Stellen haben wir durch „Schnipsel“ aus den Formularen noch einmal besonders hervorgehoben. Es sind Ausrisse aus den grünen Papierformularen. Auf eine Darstellung der Ansichten in Elster verzichten wir, da die endgültige Version der Formulare für das Steuerjahr 2025 bei Fertigstellung dieses Ratgebers noch nicht vorlag.

## Umgang mit E-Daten

---


Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.  
– Bitte Anleitung beachten. –

Je nachdem, für welchen Weg – Papier oder digital – Sie sich entscheiden, ergeben sich allerdings einige Besonderheiten beim Umgang mit den sogenannten E-Daten.

Was verbirgt sich dahinter? Zwischen Finanzverwaltung und verschiedenen Institutionen wie Renten- und Krankenversicherung, privaten Versicherern oder Versorgungseinrichtungen herrscht ein reger Datenverkehr. Zahlreiche Daten für die Steuerberechnung werden der Finanzverwaltung automatisch von diesen Stellen gemeldet. Gleichzeitig erhalten Sie per Post einen Ausdruck dieser elektronisch gesendeten „E-Daten“.

Beim Pensionär ist es zum Beispiel die Lohnsteuerbescheinigung des ehemaligen Arbeitgebers, beim Rentner die Rentenbezugsmitteilung der Rentenversicherung, die Leistungsmitteilung der Pensionskasse oder eine Bescheinigung von der Krankenkasse über die gemeldeten Beiträge zur Basiskrankenversicherung.

## E-Daten und Papierformulare

Füllen Sie Ihre Steuererklärung auf Papier aus, gilt: Wenn die Angaben in den zugesandten Bescheinigungen richtig sind, müssen diese gemeldeten E-Daten **nicht** in die Papiervordrucke der Steuererklärung eingetragen werden. In den Vordrucken sind die Zeilen, die das betrifft, dunkelgrün unterlegt und mit  gekennzeichnet. Außerdem enthält jedes Formular, in dem bestimmte Zeilen nicht ausgefüllt werden müssen, einen Hinweis im oberen Bereich.

Wenn Sie zum Beispiel in der Anlage R nur Angaben in den dunkelgrünen Feldern eintragen würden, können Sie auf das Formular sogar ganz verzichten. Der Ruheständler, der ausschließlich Bezüge erhält, die elektronisch an die Finanzverwaltung gemeldet werden, und der bis auf die ebenfalls automatisch gemeldeten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

keine weiteren Ausgaben geltend machen will, kann einfach den Hauptvordruck mit seinen persönlichen Daten und der Unterschrift an sein zuständiges Finanzamt schicken. Damit hat er seine Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung erfüllt.

Wenn Sie Felder mit E-Daten freilassen, werden die gemeldeten Daten von Rentenkasse, Arbeitgeber oder Ihrer Krankenkasse so behandelt, als ob Sie die Beträge tatsächlich in die Steuererklärung eingetragen hätten. Die Daten gelten als Ihre Angaben, und die unterschriebene Steuererklärung ist trotz nicht ausgefüllter Zeilen und fehlender Anlagen aus Sicht des Finanzamts vollständig. Das bedeutet aber nicht, dass Sie gar nichts zu tun haben: Einerseits kann eine Datenmeldung falsch sein und die Steuer zu Ihrem Nachteil zu hoch ausfallen. Andererseits müssen Sie auch Angaben ergänzen oder berichtigen, wenn Sie feststellen, dass etwas fehlt (siehe **Kasten** unten). Weitere Informationen zum Umgang mit den E-Daten finden Sie im **Infoblatt E-Daten**, herunterladbar unter [www.lfst.de/bayern.de](http://www.lfst.de/bayern.de).

Zusätzlich hilft ein Blick in die „Anleitung“ zu den einzelnen Vordrucken beim Ausfüllen der Steuererklärung. Jedem Formular wird seine eigene Anleitung an die Seite gestellt. Die Finanzverwaltung möchte, dass die gesuchte Information nach kurzem Lesen gefunden wird.



### **Daten selbst vorher abgleichen**

Prüfen Sie vor Ausfüllen der Formulare die Angaben in den zugesandten Bescheinigungen von der Deutschen Rentenversicherung, dem ehemaligen Arbeitgeber oder von privaten Versicherungsträgern. Nur wenn Sie einen Fehler finden, müssen Sie die richtigen Werte in die betreffende Anlage eintragen beziehungsweise in Elster überschreiben. Legen Sie einen Beleg oder eine Erläuterung zum festgestellten Fehler der Steuererklärung bei, damit ermittelt werden kann, welcher Betrag im Steuerbescheid zu berücksichtigen ist.



## Abrechnung über Elster

Das Weglassen der Eintragungen bei den E-Daten gilt nur für die Steuererklärung auf Papier. Wer seine Steuererklärung elektronisch ausfüllt, übernimmt weiterhin die Beträge aus den Bescheinigungen. Die Daten können über Elster automatisch abgerufen und an die jeweiligen Stellen eingefügt werden (→ „[Elster: Einfach einsteigen](#)“, Seite 49). Mit einem Steuerprogramm können Sie dann vorab berechnen, ob eine Steuernachzahlung anfällt und wie sich Ausgaben steuermindernd zu Ihren Gunsten auswirken.

## Mann, Frau, Ehe, Partnerschaft

Familien und Partnerschaften sind bunt und vielfältig. Alle in diesem Ratgeber genannten Bestimmungen für Ehen zwischen Männern und Frauen gelten ebenso für Ehen gleichgeschlechtlicher Partner und für eingetragene Lebenspartnerschaften, auch wenn das nicht überall gesondert erwähnt wird. Die Partner der beiden letztgenannten Verbindungen werden in den

Formularen als „Person A“ und „Person B“ bezeichnet.


Bevor Sie nun richtig loslegen, ein letzter Tipp: Vergessen Sie nicht, sich von allem, was Sie ans Finanzamt schicken, eine Kopie zu machen. Kommt es zu Rückfragen, können Sie besser reagieren. Und Sie haben eine gute Vorlage für das nächste Jahr. Wer elektronisch abgibt, hat die sowieso.

# Los geht's mit dem Hauptvordruck

**Der Hauptvordruck ist Bestandteil jeder Steuererklärung.** Er umfasst zwei Seiten, nachdem es vor einigen Jahren einige größere Veränderungen in den Formularen gab. Manche Rentner werden bei dieser Buchlektüre entdecken, dass sie, wenn sie die Erklärung in Papierform abgeben, nur noch den Hauptvordruck ausfüllen müssen und ihre Steuererklärung damit erledigt haben. Auch wenn das einfach klingt: Um Steuern zu sparen, wird es sich lohnen, weitere Anlagen auszufüllen, um wichtige Abzugsposten geltend zu machen.

## **Zeile 1 bis 6: Aller Anfang ist leicht**

Ganz oben links in **Zeile 1** machen Sie Ihr Kreuz bei „Einkommensteuererklärung“. **Zeile 2** kreuzen kirchensteuerpflichtige Rentner und Pensionäre an, wenn die Bank von ihren Zinsen oder anderen Kapitalerträgen im Jahresverlauf keine Kirchensteuer einbehalten hat. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie beim Bundeszentralamt für Steuern einen „Sperrvermerk“ eingereicht haben. Dann muss die Kirchensteuer auf diesem Weg nachträglich berechnet werden. Hat die Bank bereits Kirchensteuer einbehalten, bleibt dieses Kästchen frei. In **Zeile 3** können Arbeitnehmer die „Mobilitätsprämie“ beantragen.

Hauptvordruck ESt 1 A		— Eingangsstempel —
1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
3	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Mobilitätsprämie	
4	Steuernummer <b>NEU</b>	
5	An das Finanzamt <b>BERLIN-STEGLITZ</b>	Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Anleitung beachten. –
	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt	
6	<b>BERLIN-NEUKÖLLN</b>	

Wenn Sie eine Steuernummer haben, tragen Sie diese **in Zeile 4** ein, ansonsten lassen Sie diese Zeile frei oder schreiben das Wort „NEU“ hinein. Die Persönliche Identifikationsnummer wird in **Zeile 8 und 19** abgefragt. Das zuständige Finanzamt (**Zeile 5**) ist das Amt, in dessen Amtsbezirk Sie derzeit wohnen. Nur nach einem Wohnsitzwechsel ist ein Eintrag in **Zeile 6** erforderlich. In **Zeile 5** am rechten Rand finden Sie ebenfalls den ersten Hinweis, dass Sie gemeldete Daten, zum Beispiel von der Rentenversicherung, in der Regel nicht mehr in die Steuererklärung eintragen müssen. Die Felder, in denen Sie in der Regel keine Eintragungen vornehmen sollen, sind mit einer dunkelgrünen Farbe hervorgehoben.

## **Zeile 7 bis 33: Allgemeine Angaben**

Geben Ehemann und Ehefrau eine gemeinsame Steuererklärung ab, schreiben sie ihre Daten ab **Zeile 8** beziehungsweise ab **Zeile 20** in das Formular. Bei gleichgeschlechtlichen Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern kommt in **Zeile 8 bis 17** derjenige als „Person A“, dessen Nachname im Alphabet zuerst steht. Der andere gehört als „Person B“ in **Zeile 20 bis 29**. Bei gleichen Namen entscheidet der Vorname, ist der Vorname auch gleich, zählt das Geburtsdatum: Der ältere Partner steht an erster Stelle (Person A).

Die Religion am 31. Dezember 2025 wird rechts in **Zeile 11 und 23** mit den dort abgedruckten Abkürzungen angegeben, weitere Abkürzungen stehen in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ des Finanzamts. Falls Sie im Jahr 2025 die Religion geändert haben, müssen Sie das in der **Zeile 12 und/oder 24** angeben.

Haben Sie einen Wohnsitz im Ausland, tragen Sie bei den Adressdaten in **Zeile 17 und 29** den jeweiligen Staat mit ein.

**Zeile 18** betrifft bestehende oder gewesene Ehe-/Lebenspartner. Wer ganz rechts (dauernd getrennt) ein Datum vor Neujahr 2025 einträgt, wird wie ein Lediger besteuert.

### **Zeile 19: Nur für Ehepaare/Lebenspartner**

Diese Paare entscheiden selbst, ob sie eine gemeinsame Steuererklärung abgeben wollen („Zusammenveranlagung“ ankreuzen) oder jeweils einzeln abrechnen. Zusammen ist in der Regel vorteilhafter. Eine „Einzelveranlagung“ kann sich ausnahmsweise lohnen, etwa bei hohen medizinischen Kosten, Auslandseinkünften oder wenn einer der Partner eine Abfindung oder Lohnersatzleistungen erhalten hat. Dann sollte vorher eine Vergleichsrechnung gemacht. Das geht zum Beispiel mit einem guten Steuerprogramm.

Wer nicht zusammen abgeben will, kann die „Einzelveranlagung“ wählen. Die erlaubt es aber nicht, bestimmte Kosten, etwa Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Steuerermäßigungen, nach freier Entscheidung einem der Partner zuzuordnen: Die Kosten darf nur noch der absetzen, der sie auch getragen hat. Ehe- und Lebenspartner können aber beantragen, dass sie bei jedem zur Hälfte berücksichtigt werden.

Ist ein Partner 2025 verstorben, kann der andere für 2025 und 2026 noch partnerschaftsbedingte Steuervorteile nutzen. Das Sterbedatum muss in **Zeile 20** eingetragen werden (→ ab [Seite 170](#)).

### **Zeile 25 bis 29: Abweichende Adresse**

Sie füllen **Zeile 25 bis 29** nur aus, wenn die Ehefrau beziehungsweise Person B einen anderen Wohnsitz hat als der Ehemann. In **Zeile 29** tragen Sie den Staat ein, falls der Steuerbescheid im Ausland zugestellt werden soll.

### **Zeile 30 bis 33: Bankverbindung**

In **Zeile 30** schreiben Sie die Iban Ihrer inländischen Bank. Handelt es sich um ein ausländisches Kreditinstitut, das innerhalb des „Europäischen

Zahlungsverkehrsraums“ (Sepa) agiert, gehört die Iban in **Zeile 31**, die Bic in **Zeile 32**. Bankverbindungen außerhalb des Sepa-Raums müssen dem Finanzamt formlos schriftlich mitgeteilt werden. Das Buchstabenfeld in **Zeile 33** füllen Sie nur aus, wenn eine Steuererstattung nicht an Sie oder Ihren Partner überwiesen werden soll.

### **Zeile 34: Arbeitnehmer-Sparzulage**

Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage haben Sie nur, wenn Sie 2025 noch in einem Arbeitsverhältnis standen und wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 40 000 Euro (Single) oder 80 000 Euro bei Zusammenveranlagung beträgt. Die Zulage für eingezahlte Vermögenswirksame Leistungen beantragen Sie per Eintragung der Ziffer 1 in **Zeile 34**. Zudem müssen Sie in **Zeile 1** des Hauptvordrucks die „Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage“ ankreuzen.

Die eingezahlten Beiträge werden vom Anbieter oder dem Arbeitgeber elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt.

### **Zeile 35 und 36: Ersatzleistungen**

In diesen Zeilen wird nach „Einkommensersatzleistungen“ gefragt. Das sind Leistungen, die anstelle eines Einkommens gezahlt wurden, etwa Arbeitslosen- oder Krankengeld. Die meisten Ruheständler müssen hier keine Ersatzleistungen erklären. Es sei denn, im Jahr des Renteneintritts bezogen sie zuvor zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Krankengeld. Die entsprechenden Werte sollten an das Finanzamt übermittelt worden sein, sodass Sie dann die **Zeile 35** freilassen können. Im Steuerbescheid sollten Sie dann unbedingt überprüfen, ob die übernommenen Ersatzleistungen mit denen auf Ihrer Bescheinigung übereinstimmen. Der Betrag steht in den Erläuterungen zur Steuerfestsetzung (➔ ab [Seite 150](#)). Erhalten Sie vergleichbare Leistungen aus dem EU- oder EWR-Ausland oder der Schweiz, liegen der Finanzverwaltung keine elektronischen Daten vor und die Beträge sind in **Zeile 36** einzutragen.



**37** die Ziffer „1“ einträgt, erreicht die personelle Bearbeitung seiner Steuererklärung. Die zusätzlichen Angaben sind auf einer formlosen Anlage mit der Überschrift: „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ einzureichen. Wer elektronisch abgibt, hat für diese Angaben ein zusätzliches Textfeld in der Steuererklärung.

### **Zeile 38 bis 40: Steuerberatung und Unterschrift**

Was jetzt noch auf dem Papierformular fehlt, ist Ihre Unterschrift, und zwar in **Zeile 38**. Sonst ist die Steuererklärung auf dem Papierformular unwirksam. Für die elektronische Steuererklärung gelten andere Regeln (→ [Seite 49](#)). Denken Sie bei einer gemeinsamen Steuererklärung auch an die Unterschrift des Ehe- oder Lebenspartners.

Falls Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Steuererklärung ein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein geholfen hat, schreiben Sie eine „1“ in **Zeile 39** und in **Zeile 40** dessen Namen und gegebenenfalls auch seine Adresse.

# Anlagen R, R-AV/bAV und R-AUS: speziell für Rentner

**Die Höhe der steuerpflichtigen Renten** gehört zu den Werten, die schon seit Längerem regelmäßig von der Deutschen Rentenversicherung oder anderen Leistungsträgern an das Finanzamt gemeldet werden. Seit 2019 müssen diese Rentenbeträge nicht mehr in das Papierformular eingetragen werden. Wenn im Vordruck keine weiteren Angaben erforderlich sind, können Sie die Anlage R und die Anlage R-AV / bAV bei Ihrer Steuererklärung sogar ganz weglassen. Erledigen Sie Ihre Steuererklärung über Elster, müssen Sie diese Daten aber einfügen.

Die Vordrucke sind aber auszufüllen, wenn steuerpflichtige Renten dem Finanzamt nicht gemeldet wurden, etwa weil sie aus dem Ausland stammen oder als Rentenzahlung aus einem Hausverkauf von einer Privatperson gezahlt werden. Eintragungen sind außerdem notwendig, wenn die gemeldeten Daten von den tatsächlich erhaltenen Renten abweichen, also fehlerhaft sind, oder wenn in den hellgrünen Formularzeilen weitere Angaben oder Werbungskosten einzutragen sind. Für diese Fälle werden die Vordrucke nachfolgend Zeile für Zeile erklärt.

Die Rentenzahlungen unterteilen sich entsprechend der Besteuerung in drei Gruppen:

- 1 Die gesetzlichen und gleichgestellten Renten**, etwa aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, gehören in die **Zeilen 4 bis 12** der **Anlage R** – oder, wenn solche Renten aus dem Ausland gezahlt werden und in Deutschland zu versteuern sind, in die **Zeilen 4 bis 13** der **Anlage R-AUS**. Von diesen Renten wird je nach Kalenderjahr der Bewilligung der Rente mindestens die Hälfte besteuert (→ [Seite 173](#)).

- ② Dagegen sind **privat finanzierte Renten** in der Regel nur mit dem sogenannten Ertragsanteil steuerpflichtig. Dessen Höhe hängt vom Renteneintrittsalter oder von der Laufzeit ab (→ ab [Seite 176](#)). Sie werden in den **Zeilen 13 bis 18** der **Anlage R** beziehungsweise für Zahlungen aus dem Ausland in den **Zeilen 14 bis 20** der Anlage **R-AUS** abgefragt.
- ③ **Geförderte Riester-Renten und Auszahlungen aus der betrieblichen Altersvorsorge** sind in der Regel voll steuerpflichtig und gehören in die **Zeilen 4 bis 26** der **Anlage R-AV / bAV**.

Steuerfreie Renten wie gesetzliche Unfallrenten oder Kriegs- und Wehrdienstbeschädigtenrenten gehören **nicht** in die Steuererklärung.

Auf den Formularen können jeweils nur zwei Leibrenten oder Renten aus Altersvorsorgeverträgen und betrieblicher Altersvorsorge erklärt werden. Haben Sie mehr als zwei gleichartige Renten, die Sie eintragen müssen, benötigen Sie jeweils eine weitere Anlage. Für die fortlaufende Nummerierung nutzen Sie die entsprechenden Felder in **Zeile 3** der Vordrucke.

## **Anlage R und Anlage R-AUS**

### **Zeile 4 bis 12/13: Gesetzliche Renten & Co.**

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und steuerlich gleich behandelte Renten oder Altersbezüge der berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die aus Deutschland stammen, werden als E-Daten an die Finanzverwaltung übermittelt, sodass grundsätzlich keine Eintragung in den Papierformularen nötig ist. Aber Nachprüfen lohnt sich: Wenn Sie etwa eine gesetzliche Witwen- oder Witwerrente erhalten, prüfen Sie anhand der „Information über die Meldung an die Finanzverwaltung“ – erhältlich bei der Deutschen Rentenversicherung –, ob die vorherige Altersrente Ihres Partners übermittelt wurde. Denn aufgrund der früheren Altersrente bleibt auch mehr von Ihrer Hinterbliebenenrente steuerfrei (→ [Seite 171](#)). Wurde die vorherige Rente Ihres Partners oder Ihrer Partnerin

nicht angegeben, ergänzen Sie die entsprechenden Daten von sich aus.

Beziehen Sie als Ruheständler eine Rente aus gesetzlicher Versicherung aus dem Ausland, werden diese Auslandszahlungen bislang nicht ans deutsche Finanzamt gemeldet und müssen deshalb stets in die Formulare wie im folgenden Beispiel in die Anlage R-AUS eingetragen werden, wenn sie in Deutschland zu versteuern sind.

## → Zum Beispiel Valentina

Die Tschechin lebt mit ihrem deutschen Partner in Berlin. Aus ihrer früheren Tätigkeit erhält sie seit dem 1. Februar 2016 eine Rente der tschechischen Rentenversicherung. Weil Valentina in Deutschland wohnt, muss sie nach der zwischenstaatlichen Vereinbarung, dem „Doppelbesteuerungsabkommen“, ihre tschechische Rente in Deutschland versteuern. Die Finanzverwaltung erhält jedoch keine E-Daten aus dem Ausland. Daher trägt Valentina ihre Rente in den Abschnitt **Zeilen 4 bis 10** der Anlage R-AUS ein. Die Rente 2025 in Höhe von 4650 Euro (Umrechnung der tschechischen Währung Kronen in Euro) wird in **Zeile 5** eingetragen. Der Rentenanpassungsbetrag für **Zeile 6** besteht aus den Rentenerhöhungen ab dem zweiten Jahr nach Rentenbeginn (→ Beispiel Seite 15). Valentina errechnet sie, indem sie von der Jahresrente 2025 die Rente aus dem Jahr 2017 abzieht (4650 Euro minus 4 300 Euro ergeben 350 Euro). Die 350 Euro gehören dann in **Zeile 6**, auch wenn sie bereits in **Zeile 5** berücksichtigt sind. Ihren Rentenbeginn (**Zeile 7**) trägt sie mit 01 02 2016 ein.

## **Zeile 10 bis 12/11 bis 13: Höhere Beiträge**

Die **Zeilen 10 bis 12**, in der Anlage **R-AUS Zeilen 11 bis 13**, betreffen nur Ruheständler, die vor 2005 mindestens zehn Jahre lang Beiträge oberhalb des Höchstbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung (West) gezahlt haben. Diese sogenannte Öffnungsklausel können vor allem Freiberufler und andere Selbstständige nutzen. Dazu müssen Sie bei Ihrem berufsständischen Versorgungswerk eine Bescheinigung über die Einzahlungen in den

einzelnen Jahren beantragen. Das Versorgungswerk ermittelt dann, welcher Prozentsatz Ihrer Rente günstiger zu versteuern ist als der Rest.

Der mitgeteilte Prozentsatz gehört in **Zeile 10**, bei **R-AUS** in **Zeile 11**. Er wird mit dem Ertragsanteil besteuert. Diese Daten werden auch vom deutschen Versicherungsträger nicht elektronisch übertragen. Sie müssen die Bescheinigung rechtzeitig bei Ihrem Versorgungswerk beantragen. Ist der Einkommensteuerbescheid erst einmal bestandskräftig, geht nachträglich nichts mehr. Handelt es sich um eine befristete Rente, muss in **Anlage R Zeile 11** ausgefüllt werden, bei einer Einmalzahlung **Zeile 12**. In der **Anlage R-AUS** sind die Zeilennummern jeweils um eins höher.

### **Zeile 13 bis 18: Private Rentenverträge**

Einmalauszahlungen aus Renten- oder Direktversicherungen können steuerfrei sein, wenn die Verträge vor 2005 abgeschlossen wurden. Diese Zahlungen müssen Sie nicht beim Finanzamt abrechnen. Anders ist es etwa bei Renten aus einer privaten Renten- oder Erwerbsminderungsversicherung. Sie wurden in der Einzahlphase überwiegend aus bereits versteuerten Mitteln finanziert, sodass sie dann im Alter mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig sind (→ [Seite 176](#)). Weil in Deutschland ansässige Versicherungsträger die Daten an die Finanzverwaltung übermitteln, müssen Rentenbezieher in der **Anlage R** der Papiererklärung diese Zeilen in der Regel nicht ausfüllen.

Anders verhält es sich erneut bei Rentenzahlungen aus dem Ausland, die in die **Anlage R-AUS** einzutragen sind, wenn Deutschland das Besteuerungsrecht für diese Einnahmen hat.

In **Zeile 13** von **Anlage R** gehört der Jahresbetrag der Rente und in **Zeile 14** das Datum des Rentenbeginns. In der **Zeile 15** geht es um das Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente auch abhängt. Bei einer „Garantiezeitrente“ ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen. Das sind Renten aus einem Versicherungsvertrag, die auch nach dem Tod des Rentenempfängers gezahlt werden. Manchmal werden diese auch als einmaliger Betrag gezahlt.

13	Rentenbetrag	131	EUR	6 0 0 0	181	EUR	
14	Beginn der Rente	132		0 1 0 5 2 0 1 5	182		T T M M J J J J
15	Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantzeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	136		2 6 1 1 1 9 4 3	186		T T M M J J J J

Hängt die Rente vom Leben einer anderen Person ab, gehört deren Name in **Zeile 16**. Diese Daten werden dem Finanzamt auch bei Zahlungen im Inland **nicht** elektronisch gemeldet und müssen deshalb weiterhin eingetragen werden. Wer sich damit erstmals befasst, sollte Profirat einholen.

Wird die Rente dagegen bis zu einem bestimmten Datum gezahlt, gehört dieses in **Zeile 17**. In **Zeile 18** stehen Rentennachzahlungen für mehrere Jahre. Sie sind zwar bereits in **Zeile 13** zu erfassen, können aber ermäßigt besteuert werden und werden daher nochmals einzeln abgefragt. In der **Anlage R-AUS** kommen private Rentenbeträge in die **Zeilen 14 bis 20**.

### Anlage R Zeile 19 bis 24: Renten von Privatpersonen

Für Rentenzahlungen von Privatpersonen liegen dem Finanzamt keine E-Daten vor. Angaben dazu müssen Sie deshalb immer eigenständig in die Steuererklärung eintragen. Das betrifft beispielsweise Leibrenten, die aus privaten Vermögensübertragungen entstanden sind. Ein Grundstück oder Betriebsvermögen wurde gegen die Zahlung einer lebenslangen Rente verkauft (→ [Seite 197](#)). Der Vermögenswert entspricht dabei etwa dem kapitalisierten Wert der Rente.

Bei solchen Gestaltungen empfiehlt es sich im Vorfeld unbedingt, professionellen steuerlichen Rat einzuholen. Zumindest bei der erstmaligen Eintragung sollten Sie der Steuererklärung den entsprechenden Vertrag beilegen. Die Angaben tragen Sie in die **Zeilen 19 bis 24** ein. Die Abfrage erfolgt analog den im Abschnitt zuvor beschriebenen **Zeilen 13 bis 18**. Wenn eine solche Zahlung aus dem Ausland erfolgt, gehören die Angaben in die **Zeilen 14 bis 20** der **Anlage R-AUS**.

### → Zum Beispiel Dirk

Der Rentner erhält seit 1. März 2004 monatlich 1 000 Euro aus dem

Verkauf eines Grundstücks. Er trägt 12 000 Euro in **Zeile 19** ein (1 000 mal 12). Als Rentenbeginn kommt in **Zeile 20** die Zahlenfolge 01 03 2004. Die **Zeilen 21 bis 23** interessieren ihn nicht, weil seine Rente keine Garantierente ist und sie weder durch den Tod einer dritten Person noch durch Zeitablauf umgewandelt wird.

Nachzahlungen (**Zeile 24**) gab es nicht. Trotzdem kann sich Dirk über einen kleinen Steuereffekt freuen. Als er 2004 mit 60 die erste Rente bezog, hatte er 32 Prozent davon zu versteuern. Seit 2005 muss er nur 22 Prozent seiner Privatrente mit dem Fiskus teilen (→ Seite 176).

### **Zeile 25 bis 26: Werbungskosten & Co.**

Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus pauschal 102 Euro für Werbungskosten im Zusammenhang mit Renten und Pensionen, ganz gleich, ob welche angefallen sind oder nicht. Haben Sie mehr ausgegeben, können Sie auch mehr geltend machen. In den **Zeilen 25 und 26** werden die Werbungskosten den jeweiligen Leistungen zugeordnet. Zu den Kosten für Erwerb und Sicherung der Rente gehören etwa Aufwendungen für Telefon und Fahrten, die bei Beantragung der Rente anfielen. Auch Gewerkschaftsbeiträge können Sie abrechnen, ebenso Ausgaben für eine Rentenberatung oder juristische Auseinandersetzungen zur Rente.

Werbungskosten	
Die Eintragungen in den Zeilen 25 und 26 sind nur in der ersten Anlage R vorzunehmen.	
Werbungskosten zu den Zeilen 4, 13 und 19 – ohne Werbungskosten laut Zeile 26 –	
Art der Aufwendungen	EUR
25 <i>RENTENBERATUNG, GEWERKSCHAFTSBEITRAG</i>	800    1 9 5 ,–

Werbungskosten für Rentenzahlungen aus dem Ausland tragen Sie in die **Anlage R-AUS, Zeilen 32 bis 36** ein.

Finanzierungskosten im Zusammenhang mit einer sofort beginnenden Rente sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls als Werbungskosten abzugsfähig. Bei einer solchen Konstruktion empfiehlt sich aber dringend die Hilfe eines Steuerprofis (→ Seite 190).

In **Zeile 29** geht es um Rentenzahlungen, die mit Steuerstundungsmodellen zusammenhängen. Wer solche Renten bezieht,

sollte zumindest beim ersten Mal einen Steuerberater aufsuchen.

### **Anlage R-AV / bAV Zeile 4 bis 26: Riester & Co.**

Diese Anlage heißt ausführlich „Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung“. In die **Anlage R-AV / bAV** gehören Riester-Renten und Leistungen aus Pensionsfonds sowie aus anderen Formen der staatlich geförderten betrieblichen Altersversorgung. Empfänger solcher Leistungen, zum Beispiel aus Lebensversicherungen, Banksparplänen oder anderen Geldanlagen, erhalten einen amtlichen Vordruck, auf dem unterschiedliche Arten der Besteuerung solcher Leistungen aufgeführt sein können. In Abhängigkeit davon, aus welchen Quellen die eingezahlten Beiträge stammten, sind die Altersbezüge voll, teilweise oder gar nicht steuerpflichtig. Die Tabelle → [Seite 174/175](#) gibt Ihnen einen ersten Überblick, für welche Art von Rente welche Regelung gilt.

Bei Fragen zur Leistungsmitteilung hilft in der Regel nur eine Nachfrage beim Versorgungsträger oder einem Steuerprofi. Wer die Daten in die **Anlage R-AV / bAV** übernehmen muss, orientiert sich an der Zeilennummerierung in der Leistungsmitteilung und der entsprechenden Abfrage auf der **Anlage R-AV / bAV**. Die meisten Zeilen sind **dunkelgrün** hervorgehoben. Das bedeutet, dass die Daten der Leistungsmitteilung dem Finanzamt bereits vorliegen und nicht abgeschrieben werden müssen – wenn die Angaben korrekt sind. Lediglich die hellgrünen Zeilen sind in den entsprechenden Fällen auszufüllen.

Die nicht als E-Daten vom Versicherungsträger übermittelten Angaben zu **Zeile 6 bis 8** sind notwendig, weil bei bestimmten Zahlungen aus einem Pensionsfonds zusätzlich ein Versorgungsfreibetrag berücksichtigt wird. Die Angaben entnehmen Rentner in der Regel der Leistungsmitteilung. **Zeile 17** betrifft Renten, die aus einem betrieblichen oder privaten Altersvorsorgevertrag für eine garantierte Anzahl von Jahren an Hinterbliebene gezahlt werden.

In **Zeile 24** müssen Sie den Beginn der Auszahlungsphase eintragen, da diese Information nicht anderweitig an das Finanzamt übermittelt wird.



## Anlage N: für Pensionäre und Angestellte

**Die Anlage N** steht für „Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“ und spielt auch für viele Ruheständler eine Rolle. Sie ist immer dann wichtig, wenn sich Rentner als Arbeitnehmer etwas hinzuverdienen. Auch wenn Sie verheiratet sind und der Ehe-/Lebenspartner noch berufstätig ist, bleibt diese Anlage für Sie relevant. Erhalten Sie eine vom Arbeitgeber finanzierte Werkspension oder eine Beamtenpension, benötigen Sie für diese Altersbezüge **nicht die Anlage R**, sondern ebenfalls die **Anlage N**. Werkspensionen stammen aus Direktzusagen des ehemaligen Arbeitgebers

oder aus Unterstützungskassen.

Werks- und Beamtenpensionen werden auf dem amtlichen Vordruck als **Versorgungsbezüge** bezeichnet. Sie gelten unter steuerlichen Gesichtspunkten als Arbeitslohn und werden auch so ähnlich behandelt (→ [Seite 25](#) und [Seite 180](#)).

Rentner mit einem Nebenjob als Arbeitnehmer müssen in der Regel bereits deshalb eine Steuererklärung abgeben, weil sie neben ihrem steuerpflichtigen Arbeitslohn mehr als 410 Euro andere Einkünfte im Jahr erhalten, nämlich aus ihrer Rente. Üben Sie dagegen einen Minijob aus, bei dem der Arbeitgeber den Verdienst pauschal versteuert, bleibt der Verdienst in der Anlage N außen vor (mehr dazu → „[Nebenjob: So lohnt sich der Zusatzverdienst](#)“, [Seite 158](#)).

## **Zeile 1 bis 26: Lohn und Pension**

Nach den persönlichen Angaben in **Zeile 1 und 2** gehört in **Zeile 3** die Steuernummer. Die weiteren Angaben zu Lohn, Pension und bereits abgezogenen Steuern liegen Ihrem Finanzamt in der Regel schon als elektronische Meldung vor. Sie haben zur Information über diese Datenmeldung eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten. In der Papiersteuererklärung müssen Sie in der Regel nur etwas eintragen, wenn Sie von den gemeldeten Daten abweichen wollen, etwa weil diese fehlerhaft sind oder falls der Arbeitgeber darauf hinweist, dass keine elektronische Meldung erfolgt ist. In der elektronischen Steuererklärung tragen die Ruheständler die Daten ein. Sie können damit auch die Funktion der Steuerberechnung nutzen.

Wenn Sie 2025 Arbeitslohn oder Versorgungsbezüge für mehrere Jahre oder eine Abfindung erhalten haben, kann für diese Einnahmen unter bestimmten Voraussetzungen eine ermäßigte Besteuerung erfolgen. Der betreffende Betrag steht in der Regel in Zeile 19 der Lohnsteuerbescheinigung und gehört in die **Zeile 16** der Anlage N.

Wenn der Arbeitgeber die Daten korrekt übermittelt hat, brauchen Sie in die Papiersteuererklärung nichts einzutragen. Prüfen Sie dann aber bei Erhalt des Steuerbescheids, ob das Finanzamt den Lohn tatsächlich ermäßigt besteuert hat.

War der Arbeitgeber nicht zum Lohnsteuerabzug verpflichtet, zum

Beispiel weil er sich im Ausland befindet, nutzen Sie **Zeile 21**. Andere Fälle sind steuerpflichtige Verdienstausschüttungen von Versicherungen oder anderen.

Die **Zeilen 21 bis 26** über Auslandstätigkeiten betreffen Ruheständler selten, und wenn doch, sollten Sie sie mithilfe eines Steuerprofis ausfüllen. Die hier erfragten Details werden aus **Anlage N-AUS** zur Steuererklärung übernommen, die Sie bei einer Auslandstätigkeit ausfüllen müssen.



### Richtig abrechnen

Ausführliches rund um die Anlage N finden Sie im Ratgeber „Steuererklärung 2025/2026 Arbeitnehmer, Beamte“ der Stiftung Warentest ([test.de/shop](https://www.test.de/shop)).

## **Zeile 19: Steuerfreie Aufwandsentschädigung**

Wer nebenbei als Arbeitnehmer in Vereinen oder in anderen Einrichtungen arbeitet, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, kann eine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten. Dieser „Übungsleiter-Freibetrag“ von 3 000 Euro im Jahr wird gewährt, wenn es sich um ausbildende, erzieherische, betreuende, künstlerische oder pflegerische Arbeiten handelt (→ [Seite 23](#)).

Für andere gemeinnützige Tätigkeiten, etwa als Kassenwart im Verein, bleiben Zahlungen bis 840 Euro steuerfrei (Ehrenamtszuschale). Sind die steuerfreien Zahlungen höher als die gesetzlichen Freibeträge, wird in **Zeile 19** nur der Freibetrag vermerkt und der übersteigende Betrag in **Zeile 18**. Werbungskosten für Ihr Engagement können Sie ab **Zeile 27** eintragen, wenn diese den steuerfreien Betrag übersteigen; die Summe zusätzlich auch in **Zeile 82**. Das Finanzamt berücksichtigt sie dann anteilig.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Werbungskosten auch bei ausschließlich steuerfreien Einnahmen berücksichtigt werden können, wenn sich dadurch ein Verlust ergibt (Az. VIII R 17/16). Allerdings ist dann

nachzuweisen, dass sich in anderen Jahren ein Überschuss ergibt, also die Werbungskosten regelmäßig niedriger ausfallen als die steuerfreie Aufwandsentschädigung.

Wenn diese Tätigkeiten nicht als Arbeitnehmer, sondern selbstständig ausgeübt werden, gehören die Einnahmen in die **Anlage S** (→ [Seite 137](#)).

## **Zeile 20: Lohnersatz**

Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Qualifizierungsgeld oder eine Verdienstausfallentschädigung sind in der Regel beim Finanzamt gemeldet. Die Entgeltersatzleistungen sind steuerfrei, erhöhen jedoch die Steuer auf den Arbeitslohn oder den steuerpflichtigen Anteil der Rente.

## **Zeile 27 bis 83: Werbungskosten**

Die **Zeilen 27 bis 83** füllen Sie nur aus, wenn Sie noch Werbungskosten für eine aktive Berufstätigkeit haben. Ab 2023 neu geregelt wurde die in **Zeile 58** erwähnte „**Tagespauschale**“, besser bekannt als Homeoffice-Pauschale. Hier geben Sie die Anzahl der Arbeitstage an, die Sie zu Hause verbracht und beispielsweise am Küchentisch gearbeitet haben. Pro Tag rechnet das Finanzamt Ihnen 6 Euro als Werbungskosten an, maximal gilt das für 210 Arbeitstage, also höchstens 1 260 Euro im Jahr. Diese Kosten für die Arbeit zu Hause wirken sich steuermindernd aus, wenn Sie insgesamt auf mehr als 1 230 Euro Werbungskosten kommen. Anderenfalls können Sie diese Zeilen leer lassen. Das Finanzamt berücksichtigt dann den **Arbeitnehmerpauschbetrag** automatisch. Den bekommt ein Ruheständler auch dann, wenn er nur noch einen Teil des Jahres beschäftigt war. Dennoch sollten Sie einen Blick auf die folgenden Abzugsposten werfen. Vielleicht ist doch etwas dabei, womit Sie die Pauschale überschreiten.

Für Versorgungsbezüge aus Beamten- oder Werkspensionen berücksichtigt das Finanzamt nur eine Pauschale von 102 Euro. Wer höhere Kosten für die Versorgungsbezüge hatte, beispielsweise Steuerberatungskosten oder Gewerkschaftsbeiträge, trägt diese ab **Zeile 61** ein.

Wer für berufliche Zwecke eine zweite Wohnung benötigt, kann unter

bestimmten Umständen die Mehrkosten als **doppelte Haushaltsführung** absetzen. Für diese Aufwendungen gibt es ab der Steuererklärung 2023 mit der **Anlage N – Doppelte Haushaltsführung** ein eigenes Formular, das Sie ausfüllen sollten. Ausführlich erklären wir die Thematik im Steuererklärungsratgeber für Arbeitnehmer (→ Kasten [Seite 84](#)).

## **Zeile 27 bis 52: Fahrten zur Arbeit**

Bezüglich der Abrechnung der Fahrtkosten können Sie blockweise die Angaben für bis zu drei Arbeitsorte eintragen.

Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind unabhängig vom Verkehrsmittel mit der Entfernungspauschale von 30 Cent pro Entfernungskilometer absetzbar, ab dem 21. Kilometer sogar mit 38 Cent. Das gilt auch für Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft, die selbst gar keine Ausgaben hatten. Wer öffentliche Verkehrsmittel nutzt, darf nachgewiesene Kosten voll absetzen, wenn sie für das gesamte Jahr höher ausfallen als 30 beziehungsweise 38 Cent pro Entfernungskilometer. Diese Pauschale steht Ihnen grundsätzlich unabhängig vom genutzten Verkehrsmittel zu. Auto, Zug, Rad oder Fußweg bringen pro Kilometer dasselbe.

## **Separate Anlage bei weitem Weg: Sparen auch bei niedrigem Einkommen**

Haben Sie oder Ihr Partner ein zu versteuerndes Einkommen von höchstens 12 096 Euro im Jahr (Ehepaare: 24192 Euro), profitieren Sie nicht von der zunächst auf 38 Cent erhöhten Entfernungspauschale ab Kilometer 21. Deshalb gilt: Falls Ihr Arbeitsweg länger als 20 Kilometer ist, steht Ihnen die Mobilitätsprämie zu. Vereinfacht gesagt muss das Finanzamt ermitteln, wie sich die höhere Pendlerpauschale zu Ihren Gunsten auswirken würde, wenn Sie Steuern zahlen müssten. Die Festsetzung der Mobilitätsprämie beantragen Sie im

Hauptvordruck (Zeile 3, → [Seite 71](#)).

Zudem füllen Sie die Anlage Mobilitätsprämie aus. Dort geben Sie in Zeile 5 an, ob sich Ihr Antrag auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit bezieht, in Zeile 6, wenn es um andere Einkünfte, etwa aus selbstständiger Tätigkeit, geht.

Handelt es sich um eine angestellte Beschäftigung, machen Sie ab Zeile 7 oder Ihr Partner ab Zeile 13 Angaben zur Wegstrecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Ab Zeile 11 oder 17 informieren Sie über die Familienheimfahrten, die sich aufgrund einer doppelten Haushaltsführung ergeben haben (→ [Seite 86](#)).

Die Entfernungspauschale gilt für die erste Tätigkeitsstätte (**Zeilen 27 bis 34**). In **Zeile 27** gehört die „erste Tätigkeitsstätte“. Das ist ein fester Arbeitsort, der auf Dauer regelmäßig aufgesucht wird. Infrage kommt jede ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten, etwa eines Kunden. Bei mehreren Arbeitsorten gilt das, wie der Name sagt, nur für einen Arbeitsort: Dann kann der Arbeitgeber festlegen, welcher das ist. Ohne Festlegung durch den Arbeitgeber gelten objektive Kriterien. Danach ist die erste Tätigkeitsstätte dort, wo der Arbeitnehmer in der Regel arbeitstäglich oder zwei volle Arbeitstage pro Woche oder mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit im Auftrag seines Arbeitgebers dauerhaft tätig sein soll.

Im ersten Kasten tragen Sie eine „1“ ein, wenn es sich um eine erste Tätigkeitsstätte handelt. Werden Sie hingegen von einem bestimmten Ort vom Arbeitgeber abgeholt, dann machen Sie Ihre Fahrten zu diesen „Sammelpunkt“ geltend und tragen eine „2“ ein. Dasselbe gilt, wenn Sie zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet fahren. Hier zählt die Entfernung zum Beginn des Tätigkeitsfelds.

Im zweiten Feld tragen Sie die Anschrift des Arbeitsorts ein. Im dritten Feld den Zeitraum, in dem Sie dorthin gefahren sind.

**Zeile 28:** Ins erste Feld kommt die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage,

ins zweite die Urlaubs-, Krankheits-, Heimarbeits- und Dienstreisetage. Wenn Sie viel zu Hause gearbeitet haben, reduziert dies dementsprechend Ihre Fahrtage.

Entfernungspauschale		Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (1. Angabe)	
27	1 <small>1 = erste Tätigkeitsstätte 2 = Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet</small>	PLZ, Ort und Straße <b>LÜTZOWPLATZ 11-13, 10785 BERLIN</b>	vom <b>0 1 0 1</b> bis <b>3 1 1 2</b>
28	Arbeitstage je Woche <b>5</b>	Urlaubs-, Krankheits-, Heimarbeits- und Dienstreisetage <b>1 1 2</b>	Behinderungsgrad mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“ <b>115</b> <input type="checkbox"/> 1 = Ja
29	aufgesucht an Tagen		<b>110</b> <b>1 0 8</b>
30	einfache Entfernung in Kilometern (auf volle Kilometer abgerundet)		<b>111</b> <b>1 2</b> km

**Menschen mit einer Behinderung** können die tatsächlichen Kosten absetzen, wenn der Behinderungsgrad mindestens 70 beträgt oder 50 plus Merkzeichen „G“ im Behindertenausweis steht. Sie können pauschal 30 Cent je Kilometer für Hin- und Rückfahrt mit dem Pkw geltend machen, und sie dürfen per Nachweis auch noch höhere tatsächliche Kosten abrechnen. Die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln können Menschen mit Behinderung wie auch jene ohne Behinderung ohne Begrenzung absetzen. Falls das für Sie zutrifft, tragen Sie im dritten Feld eine „1“ ein.

**Zeile 29:** Hier tragen Sie die Tage ein, an denen Sie tatsächlich zum Arbeitsplatz gefahren sind. Für Arbeitstage, an denen Sie aufgrund von Auswärtstätigkeiten nur jeweils einen einfachen Hin- oder Rückweg zur oder von der ersten Tätigkeitsstätte zurückgelegt haben, etwa wenn Sie als Flugbegleiterin tätig sind, können Sie nur die halbe Entfernungspauschale geltend machen. Tragen Sie dementsprechend nur die halbe Anzahl an Arbeitstagen ein. Entsprechendes gilt ebenfalls, wenn Sie etwa am Abend nicht in die Wohnung zurückgefahren sind, von der aus Sie morgens gestartet sind.

Steuerfreie oder pauschal versteuerte Zuschüsse des Arbeitgebers werden in der Regel elektronisch gemeldet. Sie mindern die abziehbare Entfernungspauschale. Falls sie vorliegen, gehören diese in **Zeile 51**. Haben Sie dagegen von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter Kosten erstattet

bekommen, werden diese Zahlungen nicht automatisch gemeldet. Sie müssen die Werte deshalb selbst in die **Zeile 52** eintragen.

### **Zeile 53 bis 56: Berufsverbände & Arbeitsmittel & Co.**

Wer einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband angehört, trägt Organisation und Beitrag in **Zeile 53** ein. Wenn Rentner ihren Gewerkschaftsbeitrag bereits in die Anlage R geschrieben haben, dürfen sie ihn hier nicht nochmals einsetzen. Als Arbeitsmittel (**Zeile 54 bis 56**) gelten Dinge, die für den Job gebraucht werden, zum Beispiel Fachbücher, Büromöbel, Büromaterial, Arbeitskleidung, Werkzeug oder Computer.

Abseits der genannten Homeoffice-Pauschale (**Zeile 58**) können Sie Raumkosten für ein häusliches Arbeitszimmer voll absetzen, wenn es „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit“ ist (**Zeile 57**). Viele Ruheständler, die ihren Nebenjob im Arbeitszimmer ausüben, haben gute Chancen, alle Ausgaben geltend machen zu können. Ihr Heimbüro ist „Mittelpunkt“ ihrer Erwerbstätigkeit. Außerdem muss es sich um einen büromäßig ausgestatteten separaten Raum handeln.

In diesem Fall können Sie entweder die tatsächlichen Kosten ermitteln und abrechnen. Alternativ können Sie den Pauschbetrag von 1 260 Euro im Jahr absetzen. Hierfür müssen Sie keine Kosten nachweisen.

Wer das Heimbüro beruflich **und** privat nutzt, kann die Raumkosten nicht aufteilen. Nur eine private Mitnutzung von bis zu 10 Prozent wird akzeptiert. Ist es mehr, fallen sämtliche Raumkosten dem Rotstift zum Opfer. Hier gilt das Prinzip „ganz oder gar nicht“.

Arbeiten Sie hingegen an einer Arbeitsecke, am Küchentisch oder einem sonstigen Raum, der nicht die strengen Voraussetzungen eines Arbeitszimmers erfüllt, können Sie für jeden Arbeitstag 6 Euro Tagespauschale absetzen.

Kosten für Büromöbel, Bürotechnik und andere Dinge für den Job lassen sich auch dann absetzen, wenn diese Arbeitsmittel nicht in einem steuerlich anerkannten Arbeitszimmer stehen, sondern in einer Arbeitsecke im Flur oder im Hobbykeller.

Tragen Sie Fortbildungskosten (**Zeile 60**) ein, müssen Sie dem Finanzamt manchmal darlegen, dass die Fortbildung Ihrer Berufstätigkeit dient. Ob es

sich um einen Nebenjob handelt, spielt keine Rolle. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit der Fortbildung kann die Argumentation unterstützen.

### **Zeile 65 bis 70: Reisekosten & Co.**


Für viele Ruheständler sind Reisekosten ein eher seltenes Thema. Suchen Sie anstelle der ersten Tätigkeitsstätte (vergleiche zuvor ab Zeile 27) einen anderen Arbeitsort auf, tragen Sie in **Zeile 66** Fahrt- und gegebenenfalls in **Zeile 67** die Übernachtungskosten in tatsächlicher Höhe ein. Je nach Abwesenheitsdauer kommen Verpflegungsmehraufwendungen hinzu (**Zeilen 72 bis 77**).

### **Zeile 78 bis 83: Sonderfälle**

Das kann Pensionäre betreffen (**Zeile 78 und 79**) oder Arbeitnehmer, die eine Abfindung erhalten haben (**Zeile 80**). In **Zeile 81 bis 83** geht es meist um Konstellationen mit Auslandsbezug.

# Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge

**Beiträge zur Rentenversicherung**, zur Krankenversicherung und zu anderen Versicherungen, die als Sonderausgaben abzugsfähig sind, gehören in diese Anlage. Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung dürfen grundsätzlich voll als Sonderausgaben abgesetzt werden. Das gilt für gesetzlich und privat Versicherte. Aufwendungen, die nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung stehen, etwa für eine Chefarztbehandlung, sind in diesem Rahmen nicht abzugsfähig.

Die dunkelgrün hinterlegten und mit dem Symbol  für E-Daten gekennzeichneten Zeilen weisen darauf hin, dass diese Angaben dem Finanzamt in den meisten Fällen bereits vorliegen und die Zeilen in der Steuererklärung auf Papier dann leer bleiben können. Sie müssen nur etwas eintragen, wenn Sie in Ihren Rentenbescheiden, Leistungsmitteilungen der Versorgungsträger oder den Versicherungsbescheinigungen feststellen, dass die gemeldeten Angaben Fehler enthalten oder eventuell gar nicht elektronisch gemeldet wurden.

## **Zeile 4 bis 10: Altersvorsorge**

Mit Beiträgen zur Rentenversicherung können Ruheständler kaum Steuern sparen. In der Regel zahlen sie ja keine Beiträge, sondern erhalten im besten Fall eine ordentliche Auszahlung aus der Rentenkasse. Aber auch hier bestätigen Ausnahmen die Regel. Ist zum Beispiel der Ehe-/Lebenspartner eines Ruheständlers noch erwerbstätig, zahlt der Arbeitgeber Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung. Im Regelfall übernimmt das Finanzamt die Daten aus der Meldung des Arbeitgebers. Anderenfalls tragen Sie den



dem Finanzamt als E-Daten bereits vor und müssen in die Papier-Steuererklärung deshalb nicht mehr eingetragen werden. Das gilt jedoch nicht für die **Zeile 12**. Als Arbeitnehmer weiterbeschäftigte Rentner und pflichtversicherte Pensionäre tragen hier die Beiträge ein, die sie auf ihren Hinzuverdienst oder die Pension an die Krankenversicherung bezahlen müssen. Weil Sie als Rentner keinen Krankengeldanspruch mehr haben, berücksichtigt das Finanzamt den vollen Krankenkassenbeitrag als Vorsorgeaufwand. Bei anderen Arbeitnehmern kürzt es den Beitrag um 4 Prozent. Dieser Anteil gilt pauschal als Absicherung von Krankengeld.

Für Ruheständler, die von ihrer Rente Beiträge in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung einzahlen, gelten die **Zeilen 16 bis 22**. Achten Sie dabei auch auf die Beiträge, die Sie auf eine betriebliche Altersversorgung zahlen mussten. Weil die Beiträge bereits elektronisch an das Finanzamt gemeldet werden, müssen Rentner diese Zeilen nicht mehr ausfüllen, wenn die gemeldeten Angaben richtig sind. Das gilt auch für von der Rentenversicherung gezahlte Zuschüsse, beispielsweise an freiwillig Versicherte, die in **Zeile 21** abgefragt werden. Eine Kürzung der absetzbaren Beiträge wegen des Krankengelds ist für Ruheständler in der Regel kein Thema, weil sie auf Krankengeld ohnehin keinen Anspruch haben. Sollte es ausnahmsweise anders sein, muss der entsprechende Beitrag in **Zeile 20** eingetragen werden.

Strittig war in früheren Jahren häufig, wie mit Bonuszahlungen der Krankenkassen umzugehen ist, die die Kassen ihren Versicherten für gesundheitsbewusstes Verhalten gezahlt haben. Handelt es sich dabei um Beitragserstattungen, die in den **Zeilen 14 und 19** anzugeben sind?

Finanzämter akzeptieren pauschal Bonuszahlungen bis zu 150 Euro als steuerneutral. Erst darüber hinausgehende Prämien werten sie als Beitragsrückerstattung. Das bedeutet, dass erst die höheren Werte von den absetzbaren Beiträgen für den Basisschutz abgezogen werden, sodass der Sonderausgabenabzug geringer ausfällt. Wenn Sie selbst Geld für Gesundheitsmaßnahmen ausgegeben haben, gilt der hierfür erhaltene Bonus als Kostenerstattung. Dieser Bonus mindert die Sonderausgaben nicht.

**Zeile 22** fragt nach Beiträgen zu einer gesetzlichen Krankenversicherung für Wahl- oder Zusatzleistungen (etwa Chefarztbehandlung). Das betrifft

gesetzlich versicherte Arbeitnehmer wie Ruheständler. Diese Beiträge werden nicht elektronisch an das Finanzamt gemeldet und müssen deshalb gesondert eingetragen werden.

Die Beiträge, Zuschüsse und Erstattungen zur Kranken- und Pflegeversicherung für in Deutschland privat Versicherte gehören in die **Zeilen 23 bis 26**. Die dunkelgrün gekennzeichneten Zeilen weisen darauf hin, dass die Daten dem Finanzamt bereits bekannt sind und die Zeilen deshalb leer bleiben können. Das betrifft jedoch nur die Krankenversicherungsbeiträge zu einer sogenannten Basisabsicherung. Das ist die Absicherung, die dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Die Krankenversicherung schlüsselt die Beiträge auf. Beitragsteile für eine zusätzliche Versicherungsleistung und Beiträge zu privaten Zusatzversicherungen, etwa für Auslandsreisekrankenversicherungen, Zahnversicherungen oder zusätzliche private Pflegeversicherungen, werden dem Finanzamt nicht gemeldet und müssen deshalb weiterhin eingetragen werden. Sie gehören in **Zeile 27**.

In den **Zeilen 28 bis 33** geht es um Zahlungen an gesetzliche oder private ausländische Kranken- und Pflegeversicherungen. Weil die Pflicht zur elektronischen Meldung an das Finanzamt für Versicherungen im Ausland nicht gilt, müssen solche Beiträge weiterhin eingetragen werden.

Die **Zeilen 37 bis 42** betreffen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die für andere gezahlt wurden, zum Beispiel für getrennt lebende Ehe-/Lebenspartner oder für (in der Regel erwachsene) Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Üblicherweise genügt die Eintragung der Steueridentifikationsnummer sowie des Namens und der Anschrift der mitversicherten Person in **Zeile 37 und 38**. Die in den **Zeilen 39 bis 41** abgefragten übernommenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beitragserstattungen werden als E-Daten vom Finanzamt aus der elektronischen Meldung der Versicherung übernommen. Selbst ausfüllen müssen Sie **Zeile 42**, wenn Beiträge für zusätzliche Versicherungen außerhalb der Basisabsicherung, beispielsweise für ein Einzelzimmer im Krankenhaus oder für eine zusätzliche Pflegeversicherung, gezahlt wurden.

**Zeile 43 bis 48: Weitere abzugsfähige Beiträge**

**Zeile 43** fragt nach den Beiträgen von Arbeitnehmern zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Der Betrag ergibt sich aus der Lohnsteuerbescheinigung und wird vom Finanzamt aus der Arbeitgebermeldung übernommen. Alle folgenden Zeilen müssen Sie dagegen weiterhin ausfüllen, wenn Sie entsprechende Beiträge gezahlt haben.

In **Zeile 44** gehören freiwillige Zahlungen in eine Arbeitslosenversicherung. Beiträge zur privaten Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung fragt **Zeile 45** ab. In die **Zeilen 46 bis 48** gehören Beiträge zu Haftpflichtversicherungen, zu Unfall- oder Risikolebensversicherungen. Auch Beiträge zu bestimmten Kapitallebens- und Rentenversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, können hier geltend gemacht werden (→ [Seite 197](#)).

### **Zeile 49 bis 55: Ergänzende Angaben**

In **Zeile 49** wird nach steuerfreien Zuschüssen zur Krankenversicherung oder zu den Krankheitskosten gefragt. Diese bekommen gesetzlich versicherte Rentner, Pensionäre und Arbeitnehmer. Besteht der Anspruch, ist in der Zeile kein Eintrag notwendig.

Selbstständige und nicht familienversicherte Hausfrauen/-männer, die ihren gesamten Beitrag selbst bezahlen, tragen jedoch die Ziffer „2“ (Nein) ein. Sie können dann neben Rentenversicherungsbeiträgen bis zu 2 800 Euro andere abzugsfähige Versicherungsbeiträge absetzen. Für alle anderen gilt nur eine Grenze von 1 900 Euro.

Für viele Ruheständler würde das bedeuten, dass allein ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge das mögliche Abzugsvolumen ausschöpfen. Lassen Sie sich davon aber nicht beeindrucken. Das Finanzamt berücksichtigt die Beiträge für die Basisabsicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung sowie die Pflege-Pflichtversicherung auch dann, wenn die Grenze von 1 900 oder 2 800 Euro überschritten wird. Lediglich alle Beiträge für weiteren Versicherungsschutz wirken sich dann nicht mehr zu Ihren Gunsten aus.



## Beiträge für andere

Haben Sie als Versicherungsnehmer zum Beispiel Ihre Kinder oder Enkel in Haftpflicht-, Unfall- oder andere begünstigte Versicherungen eingeschlossen, können Sie eventuell Steuern sparen. Das klappt aber nur, soweit Sie Ihren maximalen Abzug von 1 900 Euro im Jahr nicht überschreiten.

Die restlichen Fragen betreffen angestellte Rentner und Pensionäre, die die Anlage N auch wegen einer weiteren Beschäftigung ausfüllen müssen. Verdient etwa ein Rentner als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer etwas hinzu, trägt er in **Zeile 53** ein: „weiterbeschäftigter Altersrentner“ und stimmt mit „Ja“ (Ziffer „1“) ab. Für die Ehefrau/Person B wird in der Spalte daneben das Gleiche abgefragt. Beamte im aktiven Dienst tragen in den **Zeilen 50, 54 und Zeile 55** die Ziffer „1“ ein.

Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
49	Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen?	307 <input type="checkbox"/> 2 = Nein	407 <input type="checkbox"/> 2 = Nein
	Es bestand 2025 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem <b>aktiven</b> Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit		
50	– als Beamter / Beamtin	380 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	480 <input type="checkbox"/> 1 = Ja
51	– als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in	381 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	481 <input type="checkbox"/> 1 = Ja
52	– als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum)	382 <input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja	482 <input type="checkbox"/> 1 = Ja
53	Tätigkeitsbezeichnung zu Zeile 52	<input type="text" value="RENTNER"/>	<input type="text"/>
54	Aufgrund des genannten Dienstverhältnisses / der Tätigkeit bestand hingegen eine Anwartschaft auf Altersversorgung	383 <input type="checkbox"/> 1 = Ja 2 = Nein	483 <input type="checkbox"/> 1 = Ja 2 = Nein



## Anlage Sonderausgaben

**Die in dieser Anlage** einzutragenden Aufwendungen bieten Rentnern und Pensionären interessante Steuersparchancen.

Der Fiskus berücksichtigt automatisch bereits eine geringe Jahrespauschale von 36 Euro für Alleinstehende, 72 Euro für Ehepaare/eingetragene Lebenspartner. Zusammen veranlagte Ehepaare/eingetragene Lebenspartner füllen die Anlage Sonderausgaben gemeinsam aus.

## Zeile 4: Kirchensteuer

In **Zeile 4** gehört die tatsächlich gezahlte Kirchensteuer, einschließlich der im Jahresverlauf geleisteten Voraus- oder Nachzahlungen. Es zählt das Zahlungsjahr, nicht das Jahr, für das gezahlt wurde. Erstattete Kirchensteuer ist in der Zeile rechts gesondert anzugeben.

Kirchensteuer		52	
		2025 gezahlt	2025 erstattet
		EUR	EUR
4	soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt wurde	103 4 8 7,-	104 2 1 2,-

Freiwillige Beiträge oder Zahlungen sind nicht hier, sondern unter Spenden (**Zeile 5**) einzutragen. Kirchensteuer, die die Bank oder ein anderer Finanzdienstleister im Rahmen der Abgeltungssteuer bereits an das Finanzamt abgeführt hat, gehört nicht hierher. Ob etwas abgeführt wurde, ergibt sich in der Regel aus den Mitteilungen, die die Banken den Kunden zusenden (→ Anlage KAP ab [Seite 117](#)).



### Eventuell Kirchensteuer drücken

Auf Antrag kappen viele Kirchenbehörden bei hohen Einkünften die Kirchensteuer bei 3 bis 4 Prozent des zu versteuernden Einkommens, oder sie erstaten bei Abfindungen einen Teil der Steuer. Ihre Nachfrage bei der Kirchenverwaltung bringt Klarheit und eventuell weniger Steuerbelastung.

## Zeile 5 bis 12: Spenden und Mitgliedsbeiträge

Katastrophen oder der Krieg in der Ukraine haben viele Menschen dazu bewegt, Geld- und Sachspenden zu leisten. Haben Sie sich hier oder an anderer Stelle engagiert, können Sie Ihre Spenden „zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke“ im Inland (**Zeile 5**) und in einem anderen Land der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (**Zeile 6**) absetzen.

Hinter dieser Formulierung verbirgt sich so ziemlich alles, zum Beispiel Kultur und Bildung, Jugend und Sport, Denkmalschutz und Heimatpflege, auch Mitgliedsbeiträge mancher Organisationen, etwa des DRK, sind absetzbar. Beiträge an Kulturfördervereine zählen ebenfalls, selbst dann, wenn Sie als Mitglied Sondervorteile erhalten, zum Beispiel verbilligte Eintrittskarten. Spenden können grundsätzlich bis zur Höhe von 20 Prozent der Einkünfte sofort abzugsfähige Sonderausgaben sein.

### → Zum Beispiel Katrin und Klaus

Das Ehepaar hat nach Abzug von Werbungskosten und Sonderausgaben (außer Spenden) gemeinsam steuerpflichtige Einkünfte von 20 000 Euro. Sie haben 500 Euro an ein Heim des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) für Kinder mit einer Behinderung gespendet, 500 Euro für die neue Orgel der Dorfkirche und 800 Euro für den örtlichen Fußballverein. Sie dürfen die gespendeten 1 800 Euro sofort absetzen, denn ihr „Spendenvolumen“ beträgt 4 000 Euro (das sind 20 Prozent von 20 000 Euro).

Für die Anerkennung der Spende ist in der Regel die Spendenbescheinigung des Empfängers nach amtlichem Muster im Original erforderlich – eine sogenannte Zuwendungsbescheinigung. Bei Spenden bis 300 Euro reicht der Kontoauszug als Beleg. Der gleiche Nachweis genügt auch für höhere Beträge, die Sie in Katastrophenfällen gezahlt haben: etwa wenn Sie infolge des Kriegs in der Ukraine auf bestimmte Sonderkonten gespendet haben. Die Belege über Ihre Unterstützung müssen Sie der Steuererklärung nicht beilegen. Dennoch sind Sie verpflichtet, sie auf Anforderung vorzulegen und bis zu einem Jahr nach Erhalt des Steuerbescheids aufzubewahren.

Auch gespendete Gegenstände wie Kleidung, Möbel oder Bücher können Sie steuerlich geltend machen, wenn sich der Wert dieser Sachen nachvollziehbar ermitteln lässt. Bei erbrachten Leistungen ist das mitunter leichter festzustellen, zum Beispiel, wenn unter Verzicht auf einen – rechtlich zustehenden – Kostenersatz Pkw-Fahrten für den Verein unternommen wurden. Auch in diesen Fällen ist eine Spendenbescheinigung erforderlich.

In **Zeile 7 bis 8** gehören Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische

Parteien sowie an unabhängige Wählervereinigungen. Davon drücken bei Ledigen bis zu 1 650 Euro, bei Ehe-/Lebenspartnern bis zu 3 300 Euro zur Hälfte direkt die Steuerschuld. Höhere Spenden können bis zu 1 650 beziehungsweise 3 300 Euro zusätzlich als Sonderausgaben abgesetzt werden. Spendet beispielsweise ein lediger Rentner 2 000 Euro an eine Partei, zahlt er 825 Euro weniger Steuern (50 Prozent von 1 650). Die darüber hinaus gespendeten 350 Euro (2 000 minus 1 650) werden zusätzlich als Sonderausgaben berücksichtigt. Zusätzlich zu seiner Parteispende und in gleicher Weise steuerlich gefördert dürfte er an eine unabhängige Wählervereinigung spenden. Bei Großspenden oberhalb der 20-Prozent-Grenze gibt es einen Spendenvortrag. Der darüberliegende Betrag kann also in späteren Jahren abgesetzt werden.

In den **Zeilen 9 bis 12** geht es um Zuwendungen an bestimmte Stiftungen. Wer damit zu tun hat, braucht ohnehin einen Steuerberater.

Der Freibetrag für alle, die sich im Verein gemeinnützig engagiert haben und dafür eine Aufwandsentschädigung bekamen, gehört nicht hierher, sondern in **Anlage N oder Anlage S** (→ [Seite 83](#) und [Seite 137](#)).

### **Zeile 13 bis 14: Berufsausbildung**

Hierher gehören Kosten für eine erste Berufsausbildung und für ein Erststudium. Die Betonung liegt hier auf „Erst“, denn das Finanzamt unterscheidet strikt zwischen einer Erst- und einer Folgeausbildung. Eine Erstausbildung ist bei den Sonderausgaben nur zu berücksichtigen, wenn bisher überhaupt noch kein Berufs- oder Studienabschluss vorhanden war und 2025 erstmals eine Ausbildung mit dem Ziel erfolgte, Einnahmen zu erzielen. Das wird bei Ruheständlern gewöhnlich nicht zutreffen, sodass dann diese Zeilen leer bleiben.

### **Zeile 15 bis 28: Gezahlte Versorgungsleistungen**

In **Zeile 15 bis 28** geht es um Versorgungsleistungen – oft im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen der Älteren an die Jüngeren der Familie. Für das Vermögen erhalten die Älteren zum Beispiel eine lebenslange Rente. Diese Zahlungen können die Jüngeren unter bestimmten

Voraussetzungen als Sonderausgaben absetzen. Für Ruheständler sind diese Zeilen weniger interessant, weil sie meist die Empfänger solcher Leistungen sind. Diejenigen, die die Leistungen absetzen wollen, müssen aber immer den Namen und die Identifikationsnummer des Empfängers mit in die Anlage eintragen. Letztlich geht es hier aber um komplizierte Rechtsverhältnisse, bei denen ein Experte helfen sollte.

## Zeile 29 bis 41: Zahlungen an den oder die Ex

**Zeile 29** behandelt Unterhaltsleistungen, die an einen geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner geleistet wurden. Voraussetzung für die steuermindernde Berücksichtigung ist, dass der Unterhaltsempfänger auf der **Anlage U** zugestimmt hat, die Zahlungen als Einnahmen zu versteuern. Sie sind beim Zahler in dem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig, wie sie beim Empfänger steuerpflichtig sind. In **Zeile 34** müssen Sie die Steueridentifikationsnummer des Unterstützten eintragen.

Zusätzlich zum Höchstbetrag von 13 805 Euro Unterhalt können Sie von Ihnen übernommene Beiträge zur Basiskrankenversicherung und die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung des Unterstützten als Sonderausgaben geltend machen. In **Zeile 35** muss der Teil der Unterhaltszahlung, der auf Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entfällt, nochmals separat aufgeführt werden. Krankenversicherungsbeiträge, die Anspruch auf Krankengeld auslösen, geben Sie in **Zeile 36** an. Ab **Zeile 33** können Sie Angaben für eine weitere unterstützte Person machen.

Unterhaltsleistungen laut Anlage U – ohne Kindesunterhalt – an den		tatsächlich erbracht	
		EUR	
- geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft - dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner			
<b>Angaben zur 1. unterstützten Person</b> – Bitte Anleitung beachten. –			
29	Name und Geburtsdatum der unterstützten Person <b>ERIKA MUSTER, 22.02.1969</b>	116	<b>1 4 5 0 0</b> ,–
30	Identifikationsnummer der unterstützten Person <b>117 0 8 1 5 4 7 1 1 0 8 1</b>	Die unterstützte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	157 <b>1</b> 1 = Ja 2 = Nein
31	In Zeile 29 enthaltene Beiträge (abzüglich Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung	118	<b>6 9 5</b> ,–
32	Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld	119	<b>0</b> ,–

**Zeile 37 bis 39** behandelt Zahlungen, die bei einem Versorgungsausgleich an einen geschiedenen Ehepartner geleistet wurden. Sie werden in der Höhe als Sonderausgaben abgezogen, in der sie beim Empfänger steuerpflichtig sind. In **Zeile 40 und 41** gehören Zahlungen, die als Ausgleich erfolgt sind, um einen Versorgungsausgleich, also eine Kürzung der eigenen Altersbezüge, zu vermeiden. Für den Abzug ist die **Anlage U** erforderlich.

# Anlage Außergewöhnliche Belastungen

**Diese Anlage kann für Rentner und Pensionäre** ganz besonders interessant sein, weil hinter den „außergewöhnlichen Belastungen“ so manches steckt, womit gerade sie ihre Steuerlast senken können: etwa mit ihren Ausgaben für Krankheit, Zahnersatz, Unterstützung Bedürftiger, Behinderung oder Pflege. Wichtig ist allerdings: Ein Großteil dieser Ausgaben zählt nicht ab dem ersten Euro, sondern erst, wenn die Ausgaben so hoch sind, dass sie nicht mehr als „zumutbar“ gelten, sondern bereits „außergewöhnlich hoch“ sind.

Diese Grenze ermittelt das Finanzamt individuell für jeden Steuerpflichtigen anhand der Höhe seiner Jahreseinkünfte und der familiären Situation. Eine Übersicht auf [Seite 183](#) zeigt Ihnen, nach welchem Muster diese zumutbare Belastung ermittelt wird. Im Internet finden Sie zudem unter [test.de/zumutbare-belastung](http://test.de/zumutbare-belastung) einen kostenlosen Rechner, mit dem Sie Ihre persönliche Grenze selbst ermitteln können.

Es gibt weitere Situationen, deren Folgen Sie eventuell abrechnen können, etwa wenn Sie in Folge eines Feuers oder Hochwassers Ausgaben für die Wiederbeschaffung existenziell nötiger Gegenstände wie Möbel, Hausrat und Kleidung sowie für die Beseitigung von Schäden an Wohneigentum hatten. Das ist außerdem möglich, wenn Ihnen etwa durch Hausschwamm Ausgaben entstanden sind. Hierzu hat der Bundesfinanzhof in den vergangenen Jahren in einigen Verfahren Entscheidungen getroffen.

## **Zeile 4 bis 9: Behinderung und Zeile 21 bis 22: Fahrkostenpauschale bei Behinderung**

Je nach **Grad der Behinderung** gibt es einen pauschalen Freibetrag

zwischen 384 und 7 400 Euro jährlich (→ Seite 184). Ein solcher steht Ihnen bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 (Prozent) zu. In die **Zeilen 4 und 9** tragen Sie die Gültigkeitsdaten der entsprechenden Dokumente (zum Beispiel Ausweis des Versorgungsamts) ein sowie rechts den Grad der Behinderung, der auf ihnen vermerkt ist. Halten Sie bei erstmaligem Antrag auf den Behindertenpauschbetrag die entsprechenden Unterlagen vor und legen Sie sie dem Finanzamt vor, wenn es danach fragt.



### Anspruch: ja oder nein?

Viele Ruheständler haben erhebliche Gesundheitsprobleme, wissen aber oft nicht, dass ihnen dafür ein Behindertenpauschbetrag zusteht. Sprechen Sie mit Ihrem Arzt, ob ein Antrag auf einen Behindertenausweis infrage kommt.

Die kleinen Kästchen in den **Zeilen 5 bis 6** und **8 bis 9** sind, wenn die genannten gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen, mit der Ziffer „1“ auszufüllen. In **Zeile 5** geben Sie an, wenn Sie erheblich gehbehindert (Merkzeichen „G“) oder außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“) sind. In **Zeile 6** geben Sie an, wenn Sie das Merkzeichen Bl („blind“), TBl („taubblind) und/oder „H“ für „ständig hilflos“ in Ihrem Behindertenausweis stehen haben. Auch wenn Sie Pflegegrad 4 oder 5 haben, setzen Sie hier eine „1“. Trifft eine der Angaben aus **Zeile 6** auf Sie zu, erhalten Sie den Höchstbetrag von 7 400 Euro im Jahr. Zusätzlich können Sie bei einem Grad der Behinderung ab 70 eine Fahrtkostenpauschale von 900 bis 4 500 Euro geltend machen. Diese Pauschale beantragen Sie in **Zeile 21 und 22**. Anstelle des Behindertenpauschbetrags können auch die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden. Das passiert alles ab **Zeile 29** beziehungsweise auf einem Extrablatt mit ergänzenden Aufstellungen zu diesen Zeilen. Auch Ausgaben für andere Krankheitskosten, einen behindertengerechten Umbau eines Kfz oder einer

Wohnung können zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag abziehbar sein. Um behinderungsbedingte Steuervorteile auszuschöpfen, kann die Hilfe eines Steuerprofis zumindest beim erstmaligen Ausfüllen der Steuererklärung zweckmäßig sein.

<b>Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale</b>					
– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –					
Ich beantrage die Berücksichtigung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale, da ich die nachfolgenden Voraussetzungen erfülle:					
		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A		Ehefrau / Person B	
21	Ich habe einen Grad der Behinderung von mindestens 80 oder einen Grad der Behinderung von mindestens 70 und Merkzeichen „G“	250	<input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja	251	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
22	Ich bin außergewöhnlich gehbehindert / blind / taubblind / ständig hilflos (Merkzeichen „aG“ / „Bl“ / „TBl“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)	252	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	253	<input type="checkbox"/> 1 = Ja

In der **Zeile 10** ist ein Pauschbetrag für Hinterbliebene zu beantragen. Er beläuft sich auf 370 Euro und steht Menschen zu, denen aufgrund ganz bestimmter gesetzlicher Regelungen Hinterbliebenenbezüge gewährt werden, zum Beispiel nach einem Dienstunfall eines Beamten. Aber: Beziehen Sie nur die „normale“ gesetzliche Witwen- oder Witwerrente, reicht das nicht aus, um den Hinterbliebenenpauschbetrag zu erhalten.

## **Zeile 11 bis 20: Pflege zu Hause**

Wer eine andere Person in seiner Wohnung oder in deren Wohnung unentgeltlich pflegt, kann den Pflegepauschbetrag von bis zu 1 800 Euro im Jahr erhalten. Dafür müssen aber einige Voraussetzungen erfüllt sein:

- ▶ **Die Pflege muss** persönlich geleistet werden. Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst schadet allerdings nichts.
- ▶ **Die gepflegte Person** muss mindestens Pflegegrad 2 haben. Dann liegt der Freibetrag bei 600 Euro. Bei Pflegegrad 3 sind es 1 100 Euro Pauschbetrag, bei Pflegegrad 4 oder 5 oder wenn sie hilflos ist, 1 800 Euro.
- ▶ **Den Pauschbetrag** erhalten Menschen, die unterhaltsberechtignte Angehörige pflegen. Es gibt ihn aber auch, wenn andere Verwandte, Lebensgefährten, Freunde oder Nachbarn gepflegt werden. Dann muss der Pflegenden darlegen können, dass er die Pflege aus tatsächlichen oder sittlichen Gründen übernehmen musste.

- **Sind mehrere Menschen** an der Pflege beteiligt, etwa Geschwister, die ihre Eltern pflegen, wird der Pauschbetrag nach Zahl der beteiligten Personen aufgeteilt.



### Auch bei Heimaufenthalt

Den Pflegepauschbetrag gibt es auch, wenn die gepflegte Person in einem Heim lebt und nur an den Wochenenden zu Hause gepflegt wird.

Ab **Zeile 11 bis 16** machen Sie Angaben zur gepflegten Person, zum Verwandtschaftsverhältnis und zum Pflegegrad. **Zeile 17** fragt, wer der Pflegende ist, und bietet mit den Ziffern „1“, „2“ oder „3“ eine Auswahl an. In **Zeile 18** tragen Sie die Anzahl der weiteren pflegenden Personen ein. Deren Name, Anschrift und Geburtsdatum ergänzen Sie in **Zeile 19**.

Pflege-Pauschbetrag	
– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –	
<b>Angaben zur pflegebedürftigen Person</b>	
<small>Name, Anschrift, Geburtsdatum und Verwandtschaftsverhältnis der pflegebedürftigen Person</small>	
11	<i>ERIKA EXEMPEL, BUSCHWEG 15, 12345 BUSCHBACH, 13.12.1940</i>
12	<i>MUTTER</i>
13	Identifikationsnummer der pflegebedürftigen Person <b>202</b> <input type="text" value="1"/> <input type="text" value="2"/> <input type="text" value="1"/> <input type="text" value="2"/> <input type="text" value="3"/> <input type="text" value="4"/> <input type="text" value="5"/> <input type="text" value="6"/> <input type="text" value="7"/> <input type="text" value="8"/> <input type="text" value="9"/>
14	Die pflegebedürftige Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland <b>204</b> <input type="text" value="1"/> 1 = Ja 2 = Nein
15	Für die pflegebedürftige Person wurde folgender Pflegegrad festgestellt <b>203</b> <input type="text" value="4"/> 2 = Pflegegrad 2 3 = Pflegegrad 3 4 = Pflegegrad 4 oder 5

Pflegekosten können auf unterschiedlichen Wegen geltend gemacht werden: als Pflegepauschbetrag (ab **Zeile 11**), als „allgemeine“ außergewöhnliche Belastung (**Zeile 26**), als Steuerermäßigung über die Beschäftigung einer Hausangestellten als geringfügige (**Zeile 39**) oder voll sozialversicherungspflichtige Tätigkeit (**Zeile 40**) und über den Behindertenpauschbetrag. Wichtig ist, dass die entsprechenden

Voraussetzungen gegeben sind.

Die unterscheiden sich aber erheblich. So kann etwa jemand, der einen Verwandten zu Hause oder in einem Heim pflegen lässt, seine Ausgaben in der Regel als allgemeine außergewöhnliche Belastung nur geltend machen, wenn er gegenüber der zu pflegenden Person unterhaltsverpflichtet ist und der Gepflegte die Kosten nicht allein tragen kann. Das wäre etwa dann der Fall, wenn ein Kind Pflegeheimkosten für die bedürftigen Eltern übernimmt. Demgegenüber ist die Nutzung des Pflegepauschbetrags oder einer Steuerermäßigung für Pflegeleistungen im Haushalt nicht an diese Voraussetzungen gebunden. Kombinationen sind ebenfalls möglich. So lässt sich für den Teil der Pflegekosten, der wegen der „**zumutbaren Belastung**“ (→ Seite 183) nicht als außergewöhnliche Belastung absetzbar ist, eine Steuerermäßigung als Pflegeleistung im Haushalt beantragen (**Zeile 40**). Auch kann jemand, der Pflegeleistungen im Haushalt als haushaltsnahe Dienstleistung absetzt, neben dem Höchstbetrag von 20 000 Euro weitere Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Was im Einzelfall möglich und was steuerlich günstiger ist, sollten Sie mit einem Steuerprofi klären. Grundsätzlich ist ein Abzug als außergewöhnliche Belastung günstiger, wenn der Grenzsteuersatz mehr als 20 Prozent beträgt. Alleinstehende erreichen diesen Steuersatz bereits bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von rund 15 500 Euro (→ Seite 182). Hatten Sie eigene Aufwendungen dafür, dass Sie selbst gepflegt wurden, tragen Sie die Kosten für die häusliche Pflege oder Heimunterbringung ab **Zeile 26** ein. Die Haushaltsersparnis und Versicherungsleistungen, die Sie bereits bekommen haben oder noch erwarten können, tragen Sie in **Zeile 28** ein.

### **Zeile 23 bis 41: Krankheit, Tod, andere Katastrophen**

Hier tragen Sie – auch ohne Vorliegen einer Behinderung – Posten ein, die das Steuerrecht unter „außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art“ versteht. Hier findet sich so ziemlich alles von Krankheitskosten im weitesten Sinn über Grundwasserschäden bis zum Verlust von Hausrat durch Naturkatastrophen oder Diebstahl. Wie oben bereits angekündigt, zählen diese Posten erst nach Abzug der individuell zu ermittelnden „**zumutbaren Belastung**“ (→ Seite 183). Krankheitskosten sind die außergewöhnlichen

Belastungen, die Ruheständler am häufigsten geltend machen. Dazu gehören die Kosten für alle vom Arzt oder Heilpraktiker verordneten Medikamente, Heilbehandlungen und Hilfsmittel, aber nur der Anteil, der selbst bezahlt wurde. Grundsätzlich sollten Sie alle Belege sammeln, die etwas mit Kosten für Krankheit und Gesundheit zu tun haben, zum Beispiel Zuzahlungen bei Arzt, Zahnarzt, Masseur und Apotheke, Zahlungen für Heilbehandlungen und Medikamente, die zwar verordnet, aber von der Kasse nicht getragen wurden, zum Beispiel homöopathische Mittel. Beachten Sie, dass bei einem E-Rezept auf dem Kassenbeleg der Apotheke unter anderem auch der Name der steuerpflichtigen Person stehen muss. Ausgaben für Brillen, Einlagen oder Rollstühle sind auch absetzbar, ebenso die Fahrtkosten zum Arzt und bestimmte Kurkosten. Ausgaben für einen krankheits- oder pflegebedingten Heimaufenthalt können wie Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, auch Zahlungen für dort untergebrachte Verwandte, die unterhaltsberechtigt sind.

### → Zum Beispiel das Ehepaar B.

Bernd und Bettina B. sind beide Rentner, die Kinder längst aus dem Haus. Ihre steuerpflichtigen Einkünfte belaufen sich auf 30 000 Euro, das zu versteuernde Einkommen beträgt 25000 Euro. Bernd musste beim Zahnarzt 2 000 Euro zuzahlen und Bettina bei ihrer vom Amtsarzt bestätigten Kur 800 Euro. Hinzu kamen Zuzahlungen für Medikamente, Bernds neue Lesebrille und Fahrtkosten zum Arzt für zusammen nochmals 800 Euro. Beide haben die Kur- und Zahnarztkosten in diesem Jahr gebündelt (→ Seite 155). Ohne die 3 600 Euro Krankheitskosten müssten sie 116 Euro Steuer bezahlen, durch die Krankheitskosten fällt keine Steuer an.

<b>Einkommen</b>	<b>25 000</b>
Einkommenssteuer	116
Krankheitskosten	3 600
minus zumutbare Eigenbelastung (→ Seite 183)	-1 346
bleiben abzugsfähige Krankheitskosten (3 600 minus 1 346)	2 254
steuerpflichtig (25 000 minus 2 254)	22 746

Wenn Hausrat oder Kleidung durch Feuer, Unwetter, Hochwasser oder Diebstahl verloren gegangen sind, können Ausgaben für die Wiederbeschaffung eine außergewöhnliche Belastung sein. Da prüft das Finanzamt aber sehr genau. Stellt sich beispielsweise heraus, dass keine Hausratversicherung abgeschlossen wurde, hält der Fiskus seine Taschen zu.

Schadstoffe in der Wohnung können absetzbar sein. Wenn etwa Asbest, Formaldehyd oder giftige Holzschutzmittel zu beseitigen sind, berücksichtigt das Finanzamt die Kosten. Die Anforderungen dafür sind jedoch hoch: Ein Arzt muss den Zusammenhang zwischen der Schadstoffbelastung und den gesundheitlichen Folgen attestieren; außerdem will das Finanzamt Gutachten zur Gesundheitsgefährdung sehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Beerdigungskosten (**Zeilen 32 bis 35**) absetzbar, wenn sie ein Verwandter oder eine dem Toten nahestehende Person übernommen hat, 7 500 Euro nicht übersteigen und nicht aus dem Nachlass bezahlt werden können.

**Zeile 39 bis 41** füllen Sie nur aus, wenn in Zeile 27 Kosten enthalten sind, für die es auch eine Steuerermäßigung als Pflege- oder Handwerkerleistung geben kann (→ [Seite 109](#)). Das betrifft zum Beispiel Pflegeleistungen, die im Rahmen eines Minijobs erbracht wurden, andere haushaltsnahe Pflegeleistungen und Arbeitskosten für Handwerkerleistungen, etwa für behinderungsbedingte Umbauten. Sie hatten beispielsweise Kosten für einen Pflegedienst von 4 000 Euro im Jahr. Diesen Betrag haben Sie in **Zeile 27** bereits eingetragen. Wegen der zumutbaren Belastung konnten Sie 1 500 Euro von diesen 4 000 Euro nicht absetzen. Wenn Sie die 4 000 Euro auch in **Zeile 40** eintragen, kann es für den nicht absetzbaren Betrag eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen geben.

# Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen: 20 Prozent Steuerbonus

**Viele Ruheständler** lassen sich für Arbeiten an Haus, Hof oder Wohnung helfen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie die Kosten in dieser Anlage eintragen und verringern ihre Steuerlast.

## **Zeile 4 bis 15: Rund um den Haushalt**

Wer eine Haushaltshilfe einstellt, kann damit Steuern sparen. Die Hilfskraft muss aber typische Hausarbeiten erledigen, etwa einkaufen, putzen, waschen, kochen, Familienangehörige betreuen oder den Garten pflegen. Arbeitet die Haushaltshilfe in einem Minijob, gehören die Angaben in **Zeile 4**. Die Verdienstgrenze liegt bei 556 Euro im Monat, zudem gilt Rentenversicherungspflicht. Davon können sich Minijobber auf eigenen Antrag bei ihrem Arbeitgeber befreien lassen. Die Formulare und weitere Infos gibt es online unter [minijob-zentrale.de](http://minijob-zentrale.de) (Tel. 03 55/2 90 27 07 99).

Die Angaben für **Zeile 4** können Sie der Bescheinigung der Minijobzentrale entnehmen, die die Sozialabgaben und Steuern pauschal eingezogen und abgeführt hat. Hierher gehört auch eine kurze Tätigkeitsbeschreibung, etwa „Reinigungsarbeiten“. Von den Lohnkosten verringern 20 Prozent die Steuerschuld. Die Steuererstattung für einen Minijob bleibt jedoch auf 510 Euro im Jahr begrenzt.

## **→ Zum Beispiel das Ehepaar U.**

Ulrike und Ulrich U. sind Rentner. Sie haben Vera als

Haushaltshilfe in einem Minijob eingestellt. Als Arbeitgeber rechnen sie mit der Minijobzentrale ab, 20 Prozent ihrer Ausgaben für Vera V., maximal 510 Euro, verringern ihre Steuerschuld. Die Ausgaben bestehen aus dem Arbeitslohn und einer Pauschalabgabe von 14,92 Prozent.

<b>Lohn für Vera V. (12 × 556)</b>	<b>6 672</b>
plus Pauschalabgabe (14,92 % von 6 672)	+ 996
Lohnkosten des Ehepaars U.	7 668
<b>Steuererstattung (20 % von 7 668, maximal 510, alle Angaben in Euro)</b>	<b>510</b>

Für andere haushaltsnahe Dienstleistungen akzeptiert das Finanzamt Ausgaben bis jährlich 20 000 Euro. Die Ausgaben gehören alle in **Zeile 5**. Förderfähig sind einfache Arbeiten, die üblicherweise jemand aus dem Haushalt erledigen könnte, zum Beispiel Gartenarbeiten, Putzen, Kochen, Kinder- und Seniorenbetreuung. Das Finanzamt zieht 20 Prozent der Arbeitskosten (von bis 20 000 Euro) unmittelbar von der Steuerschuld ab. Das ergibt bis zu 4 000 Euro Steuererstattung im Jahr. Ob sich der eigene Haushalt in einer gemieteten Wohnung oder in einem Eigenheim befindet, ist dabei egal. Angehörige von Eigentümergemeinschaften und Mieter dürfen ihre anteiligen Kosten für Leistungen wie Treppenreinigung, Gartenarbeiten oder Schneeräumung als haushaltsnahe Dienstleistungen an das Finanzamt weitergeben. Die Höhe steht in der Nebenkostenabrechnung des Verwalters oder Vermieters.

Auch die Pflege und Betreuung von Personen im Haushalt wird in dieser Zeile erfasst. Die Ausgaben werden auch dann berücksichtigt, wenn die Person, die unterstützt wird, keinem Pflegegrad zugeordnet ist und keine Leistungen aus der Pflegeversicherung erhält. Zahlen Sie für die ambulante Pflege von Angehörigen, die nicht bei Ihnen mit im Haushalt leben, können Sie die Ausgaben ebenfalls geltend machen, entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Az. VI R 2/20). Lebt die Person im Heim, sind die einer Hilfe im Haushalt vergleichbaren Dienstleistungen absetzbar. Allerdings kann nach derzeitiger Rechtslage dann nur derjenige, der im Heim lebt, eine Steuerermäßigung auf diese Kosten in Anspruch nehmen.

Angaben zur versicherungspflichtigen Beschäftigung einer Haushaltshilfe, die oberhalb der Minijob-Grenze verdient, gehören ebenfalls hierher. Auch dafür kann es eine Steuererstattung von maximal 4 000 Euro im Jahr geben. Das Arbeitsverhältnis muss aber wie jeder andere versicherungspflichtige Job angemeldet und abgerechnet werden. Wer das alles richtig machen will, sollte besser einen Steuerprofi zurate ziehen, wenigstens im ersten Jahr der Beschäftigung. Die Lohnunterlagen sollten beigelegt werden. Arbeitsverhältnisse mit Bekannten und Verwandten sind ebenfalls förderfähig. Die Helfer dürfen aber nicht zum eigenen Haushalt gehören. Wird der Ehe-/Lebenspartner als Haushaltshilfe beschäftigt, spielt das Finanzamt nicht mit. Haushalte, die niemanden einstellen, sondern eine Firma engagieren, können ebenfalls steuerlich geförderte Hilfe im Haushalt nutzen. Das können zum Beispiel Fensterputzer, Gärtner oder Betreuungs- und Pflegedienste sein. Übrigens können in diesem Rahmen auch Speditionskosten eines privaten Umzugs und Entrümpelungsaktionen gefördert werden. Förderfähig sind auch Aufwendungen für Hausnotrufdienste im betreuten Wohnen.

Darüber hinaus werden Handwerkerleistungen gefördert (**Zeile 6 bis 9**). Eigentümer und Mieter, die die von ihnen genutzte Wohnung modernisieren, renovieren oder instand halten, können ihre Steuerschuld senken, wenn sie dafür etwa Maler oder Fliesenleger engagieren. Das Finanzamt akzeptiert bis zu 6 000 Euro selbst getragene Handwerkerkosten im Jahr, 20 Prozent davon, also bis zu 1 200 Euro, drücken die Steuerschuld.

Handwerkerleistungen		Rechnungsbeträge (bei Eintragungen in Zeile 10 nur anteilig)	darin enthaltene Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer
für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne Handwerkerleistungen, für die eine öffentliche Förderung durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse [z. B. KfW-Bank, BAFA, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden] oder für die eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG in Anspruch genommen wird)		EUR	EUR
6	Art der Aufwendungen <b>MALERARBEITEN</b>	<b>1 250</b> ,-	<b>820</b> ,-

Gefördert werden Reparaturen und Modernisierungsarbeiten an und in vorhandenen Gebäuden. Dachausbauten und Anbauten wie Wintergärten können förderfähig sein, ebenso Arbeiten auf dem Grundstück und an Grundstücksanschlüssen außerhalb des Grundstücks. Die Steuerermäßigung

ist ausgeschlossen, wenn Ihre Aufwendungen durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse öffentlich gefördert werden. Zu den begünstigten Arbeiten gehören auch die Wartung und Reparatur technischer Geräte im Haushalt, etwa Waschmaschinen oder Kochherde. Förderfähig sind nur die Arbeitskosten. Dazu gehört alles, was nicht unter „Material“ fällt, auch die Anfahrtkosten und die Umsatzsteuer auf die Arbeitskosten. Material- und Arbeitskosten müssen auf der Rechnung voneinander getrennt nachgewiesen werden. Die aktuelle Liste der geförderten Tätigkeiten gibt es im Internet unter [bundesfinanzministerium.de](http://bundesfinanzministerium.de). Zum Nachweis haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen brauchen Sie zwei Belege: die Rechnung des Dienstleisters und Ihren Überweisungsbeleg (Kontoauszug). Die Nachweise müssen der Steuererklärung nicht beigelegt werden, aber auf Verlangen vorzeigbar sein.



### Energie sparen

Für bestimmte Baukosten zur Energieeinsparung können Sie in der Anlage Energetische Maßnahmen einen Steuerbonus geltend machen (→ Seite 113). Dabei werden auch die Ausgaben für das Material mitgefördert.

Alleinstehende, die das gesamte Jahr mit einem oder mehreren anderen Alleinstehenden im gemeinsamen Haushalt lebten, tragen in **Zeile 10** die Anzahl dieser anderen Personen und in **Zeile 11** die persönlichen Daten der ersten Person ein. Die Angaben zu weiteren Personen gehören auf ein Extrablatt. Der Grund dieser Abfrage ist, dass die Höchstbeträge für die Steuerermäßigung pro Haushalt gelten.

Zusammenlebende Alleinstehende sowie Ehe- und Lebenspartner, die keine gemeinsame Steuererklärung abgeben, können jedoch die Höchstbeträge für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen, die sie in den **Zeilen 4 bis 9** eingetragen haben, unter sich aufteilen. Die **Zeilen 12**

**bis 14** ermöglichen eine genaue Zuordnung. Der Höchstbetrag für Minijobs aus **Zeile 4** kann in **Zeile 12** aufgeteilt werden, der für andere haushaltsnahe Dienstleistungen laut **Zeile 5** in **Zeile 13**. Den Höchstbetrag für Handwerkerleistungen in **Zeile 9** können sich die Partner in **Zeile 14** zuordnen. Die Aufteilung geschieht per gemeinsamem Antrag, den Sie der Steuererklärung beifügen müssen. Wenn Sie in die Zeilen nichts eintragen, teilt das Finanzamt hälftig auf zwei Personen auf. Die Aufteilung der Höchstbeträge in den **Zeilen 12 bis 14** gilt auch für Eintragungen auf Steuerermäßigung in den Zeilen 39 bis 41 der **Anlage Außergewöhnliche Belastungen** (→ [Seite 106](#)). **Zeile 15** betrifft nur Ehepaare und Lebenspartner, die 2025 einen gemeinsamen Haushalt gründeten oder ihn auflösten.

# Anlage Energetische Maßnahmen: bis zu 40 000 Euro Ersparnis

**Bis zu 40000 Euro Steuerermäßigung** sind für Baumaßnahmen, die zur Energieeinsparung beitragen, möglich. Weil Sie dadurch weniger Steuern zahlen und so eventuell auch Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sparen, ist ein großer Vorteil drin.

Im Unterschied zum Steuerbonus auf Handwerkerleistungen werden bei diesen Maßnahmen zur Energieeinsparung nicht nur die Arbeitsleistung, sondern auch Baumaterial und Energieberatung gefördert. Wegen der Höhe wird die Steuerermäßigung auf drei Jahre verteilt. Die ersten beiden Jahre beträgt die Steuerermäßigung jeweils 7 Prozent der Baukosten und im dritten Jahr noch einmal 6 Prozent. Insgesamt sind das 20 Prozent Steuererstattung.

Jedoch ist die Steuerermäßigung an strenge Auflagen geknüpft. Das Gebäude muss älter als zehn Jahre sein und die Baumaßnahme von anerkannten Fachunternehmen unter Beachtung von energetischen Mindestanforderungen ausgeführt werden. Für diese gilt die **Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung**. Der Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung des Fachunternehmens nach amtlichem Muster, die mit der Steuererklärung einzureichen ist. Bei einem Maßnahmenbeginn ab 2025 gilt eine neue Musterbescheinigung (siehe Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23.12.2024).



Haben Sie Ausgaben bereits im Jahr 2023 anteilig abgerechnet, müssen Sie auch in den Folgejahren die Anlage Energetische Maßnahmen einreichen (Steuererklärungen 2023 bis 2025). In der Steuererklärung 2025 tragen Sie die Baumaßnahmen ein, die bereits abgeschlossen sind. Wenn die Sanierung zum Beispiel bis Frühjahr 2026 dauert, werden die Baukosten aus den Jahren 2025 und 2026 über die Steuererklärungen 2026 bis 2028 abgeschrieben.

### **Zeile 4 bis 8: Angaben zum Bauobjekt**

In **Zeile 4 und 5** sind die Adresse des Bauobjekts und das Jahr des ursprünglichen Baubeginns des Gebäudes einzutragen. Gefragt ist hier **nicht** der Beginn der energetischen Sanierung. In **Zeile 6** kommt das Aktenzeichen

laut Grundsteuermessbescheid und in **Zeile 7** die Angaben zur Wohnfläche und zur Nutzung. Der Steuerbonus wird **nur für die selbst genutzte** Wohnfläche gewährt. Werden Wohnungen vermietet oder unentgeltlich beispielsweise an die Eltern überlassen, gilt die Steuerermäßigung für die darauf entfallenden Baukosten nicht. Bei Vermietung gehört der Kostenanteil in die Anlage V. Ohne Nachteil für den Steuerbonus bleibt jedoch, wenn nur einzelne Zimmer der selbst genutzten Wohnung etwa von der Tante kostenfrei genutzt werden. In **Zeile 8** geben Sie an, ob Sie für die Immobilie schon früher (ab 2020) eine Steuerermäßigung für energieeinsparende Maßnahmen in Anspruch genommen haben.

### **Zeile 9 bis 53: Geförderte Baumaßnahmen & weitere Angaben**

Haben Sie für energieeinsparende Maßnahmen eine andere Förderung, etwa ein KfW-Darlehen, in Anspruch genommen, setzen Sie in **Zeile 9** eine „1“. Wenn nicht, können Sie in **Zeile 11** zum Beispiel die Ausgaben für die Wärmedämmung abrechnen. Anerkannt sind außerdem der Einbau neuer Außentüren und Fenster oder von Lüftungsanlagen. Auch Ihre Ausgaben für den Ersatz oder erstmaligen Einbau eines sommerlichen Wärmeschutzes, etwa in Form von Rollläden und Markisen, geben Sie an.

Die Beratung und Baubetreuung durch einen Energieberater ist ebenfalls abzurechnen. Die Kosten für den Energieberater werden jedoch nicht auf drei Jahre verteilt, sondern zur Hälfte im Jahr der Zahlung, frühestens jedoch im Jahr des Abschlusses der Maßnahmen, berücksichtigt (**Zeile 22**).

Der Einbau eines Gasbrennwertkessels, der auf die Einbindung erneuerbarer Energie eingerichtet ist („Renewable Ready“), ist erst mit der innerhalb von zwei Jahren nach der Inbetriebnahme vorzunehmenden Einbindung erneuerbarer Energie (Hybridisierung) abgeschlossen. Trotz des zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Förderstopps für Gasheizungen können Sie daher weiterhin eine Steuerermäßigung für eine „Renewable Ready“-Anlage beantragen, wenn Sie mit deren Einbau bis Ende 2022 begonnen haben und die Hybridisierung innerhalb von zwei Jahren vorgenommen wird. Entsprechende Einträge gehören in **Zeile 23 und 24**.



### Keine andere Förderung

Wer den Steuerbonus nutzen will, darf für die Baumaßnahme keine weitere Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten (etwa für ein barrierefreies Badezimmer). Staatliche Zuschüsse oder begünstigte Darlehen der KfW-Bank schließen die Steuerförderung vollständig aus – unabhängig von ihrer Höhe. Überlegen Sie vor Beginn der Maßnahme, was für Sie günstiger ist, der Steuerbonus oder eine andere Förderung.

Machen Sie bestimmte Baukosten in der **Anlage Außergewöhnliche Belastung** geltend, stehen diese Beträge in **Zeile 25 und 26** – etwa wenn die energetische Sanierung mit einem behindertengerechten Umbau verbunden wird.

In **Zeile 27** geben Sie an, welche Aufwendungen für energetische Maßnahmen im Jahr 2024 anerkannt wurden, in **Zeile 28** geht es um Maßnahmen im Jahr 2023.

Ab **Zeile 29** füllen Sie aus, wenn das Gebäude mehrere Eigentümer hat. Bei einem Ehepaar, dem das Objekt jeweils zur Hälfte gehört, geben Sie dort bei beiden Partnern 50 Prozent an. Sofern die Anteile an der Steuerermäßigung gesondert und einheitlich festgestellt werden, tragen Sie ab **Zeile 30** die Daten (Name, Adresse, Steuernummer) der weiteren Miteigentümer ein.

Die Förderhöchstgrenze von 40 000 Euro Steuerermäßigung bezieht sich aufs Objekt. Die Kosten werden in **Zeile 11 bis 22** eingetragen.

# Anlage KAP: für Sparer und Anleger

**Die Anlage KAP** wie („Einkünfte aus Kapitalvermögen“) brauchen viele nicht auszufüllen: Die Bank behält von steuerpflichtigen Kapitalerträgen 25 Prozent Steuer ein (plus 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) und überweist sie direkt an das Finanzamt. Sparer und Anleger erreichen per sogenanntem Freistellungsauftrag an Banken und andere Finanzinstitute, dass ihnen Zinsen und andere Kapitalerträge bis 1 000 Euro steuerfrei ausgezahlt werden (Sparerpauschbetrag). Er verdoppelt sich für Ehe-/Lebenspartner (→ [Seite 162](#)).

Doch Achtung: Von diesen einfach klingenden Regeln gibt es Ausnahmen. Die schreiben einerseits eine Abgabe der Anlage KAP vor, zum Beispiel, wenn von bestimmten Zinsen keine Abgeltungssteuer oder keine Kirchensteuer einbehalten wurde. Andererseits kann sich eine freiwillige Abgabe lohnen, wenn auf Zins & Co. im Jahresverlauf zu viele Steuern bezahlt wurden. Das konnte etwa passieren, weil Freistellungsaufträge nicht oder nicht korrekt gestellt wurden oder weil der persönliche Grenzsteuersatz unter 25 Prozent lag (→ „[Anlegen und sparen](#)“, ab [Seite 162](#)). Ein weiterer Grund besteht für Rentner und Pensionäre, die zu Beginn des Steuerjahres 2025 mindestens 64 Jahre alt waren. Dann steht ihnen für Zusatzeinkünfte ein **Altersentlastungsbetrag** zu, der nur über die Abgabe der Steuererklärung berücksichtigt wird.

Mit den **Anlagen KAP-BET** und **KAP-INV** gibt es für die Einkünfte aus Kapitalvermögen zwei weitere Anlagen. Die wichtigste ist jedoch nach wie vor die **Anlage KAP**. Die „Anlage KAP-BET“ steht für Beteiligungen an bestimmten Gemeinschaften. Die Erträge werden aus einer gesonderten und einheitlichen Feststellung des für die Gemeinschaft zuständigen Finanzamts

in die persönliche Steuererklärung übernommen. Die Bescheinigung liegt oft erst sehr spät vor. Wenn der eigene Steuerbescheid dann bereits vorliegt, wird er nachträglich geändert. Wer die **Anlagen KAP** ausfüllen muss, der sollte die Eintragungen in seinen Steuerbescheinigungen als Hilfe verwenden. Die Steuerbescheinigungen erstellen die Banken und andere Finanzdienstleister für ihre Kunden. Auf den Bescheinigungen sind Kapitalerträge, einbehaltene Steuern und andere Informationen vermerkt und ein ganz wichtiger Hinweis: in welche Zeile der **Anlage KAP** welche Beträge gehören.

## **Zeile 1 bis 6: Warum Sie die Anlage einreichen**

In den **Zeilen 1 bis 3** machen Sie Ihre persönlichen Angaben und kreuzen rechts den Zweck an (Einkommenssteuererklärung und/oder Kirchensteuer) und die Person, um die es geht. Von Ehepaaren/Lebenspartnerschaften will das Finanzamt in der Regel **zwei Anlagen KAP** sehen.

In **Zeile 4 bis 6** geht es um die Abgabegründe. Die Eintragung der Ziffer „1“ in **Zeile 4** beantragt die „Günstigerprüfung“. Das Finanzamt prüft dann, ob die Abgeltungssteuer günstiger war als die Versteuerung der Kapitaleinkünfte mit dem persönlichen Steuersatz des Sparer.

Liegt das zu versteuernde Einkommen nach Abzug der Kapitalerträge nicht über 20 360 Euro (Einzelveranlagung) beziehungsweise 40 720 Euro (Zusammenveranlagung), lohnt sich der Antrag auf Günstigerprüfung. Wer wissen will, wie hoch sein persönlicher Grenzsteuersatz ist, kann das mithilfe der Tabelle → [Seite 178](#) überschlagen. Wer im Bereich des Grenzsteuersatzes von 25 Prozent liegt, sollte stets die Günstigerprüfung beantragen. Verlieren kann man dabei nie.

Höhere Kapitaleinkünfte bleiben steuerfrei, wenn Sparer zu Beginn des Steuerjahres 64 Jahre oder älter sind und den Altersentlastungsbetrag für Zins & Co. verwenden können (→ [Seite 179](#)). Bis 1 900 Euro sind auf diese Weise steuerfrei, und zwar zusätzlich zum Sparerpauschbetrag.

## **→ Zum Beispiel das Ehepaar W.**

Waltraud und Wolfgang W. haben aus Rente und Pension ein zu versteuerndes Einkommen von 25 000 Euro. Zusätzlich erhielten

sie zusammen 8 000 Euro Zinsen und andere Kapitalerträge. Die Bank hat von diesen Einnahmen im Jahresverlauf bereits Abgeltungssteuer abgezogen. Dank der Anlagen KAP bekommen sie davon 992 Euro zurück. Als Ehepaar müssen sie für die Günstigerprüfung zwei Anlagen KAP abgeben. Für das Ehepaar W. fällt das Ergebnis besonders günstig aus, weil beide den vollen Altersentlastungsbetrag geltend machen können. Aber auch wenn der Altersentlastungsbetrag geringer ausfiele oder für Kapitalerträge gar nicht nutzbar wäre, könnte das Ehepaar W. durch die Günstigerprüfung Steuern sparen.

### 1. Berechnung mit Abgeltungssteuer

<b>Ruhestandseinkommen ohne Zinsen</b>		<b>25 000</b>
Einkommenssteuer		116
Durchschnittssteuersatz	0,46 %	
Grenzsteuersatz	14,75 %	
Zinsen		8 000
minus Sparerpauschbetrag (2 mal 1 000)		- 2 000
steuerpflichtig (8 000 minus 2 000)		6 000
Abgeltungssteuer (25 % von 6 000 plus 5,5 % Soli)		1 582
ausgezahlte Zinsen (8 000 minus 1 582)		6 418
<b>Steuer auf Ruhestandseinkommen und Zinsen (116 plus 1 582)</b>		<b>1 698</b>

### 2. Berechnung mit persönlichem Steuersatz

<b>Ruhestandseinkommen ohne Zinsen</b>		<b>25 000</b>
Zinsen		8 000
minus Sparerpauschbetrag (2 mal 1 000)		- 2 000
steuerpflichtige Zinsen (8 000 minus 2 000)		6 000
minus Altersentlastungsbetrag (40 % von 6 000)		- 2 400
zu versteuern		28 600
<b>Einkommenssteuer (alle Angaben in Euro)</b>		<b>706</b>

Der Vergleich zeigt: Durch die Günstigerprüfung ergibt sich eine Steuerentlastung von 992 Euro (1 698 minus 706 Euro).

Wer in **Zeile 5** die Ziffer „1“ in das Kästchen schreibt, erreicht die Überprüfung seiner im Jahresverlauf bereits an das Finanzamt abgeführten Steuern auf Kapitaleinkünfte. Das kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn Abgeltungssteuer abgeführt wurde, obwohl der Sparerpauschbetrag von 1 000 Euro (Ehepaare 2 000 Euro) nicht ausgeschöpft wurde, weil etwa die Freistellungsaufträge nicht richtig verteilt waren oder weil beim Bankoder Depotwechsel etwas schiefgelaufen ist. Weitere Anlässe sind: Der Verlust bei einem Depot soll berücksichtigt werden oder ausländische Quellensteuer darf nach einem Doppelbesteuerungsabkommen teilweise zurückgeholt werden.



In **Zeile 6** markieren kirchensteuerpflichtige Menschen mit der Ziffer „1“, dass für ihre laufenden Kapitalerträge von der Bank keine Kirchensteuer abgeführt wurde und dass sie das im Rahmen der Steuererklärung nachholen (auch Hauptvordruck Zeile 2 ankreuzen, → [Seite 71](#)). Das betrifft nur wenige. Denn seit 2015 führen Banken und andere Finanzinstitute Kirchensteuer, die sie im Rahmen der Abgeltungssteuer einbehalten haben,

automatisch an den Fiskus ab.

Finanzinstitute und alle anderen, die zum Steuerabzug verpflichtet sind, müssen den Religionsstatus ihrer Kunden oder Zahlungsempfänger zum Stichtag 31. August beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen. Die Abfrage erfolgt in der Regel jährlich in den Monaten September bis Oktober. Das Ergebnis bildet die Grundlage für den Abzug der Kirchensteuer im Folgejahr. Für das Jahr 2025 gilt also das Abfrageergebnis von 2024. Wer keiner Religionsgemeinschaft angehört, bleibt ohne Abzug.

Ob das tatsächlich funktioniert hat, sollten Betroffene aber unbedingt mithilfe der Mitteilungen der Kreditinstitute überprüfen. Kirchensteuerpflichtige, die bis 30. Juni 2024 eine „Sperrvermerkserklärung“ beim BZSt eingereicht hatten, konnten die Datenübermittlung für 2025 verhindern. Der Sperrvermerk löste aber in jedem Fall eine Information des BZSt an das zuständige Finanzamt aus und ist in der Regel ein Grund für die Pflichtabgabe einer Steuererklärung.

Es gibt weitere, in **Zeile 4 bis 6** nicht genannte Gründe, die Sparer und Anleger verpflichten, eine **Anlage KAP** abzugeben: etwa wenn Sie ausländische Kapitaleinkünfte, Zinsen vom Finanzamt oder aus privaten Darlehen erzielt haben (→ [Seite 124](#)).

## **Zeile 7 bis 15: Abgeltungssteuer abgeführt**

In **Zeile 7** schreiben Sie zusammengefasst sämtliche Kapitalerträge, für die im Jahresverlauf Abgeltungssteuer abgeführt wurde. Dazu gehören auch die per Freistellungsauftrag im Rahmen des Sparerpauschbetrags freigestellten Beträge bis 1 000/2 000 Euro (alleinstehend/verheiratet oder verpartnert). Hier geht es unter anderem um laufende Kapitalerträge wie etwa Zinsen und Dividenden.

Die genauen Beträge ergeben sich aus den Steuerbescheinigungen von Banken, Fondsgesellschaften und anderen Finanzdienstleistern. Hierher gehören auch Erträge aus Lebensversicherungen, die nicht steuerbegünstigt sind. Außerdem tragen Sie hier Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren aller Art, etwa Aktien, Anleihen oder Zertifikate, aus Termingeschäften oder aus dem Verkauf von „gebrauchten“ Lebensversicherungen ein. Was hier einzutragen ist, ergibt sich in der Regel aus den vorliegenden

## Steuerbescheinigungen.

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben		Beträge laut Steuerbescheinigung(en)		korrigierte Beträge (laut gesonderter Aufstellung)	
		EUR		EUR	
7	Kapitalerträge	210/410	1 9 5 5 ,–	220/420	,–
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen	212/412	1 5 5 ,–	222/422	,–

In **Zeile 8** müssen Gewinne aus Aktienverkäufen (aus **Zeile 7**) nochmals separat erscheinen, weil sie steuerlich etwas anders als andere Kapitalerträge behandelt werden.

Die **Zeile 10** fragt nach „bestandgeschützten Alt-Anteilen“. Dabei geht es um Investmentfondsanteile, die vor 2009 gekauft wurden. Gewinne, die bis Ende 2017 entstanden, bleiben auch nach dem neuen „Investmentsteuerreformgesetz 2018“ steuerfrei. Gewinne ab dem 1. Januar 2018 sind steuerpflichtig. Allerdings gilt für sie ein Freibetrag von 100 000 Euro. Hierher gehören ausschließlich Veräußerungsgewinne des Jahres 2025, keine Veräußerungsverluste. Anleger finden die erforderlichen Angaben im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigungen der Fonds. Wenn ein Teil des Freibetrags verbraucht ist, stellt das Finanzamt den restlichen Freibetrag gesondert fest. War das im Vorjahr – also 2024 – der Fall, so ist dies zusätzlich in der **Anlage Sonstiges** anzugeben (→ [Seite 133](#)).

In **Zeile 11** geht es um die sogenannte Ersatzbemessungsgrundlage. Das sind 30 Prozent der Einnahmen aus einem Wertpapiergeschäft. Die Bank erhebt die Steuer auf dieser pauschal angenommenen Grundlage, wenn sie die genauen Anschaffungskosten des Wertpapiers nicht kennt. Betroffene können eine zu hoch veranschlagte Ersatzbemessungsgrundlage hier korrigieren, wenn sie entsprechende Nachweise haben. Das funktioniert in der rechten Spalte der **Zeile 11** („korrigierte Beträge“). In dieser rechten Spalte der **Zeilen 7 bis 11** lassen sich außerdem Verluste von Konten bei unterschiedlichen Banken berücksichtigen oder Kosten von Veräußerungsgeschäften, die die Bank in ihre Abrechnung nicht einbezogen hat. Haben Sie von Ihrer Bank eine **Verlustbescheinigung**, in der ein nicht ausgeglichener Verlust ausgewiesen ist, tragen Sie diesen in der linken Spalte

in **Zeile 12** ein. Ein Aktienverlust gehört in **Zeile 13**. In die **Zeile 14** tragen Sie Verluste aus Termingeschäften ein.

Da Zertifikate und Optionsscheine nicht zu den Termingeschäften gehören, tragen Sie Verluste aus dem Verfall dieser Papiere in **Zeile 15** ein. Hierher gehören Verluste aus wertlos gewordenen Kapitalanlagen. Die bisherige Verlustverrechnungsbeschränkung nur bis 20 000 Euro pro Jahr hat der Gesetzgeber aufgehoben. Wenn die Bank einen Verlust in der Steuerbescheinigung ausgewiesen hat, wird das Finanzamt diesen mit anderen Kapitaleinkünften verrechnen. Spätestens ab 2026 werden alle Banken in Deutschland die Verluste aus Termingeschäften und Forderungsausfällen sofort mit allen anderen Kapitalerträgen verrechnen und nicht mehr gesondert ausweisen.

### **Zeile 16 und 17: Sparerpauschbetrag**

Ob und in welcher Höhe der Sparerpauschbetrag genutzt wurde, ergibt sich aus den vorliegenden Steuerbescheinigungen. **Zeile 16** fragt nach dem Teil des Sparerpauschbetrags, der für die in **Zeile 7 bis 15, 30** und **33** aufgeführten Kapitalerträge verwendet worden ist. Hier ist die Summe des Sparerpauschbetrags aus den Steuerbescheinigungen einzutragen. Das sollten maximal 1 000/2 000 Euro sein. In **Zeile 17** kommt eine Ausnahme. Hierher gehört der Teil des Sparerpauschbetrags, der für Kapitalerträge genutzt wurde, die nicht in den hier genannten Zeilen auftauchen. Ein solcher Fall kann etwa eintreten, wenn die Bank bereits ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung des Freistellungsauftrags Abgeltungssteuer abgeführt hat und der Sparer daran nachträglich nichts ändern möchte. Wer in **Zeile 4** die Günstigerprüfung beantragt und sämtliche Kapitalerträge in die Anlage KAP sowie bei Investmenterträgen im Ausland und bei Beteiligungen in die Anlagen **KAP-INV** und **KAP-BET** eingetragen hat, setzt in **Zeile 17** eine „0“ ein.

### **Zeile 18 bis 34: Ohne Abgeltungssteuer**

In **Zeile 18 bis 26** werden Kapitalerträge abgefragt, bei denen erst mit der Steuererklärung 25 Prozent Abgeltungssteuer erhoben werden, falls nicht die

individuelle Besteuerung günstiger ist (siehe **Zeile 4**). Dabei kann es sich zum Beispiel um ausländische Zinsen handeln oder auch um Kreditzinsen aus bestimmten Privatarlehen.

Alle diese Kapitalerträge gehören zusammengefasst in **Zeile 18** (Inland) oder **Zeile 19** (Ausland). In **Zeile 20 bis 23** will das Finanzamt eine gesonderte Aufstellung der bereits in **Zeile 18 und 19** enthaltenen Gewinne beziehungsweise Verluste sehen. Ausgenommen von der Zusammenfassung in **Zeile 18 und 19** sind Zinsen für Steuererstattungen, die das Finanzamt (obwohl es sie genau kennt) in **Zeile 26** ebenfalls separat sehen will und die in der Regel im letzten Steuerbescheid zu finden sind. In **Zeile 26a** tragen Sie erhaltene Prozess- und Verzugszinsen ein.

Bei Kapitalerträgen, die nicht mit der Abgeltungssteuer, sondern mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden müssen (**Zeile 27 bis 34**), geht es meist um Erträge, die im betrieblichen Bereich anfallen, und um weitere Spezialfälle, die „Normalsteuerzahler“ eher selten betreffen. Kapitalerträge aus inländischen und ausländischen Beteiligungen gehören nicht mehr hierher, sondern in die **Anlage KAP-BET**. **Zeile 28** fragt übrigens auch nach Zinsen aus privaten Darlehen an Verwandte und andere Menschen. Die unterliegen dem persönlichen Steuersatz, wenn sie beim Schuldner als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben absetzbar sind. Der Bundesfinanzhof sieht das großzügiger. Er hat in mehreren Urteilen entschieden, dass die Nutzung der Abgeltungssteuer auch in diesen Fällen möglich ist, wenn kein Beherrschungsverhältnis zwischen den beteiligten Seiten vorliegt und das Darlehen einem Fremdvergleich standhält (zum Beispiel Az. VIII R 44/13).

In **Zeile 30** tragen Sie Erträge aus steuerlich begünstigten Lebensversicherungen ein, die nach dem Stichtag 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden (→ [Seite 174/175](#)). Der Ertrag, das ist die Differenz zwischen Auszahlung und eingezahlten Beiträgen, bleibt zur Hälfte steuerfrei, wenn die Versicherung mindestens zwölf Jahre lang bestand und Sie bei der Auszahlung älter als 60 Jahre waren. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist der Ertrag komplett steuerpflichtig. Der Versicherer berechnet zunächst auf die gesamten Erträge Abgeltungssteuer. Er wird jedoch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. Zu viel einbehaltene

Abgeltungssteuer wird erstattet.



### Separate Anlage

Erträge von Investmentfonds, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlagen, gehören nicht hierher, sondern in die Anlage KAP-INV. Erträge aus Beteiligungen sind in die Anlage KAP-BET einzutragen.

In der **Zeile 33** geht es unter anderem um die steuerliche Behandlung sogenannter verdeckter Gewinnausschüttungen in speziellen Fällen. Ohne Steuerberater sollte sich hier niemand bewegen. Das gilt auch für die **Zeile 34**, die „Spezial-Investmentanteile“ behandelt.

### Zeile 35 und 36: Steuerermäßigung

In **Zeile 35** gehören Kapitalerträge, die als Entschädigung gezahlt und ermäßigt besteuert werden, ähnlich wie Abfindungen bei Arbeitnehmern. Das kann beispielsweise Zahlungen von Bausparkassen nach einem Rechtsstreit betreffen. In **Zeile 36** wiederholt sich die Abfrage für andere Kapitaleinkünfte und Einkünfte aus Beteiligungen. In diesen Fällen ist professionelle Steuerberatung hilfreich.

### Zeile 37 bis 53: Steuerabzug & Co.

In **Zeile 37 bis 42** müssen Sie die von den Banken und anderen Anlageinstituten bereits abgezogenen Steuern auf Kapitalerträge eintragen, getrennt nach Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern hierauf sowie ausländische Steuern. Diese Beträge werden im Bescheid auf die vom Finanzamt berechneten Steuern und Zuschläge angerechnet.

Für welche Kapitalerträge die Eintragung erfolgt, findet sich in den Zeilenangaben der Überschrift. So gehört beispielsweise die insgesamt abgeführte Abgeltungssteuer in **Zeile 37**, und zwar auch die Steuer, die auf

Investmenterträge abgeführt wurde, die ansonsten in der **Anlage KAP-INV** abgehandelt werden. Abzugsbeträge aus Beteiligungen an Kapitalanlagen gehören dagegen nicht hierher, sondern in die **Anlage KAP-BET**.

In **Zeile 38 bis 41** wiederholt sich die Prozedur für die Zuschlagsteuern sowie für anzurechnende ausländische Steuerarten. Die fiktive Quellensteuer (**Zeile 42**) gilt für manche Anleihen ausländischer Staaten. Der deutsche Fiskus rechnet sie dem Anleger trotzdem an, als wäre sie einbehalten worden. Das erhöht die Rendite der Anleihen.



**Zeile 43 bis 45** fragt nach den einbehaltenen und anzurechnenden Steuern auf die in der Überschrift erwähnten Erträge. Das betrifft zum einen Kapitalerträge, die mit dem persönlichen Steuersatz besteuert werden, etwa die in **Zeile 30** eingetragenen Erträge aus begünstigten Lebensversicherungen. Zum anderen gehört hierher auch die Abgeltungssteuer aus Erträgen, die bei anderen Einkünften zu besteuern sind. Das können beispielsweise Zinsen aus Bausparverträgen sein, die für die Finanzierung einer vermieteten Immobilie verwendet werden.

Mit **Zeile 46** will das Finanzamt die Erstattung von Kapitalertragssteuer bei bestimmten Wertpapiergeschäften einschränken, etwa bei „Cum/Cum-Geschäften“ zwischen Banken und Großanlegern. Wer hier etwas einzutragen hat, sollte vorher einen Steuerprofi konsultieren. Das gilt auch für Beteiligungen an einer ausländischen Gesellschaft (**Zeile 47 und 48**), für den Umgang mit ausländischen Familienstiftungen (**Zeile 49 bis 52**) und für den Umgang mit Steuerstundungsmodellen nach § 15b Einkommensteuergesetz (**Zeile 53**).



### **Wann Sie Belege einreichen müssen**

Steuerbescheinigungen über inländische Kapitalerträge müssen der Steuererklärung grundsätzlich nicht mehr beigelegt werden. Von dieser Regel gibt es aber Ausnahmen. So müssen etwa bei Eintragungen in den Zeilen 12 und/oder 13 (Verluste) sowie in den Zeilen 43 bis 45 Steuerbescheinigungen weiterhin oft noch eingereicht werden.

# Anlage SO: für sonstige Einkünfte

In dieser Anlage fragt das Finanzamt gesammelt Einkünfte ab, die anderswo nicht unterzubringen waren. In **Zeile 4** sind unter „Wiederkehrende Bezüge“ etwa Altenteilsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verstehen oder Zahlungen im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs. In der Höhe, in der der Zahlende die Beträge als Sonderausgaben absetzen kann, sind sie beim Empfänger steuerpflichtig. Auch einige Leistungen, die nach Vermögensübertragungen gezahlt werden, gehören hierher: Wenn etwa Eltern ihrem Kind ein Grundstück oder Betriebsvermögen übertragen haben und das Kind ihnen dafür eine Rente zahlt, die jedoch nicht dem Wert des übertragenen Vermögens entspricht. Anderenfalls gehört die Rente in die **Anlage R** (→ [Seite 76](#)). In vielen dieser Fälle ist die Beratung eines Steuerprofis unverzichtbar, vor allem dann, wenn an dieser Stelle zum ersten Mal etwas einzutragen ist.

## **Zeile 5 bis 22: Unterhalt & Co.**

Unterhaltszahlungen vom Ex-Ehe- oder eingetragenen Partner sind auch als „Realsplitting“ bekannt. Der geschiedene oder getrennt lebende Partner, der den Unterhalt zahlt, kann bis zu 13 805 Euro in seiner Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Zahlende die **Anlage U** abgegeben und der Empfänger die Anlage U unterschrieben hat. Mit seiner Unterschrift akzeptiert der Empfänger, dass die Zahlung bei ihm voll steuerpflichtig ist. Der Zahlende hat den Vorteil, dass die Unterhaltszahlung bei ihm steuerlich gefördert wird. Der Empfänger trägt die erhaltenen Unterhaltsleistungen in **Zeile 5** ein, wenn der andere sie mit seiner Zustimmung als Sonderausgaben abzieht. Der Empfänger kann seine

Zustimmung davon abhängig machen, dass ihm der Zahler eventuell anfallende Mehrsteuern erstattet. Wenn Ex-Partner sich auf eine faire Verteilung des Steuervorteils einigen können, bringt das Realsplitting beiden Vorteile. Das geht aber nicht über die Steuererklärung, sondern muss zivilrechtlich vereinbart werden.

Der Zahler darf zusätzlich zu den maximal 13 805 Euro Unterhalt von ihm übernommene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Unterstützten als Sonderausgaben absetzen. Sie sind als Einnahmen beim Unterstützten steuerpflichtig und in **Zeile 6** einzutragen. Der Unterstützte darf die Beiträge als Vorsorgeaufwendungen abrechnen (→ [Seite 91](#)).

In die **Zeile 9** schreibt ein geschiedener Ehegatte oder getrennt lebender Lebenspartner Leistungen, die er zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs von seinem oder seiner Ex erhalten hat. Der Zahler kann seine Zahlungen in der **Anlage Sonderausgaben** eintragen (→ [Seite 97](#)).

Unterhaltsleistungen		EUR		EUR	
– Bitte Anleitung beachten. – Unterhaltsleistungen, soweit sie vom Geber als Sonderausgaben abgezogen werden können, laut Anlage U					
5	In Zeile 5 enthaltene Beiträge (abzüglich Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung laut Anlage U	146	1 6 0 4 7 ,–	147	,–
6	Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld laut Anlage U	148	2 2 4 2 ,–	149	,–
7		150	0 ,–	151	,–

Wenn der Leistungsempfänger im Zusammenhang mit den Leistungen aus **Zeile 4 bis 10** Werbungskosten hatte, beispielsweise Kosten für eine rechtliche Beratung, gehören diese zusammengefasst in **Zeile 11**.

Erhalten Sie Bezüge aus Stiftungen oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die nur teilweise steuerpflichtig sind und in **Zeile 12** einzutragen sind, sollten Sie eine steuerliche Beratung nutzen.

Ab **Zeile 14** sind Angaben zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit **Kryptowerten** machen. Hier müssten Sie Einkünfte aus Mining, Forging, Staking, Lending und der Teilnahme an Airdrops eintragen. Falls Sie diesbezüglich gewerbliche Einkünfte erzielen, müssten sie diese stattdessen in der Anlage G angeben.

Haben Sie andere Einnahmen aus Leistungen erzielt, weil Sie zum

Beispiel ein Wohnmobil vermietet haben, müssen Sie diese ab **Zeile 16** eintragen. Insgesamt gibt es für Einkünfte aus Leistungen eine Freigrenze von 256 Euro pro Person. Liegen Sie darüber, müssen Sie diese angeben, können aber in **Zeile 19** Werbungskosten absetzen.

In **Zeile 21** gehört die neue **Wirtschafts-Identifikationsnummer** (W-IdNr.), falls Sie diese bereits vom Bundeszentralamt für Steuern bekommen haben. Das Amt teilt diese wirtschaftlich tätigen Personen und Gesellschaften zu. Einzelkaufleute und Freiberufler erhalten die W-IdNr. zusätzlich zu ihrer Identifikationsnummer, sodass der betriebliche Bereich eindeutig vom privaten Bereich getrennt wird.

Abgeordnete versteuern Ihre Einnahmen aus dem Mandat als „sonstige Einkünfte“ und füllen hierfür die **Zeile 23 bis 32** aus.

## **Zeile 34 bis 66: Private Veräußerungsgeschäfte**

Unter den Begriff „Private Veräußerungsgeschäfte“ kann der Verkauf aller möglichen Dinge fallen, von Grundstücken über Kunstgegenstände, Schmuck, Edelmetallen, Briefmarken und Antiquitäten. Auch wenn Sie Kryptowährungen wie Bitcoins innerhalb eines Jahres erworben und verkauft haben, ist das im Regelfall ein solches privates Geschäft. Es sei denn, Sie haben etwa in Form von börsengehandelten Zertifikaten in Kryptowährungen investiert – dann fällt der Gewinn aus diesen Papieren unter die Abgeltungssteuer.

Der Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften ist zu Ihrem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig, wenn Kauf und Verkauf innerhalb einer bestimmten Frist liegen: Bei Immobilien beträgt diese Frist zehn Jahre, bei den meisten anderen Gegenständen ist es ein Jahr.

Ob das Finanzamt tatsächlich etwas abbekommt, ist aber eine andere Frage, denn Spekulationsgewinne bis 999 Euro im Jahr bleiben steuerfrei. Ein Euro mehr ändert aber die Lage. Erreicht der Gewinn 1 000 Euro, wird alles steuerpflichtig, auch die bis dahin steuerfreien 999 Euro. Für Ehepaare/Lebenspartnerschaften verdoppelt sich die Freigrenze nicht generell. Nutzen kann sie nur der Partner, der die entsprechenden Einkünfte hat. Gehört aber ein veräußerter Gegenstand beiden, profitieren beide jeweils von der Freigrenze. Bis 2023 lag sie noch bei 600 Euro.

## Zeile 34 bis 44: Grundstücksverkauf

Wer ein Grundstück verkauft, sollte das immer mit Beratung eines Steuerexperten tun. Das kann auch für den Verkauf eines Eigenheims wichtig sein. Der ist zwar grundsätzlich steuerfrei, wenn eine Wohnung im Jahr des Verkaufs und in den beiden Jahren zuvor selbst bewohnt wurde. Aber auch hier bestätigen Ausnahmen die Regel. Auch der Eigenheimbesitzer, der mit seiner Familie seinen bisherigen Wohnort aufgibt und zu seinem neuen Arbeitsort umsiedelt, erhält Post vom Finanzamt. Nachdem er als Verkäufer beim Notar unterschrieben hat, muss der Notar den Immobilienverkauf beim Finanzamt anzeigen. Das Finanzamt schickt einen umfangreichen Fragebogen an den Eigenheimbesitzer, um zu erfahren, ob der Verkauf steuerpflichtig ist.

<b>Private Veräußerungsgeschäfte</b>											
<b>Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurecht)</b> – In den Zeilen 38 bis 44 bitte nur den steuerpflichtigen Anteil erklären. –											
Bezeichnung des Grundstücks (Lage) / des Rechts 34 <b>MEISENWEG 7, 12435 STEUERHAUSEN, WOHNUNG EG</b>											
Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags, Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen)						Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags, auch nach vorheriger Einlage ins Betriebsvermögen)					
0 1 0 7 2 0 1 9						3 1 0 7 2 0 2 5					
vom						bis					
36 <input checked="" type="checkbox"/> Nutzung des Grundstücks bis zur Veräußerung zu eigenen Wohnzwecken											
T T M M J J J J						T T M M J J J J					
37 <input checked="" type="checkbox"/> Nutzung des Grundstücks bis zur Veräußerung zu anderen Zwecken (z. B. Vermietung)											
0 1 0 7 2 0 1 9						3 1 0 7 2 0 2 5					
80						m <sup>2</sup>					

Wer etwa Räume an die Enkelin vermietet hatte oder andere Teile seines Hauses nicht zu „eigenen Wohnzwecken“ benutzte, muss einen Verkaufsgewinn, der auf diese Teile entfällt, versteuern, wenn er das Haus nicht mindestens zehn Jahre besaß. Die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers bleibt hier aber unberücksichtigt (BFH, Az. IX R 27/19). Denken Sie also daran, dass auch beim Verkauf eines Eigenheims binnen der Zehnjahresfrist ein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn entstehen kann.

In **Zeile 43** kann der Gewinn oder Verlust aus diesem Veräußerungsgeschäft auf die Ehepartner zugerechnet werden. Haben Sie 2025 weitere Grundstücke verkauft, müssen Sie diese in **Zeile 44** eintragen und in einer gesonderten Aufstellung darstellen.

## Flohmarkt, Ebay & Co. Verkäufe meist Privatangelegenheit

Sie haben Keller oder Dachboden entrümpelt und wollen gebrauchte Möbel, Geschirr oder andere Kleinigkeiten verkaufen? Keine Sorge: Anders als etwa beim Verkauf von Antiquitäten ist der Verkauf von alltäglichen Gebrauchsgegenständen kein Fall fürs Finanzamt: Solche Geschäfte gehören zu Ihrer privaten Vermögenssphäre, auch wenn Sie übers Jahr verteilt einige Dinge verkaufen. Die Situation kann sich ändern, wenn Sie etwa Sammler sind und sich im Laufe des Jahres zum Beispiel An- und Verkäufe von Modelleisenbahnen häufen. Dann sollten Sie die Situation zur Sicherheit mit einem Steuerprofi besprechen.

### Zeile 45 bis 51: Kryptowerte

Im Formular ausdrücklich aufgeführt wird ab **Zeile 45** der Verkauf von **Kryptowerten**. In den **Zeilen 45 bis 51, 58 und 59** müssen Sie die entsprechenden Angaben wie Zeitpunkt der Anschaffung und Veräußerung (**Zeile 47**) machen, um dann selbst einen Gewinn oder Verlust zu ermitteln. Diesen tragen Sie in **Zeile 51** ein und übertragen ihn in **Zeile 58**.

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können nicht steuermindernd mit anderen Einkünften verrechnet werden, sondern nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften. Sind im Jahr 2025 in der Anlage SO keine Gewinne zum Verrechnen vorhanden, wird der Verlust vom Finanzamt festgestellt. Er kann dann in den Folgejahren verrechnet werden, wenn Veräußerungsgewinne anfallen sollten.

Die Ergebnisse von **Zeile 51** und **Zeile 57** werden in **Zeile 58** gegebenenfalls auf beide Ehepartner/eingetragenen Partner aufgeteilt. Weil bis dahin jeweils nur ein einziger Verkauf einer Kryptowährung und eines anderen Wirtschaftsguts im Formular erfasst werden kann, gibt es noch die **Zeile 59**. Bei mehreren Geschäften müssen Sie dort das Ergebnis

zusammenfassen. Die Einzelheiten aller dieser Geschäfte will das Finanzamt möglichst nach dem Muster der vorherigen Zeilen auf einem Extrablatt sehen.

### **Zeile 52 bis 66: Andere Verkäufe und Verluste**

Neben dem Verkauf von Grundstücken kann auch der Verkauf anderer Gegenstände aus dem Privatvermögen steuerliche Folgen haben. Das betrifft etwa Schmuck, Edelmetalle, Kunstgegenstände oder wertvolle Bücher, wenn sie innerhalb eines Jahres nach ihrem Erwerb wieder verkauft werden. Haben Sie beispielsweise im Sommer für 5 000 Euro Goldmünzen gekauft und haben Sie diese im Frühjahr des Folgejahres für 6 200 Euro wieder verkauft, erzielen Sie einen steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgewinn von 1 200 Euro. Dieser gehört in die **Zeilen 52 bis 57**. Hier lassen sich aber nicht nur steuerpflichtige Gewinne, sondern auch Verluste unterbringen. Der Verkauf alltäglicher Gebrauchsgegenstände, etwa Pkw, ist grundsätzlich nicht steuerpflichtig, Oldtimer gelten allerdings nicht als „Gebrauchsgegenstände“.

Gewinne aus Verkäufen bei Ebay und anderen Portalen sind auch steuerpflichtig und hier anzugeben, wenn der Gegenstand nicht länger als ein Jahr im Besitz war und es sich nicht um einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs handeln sollte. Vorsicht ist geboten, wenn regelmäßig solche Verkäufe erfolgen. Die Finanzämter prüfen, ob gewerbliche und umsatzsteuerpflichtige Einnahmen vorliegen.

In **Zeile 60 bis 65** geht es zum Beispiel um Grundstücksgemeinschaften und Beteiligungen, die meist professionelle Steuerberatung erfordern. In **Zeile 66** beantragen Sie, Verluste nicht ins Vorjahr zurückzutragen.

# Anlage Sonstiges

In dieser Anlage werden einige „spezielle“ Sachverhalte erfragt wie erbschaftssteuerlicher Erwerb, der Besitz von schutzwürdigen Kulturgütern und Spendenvortrag.

## Zeile 4 bis 8: Erbschaftssteuer

Hier geht es um Einkünfte, die in der Steuererklärung auftauchen und die bestimmte Erbfälle betreffen. Haben Sie die Erbschaftssteuer bereits entrichtet, kann in bestimmten Fällen mit einem Antrag in den Zeilen 4 bis 8 die Einkommenssteuer ermäßigt werden. Denkbar sind in diesem Zusammenhang etwa Mietforderungen oder andere Forderungen des Erblassers, die zum Zeitpunkt bereits bestanden und mit Erbschaftssteuer belegt worden sind. Gehen diese steuerpflichtigen Zahlungen später beim Erben ein, sollte ein Steuerprofi um Rat gefragt werden.

## Zeile 9 bis 15: Investitionen in Kulturgüter

Haben Sie sich an den Kauf einer alten Mühle, Parkanlage oder Bibliothek gewagt, ist eventuell ein gefördertes Baudenkmal oder Kulturgut in Ihrem Besitz. Bis zu 9 Prozent der Herstellungs- und Erhaltungskosten sind als Sonderausgaben absetzbar, wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind.

## Zeile 16: Spendenvortrag

Wurde mit der Steuererklärung 2024 ein Spendenvortrag festgestellt, tragen Sie hier eine „1“ ein. Nachdem Sie den Höchstbetrag für den Abzug von Spenden im Vorjahr voll ausgeschöpft haben, beachtet das Finanzamt den verbleibenden Teilbetrag im Steuerjahr 2025.

## **Zeile 17 bis 19: Verluste**

Über in den Vorjahren bereits festgestellte Verluste informieren Sie in **Zeile 17**. Ergibt sich mit der Steuererklärung 2025 insgesamt ein Verlust, wird der negative Betrag vom Finanzamt automatisch in den Jahren 2024 und 2023 berücksichtigt. Wollen Sie das nicht, weil sich der Verlust künftig günstiger auswirkt, beantragen Sie in **Zeile 18**, dass von einem Rücktrag des Verlusts in die Vorjahre abgesehen wird. Dann wird das Finanzamt den Verlust aus 2025 feststellen und in das nächste Jahr vortragen.

In **Zeile 19** ist anzugeben, wenn im Vorjahr Verluste aus Einkünften außerhalb der EU erzielt und gesondert festgestellt wurden (negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten).

## **Zeile 20: Freibetrag für Investmentverkäufe**

Sie haben bestandsgeschützte Altanteile an einem Investmentfonds verkauft? Für solche Anteile hat das Finanzamt einen Freibetrag gewährt. Wurde bis zum 31. Dezember 2024 ein verbleibender Freibetrag festgestellt, setzen Sie in **Zeile 20** eine „1“. Das Finanzamt berücksichtigt dann diesen verbleibenden Freibetrag.

## **Zeile 21: Ehepaare mit einzelnen Steuererklärungen**

Diese Zeile betrifft nur Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die jeweils eine eigene Steuererklärung abgeben. Sie können hier beantragen, dass Steuerermäßigungen rund um den Haushalt und für energetische Maßnahmen in der eigenen Wohnung, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen hälftig zwischen ihnen aufgeteilt werden.

## **Zeile 22: Forschungszulage**

Unternehmer, die in Forschung investiert haben und hierfür eine Forschungszulage beantragt haben, können mit einer „1“ in **Zeile 22** beantragen, die Festsetzung der Einkommensteuer durchs Finanzamt bis zur Festsetzung der Forschungszulage zurückstellen zu lassen. So können sie sicherstellen, dass sie zeitnah angerechnet wird.

## **Zeile 23: Bauabzugssteuer**

Diese neue Zeile betrifft nur Unternehmer, die Bauleistungen erbracht haben und bei denen der Leistungsempfänger 15 Prozent Bauabzugssteuer einbehalten hat. Diese gilt als Vorauszahlung für die Einkommenssteuer.

# Weitere Anlagen: von Miete bis Unterhalt

**Die meisten Ruheständler** kommen bei der Steuererklärung schon mit den bisher dargestellten Formularen aus. Doch es gibt Anlagen, die je nach Lebenssituation für Sie interessant sein können. Hier geht es um ausgewählte Schwerpunktprobleme dieser Anlagen und um Hinweise zu aktuellen Entwicklungen.

## Anlage V: Für Vermieter

Rentner und Pensionäre mit Vermietungseinkünften sollten zumindest zu Beginn professionelle steuerliche Hilfe nutzen. Der Weg zum Steuerberater empfiehlt sich bereits, wenn etwa Ihre Planungen für den Kauf einer zu vermietenden Wohnung oder den Umbau Ihres eigenen Hauses zum Vermieten konkreter werden. Unsere erste Übersicht auf [Seite 165](#) zeigt, warum es sich steuerlich lohnt, von Beginn an beim Projekt „Vermietung“ alles richtig zu machen.

Sollten Sie Einnahmen aus der Vermietung einer **Ferienwohnung** und/oder der kurzfristigen Vermietung einer Wohnung erzielen, müssen Sie diese seit der Steuererklärung 2023 im Formular **Anlage V – FeWo** eintragen. Relativ neu ist auch die **Anlage V – Sonstige**, in die gehören unter anderem Einkünfte aus der Untervermietung von gemieteten Räumen sowie Einkünfte aus Grundstücks- und Erbengemeinschaften.

Allgemeine Angaben		25
Lage des Grundstücks / der Eigentumswohnung		
Straße, Hausnummer		
4	S I L B E R W E G	9 9
Postleitzahl		
5	0 4 7 4 9	G O L D H A U S E N



### Manchmal steuerfrei

Wer nur gelegentlich vermietet oder untervermietet, kann mit Zustimmung des Finanzamts bis zu 520 Euro Miete im Jahr steuerfrei kassieren.

Wer die Anlage V allein schaffen will, muss sich richtig gut auskennen und immer am Ball bleiben, denn auf diesem Gebiet sind Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung besonders aktiv, Änderungen an der Tagesordnung. So gibt es für neugebaute Wohnungen eine Sonderabschreibung bis zu 5 Prozent zusätzlich zur linearen Abschreibung. Hierzu sind aber bestimmte Voraussetzungen einzuhalten. Die Abschreibungsraten gehören zu den Werbungskosten, die Sie ab **Zeile 33** in Anlage V eintragen.

Gerade in der Anfangszeit dürften die Ausgaben für die Vermietung häufig noch über den Einnahmen liegen (→ [Seite 165](#)), sodass Sie einen steuerlichen Verlust erzielen, den das Finanzamt mit anderen Einkünften verrechnen muss.

Auf längerfristige Vermietungsverluste reagiert das Finanzamt aber zunehmend kritischer. Wenn eine Vorausschau ergibt, dass über die gesamte Dauer der Vermietung keine Überschüsse erreicht werden können, vermuten die Beamten steuerlich unbeachtliche „Liebhaberei“ und streichen die Verluste.

Vermieter sollten möglichst alles vermeiden, was den Fiskus misstrauisch machen könnte: zum Beispiel befristete Mietverträge, stark verbilligte Mieten oder vertraglich vereinbarte kurzfristige Selbstnutzungs- oder

Verkaufsabsichten. Bei einer langfristigen Vermietungsabsicht muss das Finanzamt aber grundsätzlich Verluste anerkennen.

Kritisch kann es zum Beispiel werden, wenn Sie Ihre Wohnung zu einem absoluten Sonderpreis innerhalb der Familie vermieten, etwa an Ihre Enkelin. Grundsätzlich können Sie zwar auch dann Ausgaben als Werbungskosten geltend machen, doch es gibt Einschränkungen, wenn die Miete zu niedrig ist. Liegt die Miete bei mindestens 50, aber unter 66 Prozent der ortsüblichen Miete, müssen Sie etwa nachweisen, dass Sie in den künftigen Jahren mit der Vermietung Gewinn erzielen wollen (→ [Seite 168](#)).



### **Frühzeitig Experten einschalten**

Fördermittel, Abschreibungsregeln und andere Werbungskosten – ein Gewirr! Schalten Sie einen Steuerexperten ein, ehe Sie als Bauherr oder Käufer Ihr Projekt „Immobilie vermieten“ starten. Auch der Ratgeber „Das Steuer-Set für Vermieter“ der Stiftung Warentest kann helfen ([test.de/shop](https://www.test.de/shop)).

Auch Vermieter von Ferienwohnungen müssen stärker auf der Hut sein. Bei hohem Leerstand darf das Finanzamt Vermietungsverluste streichen. Liegt die Vermietungszeit 25 Prozent oder mehr unterhalb der „ortsüblichen Vermietungszeit“, wird eine Prognose fällig, und wenn diese langfristig keinen Überschuss der Mieteinnahmen bringt, fallen die Verluste dem Rotstift zum Opfer. Das Finanzamt setzt einen Prognosezeitraum von 30 Jahren an, in denen ein Überschuss der Mieteinnahmen über die Werbungskosten erreicht werden muss.

## **Anlagen G und S: Für Unternehmer**

Wenn sich Ruheständler als Gewerbetreibende oder Freiberufler etwas hinzuverdienen, dann tun sie das häufig als Kleinunternehmer. Das bedeutet, dass Sie sich zwar darum kümmern müssen, dass Ihr Gewinn aus

selbstständiger Tätigkeit in der Einkommenssteuererklärung abgerechnet wird, aber Sie müssen sich nicht zusätzlich um das Thema Umsatzsteuer kümmern. Das gilt, solange Ihre Umsätze bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Seit 2025 gelten höhere Werte. Als Kleinunternehmer darf Ihr Umsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht über 25 000 Euro gelegen haben und im laufenden Jahr 100 000 Euro nicht übersteigen (→ [Seite 161](#)).

Gewerbetreibende füllen die **Anlage G** aus, Freiberufler die **Anlage S**. Im Einkommensteuergesetz (Paragraf 18) steht, wen das Finanzamt als Freiberufler akzeptiert. Bei Ärzten, Anwälten oder Journalisten ist das klar, bei anderen Berufsgruppen, etwa Ingenieuren oder Software-Entwicklern, ist es manchmal umstritten. Die steuerlich wichtigste Folge: Freiberufler müssen keine Gewerbesteuer zahlen. Für Ruheständler, die sich als Nebenberufsunternehmer etwas dazuverdienen, dürfte das aber eher ein Randthema sein, denn Gewerbesteuer wird ohnehin erst oberhalb eines Freibetrags von 24 500 Euro Jahresgewinn fällig.



### Meist elektronisch abrechnen

Auch Kleinunternehmer müssen die amtliche Anlage EÜR (Einnahmenüberschussrechnung) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Ausnahmen davon gibt es in wenigen „Härtefällen“, etwa wenn Computer oder Internetzugang fehlen oder wenn ausschließlich steuerfreie Einnahmen vorliegen, etwa bei Übungsleitern oder Betreuern.

Selbst wenn Sie im Ruhestand nur als Kleinunternehmer nebenbei tätig sind, kann die Hilfe eines Steuerprofis manchmal wichtig sein, zum Beispiel zu Beginn ihrer unternehmerischen Tätigkeit, um die wichtigsten Steuerprobleme zu erkennen und um künftig eine professionelle Steuererklärung fortschreiben zu können. Auch bei Verkauf oder Aufgabe des Unternehmens sollte Profirat genutzt werden.

Ruheständler, die sich in kleinerem Rahmen freiberuflich betätigen, können ihre Betriebskosten manchmal pauschal abrechnen. Das ist nicht nur einfacher als die Aufstellung der einzelnen Ausgaben, sondern kann auch vorteilhaft sein, wenn die tatsächlichen Kosten unterhalb der Pauschale bleiben. Erfreulicherweise wurde sie 2023 deutlich erhöht.

Bei wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer oder lehrender Nebentätigkeit sind es 25 Prozent der Einnahmen, maximal 900 Euro (zuvor: 614 Euro), die ohne Nachweis als Betriebskostenpauschale geltend gemacht werden können. Wenn Pauschalen höher sind als die tatsächlichen Betriebsausgaben, lohnt sich die Pauschalmethode in jedem Fall, zumal sie auch weniger bürokratischen Aufwand erfordert. Macht zum Beispiel ein Student mit Nachhilfeunterricht 2 000 Euro Jahresumsatz, kann er 25 Prozent davon, das sind 500 Euro, ohne Nachweis als Betriebsausgaben geltend machen. Lagen seine tatsächlichen Kosten, etwa für Fahrten oder Lehrmaterial, nur bei 200 Euro, kann er seinen steuerpflichtigen Gewinn so erheblich drücken. Für Hebammen und Tagesmütter gibt es spezielle „Sonderregelungen“ für den pauschalen Ansatz der Betriebsausgaben. Und auch für hauptberufliche Journalisten und Schriftsteller gibt es eine Betriebsausgabenpauschale. Seit 2023 beträgt diese 30 Prozent der Einnahmen bis höchstens 3 600 Euro.



Wer selbstständig in Vereinen oder in anderen Einrichtungen arbeitet, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, kann eine steuerfreie Aufwandsentschädigung bis zu 3 000 Euro im Jahr erhalten. Den sogenannten Übungsleiterfreibetrag gibt es für ausbildende, erzieherische, betreuende, künstlerische und pflegerische Tätigkeiten. Wer sich beispielsweise im Fußballverein als Trainer engagiert oder an der Volkshochschule Kurse gibt, hat Anspruch auf diesen Freibetrag.

Für andere gemeinnützige Arbeiten gibt es mit der Ehrenamtszuschale einen anderen Freibetrag. Durch diese Zuschale bleiben bis 840 Euro im Jahr steuerfrei.

Die Einnahmen aus solchen Tätigkeiten werden in **Zeile 57 und 58** der **Anlage S** eingetragen. Dort ist die Bezeichnung der Tätigkeit aufzuführen, dann vermerken Sie die Gesamteinnahmen daraus. In die nächste Spalte gehört die steuerfreie Aufwandsentschädigung – mehr als 3 000 Euro im Jahr

werden dort nicht berücksichtigt. Auch Vormünder und rechtliche Betreuer gehören zu den Begünstigten, wenn sie nebenberuflich arbeiten.

<b>Gewinn</b>	<b>22</b>
<small>(ohne die Beträge in den Zeilen 35, 43 und 52; bei ausländischen Einkünften: <b>Anlage AUS</b> beachten)</small>	
<b>Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit</b>	
<small>genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit</small>	
4	<b>DOZENT VOLKSHOCHSCHULE</b>

## Anlage Kind: Für Eltern und Großeltern

Wenn Ruheständler an ihre Steuererklärung denken, kommt den wenigsten die **Anlage Kind** in den Sinn. Dennoch kann sie interessant sein. Hat zum Beispiel ein Vater im Rentenalter eine 24-jährige studierende Tochter, stehen ihm Kindergeld, Kinderfreibetrag und alle anderen kindbedingten Steuererleichterungen zu. Gleiches gilt für Großeltern, wenn etwa die Enkeltochter nicht bei ihren Eltern, sondern bei ihnen im Haushalt lebt. Das kann auch gelten, wenn alle Generationen unter einem Dach leben. Voraussetzung ist aber, dass das Enkelkind mit im Haushalt der Großeltern wohnt. Besuchswise Aufenthalte reichen nicht, es sei denn, Großeltern müssen für den Enkelunterhalt aufkommen. Das kann der Fall sein, wenn die Eltern selbst noch in der Ausbildung sind und deshalb kein ausreichendes Einkommen haben, sodass die Großeltern einspringen.

Den Antrag auf die Übertragung des Kinderfreibetrags stellen Sie als Großeltern in **Zeile 42 oder 43** der Anlage Kind. Das Finanzamt berücksichtigt ihn, wenn der abgebende Elternteil zustimmt (**Zeile 43**). Der gibt seine Zustimmung in einer gesonderten **Anlage K** (Formular „Eltern-Zustimmung“). **Zeile 42** nutzen Großeltern, wenn eine Anlage K nicht vorliegt und sie ihr Enkelkind in ihren Haushalt aufgenommen haben oder für das Enkelkind unterhaltspflichtig sind.

Für erwachsene Kinder bis 25 kann es weiter Kindergeld und andere Kinderförderungen geben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Für Kinder mit einer Behinderung gibt es keine Altersgrenze.

41	Ich beantrage den vollen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet war.	39	<input type="checkbox"/>	1 = Ja	43	T	T	M	M	T	T	M	M
Zeitraum der Haushaltszugehörigkeit / Unterhaltsverpflichtung													
vom bis													
42	Nur beim Stief- / Großelternanteil: Ich beantrage / Wir beantragen die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil ich / wir das Kind in meinem / unserem Haushalt aufgenommen habe(n) oder ich / wir als Großelternanteil gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig bin / sind.	76	<input checked="" type="checkbox"/>	1 = Ja	77	0	1	0	2	3	1	1	2
43	Nur beim Stief- / Großelternanteil: Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind laut Anlage K zu übertragen.	41	<input checked="" type="checkbox"/>	1 = Zustimmung eines Elternteils liegt vor 2 = Zustimmungen beider Elternteile liegen vor									

Arbeitslose Kinder bis 21 werden weiter gefördert, wenn sie bei der Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet sind. Auch wenn ein Kind seinen Arbeitsplatz verloren und unmittelbar danach eine Ausbildung begonnen hat oder als „ausbildungswillig“ gilt, kann es bis zum 25. Geburtstag weiter Kinderförderung geben. Die Altersgrenze gilt grundsätzlich für den Kindergeldanspruch für Kinder in Ausbildung. Das Einkommen des Kindes spielt keine Rolle. Eine Erstausbildung kann weiterhin vorliegen, wenn ein erster Berufsabschluss bereits erfolgt ist, die Ausbildung aber mit Ausbildungsschritten fortgesetzt wird, die sich zeitlich und inhaltlich eng anschließen, etwa ein Masterstudium an einen Bachelorabschluss.

Allerdings gilt eine Einschränkung: Wenn das Kind eine Erstausbildung oder ein Erststudium beendet hat und einer weiteren Ausbildung nachgeht, gibt es die Kinderförderung nur, wenn es nicht erwerbstätig ist. Erwerbstätigkeit ist für den Fiskus eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden. Alles, was zeitlich darunter liegt, gefährdet das Kindergeld nicht. Unschädlich sind auch eine reguläre Lehrstelle, ein Minijob oder Einnahmen, die nicht aus einer Erwerbstätigkeit kommen, zum Beispiel Zinsen oder Mieten, und zwar in unbegrenzter Höhe.

Hat beispielsweise ein 22-Jähriger sein Erststudium der Religionswissenschaften geschmissen und studiert nun BWL und Jura, gibt es bis 25 weiter Kindergeld, weil er noch keinen ersten Abschluss hat. Auch ein Nebenjob mit über 20 Wochenstunden würde die Kinderförderung nicht gefährden.

In Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten kann es ebenfalls weiter Kindergeld geben. Als Übergangszeit gelten maximal vier Monate. Hat zum Beispiel ein 19-Jähriger im Mai das Abitur gemacht und beginnt im Oktober sein Studium, steht den Eltern zwischen Mai und Oktober weiter Kindergeld zu. In diesem Fall sind es mit Juni, Juli, August,

September genau vier Monate Übergangszeit. Dabei ist unerheblich, an welchem Tag im Mai die Schule zu Ende ging und an welchem Tag im Oktober das Studium begann. Zeiten vor und nach dem Wehrdienst können ebenfalls geförderte Übergangszeiten sein.

Leisten Kinder bestimmte freiwillige Dienste, gibt es während der Dienstzeit weiter Kindergeld. Das betrifft beispielsweise ein freiwilliges soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst. Auch in Ausbildungsphasen während des Wehrdienstes kann es Kinderförderung geben. Das gilt etwa für die dreimonatige Grundausbildung, für Dienstpostenausbildungen oder für den Besuch von Bildungseinrichtungen (Bundeszentralamt für Steuern, Dienstanweisungen zum Kindergeld – DA-KG Abschnitt 15.2).

Wenn sich Kinder zwischen 18 und 25 in Ausbildung befinden und auswärts wohnen, steht den Eltern oder Großeltern der sogenannte Ausbildungsfreibetrag in Höhe von bis zu 1 200 Euro zu („Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs“). Der Ausbildungsfreibetrag wurde 2023 erhöht.

Den „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ (**Zeile 45 bis 51**) können alleinstehende Eltern und Großeltern nutzen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht. Er beläuft sich seit 2023 auf 4 260 Euro für das erste Kind. Für jedes weitere Kind gibt es 240 Euro mehr. Anspruch hat grundsätzlich derjenige Eltern- oder Großelternteil, bei dem das Kind gemeldet ist und der das Kindergeld erhält. Haben Sie sich 2025 von Ihrem Partner getrennt oder ist Ihr Partner verstorben, steht Ihnen der Entlastungsbetrag anteilig für den Zeitraum zu, in dem Sie die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt hatten. Dies gilt zum Beispiel auch, wenn Sie im Jahresverlauf geheiratet haben.

Wer sein Kind auf eine Privatschule schickt, die zu einem der staatlich anerkannten Abschlüsse führt, kann 30 Prozent des Schulgelds, maximal 5 000 Euro, als Sonderausgaben absetzen. Dieser Betrag gehört aber nicht in die Anlage Sonderausgaben, sondern muss hier in **Zeile 56** vermerkt sein. Beherbergungs-, Betreuungs- und Verpflegungskosten bringen keine Steuerersparnis.

Kinderbetreuungskosten (**Zeilen 67 bis 73**) können in der Regel bloß

Eltern geltend machen. Für Großeltern kommen Betreuungskosten nur zum Abzug, wenn das Enkelkind den Status als Pflegekind hat. Das setzt voraus, dass das Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht.

## **Anlage Unterhalt: Für Helfer**

Wer unterhaltsberechtigten Verwandten (Kindern, Enkeln, Eltern) oder dem nichtehelichen Lebenspartner Geld zum Lebensunterhalt zahlt, etwa für Nahrung, Kleidung, Unterkunft oder Ausbildung, kann das in der Steuererklärung abrechnen. Diese Ausgaben, die Sie in der Anlage Unterhalt angeben, zählen als außergewöhnliche Belastung. Für 2025 können Sie bis zu 12 096 Euro absetzen. Zusätzlich machen Sie die Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung geltend, die Sie für die bedürftige Person gezahlt haben.

Der Abzugsbetrag ist neben der Unterhaltsverpflichtung an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Vor allem muss der Empfänger „bedürftig“ sein. Er darf zum Beispiel kein eigenes Vermögen wie Pkw, Bargeld oder Grundstücke von über 15 500 Euro haben. Selbst genutztes Wohneigentum geht nicht in die Rechnung ein, wenn es der Situation angemessen ist.

Eigenes Einkommen des Unterstützten mindert den Abzugsbetrag, wenn es 624 Euro übersteigt. Ferner darf niemandem Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag für den Unterstützten zustehen.

### **→ Zum Beispiel Anna**

Die 70-jährige ledige Rentnerin müsste nach Berücksichtigung aller Abzüge zunächst 17 000 Euro versteuern. Ihre Enkelin Pia ist gerade 30 Jahre alt geworden. Sie schreibt an ihrer Dissertation und jobbt als Kellnerin (Jahresbruttoverdienst 4 500 Euro). Anna überweist Pia jeden Monat 500 Euro Unterhalt. Anna muss dadurch keine Einkommenssteuer zahlen. In Annas Abrechnung mit dem Finanzamt gehen von Pias Verdienst nur 2 646 Euro ein, weil Pia der Arbeitnehmerpauschbetrag (1 230 Euro) und der nicht anrechenbare Betrag von 624 Euro zustehen. Das Finanzamt rechnet von den Einkünften des Bedürftigen 624 Euro generell nicht an. Erst ab dem 625sten Euro verringern die eigenen Einkünfte

## Pias Annas Abzugsvolumen.

<b>steuerpflichtiges Einkommen Anna</b>	<b>17 000</b>
darauf müsste Anna Einkommenssteuer zahlen	910
abzugsfähiger Höchstbetrag für Anna	12 096
minus Einkünfte Pia (4 500 minus 1 230 minus 624)	- 2 646
bleibt abzugsfähiger Unterhalt (12 096 minus 2 646)	9 450
tatsächlicher Unterhaltsbetrag	6 000
bleibt steuerpflichtiges Einkommen Anna (17 000 minus 6 000)	11 000
<b>Steuer Anna (alle Angaben in Euro)</b>	<b>0</b>

Als Unterhalt gelten auch Sachleistungen. Würde Großmutter Anna ihrer Enkelin kostenlos ein Zimmer in ihrer Wohnung überlassen, könnte – wenn alle Voraussetzungen stimmen – die darauf entfallende Miete als Unterhaltszahlung an das Finanzamt weitergegeben werden. Gehört die Enkelin zum Haushalt, gilt ohne Nachweis der Höchstbetrag von 12 096 Euro. Auch Menschen, die nicht unterhaltsberechtigt sind, können steuersparend unterstützt werden, etwa Lebenspartner, denen wegen der Partnerschaft Zuwendungen wie Sozialhilfe gekürzt wurden.

## **Zeile 4 bis 9: Eigene Einnahmen des Unterhaltzahlers**

In einem Formular können Sie Angaben für einen unterstützten Haushalt machen: ab Zeile 10 für die erste und ab Zeile 50 für eine zweite Person. Für weitere Personen im selben Haushalt benötigen Sie eine neue Anlage. Außerdem müssen Sie für jeden unterstützten Haushalt ein eigenes Formular abgeben. Wer mehrere Anlagen Unterhalt abgibt, schreibt in das rechte Feld in Zeile 3 die laufende Nummer der entsprechenden Anlage. Name und Steuernummer des Unterstützers gehören in **Zeile 1 bis 3**. Das Finanzamt will wissen, inwiefern es Ihnen finanziell möglich ist, die Unterhaltsleistungen zu erbringen. Maßgebend hierfür ist Ihr verfügbares Nettoeinkommen. Deshalb müssen Sie in die **Zeilen 4 bis 9** steuerfreie Einnahmen wie Wohngeld und aus einem Minijob eintragen und auch Steuererstattungen. Ergeben sich Einnahmen aus Eintragungen in anderen Anlagen Ihrer Steuererklärung, müssen Sie diese hier nicht nochmals angeben.

Bei der Berechnung der sogenannten Opfergrenze werden unvermeidbare Zahlungen abgezogen: zum Beispiel Steuervorauszahlungen, Steuernachzahlungen, Steuerabzugsbeträge wie Lohn- und Kapitalertragssteuer sowie die gesetzlichen Sozialabgaben.

## **Zeile 10 bis 18: Unterhaltsleistungen**

In **Zeile 10** gehört die Anschrift des unterstützten Haushalts. Nur wenn dieser im Ausland liegt, ist eine Eintragung in **Zeile 11** erforderlich. In **Zeile 12** kommt die Anzahl der Menschen, die im unterstützten Haushalt leben, egal ob sie unterhaltsberechtig sind oder nicht. In **Zeile 13** schreiben Sie, für welchen Zeitraum Sie 2025 Unterhalt gezahlt haben. Den genauen Zeitraum der ersten bis zur letzten Zahlung im Jahr 2025 müssen Sie in **Zeile 14** eintragen. War der zum Beispiel Weihnachten 2024, wird die Zahlung für 2025 nicht anerkannt. Kam die erste Zahlung im März 2025, verringert sich der Höchstbetrag auf maximal zehn Zwölftel von 12 096 Euro, das wären in diesem Fall 10 080 Euro (12 096 durch 12 mal 10). Je eher die Zahlung beginnt, umso mehr ist absetzbar. Eine Kürzung gibt es nicht, wenn Sie einen im Ausland lebenden Ehegatten unterstützt haben. Den bezahlten Unterhalt tragen Sie dann in **Zeile 18** ein. Bargeldzahlungen sind grundsätzlich nicht mehr absetzbar.

**Zeile 16 bis 18** ist nur auszufüllen, wenn die Unterhaltszahlung einmal im Jahr unterbrochen und wieder aufgenommen wurde. Gibt es einen zweiten Zeitraum, müssen Sie diesen ab **Zeile 16** eintragen. Für die Zahlungen will das Amt in der Regel Nachweise sehen.

## **Zeile 19 bis 30: Angaben zum Unterstützten**

Die Fragen in **Zeile 19 bis 30** beziehen sich auf die erste unterstützte Person. Wer Menschen im Ausland unterstützt, muss die „Bedürftigkeitserklärung“ vorliegen haben und auf Anfrage vorlegen können. Wenn ja, tragen Sie eine „1“ in **Zeile 30** ein. Muster gibt es unter [formulare-bfinv.de](http://formulare-bfinv.de). Betroffene sollten sich rechtzeitig beim Finanzamt oder einem Steuerprofi erkundigen, welche Unterlagen erforderlich sind und wie man sie beschaffen kann. **Zeile 22** meint den Partner des Unterstützten.

Lebt die unterstützte Person im Haushalt des Unterstüترز, geht das Amt ohne Nachweis davon aus, dass Unterhaltsaufwand bis zum absetzbaren Höchstbetrag entstanden ist (**Zeile 23**). Wer **Zeile 24** bejaht, darf keinen Unterhalt absetzen, wenn und solange ihm oder irgendjemandem für das Kind ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht.

Ab **Zeile 25** wird abgefragt, ob eine der hier aufgeführten Unterhaltsverpflichtungen vorliegt. Das betrifft geschiedene oder getrennt lebende Ehepaare oder Partner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft (**Zeile 25**), den Partner, der im Ausland lebt (**Zeile 26**), die Mutter oder den Vater des gemeinsamen Kindes (bis zu dessen drittem Lebensjahr), die gesetzlich unterhaltsberechtig sind (**Zeile 27**).

In **Zeile 28** geht es um Menschen, die zwar nicht unterhaltsberechtig sind, denen aber wegen der Partnerschaft Zuwendungen wie Bürgergeld gekürzt oder gestrichen wurden. In **Zeile 29** gehört das Vermögen, das ein Unterstützter nur in begrenztem Umfang haben darf, etwa Bargeld, Pkw oder Hausgrundstück, wobei ein angemessenes, selbstbewohntes Hausgrundstück außen vor bleibt.

### **Zeile 31 bis 40: Einkünfte und Bezüge des Unterstützten**

Hierher gehört ziemlich alles, was dem Unterstützten an Einkünften und Bezügen zufließt. Jeder Euro oberhalb von 624 Euro verringert das Abzugsvolumen von Unterhaltsaufwendungen. Zahlt etwa eine Mutter ihrem bedürftigen Sohn 12 096 Euro Unterhalt im Jahr, wirken sich davon 9 220 Euro steuerlich aus, wenn der Sohn selbst 3 500 Euro Einkünfte hat (12 096 minus 3 500 plus 624 Euro).

Wenn Unterstützte im Ausland leben, verringert sich auch der Betrag von 624 Euro entsprechend der Ländergruppeneinteilung. Die Fragen hier sind relativ gut nachvollziehbar. Beim Bruttoarbeitslohn (**Zeile 32 und 33**) sind Einnahmen aus Minijobs nicht einzutragen. Sie gehören in die Zeile 39. Unter „Versorgungsbezügen“ versteht das Amt Pensionen (**Zeile 34**).

Bei Zinsen und anderen Kapitaleinkünften wird danach gefragt, ob sie mit der „normalen“ Einkommenssteuer besteuert wurden oder mit der Abgeltungssteuer (**Zeile 37**). Zu den in diesen Zeilen abgefragten

Sozialleistungen gehört auch das Elterngeld, wenn der Unterstützte in Elternzeit ist. Mit „öffentlichen Ausbildungshilfen“ ist unter anderem der Teil des Bafög gemeint, der als Zuschuss gezahlt wurde (**Zeile 39**).

### **Zeile 41 bis 44: Kranken- und Pflegeversicherung**

Der Unterhaltshöchstbetrag kann noch um die für den Unterstützten übernommenen Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung aufgestockt werden. Wenn Sie diese Beiträge übernommen haben, füllen Sie die **Zeilen 41 bis 44** aus.

Für den steuerlichen Abzug gelten jedoch auch hierfür die generellen Regeln und Beschränkungen, wie sie bei den Erläuterungen zur **Anlage Vorsorgeaufwand** → ab [Seite 105](#) beschrieben sind.

### **Zeile 45 bis 49: Weitere Unterhaltzahlende**

**Zeile 45 bis 49** betrifft den Fall, dass sich mehrere Menschen am Unterhalt beteiligt haben. Wenn beispielsweise auch die Eltern Unterhalt an Ihr Enkelkind geleistet haben, wird der Höchstbetrag unter ihnen aufgeteilt. Das geschieht aber nicht pro Kopf, sondern anteilig entsprechend der Höhe der Unterhaltsleistungen.

Die folgenden Zeilen im Formular sind analog auszufüllen, falls Sie eine zweite Person im Haushalt unterstützen (**Zeilen 50 bis 80**).



# Mehr Tipps zum Sparen

---

Nach der Steuererklärung ist vor der Steuererklärung. Schon jetzt können Sie die Weichen dafür stellen, um in Zukunft die Belastung gegenüber dem Finanzamt zu drücken – sei es zum Beispiel als Vermieter, als Anleger oder wenn Sie im Ruhestand einen Zusatzjob annehmen wollen.

**Steuererklärung abgeschickt** und nun Ruhe bis zum nächsten Jahr? Lehnen Sie sich zu früh entspannt zurück, könnten Sie eine Menge Geld verschenken. Denn rund um die Steuer bleiben Aufgaben zu erledigen – angefangen mit dem Kontrollieren des frischen Steuerbescheids.

Darüber hinaus gibt es für alle Rentner und Pensionäre einige Möglichkeiten, wie sie schon im Laufe der nächsten Monate die nächste Steuererklärung vorbereiten, um die Abzüge dann möglichst gering zu halten. Ein wichtiger Tipp dafür: Behalten Sie die Obergrenzen, Freibeträge und Pauschalen im Hinterkopf, die etwa gelten, wenn Sie Ausgaben für einen Handwerker oder für Ihre medizinische Versorgung abrechnen wollen. Wenn Sie dieses „**Jahresprinzip**“ beachten und zum Beispiel Ausgaben bündeln, ist ein enormer Vorteil möglich (→ [Seite 155](#)). Auf den nächsten Seiten finden Sie weitere Spartipps für einzelne Zielgruppen.

# Steuerbescheid: richtig reagieren

**Ab 2026 ist es nicht mehr der Regelfall**, dass das Finanzamt den Steuerbescheid als Brief schickt. Die digitale Bekanntgabe des Steuerbescheids wird neuer Standard. Das Finanzamt informiert dann per E-Mail, dass der Bescheid im Elster-Konto abgerufen werden kann. Wollen Sie ihn weiterhin als Brief bekommen, müssten Sie aktiv widersprechen. Die Finanzämter werden stufenweise vorgehen: Haben Sie Ihre Steuererklärung elektronisch abgegeben, erhalten Sie den Bescheid elektronisch, es sei denn, Sie haben widersprochen. Haben Sie die Erklärung in Papierform eingereicht, bekommen Sie den Bescheid zunächst auch weiterhin als Brief.

Kommt er ins Haus, heften Sie ihn nicht einfach ungesehen ab, sondern überprüfen Sie ihn. Vielleicht hat sich ein Fehler eingeschlichen. Sie haben **einen Monat Zeit**, um sich gegen falsche oder ungerechte Steuerbescheide zu wehren und dagegen Einspruch einzulegen. Die Chancen dafür stehen nicht schlecht: In rund zwei Dritteln der Fälle entscheiden die Finanzämter pro Steuerzahler.

Auch in Zeiten elektronischer Datenübermittlung sind weiterhin Fehler im Steuerbescheid möglich. Deshalb die erste Frage: Stimmen die Daten, die zum Beispiel der **Rentenversicherer** und die **Krankenkasse** an das Finanzamt übermittelt haben, die für Ihre Steuerberechnung zugrunde gelegt wurden? Im besten Fall haben Sie die übermittelten E-Daten schon beim Ausfüllen der Steuererklärung überprüft und dann in die Formulare übernommen. Ist das Finanzamt von diesen Werten abgewichen? Vergleichen Sie die Angaben aus Ihrer Steuererklärung mit den Daten im Steuerbescheid und den Werten, die Ihnen zum Beispiel die Krankenkasse bescheinigt hat. Gibt es da Abweichungen, etwa weil die Kasse etwas falsch übermittelt hat,

haken Sie dort nach.

Eine weitere mögliche Fehlerquelle: Hat das Finanzamt den **Altersentlastungsbetrag** korrekt zu Ihren Gunsten berücksichtigt? Wenn Sie zu Beginn des Steuerjahres mindestens 64 Jahre alt waren, steht Ihnen dieser Steuerfreibetrag für Nebeneinkünfte zu. Für ältere Jahrgänge ist der Freibetrag noch etwas höher als für jüngere. Prüfen Sie, ob das Finanzamt hier den richtigen Wert angesetzt hat. Welcher Freibetrag hier je nach Alter gilt, zeigt die Tabelle auf → [Seite 179](#).

Auch im Umgang mit **Pflegekosten** kann es Fehler gegeben haben. Hat die Pflegeversicherung nur einen Teil Ihrer Pflegekosten etwa für einen ambulanten Pflegedienst oder für Leistungen im Heim übernommen, können Sie den Rest als **außergewöhnliche Belastung** geltend machen. Das Finanzamt erkennt allerdings nur den Teil an, der oberhalb Ihrer „zumutbaren Belastung“ liegt. Für die Ausgaben, die noch als zumutbar gelten, können Sie jedoch die Steuerermäßigung als **„haushaltsnahe Dienstleistungen“** in Anspruch nehmen. 20 Prozent Ihrer Ausgaben zieht das Finanzamt dann direkt von der Steuerschuld ab. Finden Sie diesen Ablauf in Ihrem Steuerbescheid wieder? Wurde der Wert der „zumutbaren Belastung“ beim Punkt „haushaltsnahe Dienstleistungen“ berücksichtigt? Wenn nicht, legen Sie Einspruch gegen den Steuerbescheid ein und lassen Sie diesen Punkt überprüfen.

Ob etwas falsch gelaufen sein könnte, können Sie gerade dann, wenn Sie Ihre Erklärung online abgeben haben, schnell überprüfen. Entspricht der Bescheid nicht den eigenen Vorausberechnungen, ist das Amt in der Regel von den Angaben in der Steuererklärung abgewichen. Den Kontrollblick sollten Sie dann zunächst auf den Abschnitt „Erläuterungen“ im Steuerbescheid richten. Hier muss das Finanzamt Abweichungen von der Steuererklärung darlegen. Findet sich dort nichts Nachvollziehbares, ist das allein schon ein Grund, gegen den Steuerbescheid vorzugehen. Oft empfiehlt es sich, zunächst beim Finanzbeamten telefonisch den Grund zu erfragen.

## **Einspruch einlegen**

Mit einem Einspruch kann sich jeder gegen den Steuerbescheid wehren. Er kostet nichts und muss schriftlich beim Finanzamt eingereicht werden, auch

E-Mail oder Fax sind erlaubt. Sie dürfen ihn auch mündlich im Finanzamt vortragen und zu Protokoll nehmen lassen. Wenn die Zeit fehlt, den Einspruch zu begründen, kann zunächst auf eine Begründung verzichtet werden. Sie sollte aber zügig nachgereicht werden.

Im Einspruchsverfahren rollt das Finanzamt den gesamten Fall neu auf. Sie selbst können auch neue Einwände vorbringen und Vergessenes nachholen. Das Finanzamt kann aber auch Änderungen zu Ihrem Nachteil vornehmen. Eine solche „Verböserung“ ist nur zulässig, wenn Ihnen das Finanzamt vorher diese Absicht mitgeteilt hat. Nehmen Sie dann den Einspruch zurück, bleibt es beim Erstbescheid.

Ein Einspruch ändert nichts an einer Zahlungsverpflichtung. Wollen Sie diese vermeiden, müssen Sie mit dem Einspruch einen formlosen „Antrag auf Aussetzung der Vollziehung“ stellen. Dieser Antrag kann aber auch zügig nachgereicht werden.

## **Einspruch einfach durch „Mitfahrgelegenheit“ bei laufenden Verfahren**

Viele Einsprüche funktionieren mit besonders geringem Aufwand. Läuft ein vergleichbares Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH), beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG), beim Bundesfinanzhof (BFH) oder bei einem anderen Bundesgericht, muss das Finanzamt den Einspruch bis zu einer Gerichtsentscheidung akzeptieren und das Verfahren ruhen lassen.

Geht es dagegen nur um Verfahren bei Landesfinanzgerichten (FG), ist die Verwaltung nicht verpflichtet, den Steuerbescheid nach einem Einspruch offenzuhalten. Die Finanzämter reagieren aber unterschiedlich, manchmal reicht ein Hinweis auf ein bekanntes FG-Verfahren und der Einspruch ruht bis zu einer Gerichtsentscheidung.

Verfahren beim BFH, BVerfG und EuGH finden Sie unter [bundesfinanzhof.de](http://bundesfinanzhof.de). Dazu klicken Sie auf der Startseite „Anhängige Verfahren“ an, danach „Aktuelle Verfahren“. Hier können Sie unter „Text“ ein passendes Stichwort, zum Beispiel „Rente“, eingeben. Ein Klick auf „Dokument suchen“ öffnet die gewünschte Liste.

## Was vorläufig offen ist – auch ohne Einspruch

In einigen Punkten bleiben Steuerbescheide ohne Einspruch vorläufig offen. Bis Redaktionsschluss für diesen Ratgeber standen laut BMF-Schreiben vom 26. Mai 2025 (GZ IV D1 - S 0338/00083/001/099) folgende Streitpunkte auf der Liste:

- ▶ **die Höhe des Kinder- und Betreuungsfreibetrags,**
- ▶ **die Beschränkung der Verrechnungsmöglichkeiten** von Verlusten aus Aktienverkäufen,
- ▶ **die Höhe des Grundfreibetrags ab 2023.**

Gestrichen wurde neben dem Solidaritätszuschlag auch die mögliche Doppelbesteuerung von gesetzlichen Renten und anderen Leistungen der Basisversorgung. Falls Sie überzeugt sind, dass Ihre Rente doppelt besteuert wird, müssten Sie Einspruch einlegen. Auf [Seite 11](#) finden Sie hierzu wichtige Hinweise.

## Vorbehalt beachten

Im Gegensatz zur Vorläufigkeit bleibt ein Steuerbescheid, der unter dem „Vorbehalt der Nachprüfung“ nach Paragraph 164 Abgabenordnung (AO) steht, im vollen Umfang offen. Sie können, solange der Bescheid unter Vorbehalt steht, vergessene Ausgaben ohne Begründung nachträglich geltend machen. Das ändert sich erst, wenn der Vorbehalt aufgehoben wird oder die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Bis dahin kann aber auch das Finanzamt einen Bescheid jederzeit ändern.

## Änderungsanträge und Fehlerkorrektur

Neben dem Einspruch gibt es weitere Instrumente, um sich gegen einen Steuerbescheid zu wehren. Ein „Antrag auf schlichte Änderung“ richtet sich ausschließlich gegen einen oder gegen mehrere Punkte des Steuerbescheids. Das ist in der Regel ausreichend, wenn Sie zum Beispiel eine Ausgabe vergessen haben und das noch nachholen wollen.

Auch der Änderungsantrag muss innerhalb der Frist von einem Monat gestellt werden. Das Finanzamt darf nur in den genannten Punkten Änderungen vornehmen. Eine „Verböserung“ ist weitgehend ausgeschlossen.



Ein „Änderungsantrag wegen offenkundiger Unrichtigkeiten“ dient dazu, Schreib-, Rechen- und Übertragungsfehler, Zahlendreher und ähnliche Fehler zu tilgen, die dem Amt unterlaufen sind. Ebenso können Schreib- und Rechenfehler des Bürgers korrigiert werden. Eine Änderung ist ebenso möglich bei einer falschen Auswertung der von anderen Stellen gemeldeten elektronischen Daten (etwa der Rentenversicherung oder der Krankenkasse). Das gilt so lange, bis die vierjährige Verjährungsfrist endet. Die Frist beträgt mindestens vier Jahre und beginnt in der Regel zum Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde. War zum Beispiel die Steuererklärung für das Jahr 2025 im Mai 2026 beim Finanzamt, endet die Verjährungsfrist am 31. Dezember 2030 um Mitternacht.

### **Klage beim Finanzgericht**

Hat das Finanzamt Einsprüche und Änderungsanträge schriftlich abgelehnt, bleibt nur noch der Gang zum Finanzgericht. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Einspruchsentscheidung schriftlich beim

zuständigen Gericht eingehen. Eine Klage löst zunächst eine Vorauszahlung von über 328 Euro auf die Gerichtskosten aus. Ebenfalls sollten Sie die Kosten für einen professionellen Rechtsbeistand einplanen. Zwar kann jeder auch ohne Anwalt oder Steuerberater beim Finanzgericht klagen. Doch letztlich ist es ratsam, dass Sie sich vorher von einem Steuerberater oder einem Fachanwalt für Steuerrecht über die Erfolgsaussichten beraten lassen und gleichzeitig die Kostenfrage klären. Auch Lohnsteuerhilfvereine dürfen vor dem Finanzgericht klagen.

# Sparen im Laufe des Jahres

**Freibeträge und Pauschalen beachten,** Ausgaben bündeln oder verschieben: Das Steuerrecht bietet einigen Raum, Ihre Belastung gegenüber dem Finanzamt zu beeinflussen. Entscheidend ist, dass Sie das „Jahresprinzip“ für sich nutzen.

Ein Beispiel: Steuern sparen mit „außergewöhnlichen Belastungen“. Hintergrund dafür: Ausgaben für die medizinische Versorgung wirken sich steuerlich erst aus, wenn sie so hoch sind, dass die Belastung nicht mehr zumutbar, sondern eben „außergewöhnlich“ ist (→ [Seite 102](#)).

Deshalb kann es sich gegenüber dem Finanzamt auszahlen, solche Ausgaben in einem Jahr zu bündeln. Wenn Sie etwa im Frühling bereits eine hohe Rechnung für Zahnersatz begleichen mussten, kann es sich steuerlich lohnen, den sowieso anstehenden Kauf einer neuen Brille noch im Herbst zu erledigen und ihn nicht auf Anfang des folgenden Jahres zu verschieben. Fallen beide Posten in einem Jahr an, stehen die Chancen auf eine Steuererstattung in diesem einen Jahr vielleicht besser, als wenn Sie über zwei Jahre jeweils nur niedrige Ausgaben für die Gesundheit vorweisen können.

Ähnlich ist die Situation, wenn es um Ausgaben für Handwerker und haushaltsnahe Dienstleistungen geht. Auch hier empfiehlt es sich, vorab genau zu überlegen, wann Sie etwas vom Profi erledigen lassen.

## → Beispiel Rosemarie

Die Rentnerin hat im Mai mehrere Zimmer in ihrem Haus von einem Profi streichen lassen. Die Arbeits- und Fahrtkosten beliefen sich auf 2 000 Euro. Sie weiß, dass noch einiges mehr im Haus zu erledigen ist: Sie möchte auf Dauer das Bad neu fliesen und eine bodentiefe Dusche einbauen lassen. Auch an der Heizungsanlage

ist einiges zu erledigen. Um den Steuervorteil auszuschöpfen, holt sie bei verschiedenen Handwerkern Angebote ein. Am meisten holt sie heraus, wenn im laufenden Jahr noch Arbeiten im Wert von höchstens 4 000 Euro erledigt werden und der Rest auf das nächste Jahr verschoben wird. Denn das Finanzamt berücksichtigt pro Jahr bis zu 6 000 Euro Handwerkerkosten und zieht 20 Prozent davon direkt von der Steuerlast ab. Im nächsten Jahr zählen wiederum 6 000 Euro, die Rosemarie dann für die ausstehenden Arbeiten im Haus nutzen kann.



## **Überblick zum 1. Advent**

Vielleicht wissen Sie direkt im Laufe des Jahres, dass die Ausgaben für eine Renovierung oder für Zahnersatz so hoch sind, dass sie voraussichtlich einen

Steuervorteil bringen. Aber wer hat schon immer den Überblick über all seine Alltagsausgaben parat? Deshalb kann es sich lohnen, wenn Sie sich zum Beispiel im Herbst oder spätestens Anfang Dezember hinsetzen und anhand der Rechnungen prüfen, wo Sie mit Ihren bisherigen Ausgaben stehen. Entscheiden Sie dann, ob etwa der Brillenkauf oder die renovierte Küche helfen, die Steuerlast zu senken, oder ob es vielleicht besser ist, die Ausgaben ins nächste Jahr zu schieben.

Der Herbst und die Vorweihnachtszeit sind häufig auch die Phasen, in denen das Thema Spenden aktuell wird. Hier ist eine weitere Chance zum Steuern sparen: Spenden zählen zu den Sonderausgaben. Ohne weitere Nachweise rechnet das Finanzamt automatisch mit einer Sonderausgabenpauschale von 36 Euro pro Jahr. Diese Grenze ist schnell überschritten – jeder darüber hinausgehende Euro senkt die Steuerlast. Wenn Sie also sowieso vorhaben, etwas zu spenden, stehen die Chancen sehr gut, dass Sie die Steuerlast senken.

## **Wechsel bei den Werbungskosten**

Aus der Zeit, in der Sie noch berufstätig waren, kennen Sie vielleicht noch eine andere Sparchance: das Bündeln von Werbungskosten – also von Ausgaben für den Job. Dazu zählen etwa Ihre Kosten für den Arbeitsweg, ein häusliches Arbeitszimmer oder eine berufliche Fortbildung. Die Sparchance für Arbeitnehmer: Kommen sie durch ihre Jobkosten auf über 1 230 Euro im Jahr, sparen sie auf jeden Fall Steuern. Diese 1 230 Euro-Werbungskostenpauschale steht Ihnen übrigens komplett zu, wenn Sie innerhalb eines Jahres zunächst noch berufstätig und dann im Ruhestand sind.

Für Ihre Renten und Pensionen rechnet das Finanzamt allerdings automatisch nur mit 102 Euro Werbungskosten pro Jahr. Hatten Sie im Steuerjahr darüber liegende Ausgaben rund um Ihre Rente oder Pension, zum Beispiel für einen Rentenberater oder Rechtsanwalt, werden Sie diese Pauschale vermutlich leicht überschreiten. Rechnen Sie diesen Posten deshalb auf jeden Fall ab.

# Nebenjob: So lohnt sich der Zusatzverdienst

**Die Zahl der Menschen** im Alter über 65, die arbeiten, ist in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Die meisten entscheiden sich für einen Minijob, einige wählen auch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, in der sie mehr als 556 Euro (2026: 603 Euro) monatlich verdienen.

So verlockend ein attraktiver Nebenverdienst auf den ersten Blick erscheinen mag: Wenn Sie überlegen, ob und wie viel Sie im Ruhestand arbeiten, planen Sie genau, was sich finanziell tatsächlich lohnt. Spätestens bei der nächsten Steuererklärung kann sich zeigen, dass ein hohes Monatsbrutto netto nicht unbedingt das bringt, was Sie sich erhoffen. Deshalb der erste wichtige Tipp: Lassen Sie sich vor Jobantritt nicht vom genannten Bruttoverdienst blenden, sondern bitten Sie Ihren Arbeitgeber, auszurechnen, wie viel Geld Ihnen netto – also nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben – davon bleibt. Und klären Sie, ob und welche Auswirkungen Ihr Zusatzverdienst für Ihre Rente oder Pension hat. Denn je nach Höhe Ihres Verdienstes kann es zu einer Kürzung Ihrer Rente oder Pension kommen.

## Minijob meist unproblematisch

Für die allermeisten Rentner und Pensionäre ist ein Minijob, eine sogenannte geringfügige Beschäftigung, attraktiv. Hier können Sie im Schnitt bis zu 556 Euro im Monat verdienen, ab 2026 sind es sogar 603 Euro monatlich. Der erste Minijob-Vorteil ist, dass ein Verdienst in dieser Größenordnung in den allermeisten Fällen ohne Folgen für Rente oder Pension bleibt. Erzielen Sie etwa als ehemaliger Beamter einen solchen Nebenverdienst, müssen Sie keine Kürzung Ihrer Bezüge fürchten. Auch wenn Sie eine Altersrente oder

eine Erwerbsminderungsrente beziehen, bleibt ein regelmäßiger Verdienst bis 556 Euro monatlich ohne Folgen für die Leistungen.



Erhalten Sie dagegen eine **Witwen- oder Witwerrente**, könnte es eventuell zu Kürzungen kommen, wenn Sie neben dem Minijob noch weitere Einnahmen haben – etwa Minijob und eigene Altersrente. Dann schaut der Rentenversicherer, ob Sie aus eigener Rente und Job über einen Freibetrag von monatlich 1 076,86 Euro kommen (gilt seit Juli 2025). Ist das der Fall, wird Ihre Hinterbliebenenrente anteilig gekürzt.

Der Minijob ist für viele zusätzlich attraktiv, weil es hier möglich ist, den Verdienst brutto wie netto einzustreichen. Denn wenn Sie regelmäßig nicht mehr als 556 Euro monatlich verdienen, kann der Arbeitgeber Ihren Verdienst pauschal mit 2 Prozent versteuern. In den meisten Fällen überweist

er diese **Pauschalsteuer** zusammen mit den für Ihren Verdienst fälligen Sozialabgaben direkt an die **Minijobzentrale**. Dann müssen Sie sich um nichts mehr kümmern und Ihren Verdienst nicht in der Steuererklärung abrechnen. Das ist für Sie die günstigste Lösung.

Es kann auch sein, dass der Arbeitgeber die Pauschalsteuer auf Sie umlegt. Bei einem Monatsbrutto von 556 Euro wären das 11,12 Euro, die er von Ihnen verlangen würde. Das ist aber im Regelfall immer noch günstiger, als wenn er Ihren Verdienst nach Steuerklasse abrechnet. In dem Fall müssten Sie ihn in der Steuererklärung mit angeben, sodass Ihre Belastung gegenüber dem Finanzamt deutlich steigen kann.

Am besten sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber vor Jobantritt, ob er den Verdienst pauschal oder nach Steuerklasse abrechnen will. Haben Sie die Wahl, versuchen Sie ihn von der Pauschalversteuerung zu überzeugen.

## **Als Rentner mehr als 556 Euro verdienen**

Sie bekommen das Angebot, mehr zu arbeiten und mehr als 556 Euro zu verdienen? In dem Fall lohnt es sich, genau abzuwägen. Beachten Sie zunächst mögliche Auswirkungen auf Ihre Rente. Sind Sie zum Beispiel erst 63 Jahre alt und vorzeitig in Altersrente gegangen, mussten Sie noch bis 2022 eine Zuverdienstgrenze beachten. Die ist aber seit 2023 komplett entfallen.

Haben Sie die sogenannte Regelaltersgrenze erreicht – je nach Geburtsjahr liegt diese zwischen 65 und 67 Jahren –, dürfen Sie schon seit einigen Jahren unbegrenzt hinzuverdienen, ohne eine Rentenkürzung fürchten zu müssen.

Doch auch ohne Rentenkürzung lohnt ein hoher Bruttoverdienst neben der Rente längst nicht immer. Denn der regelmäßige Monatsverdienst über 556 Euro ist steuer- und sozialabgabenpflichtig. Es kann tatsächlich passieren, dass Ihnen von einem Bruttoverdienst über 556 Euro im Monat netto letztlich weniger bleibt als von einem 556-Euro-Minijob.

## **Als Pensionär mehr als 556 Euro verdienen**

Als ehemaliger Beamter sind Sie im Regelfall privat krankenversichert. Damit haben Sie im Vergleich zu gesetzlich Krankenversicherten den Vorteil, dass für einen Monatsverdienst über 556 Euro keine zusätzlichen Beiträge

zur Kranken- und Pflegeversicherung anfallen. Die Beitragshöhe ändert sich durch den Verdienst nicht. Doch auch Sie müssen die Steuerpflicht einplanen: Je nach Steuerklasse wird Ihr Arbeitgeber Lohnsteuer vom Bruttoverdienst abziehen und an das Finanzamt überweisen. Da bereits Ihre Pension nach Steuerklasse versteuert wird, bleibt Ihnen für den Nebenjob nur die ungünstige **Steuerklasse VI**, in der keine Steuerfreibeträge berücksichtigt werden. Dadurch ist der Lohnsteuerabzug besonders hoch.

Und selbst wenn Sie im Laufe des Jahres erst einmal keine Lohnsteuer zahlen müssen: Spätestens mit der Steuererklärung wird das Finanzamt den Verdienst berücksichtigen, sodass mehr Steuern fällig werden können. Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, dass Sie in der Steuererklärung möglichst alle Posten abrechnen, mit denen Sie sparen können, etwa Ausgaben für den Arbeitsweg. So haben Sie oft über die Steuererklärung die Chance, sich zumindest einen Teil der Lohnsteuer zurückzuholen.

## **Selbstständige Nebentätigkeit**

Vielleicht versuchen Sie es im Ruhestand mit einer selbstständigen Beschäftigung, arbeiten etwa als freier Autor, Stadtführer oder Dozent an der Volkshochschule. Ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit sind ebenfalls steuerpflichtig und müssen in der Steuererklärung abgerechnet werden.

Gerade vor dem Beginn der Selbstständigkeit kann es nicht schaden, wenn Sie sich an einen Steuerexperten wenden, damit Sie wissen, was alles auf Sie zukommt. So müssen Sie als Freiberufler oder Gewerbetreibender eventuell noch Umsatzsteuer zahlen. Klären Sie deshalb mit dem Fachmann oder der Fachfrau zum Beispiel, ob für Sie die **Kleinunternehmerregel** infrage kommt. Als Kleinunternehmer gelten Sie, solange Ihr Vorjahresumsatz nicht über 25 000 Euro liegt und im laufenden Jahr höchstens 100 000 Euro beträgt. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze von 100 000 Euro überschritten wird, ist nicht mehr steuerfrei.

Bei der Umsatzsteuer haben Kleinunternehmer ein Wahlrecht. Entscheiden sie sich gegen die Umsatzsteuer, müssen sie keine einnehmen, keine abführen und auch keine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Sie bekommen jedoch die von ihnen selbst gezahlte Umsatzsteuer auch nicht vom Finanzamt zurück. Das ist nicht immer günstig, denn wer etwa gerade

sein Unternehmen startet, hat in der Regel hohe Ausgaben und bescheidene Einnahmen. Fällt in dieser Phase die Entscheidung pro Umsatzsteuer, bleibt in der Regel unter dem Strich mehr in der Firmenkasse.

# Anlegen und sparen: Abzüge begrenzen

**Im Beispiel von Natalia auf Seite 35** haben Sie es gelesen: Sie hat vom Finanzamt eine Steuererstattung erhalten, obwohl sie attraktive Kapitalerträge erzielt hat. Erzielen Sie **Kapitalerträge**, kann es sein, dass auch Sie über die Steuererklärung eine **Erstattung** bekommen. Mit ein paar Vorbereitungen können Sie eventuell aber auch schon im Laufe des Jahres dafür sorgen, dass Sie gar nicht erst Steuern zahlen müssen.

Hintergrund für all das sind die nicht ganz einfachen Steuerregeln, die für Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten. Grundsätzlich sind laufende Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden und Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren steuerpflichtig. Es gilt ein Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent der fälligen Steuer) und gegebenenfalls Kirchensteuer. In den meisten Fällen kümmert sich Ihre Bank darum, dass die fällige Steuer an das Finanzamt fließt.

Allerdings – und hier lohnt es sich, im Laufe des Jahres aufmerksam zu bleiben – müssen Sie für Ihre Zinsen und Kapitalerträge nicht gleich ab dem ersten Euro Steuern zahlen: Für jeden Anleger sind 1 000 Euro Kapitalerträge im Jahr steuerfrei. Wenn Sie mit Ihrem Partner eine gemeinsame Steuererklärung machen, können Sie als Paar bis zu 2 000 Euro steuerfreie Kapitalerträge im Jahr erzielen. So hoch ist der Sparerpauschbetrag, der Anlegern zusteht. Als Bankkunde können Sie Ihrer Bank in Höhe des Sparerpauschbetrags einen Freistellungsauftrag erteilen. Stellen Sie bei Bank A Kapitalerträge in Höhe von 1 000 Euro frei, wird sie nur für die darüber liegenden Erträge Abgeltungssteuer an das Finanzamt überweisen. Sind Sie Kunde mehrerer Banken, erteilen Sie jeder Bank einzeln einen Freistellungsauftrag – in Summe maximal 1 000/2 000 Euro jährlich.

Der erste Spartipp ist somit: Verteilen Sie Ihre Freistellungsaufträge möglichst passend, damit Sie den Sparerpauschbetrag optimal ausschöpfen. Passen Sie Ihre Freistellungsaufträge an, wenn Sie etwa mit Ihrem Depot umgezogen sind oder ein Festgeldkonto aufgelöst und das Geld woanders neu angelegt haben. Passen die Freistellungen nicht optimal zu Ihren Erträgen, müssen Sie bis zur nächsten Steuererklärung warten, um sich zu viel gezahlte Abgeltungssteuer vom Finanzamt zurückzuholen.

## **Fondsbesteuerung beachten**

Erhalten Sie laufende Ausschüttungen aus einem in Deutschland aufgelegten Fonds oder erzielen Sie damit Verkaufsgewinne, werden diese nicht ab dem ersten Euro auf den Sparerpauschbetrag angerechnet. Die Zahlungen sind zumindest teilweise steuerfrei. Das hat mit den seit einigen Jahren geltenden Regelungen zur Fondsbesteuerung zu tun.

Der Hintergrund dazu: Für in Deutschland aufgelegte Fonds und ETF wird seither bereits auf Fondsebene eine Körperschaftssteuer in Höhe von 15 Prozent auf deutsche Dividenden, Mieterträge sowie auf Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien fällig, die direkt aus dem Fondsvermögen gezahlt werden müssen. Diese Änderung bedeutete für die Anleger, dass bei ihnen von den Fonds-Erträgen weniger ankommt als vor der Gesetzesänderung. Als Ausgleich für diese steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene stellt der Fiskus Ausschüttungen aus den Fonds und Verkaufsgewinne beim Privatanleger zumindest teilweise frei. Die Höhe des steuerfreien Anteils richtet sich nach der Art des ETF: Handelt es sich beispielsweise um einen Aktienfonds und ETF mit mindestens 51 Prozent Aktienanteil, betragen die Teilfreistellungen für Privatanleger 30 Prozent.

## **Oft lohnt sich die eigene Abrechnung**

Hat Ihre Bank im Laufe des Jahres für Ihre Kapitaleinkünfte Abgeltungssteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten? Dabei können Sie es belassen, müssen es aber nicht: Häufig haben gerade Ruheständler die Chance, über die Steuererklärung zumindest einen Teil der Steuer zurückzuholen. Das gilt, wenn Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent

liegt. In dem Fall müssen Sie auch nur diesen niedrigeren Satz für Kapitaleinkünfte zahlen. Damit das Finanzamt mit dem niedrigeren Satz rechnet, müssen Sie aber die Anlage KAP mit der Steuererklärung ausfüllen ( → Seite 117). Vielleicht ist Ihr Einkommen insgesamt so niedrig ist, dass Sie überhaupt keine Steuern zahlen müssen. Dann erhalten Sie die komplette Abgeltungssteuer zurück.

## Keine Abzüge mit NV-Bescheinigung

Um sich das Ausfüllen der Anlage KAP zu sparen, gibt es eventuell noch eine Alternative: Wenn Sie insgesamt ein eher niedriges Einkommen haben, können Sie beim Finanzamt eine sogenannte Nichtveranlagungs-(NV-)bescheinigung beantragen. Diese Bescheinigung stellt Ihnen Ihr Finanzamt für bis zu drei Jahre aus, wenn Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen unter dem Grundfreibetrag bleibt. Dieser liegt für das Steuerjahr 2025 bei 12 096 Euro. Für Ehe- und eingetragene Lebenspartner gilt der doppelte Wert, nämlich 24 192 Euro. Legen Sie diese Bescheinigung Ihrer Bank vor, wird sie gar keine Abgeltungssteuer ans Finanzamt überweisen, ganz gleich wie hoch Ihre Kapitalerträge sind:

### → Zum Beispiel Hertha

Hertha (geboren im Jahr 1951) bezieht 600 Euro Monatsrente. Nach allen Abzügen bleiben ihr 4 000 Euro pro Jahr steuerpflichtiges Einkommen. Dazu kassiert sie 8 000 Euro Kapitalerträge im Jahr. Davon müsste die Bank über 2000 Euro Steuern einbehalten. Hertha bekommt aber alles ausgezahlt: Da ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen unter dem Wert von 12096 Euro bleibt, hat sie eine NV-Bescheinigung erhalten:

<b>steuerpflichtiges Renteneinkommen</b>	<b>4 000</b>
plus Zinsen und andere Kapitalerträge	8 000
minus Sparer-Pauschbetrag	– 1 000
minus Altersentlastungsbetrag ( → Seite 179)	– 1 064
zu versteuern	9 936
<b>Steuer (alle Angaben in Euro)</b>	<b>0</b>

# Als Vermieter von Beginn an Steuern im Blick

**Die Kinder sind aus dem Haus** und die obere Etage Ihres Hauses steht leer? Oder haben Sie eine größere Auszahlung aus der Kapitallebensversicherung erhalten und möchten das Geld in eine neue, zu vermietende Immobilie investieren? Ganz gleich, unter welchen Voraussetzungen Sie sich entscheiden, zum Vermieter zu werden: Ehe Sie loslegen, empfiehlt sich der Besuch beim Steuerexperten, um sich im Gewirr aus Abschreibungsmöglichkeiten, weiteren Werbungskosten und Fördermitteln besser zurechtzufinden. Denn gleich von Beginn an haben Sie die Möglichkeit, Steuern zu sparen. Kümmern Sie sich erst bei der nächsten Steuererklärung um die Sparchancen, verschenken Sie eventuell eine Menge Geld.

Auch wenn Sie schon länger als Vermieter tätig sind, gibt es weitere Sparchancen und Entscheidungen, für die der Rat eines Steuerexperten sinnvoll sein kann. Weitere Gründe für den Weg zum Experten wären zum Beispiel eine Vermietung im Ausland oder wenn Sie überlegen, in eine Ferienwohnung zu investieren.

Im Alltag ist aber natürlich nicht immer der Experte parat. Auch deshalb stellen wir Ihnen an dieser Stelle einige Steuergrundlagen vor, die für Ihre Vermietertätigkeit relevant sind.

## Einkünfte abrechnen

Als Vermieter müssen Sie all Ihre Einnahmen und Ausgaben, die rund um vermietete Wohnung oder Haus angefallen sind, in der Steuererklärung angeben. Sie rechnen sie über die **Anlage V** für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ab (→ [Seite 135](#)). Daneben gibt es aber auch die Anlage V-

Fewo für Mieteinkünfte aus einer Ferienwohnung. Haben Sie Einkünfte aus der Untervermietung von gemieteten Räumen oder vermieten Sie einen Parkplatz, müssen Sie die Anlage V-Sonstige ausfüllen.

Gerade in der Anfangszeit können die Ausgaben deutlich höher als die Einnahmen sein. Dann ergibt sich ein Verlust aus der Vermietertätigkeit. Diesen muss das Finanzamt mit anderen Einkünften, etwa mit Ihren Einkünften aus Rente oder Pension, verrechnen, sodass letztlich Ihre Steuerlast insgesamt sinken kann.

## **Einnahmen und Ausgaben im Überblick**

Zu den Einnahmen zählen neben der Miete unter anderem die erhaltenen Zahlungen für Nebenkosten, öffentliche Zuschüsse sowie Entgelte für Stellplätze oder Garagen. Davon werden die Aufwendungen, die Sie rund um die Immobilie hatten, als Werbungskosten abgezogen. Die Ausgaben zählen ab dem ersten Euro – eine Pauschale wie etwa bei den Werbungskosten aus angestellter Beschäftigung gibt es hier nicht. Dadurch machen sich selbst kleine Posten gegenüber dem Finanzamt bezahlt. Haben Sie für den Garten der vermieteten Wohnung Blumenkästen oder Gartenwerkzeug gekauft, können Sie diese Ausgaben als Werbungskosten geltend machen, genauso wie Ausgaben für Schreibwaren, Telefonate oder Mustermietverträge. Deshalb ist es wichtig, dass Sie im Alltag auch Belege für kleinere Posten sammeln. Auch Ihre Ausgaben für Versicherungen sowie Ihre Betriebskosten können Sie beim Finanzamt abrechnen.

Die große Steuerersparnis bringen allerdings ganz andere Posten, etwa die Zinsen, die Sie für ein Darlehen zur Finanzierung der Immobilie zahlen müssen. Kaufen Sie eine Immobilie, bringen Ihnen zudem die jährlichen Abschreibungsraten ein dickes Plus gegenüber dem Finanzamt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Gebäude werden im Regelfall über 50 Jahre abgeschrieben, denn Sie können jährlich 2 Prozent der Anschaffungskosten für das Gebäude geltend machen. Liegt das Baujahr vor 1925, sind es 2,5 Prozent, die Abschreibung läuft also über 40 Jahre. Für neu gebaute Mietwohnungen ab 2023 dürfen Sie 3 Prozent abschreiben. Anteilige Nebenkosten wie Makler- und Notarkosten, Grunderwerbssteuer und Gerichtsgebühren erhöhen die Abschreibung.

Eine Sonderabschreibung von bis zu 5 Prozent jährlich ist zusätzlich möglich, wenn Sie durch Ihre Investitionen weiteren Wohnraum schaffen – wenn Sie etwa eine neue Wohnung bauen, eine Immobilie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung kaufen oder in Ihrem eigenen Haus neuen Wohnraum schaffen (zum Beispiel im ausgebauten Dachboden). Über die genauen Modalitäten oder auch über die Abschreibungsmöglichkeiten bei Baudenkmalern sprechen Sie am besten mit Steuerexperten, damit Sie alle Möglichkeiten ausschöpfen.



Was bei den Abschreibungskosten außen vor bleibt, ist der Preis für das Grundstück, auf dem Ihre Immobilie steht. Deshalb müssen Sie vorab den Kaufpreis für das Gebäude vom Preis des Bodens trennen.

## **Ausgaben für Renovierung richtig abrechnen**

Um eine neu erworbene Immobilie oder auch das bisherige Familienheim vermieten zu können, werden Sie häufig hohe Ausgaben für Renovierungen

und Instandsetzungsarbeiten haben. Diese können Sie ebenfalls als Werbungskosten geltend machen. Allerdings gilt: Wenn Sie die Immobilie gerade erst erworben haben, empfiehlt sich ein genauer Blick darauf, welche Arbeiten Sie wann erledigen lassen. Sonst kann es Ihnen passieren, dass die Ausgaben für Arbeiten, die in den ersten drei Jahren nach dem Kauf erledigt werden, zu den Anschaffungskosten zählen und nur über den langen Zeitraum von 40 oder 50 Jahren abgeschrieben werden können. Das geschieht, wenn die Kosten ohne Umsatzsteuer 15 Prozent des Gebäudewerts übersteigen. Betragen sie höchstens 15 Prozent, dürfen Sie diese in einem Zeitraum von ein bis fünf Jahren geltend machen.

Sind die ersten drei Jahre nach dem Kauf abgelaufen, wird es einfacher mit der Abschreibung. Dann gilt, dass Sie Ihre Investitionen, die den Standard von Haus oder Wohnung erhalten, sofort oder über zwei bis fünf Jahre verteilt absetzen dürfen.

## **An die Familie vermieten**

Eine Nachfrage beim Steuerberater empfiehlt sich auch in anderen Situationen, etwa wenn Sie planen, Haus oder Wohnung günstig an einen Angehörigen zu vermieten. Grundsätzlich können Sie auch dann Ihre Ausgaben als Werbungskosten geltend machen, doch es gibt Einschränkungen, wenn die Miete zu niedrig ist.

Hier haben sich die Regeln vor einigen Jahren etwas verändert. Denn seit 2021 ist es erlaubt, dass die Miete 50 Prozent oder mehr der ortsüblichen beträgt und Sie trotzdem alle Werbungskosten in voller Höhe abrechnen können. Liegt die Miete bei mindestens 50 und unter 66 Prozent der ortsüblichen, müssen Sie aber nachweisen, dass Sie künftig mit der Vermietung Gewinn erzielen wollen. Fällt diese Prüfung positiv aus, ist für die verbilligte Wohnraumüberlassung der volle Werbungskostenabzug möglich. Kommt das Finanzamt jedoch zu einem anderen Ergebnis und sieht keine Gewinnerzielungsabsicht, können Vermieter ihre Kosten nur anteilig geltend machen. Um nicht unnötig Probleme wegen einer zu günstigen Miete zu bekommen, behalten Sie die Entwicklung der ortsüblichen Marktmiete im Auge und passen Sie bei verbilligter Vermietung die Miete rechtzeitig an. Bei einer Miete von 66 Prozent der ortsüblichen Miete sind die Werbungskosten

ohne Kürzung abziehbar.

## Vermietungsabsicht trotz Leerstand?

Im besten Fall haben Sie durchgängig einen Mieter und erzielen regelmäßige Einnahmen. Doch natürlich kann es auch einmal vorkommen, dass Sie nicht gleich einen neuen Mieter für Ihre Immobilie finden. Zieht sich diese Leerstandsphase zu lange hin, wird das Finanzamt eventuell hellhörig und hinterfragt auch hier, ob Sie überhaupt noch das Ziel haben, als Vermieter Einkünfte zu erzielen.



### Beratung ist empfehlenswert

Fördermittel, Abschreibungsregeln und andere Werbungskosten – wer blickt da sofort durch? Lassen Sie sich von einem Steuerprofi beraten, ehe Sie als Bauherr oder Käufer Ihr Projekt „Immobilie vermieten“ starten. „Das Steuer-Set für Vermieter“ hilft zudem. Erhältlich unter [test.de/shop](https://test.de/shop).

Ein vorübergehender Leerstand, wenn es keinen reibungslosen Übergang zwischen zwei Mietern gibt, ist gegenüber dem Finanzamt unproblematisch. Dauert die Phase allerdings zu lange und glaubt das Finanzamt nicht mehr an die Vermietungsabsicht, müssen Sie nachweisen, dass Sie diese noch haben. Das können Sie beispielsweise, indem Sie Belege für Inserate, Maklerrechnungen oder über Gespräche mit möglichen Mietern vorlegen.

Ein wichtiger Termin gegenüber dem Finanzamt ist in dieser Situation noch der 31. März 2026. Bis zu diesem Termin können Sie beim Steueramt Ihrer Gemeinde den Erlass der Grundsteuer für 2025 beantragen, wenn Ihr Wohnraum leer stand und Ihre Erträge deshalb deutlich gemindert sind, weil Sie ohne eigenes Verschulden keinen Mieter finden. Es gibt 25 Prozent Erlass bei einer Ertragsminderung von mehr als 50 Prozent und 50 Prozent Erlass bei einer Ertragsminderung von 100 Prozent.

# Das gilt für Hinterbliebene

**Haben Sie Ihren Ehe- oder Lebenspartner verloren**, steht Ihnen sicherlich nicht der Sinn nach dem Thema Steuern. Doch Sie können es nicht ganz umgehen. Stellen Sie sich zum Beispiel darauf ein, dass Sie, wenn Sie bisher als Ehepaar keine Steuererklärung machen mussten, als Witwe oder Witwer eventuell doch mit dem Finanzamt abrechnen müssen. Häufig sind die Rentenbezüge des alleinstehenden Ruheständlers höher als das steuerfreie Existenzminimum, wenn neben der Altersrente nun auch noch eine Witwen-/Witwerrente oder neue Pensionszahlungen fließen.

## Zunächst weiter Ehegattensplitting

Allerdings können Sie sich als Hinterbliebener auf einige Steuererleichterungen einstellen. Ist ein Ehepartner im Jahr 2025 verstorben, wird die Steuererklärung für das Jahr 2025 genauso ausgefüllt, als würde der Verstorbene noch leben. Wie bisher sind die Einnahmen von beiden Partnern in die Steuererklärung einzutragen, und das Finanzamt wendet den günstigen Splittingtarif für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner an (Ehegattensplitting, → [Seite 73](#)). Ebenso können bestimmte Freibeträge und andere Steuervergünstigungen im Todesjahr noch in voller Höhe als Jahresbeträge genutzt werden – etwa der Sparerpauschbetrag von 2 000 Euro (für Ehepaare/eingetragene Lebenspartner) oder der Altersentlastungsbetrag, wenn die entsprechenden Einkünfte und das Alter vorliegen (→ [Seite 175](#)). Sie können den Tod des Partners gegenüber dem Finanzamt mit der Sterbeurkunde anzeigen, um Nachfragen beispielsweise wegen der fehlenden Unterschrift zu vermeiden.

Für das Folgejahr 2026 reicht der verwitwete Partner nur seine persönliche Steuererklärung ein und vermerkt im Hauptvordruck, dass er 2025 verwitwet ist. Das Finanzamt berechnet die Steuer für 2026 dann nochmals mit dem

Splittingtarif. Erst für das Steuer 2027 legt das Finanzamt nicht mehr den Splittingtarif, sondern den Grundtarif für Alleinstehende zugrunde. Dadurch kann die Steuerbelastung höher ausfallen.

## **Wichtige Posten in der ersten Steuererklärung**

Füllen Sie die Steuerformulare für das Jahr aus, in dem Ihr Partner gestorben ist, können Sie eventuell Ausgaben für die Beerdigung als außergewöhnliche Belastung abrechnen (→ [Seite 108](#)). Es können weitere Posten abzugsfähig sein, die Sie in früheren Jahren vielleicht nie abgerechnet haben, etwa Zuzahlungen für einen Krankenhausaufenthalt, Medikamente oder einen Pflegedienst, die vor dem Tod des Partners angefallen sind.

Für die Besteuerung von Hinterbliebenenbezügen, beispielsweise Witwenrenten oder Werkspensionen, gelten die steuerlichen Bedingungen, die für den verstorbenen Partner galten. Der Hinterbliebene „erbt“ somit quasi den Freibetrag des verstorbenen Partners. Wurde etwa der verstorbene Ehemann vor 2006 Rentner, ist eine erstmals 2025 gezahlte Witwenrente nur zu 50 Prozent steuerpflichtig (→ [Seite 173](#)).

## **Erbschaftssteuer eventuell ebenfalls Thema**

Mit der Einkommenssteuer allein ist es nach dem Tod des Partners nicht immer getan. Möglicherweise wird darüber hinaus Erbschaftssteuer fällig. Für Ehe- und eingetragene Lebenspartner stehen die Chancen jedoch gut, dass Sie ein Erbe steuerfrei erhalten können. Dafür sorgen diverse Steuerfreibeträge, vor allem der allgemeine Freibetrag. Er liegt für erbende Ehe- und Lebenspartner bei 500 000 Euro. Erst wenn das Erbe einen höheren Wert hat, wird Erbschaftssteuer fällig. Erben Kinder, liegt der Freibetrag immerhin noch bei 400 000 Euro.

Auch wenn Sie davon ausgehen, keine Erbschaftssteuer zahlen zu müssen, sind Sie verpflichtet, das Finanzamt innerhalb von drei Monaten über Ihr Erbe zu informieren. Das Amt wird Ihnen daraufhin die Unterlagen für eine Erbschaftssteuererklärung zukommen lassen.

Ihnen ist all das zu viel? Sie sind unsicher, welche Forderungen auf Sie zukommen können, etwa wenn der Nachlass Ihres Partners doch größer war?

In dieser besonderen Situation kann es ratsam sein, dass Sie sich Hilfe bei einem Steuerprofi holen. Hatten Sie einmal die passende Unterstützung, können Sie die Steuererklärung künftig vielleicht wieder allein schaffen.

# Hilfe

## Übersicht

### Tabellen & mehr

[Steuerpflichtiger Anteil gesetzlicher Renten](#)

[Steuerpflicht: Das gilt für die Auszahlungen aus privater  
Vorsorge](#)

[Steuerpflichtiger Anteil privat finanzierter Renten](#)

[Steuerpflichtiger Anteil privater, zeitlich begrenzter Renten](#)

[Renten ohne Steuerzahlung](#)

[Altersentlastungsbetrag](#)

[Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag](#)

[Steuersätze](#)

[Zumutbare Belastung](#)

[Behindertenpauschbetrag](#)

[Sozialversicherungsbeiträge Rentner](#)

[Steuererklärung: Pflicht oder nicht?](#)

[Zu versteuerndes Einkommen](#)

[Selbst rechnen](#)

[Steuerexperten finden](#)

[Begriffsübersicht](#)

## Steuerpflichtiger Anteil gesetzlicher Renten

Der steuerpflichtige Rentenanteil von gesetzlichen Altersrenten und gleichgestellten Renten erhöht sich schrittweise. Für Rentner, die 2005 oder vorher in Rente gingen, ist die Hälfte der Rente von 2005 steuerpflichtig. Für diejenigen, die 2025 die erste Rente bezogen haben, sind es 83,5 Prozent. Die Tabelle zeigt die steuerpflichtigen Anteile, die nach der aktuellen Gesetzgebung gelten. Aufgrund des im März 2024 verabschiedeten Wachstumschancengesetzes steigt der Anteil ab Rentenbeginn 2023 nur noch in halben Prozentpunkte-Schritten.

Jahr des Rentenbeginns	steuerpflichtiger Anteil in Prozent
vor 2006	50
2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80

<b>2021</b>	81
<b>2022</b>	82
<b>2023</b>	82,5
<b>2024</b>	83
<b>2025</b>	<b>83,5</b>
<b>2026</b>	84
<b>2027</b>	84,5
<b>2028</b>	85
<b>2029</b>	85,5
<b>2030</b>	86
<b>2031</b>	86,5
<b>2032</b>	87
<b>2036</b>	89
<b>2040</b>	91
<b>2044</b>	93
<b>2048</b>	95
<b>2052</b>	97
<b>2056</b>	99
<b>2057</b>	99,5
<b>2058</b>	100

## Steuerpflicht: Das gilt für die Auszahlungen aus privater Vorsorge

Je nach Art des Vorsorgevertrags unterscheiden sich manche Steuerregeln deutlich. Renten und Kapitalauszahlungen sind im Alter zum Teil voll oder zumindest zu einem Großteil steuerpflichtig. Die Empfänger profitieren aber von Freibeträgen.

	Steuerpflicht
<b>Riester-Rente</b> (auch über den Betrieb abgeschlossener Riester-Vertrag)	<b>Rente und Kapitalauszahlung</b> (bis zu 30 Prozent der Ersparnisse): Beides ist voll steuerpflichtig. <b>Vorteil:</b> Für Riester-Zahlungen steht den Empfängern der Altersentlastungsbetrag zu, wenn sie zu Beginn des Steuerjahres mindestens 64 Jahre alt waren. Erhalten Steuerpflichtige eine Abfindung aus ihrem Riester-Vertrag, wird diese nach der „Fünftelregelung“ etwas günstiger besteuert.
<b>Rürup-Rente</b>	<b>Rente:</b> Ein großer Teil der Auszahlung ist steuerpflichtig. Der Anteil steigt für Neurentner jährlich an. Bei Beginn der Auszahlung 2025 sind es 83,5 Prozent.
<b>Betriebliche Altersvorsorge</b> (Vertragsabschluss bis Ende 2004) Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds	<b>Renten:</b> Sie sind nur zum geringen Teil steuerpflichtig, wenn die Beiträge pauschal oder komplett versteuert wurden. Der steuerpflichtige Anteil richtet sich nach dem Alter bei Auszahlungsbeginn. Beruht die Rente dagegen auf steuerfrei eingezahlten Beiträgen, ist die Auszahlung steuerpflichtig. <b>Kapitalauszahlung:</b> Sie ist steuerfrei, wenn der Vertrag mindestens zwölf Jahre lief und die Beiträge pauschal oder normal versteuert wurden. Ergibt sich die Auszahlung hingegen aus steuerfrei eingezahlten Beiträgen, ist die Auszahlung komplett steuerpflichtig. <b>Vorteil:</b> Für komplett steuerpflichtige Zahlungen können die Empfänger den Altersentlastungsbetrag nutzen, wenn sie zu Beginn des Steuerjahres mindestens 64 Jahre alt waren.
<b>Betriebliche Altersvorsorge</b> (Vertragsabschluss seit 2005) Direktversicherungen, Pensionskassen	<b>Renten und Kapitalauszahlungen</b> aus Verträgen, in die Arbeitnehmer steuerfreien Lohn oder Gehalt eingezahlt haben, sind voll steuerpflichtig. <b>Vorteil:</b> Rentner können aber vom Altersentlastungsbetrag profitieren, wenn sie zu Beginn des Steuerjahres mindestens 64 Jahre alt waren.

<p>en und Pensionsfonds</p>	
<p><b>Betriebliche Altersvorsorge</b> Unterstützungskasse und Direktzusage</p>	<p><b>Werkspensionen und Kapitalauszahlungen</b> sind wie Arbeitslohn voll steuerpflichtig. <b>Vorteil:</b> Ab dem 63. Geburtstag können die Empfänger der Leistungen dafür den Versorgungsfreibetrag in Anspruch nehmen. Bei einer Kapitalauszahlung aus der Unterstützungskasse wendet das Finanzamt die „Fünftelregelung“ an, sodass die Steuerbelastung etwas geringer ausfällt.</p>
<p><b>Private Rentenversicherung</b> (ohne staatliche Förderung) Vertragsabschluss bis 2004</p>	<p><b>Renten:</b> Sie sind nur zum geringen Teil steuerpflichtig. Der Anteil richtet sich nach dem Alter bei Auszahlungsbeginn. <b>Kapitalauszahlung:</b> Die Kapitalerträge sind steuerfrei.</p>
<p><b>Private Rentenversicherung</b> (ohne staatliche Förderung) Vertragsabschluss seit 2005</p>	<p><b>Renten:</b> Sie sind nur zu einem geringen Anteil steuerpflichtig. Er richtet sich nach dem Alter bei Beginn der Auszahlung. <b>Kapitalauszahlungen</b> sind nach Abzug der gezahlten Beiträge voll steuerpflichtig. Es sei denn, der Vertrag lief mindestens zwölf Jahre und der Versicherte erhält sein Geld frühestens mit 60 beziehungsweise mit 62 Jahren bei Vertragsabschluss nach 2011. Dann ist die Hälfte der Erträge steuerpflichtig. <b>Vorteil:</b> Über den Sparerpauschbetrag (1 000 Euro/Jahr für Alleinstehende, Ehepaare 2 000 Euro) bleiben die Kapitalerträge zum Teil steuerfrei.</p>
<p><b>Private Kapitallebensversicherung</b> Vertragsabschluss bis 2004</p>	<p><b>Kapitalleistungen</b> sind steuerfrei, wenn die Verträge mindestens zwölf Jahre liefen, fünf Jahre lang Beiträge gezahlt wurden und 60 Prozent der gesamten Beiträge für die Todesfallleistung vereinbart waren.</p>
<p><b>Private Kapitallebensversicherung</b> Vertragsabschluss seit 2005</p>	<p><b>Kapitalleistungen</b> sind nach Abzug der gezahlten Beiträge voll steuerpflichtig. Es sei denn, die Versicherung lief mindestens zwölf Jahre, und der Versicherte erhält das Geld frühestens mit 60 beziehungsweise 62 Jahren bei Vertragsabschluss nach 2011. Dann ist die Hälfte der Erträge steuerpflichtig. <b>Vorteil:</b> Über den Sparerpauschbetrag (1 000 Euro/Jahr für Alleinstehende, Ehepaare 2 000 Euro) bleiben Kapitalerträge zum Teil steuerfrei.</p>

## Steuerpflichtiger Anteil privat finanzierter Renten (Tabellenauszug)

Privatrenten sind teilweise steuerpflichtig. Dieser Teil, Ertragsanteil genannt, richtet sich nach dem Lebensjahr bei Rentenbeginn. Wer mit 60 Jahren erstmals Leistungen aus einer privaten Rentenversicherung erhält, muss 22 Prozent versteuern, bei Rentenbeginn mit 65 sind es 18 Prozent. Die folgende Übersicht ist ein Tabellenauszug. Achtung: Er betrifft weder die voll steuerpflichtigen Riester-Renten noch die Rürup-Renten, für die jeweils andere Steuerregeln gelten (→ [Seite 174](#)).

Lebensalter bei Rentenbeginn	steuerpflichtiger Anteil in Prozent
51	29
52	29
53	28
54	27
55	26
56	26
57	25
58	24
59	23
60	22
61	22
62	21
63	20
64	19

<b>65</b>	<b>18</b>
<b>66</b>	18
<b>67</b>	17
<b>68</b>	16
<b>69</b>	15
<b>70</b>	15
<b>71</b>	14
<b>72</b>	13
<b>73</b>	13
<b>74</b>	12
<b>75</b>	11
<b>76</b>	10
<b>77</b>	10
<b>78</b>	9
<b>79</b>	9
<b>80</b>	8

## Steuerpflichtiger Anteil privater, zeitlich begrenzter Renten (Tabellenauszug)

Werden private Renten nur für eine bestimmte Zeit gezahlt, handelt es sich um „abgekürzte Leibrenten“. Der steuerpflichtige Anteil wird dann abhängig von Laufzeit und allgemeiner Lebenserwartung festgelegt. So sind zum Beispiel von einer privaten Berufsunfähigkeitsrente, die für 10 Jahre gewährt wird (linke Spalte), 12 Prozent steuerpflichtig (mittlere Spalte). Für den seltenen Fall, dass ein Rentner bei Antritt dieser Rente bereits 75 Jahre alt ist (rechte Spalte), beträgt der steuerpflichtige Teil nicht 12 Prozent, sondern – nach der Tabelle auf [Seite 176](#) – 11 Prozent.

Laufzeit der Rente in Jahren	steuerpflichtiger Anteil in Prozent	War bei Rentenbeginn folgendes Lebensjahr vollendet, gilt der steuerpflichtige Teil aus Tabelle <a href="#">Seite 176</a> .
1	0	entfällt
2	1	entfällt
3	2	97
4	4	92
5	5	88
6	7	83
7	8	81
8	9	80
9	10	78
10	12	75
11	13	74
12	14	72

<b>13</b>	15	71
<b>14 -15</b>	16	69
<b>16 -17</b>	18	67
<b>18</b>	19	65

## Renten ohne Steuerzahlung

Das Finanzamt berücksichtigt automatisch Ihren persönlichen Rentenfreibetrag, die Pauschalen für Werbungskosten und Sonderausgaben sowie die Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Tabelle zeigt, wie viel gesetzliche Rente Sie beziehen können, ohne dass Sie für 2025 Steuern zahlen müssen (ohne weitere steuerpflichtige Einkünfte).

Rentenbeginn	Rentengebiet West		Rentengebiet Ost	
	Jahresrente <sup>1)</sup>	Monatsrente <sup>2)</sup>	Jahresrente <sup>1)</sup>	Mo
<b>2005</b>	22 034	1 870	20 573	
<b>2006</b>	21 560	1 830	20 208	
<b>2007</b>	21 164	1 796	19 899	
<b>2008</b>	20 872	1 771	19 710	
<b>2009</b>	20 025	1 741	19 468	
<b>2010</b>	20 520	1 706	19 138	
<b>2011</b>	19 797	1 680	18 891	
<b>2012</b>	19 455	1 651	18 713	
<b>2013</b>	19 099	1 621	18 532	
<b>2014</b>	18 808	1 596	18 316	
<b>2015</b>	18 593	1 578	18 184	
<b>2016</b>	18 355	1 558	18 058	
<b>2017</b>	18 077	1 534	17 848	
<b>2018</b>	17 822	1 512	17 630	
<b>2019</b>	17 558	1 490	17 413	
<b>2020</b>	17 213	1 461	17 113	
<b>2021</b>	17 086	1 452	17 043	

<b>2022</b>	17 086	1 450	17 059	
<b>2023</b>	17 149	1 455	17 149	
<b>2024</b>	17 196	1 459	17 196	
<b>2025</b>	17 148	1 455	17 148	

1) Bruttorente in Euro 2) Monatsrente (in Euro) zweites Halbjahr 2025, mit 3,6 % Beitrag zur Pflegeversicherung, 8,55 % zur Krankenversicherung, Werbungskosten 102 Euro, Sonderausgaben  
Quelle: Finanztip

## Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag steht allen zu, die am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres 64 Jahre alt waren. Je älter Sie sind, desto höher ist der Steuerfreibetrag für Nebeneinkünfte. Für das Steuerjahr 2025 heißt das: Wer vor dem 2. Januar 1961 geboren wurde, hat Anspruch auf den Altersentlastungsbetrag. Der Jahrgang 1960 bekommt erstmals den Freibetrag ab 2025: 13,2 Prozent der begünstigten Einkünfte, höchstens 627 Euro.

Geburt vor dem 2. Januar	Prozent	bis Euro
1941	40,0	1 900
1942	38,4	1 824
1943	36,8	1 748
1944	35,2	1 672
1945	33,6	1 596
1946	32,0	1 520
1947	30,4	1 444
1948	28,8	1 368
1949	27,2	1 292
1950	25,6	1 216
1951	24,0	1 140
1952	22,4	1 064
1953	20,8	988
1954	19,2	912
1955	17,6	836
1956	16,0	760
1957	15,2	722
1958	14,4	684
1959	14,0	665
1960	13,6	646
1961	13,2	627
1962	12,8	608

<b>1963</b>	12,4	589
<b>1964</b>	12,0	570
<b>1965</b>	11,6	551
<b>1966</b>	11,2	532
<b>1967</b>	10,8	513
<b>1968</b>	10,4	494
<b>1969</b>	10,0	475
<b>1970</b>	9,6	456
<b>1973</b>	8,4	399
<b>1978</b>	6,4	304
<b>1983</b>	4,4	209
<b>1988</b>	2,4	114
<b>1993</b>	0,4	19
<b>1994</b>	0,0	0

## Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag

Beamten- und Werkspensionen werden neben der Werbungskostenpauschale von 102 Euro mit dem Versorgungsfreibetrag und einem Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag begünstigt. Beide Steuervorteile sinken schrittweise. Wer solche Versorgungsbezüge erstmals 2005 oder vorher bekam, erhält einen Versorgungsfreibetrag von 40 Prozent, maximal 3 000 Euro, und einen Zuschlag von 900 Euro. Beide Abzugsbeträge bleiben unverändert, solange der Pensionär seine Pension erhält. Wer 2025 (linke Spalte) erstmals eine Pension bezogen hat, erhält 13,2 Prozent, jedoch maximal 990 Euro Versorgungsfreibetrag. Hinzu kommt ein Zuschlag von 297 Euro (rechte Spalte). Die Beträge wurden mit dem Wachstumschancengesetz ab 2023 erhöht.

Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag in Euro
	in Prozent	bis Euro	
2005	40,0	3 000	900
2006	38,4	2 880	864
2007	36,8	2 760	828
2008	35,2	2 640	792
2009	33,6	2 520	756
2010	32,0	2 400	720
2011	30,4	2 280	684
2012	28,8	2 160	648
2013	27,2	2 040	612
2014	25,6	1 920	576
2015	24,0	1 800	540
2016	22,4	1 680	504
2017	20,8	1 560	468
2018	19,2	1 440	432
2019	17,6	1 320	396
2020	16,0	1 200	360
2021	15,2	1 140	342

<b>2022</b>	14,4	1 080	324
<b>2023</b>	14,0	1 050	315
<b>2024</b>	13,6	1 020	306
<b>2025</b>	<b>13,2</b>	<b>990</b>	<b>297</b>
<b>2026</b>	12,8	960	288
<b>2028</b>	12,0	900	270
<b>2030</b>	11,2	840	252
<b>2032</b>	10,4	780	234
<b>2034</b>	9,6	720	216
<b>2036</b>	8,8	660	198
<b>2038</b>	8,0	600	180
<b>2040</b>	7,2	540	162
<b>2042</b>	6,4	480	144
<b>2046</b>	4,8	360	108
<b>2050</b>	3,2	240	72
<b>2054</b>	1,6	120	36
<b>2056</b>	0,8	60	18
<b>2057</b>	0,4	30	9
<b>2058</b>	0,0	0	0

## Steuersätze

Der Durchschnittssteuersatz gibt an, wie viel Prozent der Fiskus im Durchschnitt vom ersten bis zum letzten Euro des zu versteuernden Einkommens nimmt. Er ist deutlich niedriger als der Grenzsteuersatz. Er beziffert die Steuerbelastung des letzten zu versteuernden Euros (→ auch [test.de/steuersparrechner](https://test.de/steuersparrechner) und [bmf-steuerrechner.de](https://bmf-steuerrechner.de)).

**Beispiel:** Ein Alleinstehender mit einem zu versteuerndem Einkommen von 18 000 Euro hat 24,2 Prozent Grenzsteuersatz und 6,4 Prozent Durchschnittssteuersatz.

zu versteuerndes Einkommen	Grenzsteuersatz	Durchschnittssteuersatz	Grenzsteuersatz	Durchschnittssteuersatz
	alleinstehend		verheiratet/verpartnert	
12 096	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
13 000	15,7 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %
14 000	17,6 %	2,1 %	0,0 %	0,0 %
18 000	<b>24,2 %</b>	<b>6,4 %</b>	<b>0,0 %</b>	<b>0,0 %</b>
22 000	25,6 %	9,8 %	0,0 %	0,0 %
26 000	27,0 %	12,3 %	15,7 %	1,0 %
30 000	28,4 %	14,3 %	19,4 %	3,2 %
35 000	30,2 %	16,5 %	24,0 %	5,9 %
40 000	31,9 %	18,3 %	24,9 %	8,2 %
50 000	35,5 %	21,4 %	26,6 %	11,7 %
60 000	39,0 %	24,0 %	28,4 %	14,3 %
70 000	42,0 %	26,4 %	30,2 %	16,5 %
80 000	42,0 %	28,4 %	31,9 %	18,3 %
90 000	42,0 %	29,9 %	33,7 %	19,9 %
100 000	42,0 %	31,1 %	35,5 %	21,4 %

## Zumutbare Belastung

Die zumutbare Belastung (→ Seite 102) richtet sich nach Einkünften, Familienstand und Familiengröße. Berechnungsgrundlage ist der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ (→ Seite 15).

**Beispiel:** Das Ehepaar B. von Seite 107 hat bereits erwachsene Kinder und 27 000 Euro Einkünfte. Die Berechnung der zumutbaren Belastung erfolgt in zwei Schritten.

**1. Schritt:** 4 Prozent (1. Zeile, 3. Spalte von links) von 15 340 Euro (1. Zeile, 1. Spalte von links) ergibt rund 613 Euro.

**2. Schritt:** 5 Prozent (2. Zeile, 3. Spalte von links) von 11 660 Euro (27 000 Euro Einkünfte minus 15 340 Euro aus der 1. Spalte, 1. Zeile von links) ergibt 583 Euro.

Aus den zwei Schritten folgt eine zumutbare Belastung von 1 196 Euro (613 plus 583). Die muss das Ehepaar selbst tragen. Das Finanzamt beteiligt sich erst bei darüberliegenden Ausgaben an den Kosten.

Hätte Ehepaar B. Einkünfte von mehr als 51 130 Euro, wäre noch ein dritter Rechenschritt erforderlich gewesen (6 Prozent von dem Betrag, der 51 130 Euro übersteigt, 3. Zeile, 1. Spalte von links).

Rückblick: Die alte Berechnungsmethode war zwar viel übersichtlicher, aber ungünstiger für Bürgerinnen und Bürger. Sie hätte die zumutbare Belastung um 154 Euro auf 1 350 Euro erhöht (5 Prozent von 27 000).

Einkünfte in Euro	ohne Kinder		mit Kindern*	
	ledig	verheiratet / verpartnert	1 bis 2 Kinder	3 und mehr
bis 15 340	5 %	4 %	2 %	1 %
15 341 bis 51 130	6 %	5 %	3 %	1 %
mehr als 51	7 %	6 %	4 %	2 %

\* Gilt für Ledige und Ehepaare sowie eingetragene Lebenspartnerschaften. Es zählen Kinder mit, für die es mindestens einen Monat Kindergeld im Jahr gab oder Kinderfreibeträge (ganz oder zur Hälfte).

## Behindertenpauschbetrag

Sie haben ab einem Grad der Behinderung von mindestens 20 Anspruch auf den Pauschbetrag. Damit können Sie Ihre regelmäßigen Pflege- und Betreuungskosten pauschal abrechnen, statt diese einzeln als außergewöhnliche Belastung nachzuweisen. Zusätzlich können Sie ab einem Grad der Behinderung von 70 und dem Merkzeichen „G“ eine Fahrtkostenpauschale (ab Grad der Behinderung von 80 ohne Merkzeichen) als außergewöhnliche Belastung absetzen. Liegen Ihre regelmäßigen Kosten infolge der Behinderung über dem Pauschbetrag? Dann sollten Sie den Abzug als außergewöhnliche Belastung wählen. Hier wird zwar eine zumutbare Belastung angerechnet. Aber diese dürfen Sie als haushaltsnahe Pflege- und Betreuungskosten absetzen.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag jährlich in Euro	Fahrtkostenpauschale <sup>1)</sup>
20	384	—
30	620	—
40	860	—
50	1 140	—
60	1 440	—
70	1 780	900 <sup>2)</sup>
80	2 120	900
90	2 460	900
100	2 840	900
Hilflos/blind/taubblind <sup>4)</sup>	7 400	4 500 <sup>3)</sup>

1) Als außergewöhnliche Belastung mit Eigenanteil.

2) Mit dem Merkzeichen „G“ für „erheblich gehbehindert“.

- 3) Auch mit dem Merkzeichen „aG“ für „außergewöhnlich gehbehindert“.
- 4) Auch bei Vorlage des Bescheids über Pflegegrad 4 oder 5.

## Sozialversicherungsbeiträge Rentner

Neben der möglichen Steuer müssen Rentner auf jeden Fall Sozialversicherungsbeiträge einplanen. Hat ein alleinstehender, kinderloser und pflichtversicherter Rentner in diesem Jahr zum Beispiel 15 000 Euro Bruttorente, 1 000 Euro betriebliche Altersversorgung aus einem Pensionsfonds und 2 000 Euro Zinseinkünfte oberhalb des Sparerpauschbetrags, zahlt er auf seine Bruttorente 1 282,50 Euro Krankenversicherung (KV 7,3 Prozent allgemeiner Beitrag plus 1,25 Prozent durchschnittlicher Zusatzbeitrag). Der Zusatzbeitrag kann je nach Krankenkasse variieren. Die andere Hälfte des Beitrags zahlt die Rentenversicherung. Allein zahlen Rentner den Beitrag zur Pflegeversicherung von 3,6 Prozent sowie den Aufschlag von 0,6 Prozent bei Kinderlosigkeit.

Für die Firmenrente zahlt der Rentner keine Versicherungsbeiträge: Die 1 000 Euro Betriebsrente, rund 83 Euro monatlich, ist beitragsfrei, weil sie unter dem Freibetrag von 187,25 Euro im Monat bleiben. Erst für Auszahlungen darüber zahlen Rentner die vollen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung: 17,1 Prozent zur Kranken- und 3,6 Prozent zur Pflegeversicherung. Auf seine Zinseinkünfte muss unser Rentner als Pflichtversicherter keine Beiträge zahlen. Wäre er freiwillig gesetzlich krankenversichert, wären darauf Beiträge fällig.

	Beitragsanteil pflichtversicherter Rentner	Zuschuss der Rentenversicherung (RV)	Gesamter Beitrag
Krankenversicherung (KV) auf die gesetzliche Rente <sup>1)</sup>	8,55 %	8,55 %	17,1 %
Krankenversicherung (KV) auf die betriebliche Altersversorgung <sup>1) 2)</sup>	17,1 %	0 %	17,1 %
Pflegeversicherung (PV) <sup>3)</sup>	3,6/4,2 %	0 %	3,6/4,2 %

1) Einschließlich eines durchschnittlichen Zusatzbeitrags von 2,5 Prozent. Dieser kann im Einzelfall abweichen.

2) Für Betriebsrenten gilt 2025 ein Freibetrag von 187,25 Euro monatlich. Erst wenn die

Rente höher ist, wird für den Anteil oberhalb des Freibetrags der volle KV-Beitrag fällig.

3) 2025 fallen für Betriebsrenten bis 187,25 Euro/Monat keine PV-Beiträge an. Ist die Rente höher, zahlen Sie den vollen Beitrag für die gesamte Rente: 4,2 Prozent für Kinderlose/3,6 Prozent wenn Sie Kinder haben oder vor 1940 geboren wurden.

## Steuererklärung: Pflicht oder nicht?

Mithilfe des Berechnungsschemas können Sie überschlagen, ob Sie eine Steuererklärung abgeben müssen oder nicht. Nutzen Sie dazu auch die Beispiele ab → [Seite 12](#) und die Ausführungen zu den einzelnen Einkünften, insbesondere zu Beamten- und Werkspensionen, Kapitalerträgen, Arbeitslohn und Vermietung. Der Zeitraum, um den es hier geht, ist immer das Kalenderjahr.

Alleinstehende müssen für 2025 keine Steuererklärung abgeben, wenn das Ergebnis in der Übersicht auf → [Seite 187](#) in Zeile 15 nicht über 12 096 Euro liegt, bei Ehepaaren und Lebenspartnerschaften darf es 24 192 Euro nicht überschreiten. Ausnahmen: Wer neben der Rente Arbeitslohn oder eine Pension bezogen hat, muss grundsätzlich eine Steuererklärung abgeben, gleichfalls, wer die Lohnsteuerklasse V oder VI gewählt hat oder wenn das Finanzamt zur Abgabe auffordert.

Bitte tragen Sie in die Zeilen 7 bis 12 nur die Werte ein, die schon um Werbungskosten, Betriebsausgaben beziehungsweise andere Abzugsbeträge verringert sind: zum Beispiel Lohn minus Arbeitnehmerpauschbetrag (1 230 Euro) beziehungsweise minus höherer tatsächlicher Werbungskosten.

Sehen Sie sich vor dem Ausfüllen bitte die Abschnitte an, in denen die in dieser Tabelle genannten Einkünfte und Abzugsbeträge erläutert werden. Mithilfe des Berechnungsschemas auf → [Seite 188](#) können Sie das zu versteuernde Einkommen ermitteln.

Infos im Internet: Auf [test.de](https://test.de) (Suche: „Steuerberechnung für Rentner“) sowie auf [bmf-steuerrechner.de](https://bmf-steuerrechner.de) (Suchfenster: „Berechnungen und Informationen zur Einkommenssteuer“) können Sie Ihre individuelle Steuerbelastung ebenfalls berechnen lassen.

Zeile	Renten und Pensionen	Betrag in Euro
1	Steuerpflichtiger Teil gesetzlicher Renten (einschließlich Rentenerhöhungen seit 2005 (→ <a href="#">Seite 173</a> ))	

2	plus steuerpflichtiger Teil privater Renten (→ Seite 176/177)	+
3	minus Werbungskosten (tatsächliche oder pauschal 102/204 Euro)	-
<b>4</b>	<b>Renteneinkünfte (Ergebnis aus Zeilen 1 bis 3)</b>	<b>=</b>
5	Beamten- und Werkspensionen (Bruttobeträge) minus Versorgungsfreibetrag (→ Seite 180) minus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (→ Seite 180) minus Werbungskosten (tatsächliche oder pauschal 102/204 Euro)	- - -
<b>6</b>	<b>Pensionseinkünfte</b>	<b>=</b>
	<b>Weitere Einkünfte</b>	
7	aus Kapitalvermögen*	
8	plus aus sonstigen Einkünften**	+
9	plus aus Arbeitslohn	+
10	plus aus gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit	+
11	plus aus Vermietung und Verpachtung	+
12	plus aus Land- und Forstwirtschaft	+
13	minus Altersentlastungsbetrag (→ Seite 179)	-
<b>14</b>	<b>Weitere Einkünfte insgesamt (Ergebnis aus Zeilen 7 bis 13)</b>	<b>=</b>

<b>15</b>	<b>Steuerpflichtig insgesamt (Ergebnisse der Zeilen 4 + 6 + 14)</b>	<b>=</b>
-----------	---	----------

\* Einkünfte aus Kapitalvermögen, für die Abgeltungssteuer einbehalten wurde, gehören in der Regel nicht hierher. Es gibt aber Ausnahmen, die hier aufgeführt werden müssen, so unterliegen etwa Zinsen aus bestimmten Privatdarlehen nicht der Abgeltungssteuer. Außerdem: Wenn der persönliche Steuersatz günstiger ist als die Abgeltungssteuer, sollten sämtliche Kapitaleinkünfte hierher, egal ob und wie viel Abgeltungssteuer bereits abgezogen wurde.

\*\* Dazu gehören zum Beispiel Riester-Renten und Zahlungen von Pensionskassen.

## Zu versteuerndes Einkommen

Bevor Sie ablesen können, wie viel Steuern Sie zu zahlen haben, müssen Sie Ihr zu versteuerndes Einkommen ermitteln. Dabei geben Ihnen das Berechnungsschema → auf [Seite 186](#) und [187](#), die Beispiele im ersten Teil und die folgende vereinfachte Übersicht eine Orientierung.

Mithilfe des Online-Rechners [bmf-steuerrechner.de](https://www.bmf-steuerrechner.de) (→ [Seite 189](#)) finden Sie heraus, wie viel Einkommenssteuer je nach Höhe des zu versteuernden Einkommens fällig wird.

Als Kirchenmitglied müssen Sie neben der Einkommenssteuer zusätzlich Kirchensteuer zahlen: Je nach Bundesland werden 8 oder 9 Prozent der Einkommenssteuer fällig. Für rund 90 Prozent der Einkommensteuerzahler ist dagegen seit 2021 der Solidaritätszuschlag (Soli) als weitere Belastung weggefallen.

Wichtig abschließend: Wenn Sie Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerker oder Parteispenden geltend machen, wird weniger Einkommenssteuer fällig, Ihre Belastung sinkt also noch.

	Betrag in Euro
Einkünfte aus der Tabelle → <a href="#">Seite 187</a> , Zeile 15	
minus Versicherungsbeiträge (siehe Anlage Vorsorgeaufwand Zeile 4 bis 50)	–
minus weitere Sonderausgaben (siehe Anlage Sonderausgaben), mindestens 36 Euro pro Person	–
minus außergewöhnliche Belastungen (siehe Anlage Außergewöhnliche Belastungen)*	–
<b>Zu versteuerndes Einkommen**</b>	

\* unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung (→ [Seite 183](#))

\*\* Abzugsbeträge wie der Kinderfreibetrag, der Freibetrag für Alleinerziehende, Schulgeld und ein eventueller Verlustabzug sind hier nicht berücksichtigt. Sie würden das zu versteuernde Einkommen weiter drücken.

# Selbst rechnen

**Sie wollen vor der nächsten Steuererklärung wissen**, mit welchen Abzügen Sie rechnen müssen? Oder Sie sind gerade erst Rentner geworden und möchten sich einen ersten Überblick zur Steuerbelastung verschaffen? Im Internet finden Sie diverse kostenlose Angebote, mit denen Sie auch in der Zeit zwischen zwei Steuererklärungen Antworten finden:

► **Stiftung Warentest:** Auf der Seite [test.de](https://www.test.de) werden Ihnen einige kostenlose Rechner angeboten. Sie finden hier zum Beispiel derzeit einen Rechner speziell für Rentner, um Ihre Steuerbelastung zu ermitteln. Zudem können Sie ausrechnen, welche Steuerersparnis eine Spende bringt oder wo Ihre persönliche Grenze zwischen zumutbarer und außergewöhnlicher Belastung liegt. Sie finden die Rechner, wenn Sie auf [test.de](https://www.test.de) oben in das Suchfeld „Steuerrechner“ eingeben.

► **Bundesfinanzministerium:** Unter [bmf-steuerrechner.de](https://www.bmf-steuerrechner.de) können Sie genau ermitteln, wie viel Einkommenssteuer für Sie je nach Höhe des zu versteuernden Einkommens fällig wird. Wählen Sie dazu auf der Startseite den Menüpunkt „Berechnungen und Informationen zur Einkommensteuer“. Stehen Sie noch im Berufsleben, können Sie über dieses Portal zudem den Lohnsteuerrechner nutzen, um zu ermitteln, welche Steuerabzüge auf Sie je nach Steuerklasse zukommen. Hierzu wählen Sie „Berechnungen zur Lohnsteuer“ aus.

► **Brutto-Netto-Rechner:** Im Internet finden Sie zahlreiche Brutto-Netto-Rechner. Damit können Sie ausrechnen, mit welchen Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern Sie rechnen müssen. Wollen Sie einen Nebenjob zur Rente annehmen, können Sie ermitteln, welche Versicherungsbeiträge je nach Verdienst fällig werden. Kommen Sie im Internet nicht weiter, bleibt letztlich noch die Nachfrage direkt bei der

Krankenkasse, um sich über die möglichen Abzüge zu informieren.

# Steuerexperten finden

**Einkünfte aus Vermietung**, Auslandseinkünfte, eine Abfindung oder einfach der Wunsch, in einer komplexen Frage keinen Fehler zu machen: Manchmal geht es eben doch nicht ohne die Hilfe vom Experten – entweder von einem Steuerberater oder im Lohnsteuerhilfeverein.

## Der Weg zum Steuerberater

Bei allen Steuerfragen können Sie einen der fast 90 000 Steuerberater in Deutschland aufsuchen:

- ▶ **Berater finden:** Fragen Sie zunächst im Bekannten- oder Verwandtenkreis, ob sie jemanden empfehlen können. Ohne konkrete Empfehlung bleibt die Suche übers Internet. Sie können beispielsweise den Suchdienst der Bundessteuerberaterkammer unter [bstbk.de](http://bstbk.de) nutzen oder über den Deutschen Steuerberaterverband unter [dstv.de](http://dstv.de) gehen. Dort gibt es auch Hinweise auf Fachgebiete und Spezialkenntnisse der einzelnen Fachleute. Wenn Sie jemanden gefunden haben, notieren Sie sich vor dem ersten Treffen Fragen und Probleme in Stichworten.
- ▶ **Erstes Treffen:** Haben Sie einen Berater gefunden, der zu Ihnen passt? Wichtig ist, dass er sich in Ihre steuerliche Situation hineinversetzen kann und Ihre Steuerprobleme verständlich erklären kann. Besteht zwischen Ihnen ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis? Ist der Berater oder die Beraterin für Sie leicht erreichbar und bleibt genügend Zeit für das Gespräch? Sind die Kosten angemessen und nachvollziehbar?
- ▶ **Kosten:** Einige Berater nehmen für den Erstkontakt gar kein Honorar. Das sollte aber vorab telefonisch geklärt werden. Ansonsten richten sich die Kosten nach der Höhe der Einkünfte und nach dem Aufwand des Beraters. Er hat im Rahmen seiner Vergütungsverordnung aber einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Wer seine Unterlagen und Belege nicht im Schuhkarton, sondern gut geordnet übergibt, erspart dem Steuerberater

Aufwand und zahlt weniger Honorar.

## **Beratung im Verein**

Alternativ können Sie sich häufig auch von einem Lohnsteuerhilfverein beraten lassen. Die Vereine dürfen für Mitglieder die Steuererklärung beim Finanzamt einreichen.

► **Ansprechpartner finden:** Neben der Frage im Bekanntenkreis können Sie es über das Internet probieren, etwa unter [beratungsstellensuche.de](http://beratungsstellensuche.de). Oder Sie suchen im Telefonbuch unter dem Stichwort „Lohnsteuerhilfe“. Als Orientierungshilfe bei der Auswahl der Beratungsstelle können Sie darauf achten, ob sie eine ausgewiesene Qualifikation hat: Die einzelnen Beratungsstellen können an dem Prüfverfahren des ZVL – Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V. Berlin – teilnehmen. Nach erfolgreich bestandenem Prüfverfahren erhält die Beratungsstelle das Gütesiegel des ZVL.

► **Erstes Treffen:** Notieren Sie Ihre Fragen und klären Sie zu Beginn, ob der Lohnsteuerhilfverein Sie vertreten darf. Denn die Vereine haben nur eine begrenzte Beratungsbefugnis. Freiberufler, Gewerbetreibende und Landwirte dürfen sie nicht beraten. Beziehen Rentner und Pensionäre zusätzlich solche Einkünfte, müssen sie bei Beratungsbedarf grundsätzlich zu einem Steuerberater gehen. Doch es gibt einige Ausnahmen: Wer freiberuflich in einem Ehrenamt nur steuerfreie Einnahmen erhält, kann trotzdem vom Verein beraten werden. Und auch wenn Sie eine Haushaltshilfe beschäftigen, dürfen Sie sich trotz Ihrer Funktion als „Arbeitgeber“ vom Lohnsteuerhilfverein beraten lassen.

► **Einkommensgrenzen:** Auf einigen Gebieten funktioniert die Begrenzung der Beratungsbefugnis der Vereine über die Höhe der Einnahmen. Wer Mieteinnahmen und private Veräußerungsgewinne bis zu insgesamt 18 000/36 000 Euro (Alleinstehende/Ehepaare und Lebenspartner) hatte, darf vom Lohnsteuerhilfverein beraten werden. Zinsen und anderen Kapitalerträge spielen bei der Einnahmengrenze keine Rolle, wenn die Kapitalerträge bereits mit der Abgeltungssteuer besteuert wurden und in der Steuererklärung nicht angegeben werden.

► **Kosten:** Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel nach der Einkommenshöhe

gestaffelt. Im Schnitt sind es zwischen 50 und 450 Euro im Jahr. Das ist gewissermaßen der jährliche Gesamtpreis der Beratung.

# Begriffsübersicht

Alters- sowie Versorgungsbezüge tragen verschiedene und manchmal auch ziemlich verwirrende Bezeichnungen. Meist sind sie mit den Begriffen „Rente“ oder „Pension“ verbunden. Die folgende Übersicht listet Bezeichnungen in alphabetischer Reihenfolge auf, die in diesem Zusammenhang häufig verwendet werden. Sie konzentriert sich dabei vor allem auf die steuerliche Seite der aufgeführten Schlagworte. Außerdem geht es darum, welche Konsequenzen sich für die Steuererklärung ergeben können. Alle rot gedruckten Begriffe werden in dieser Begriffsübersicht erläutert.

**AKA-Rente:** Das sind Bezüge aus kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen. Die Abkürzung geht auf die „Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung“ zurück. Die AKA-Rente wird vor allem als Zusatzversorgung an ehemalige Mitarbeiter kommunaler und kirchlicher Einrichtungen beziehungsweise an ihre Hinterbliebenen gezahlt. Die Besteuerung richtet sich nach der Art und Weise der vorausgegangenen Einzahlung. So werden Rentenzahlungen, für die der Arbeitgeber pauschal besteuerte Leistungen eingezahlt hat, mit dem Ertragsanteil besteuert, [Seite 176](#)). Gleiches gilt für Rentenzahlungen, die auf Pflichtbeiträgen beruhen, die Arbeitnehmer aus eigenem versteuertem Einkommen eingezahlt haben. Wenn Arbeitnehmer Teile ihres Gehalts steuer- und sozialabgabenfrei umgewandelt und als Beiträge in ihre AKA-Rente eingezahlt haben, sind so entstandene Rentenzahlungen voll steuerpflichtig. Steuerpflicht gilt auch für Rentenzahlungen, für die in der Einzahlungsphase die Riester-Förderung in Anspruch genommen wurde. Was wie zu versteuern ist, ergibt sich aus der Leistungsmitteilung des Versicherungsträgers und wird von dort in die Anlage R-AV/bAV übernommen ([→ Seite 76](#)).

**Altersrente:** Das sind Zahlungen wegen Alters vor allem aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die wichtigste Form ist die Regelaltersrente. Andere Formen der Altersrente sind etwa die vorgezogene Rente für langjährig Versicherte, die Rente mit 63 Jahren, wegen Arbeitslosigkeit, für Schwerbehinderte und nach Altersteilzeit. Die Altersrente wird häufig auch als gesetzliche Rente, Sozialversicherungsrente oder als Versichertenrente bezeichnet. Steuerlich werden die verschiedenen Formen der Altersrente gleich behandelt. Es gibt einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil. Die genaue Aufteilung richtet sich seit 2005 nach dem Jahr des Rentenbeginns. Wer 2005 oder früher in Rente ging, muss 50 Prozent seiner damaligen Rente versteuern. Die andere Hälfte bleibt steuerfrei. Rentenbeginn im Jahr 2006 bedeutete 52 Prozent Steuerpflicht, 2025 müssen Neurentner 83,5 Prozent versteuern. Für jeden neuen Rentnerjahrgang erhöht sich der steuerpflichtige Anteil (→ [Seite 173](#)). Der bei Renteneintritt festgelegte steuerfreie Euro-Betrag bleibt im Regelfall lebenslang erhalten.

**Auslandsrente:** Wer in Deutschland Zahlungen ausländischer Versorgungsträger erhält, sollte zumindest bei der ersten Steuererklärung fachlichen Rat einholen. Ob die Einkünfte in Deutschland oder in dem Land besteuert werden, aus dem die Zahlung kommt, ist unterschiedlich und abhängig von den Festlegungen im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen, die Deutschland mit vielen Ländern abgeschlossen hat. Falls die Einkünfte in Deutschland steuerfrei bleiben, werden sie beim Steuersatz für das übrige Einkommen berücksichtigt (Progressionsvorbehalt). In beiden Fällen müssen die Auslandsbezüge in die Steuererklärung eingetragen werden, weil sie – anders als Renten aus Deutschland – nicht vom Versorgungsträger elektronisch an die deutschen Steuerbehörden gemeldet werden. Wenn Auslandsbezüge in Deutschland besteuert werden, kann das ebenso wie Altersbezüge aus Deutschland sehr unterschiedlich erfolgen, beispielsweise wie eine **Altersrente** aus gesetzlicher Versicherung, wie eine **betriebliche Altersversorgung** oder wie eine Zahlung aus **privater Rentenversicherung**. Im umgekehrten Fall sind auch Rentenzahlungen aus Deutschland an

Ruheständler, die im Ausland leben, häufig in Deutschland zu besteuern. Die Besteuerung hängt von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel von der Aufenthaltsdauer im Ausland, vom konkreten Aufenthaltsland, von der Art des Altersbezugs, von den zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und dem Aufenthaltsland oder von zusätzlichen Einkünften. Rentner und Pensionäre, die ganz oder teilweise ins Ausland übersiedeln wollen, sollten sich rechtzeitig über die steuerlichen Konsequenzen informieren. Übrigens werden auch die jährlich knapp 2 Millionen ins Ausland gezahlten Renten an die Finanzverwaltung gemeldet. Für die Besteuerung im Ausland lebender Rentner, die keine weiteren deutschen Einkünfte haben, ist bundesweit das Finanzamt Neubrandenburg zuständig.

**Basisrente:** Das ist eine monatliche lebenslange Rente aus einer privaten Rentenversicherung. Verträge konnten seit 2005 abgeschlossen werden. Bekannter ist die Basisrente unter dem Begriff „Rürup-Rente“, benannt nach dem Wirtschaftswissenschaftler Professor Bert Rürup. Die Beiträge zu einer Basisrente dürfen grundsätzlich als Sonderausgaben abgesetzt werden. Die Basisrente gibt es frühestens ab 60, und sie unterliegt einer Reihe von Bedingungen, zum Beispiel ist sie weder vererbbar noch beleihbar. Wurde der Vertrag 2012 oder später abgeschlossen, erfolgt die Rentenzahlung frühestens ab dem 62. Geburtstag. Die Rente ist ebenso steuerpflichtig wie die **Altersrente**. Ihr steuerpflichtiger Anteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns (→ [Seite 173](#)).

**Beamtenpension:** siehe **Pension**

**Berufsunfähigkeitsrente:** siehe **Erwerbsminderungsrente**

**Betriebliche Altersversorgung:** Betriebliche Altersversorgung ist ein Sammelbegriff für alle Leistungen, die Rentner und Pensionäre (und ihre Hinterbliebenen) im Zusammenhang mit einer früheren Erwerbstätigkeit erhalten. Darunter fallen Leistungen, die ausschließlich oder teilweise vom Arbeitgeber beziehungsweise vom Arbeitnehmer finanziert wurden. Es gibt

fünf Formen oder „Durchführungswege“ der betrieblichen Altersversorgung: **Direktzusage**, **Unterstützungskasse**, **Pensionskasse**, **Direktversicherung** und **Pensionsfonds**. Die Besteuerung von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung ist nicht einheitlich. Je nach Form, Finanzierung und Förderung sind die Leistungen entweder voll oder mit dem Ertragsanteil (→ [Seite 176](#)) oder gar nicht steuerpflichtig. Eine erste Übersicht bietet die Tabelle Seite → [174/175](#). Was wie zu versteuern ist, ergibt sich in der Regel aus der Leistungsmitteilung des Versicherungsträgers. Daraus geht hervor, was auf welches Steuerformular gehört. Wenn in diesem Zusammenhang Unklarheiten auftreten, kann es zweckmäßig sein, beim Versicherungsträger oder beim Finanzamt nachzufragen.

**Betriebspension:** siehe **Pension**

**Betriebsrente:** Betriebsrente ist ein umgangssprachlich sehr häufig gebrauchter Sammelbegriff für alle Arten der Altersversorgung, die aus einer früheren Erwerbstätigkeit stammen. Er bezeichnet Renten ebenso wie Pensionen und andere Zahlungen. Die Altersbezüge werden folglich steuerlich sehr unterschiedlich behandelt. Deshalb kommt der Begriff Betriebsrente in diesem Ratgeber, der sich auf die verschiedenen steuerlichen Aspekte der Altersversorgung konzentriert, eher selten vor (siehe **betriebliche Altersversorgung**).

**Direktversicherung:** Die Direktversicherung ist die wohl unbürokratischste Form der **betrieblichen Altersversorgung**. Es handelt sich um eine **Lebensversicherung**. Bei Verträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, können Beiträge eingezahlt werden, die der Arbeitgeber pauschal versteuert. Für Verträge, die seit 2005 abgeschlossen wurden, entfällt die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung. Die Erträge einer Direktversicherung sind entweder voll, teilweise oder gar nicht steuerpflichtig. Hat der Arbeitgeber die Beiträge pauschal versteuert, muss der Arbeitnehmer Rentenzahlungen mit dem Ertragsanteil versteuern (→ [Seite 176](#)). Erfolgt die Auszahlung als Kapitalabfindung „auf einen Schlag“,

kann sie steuerfrei sein, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde, mindestens 12 Jahre gelaufen ist und einige weitere Bedingungen erfüllt sind (siehe auch **Lebensversicherung**). Wenn in der Einzahlungsphase die Riester-Förderung gewährt wurde, sind die Auszahlungen voll steuerpflichtig. Volle Steuerpflicht gilt auch bei Nutzung der sogenannten Entgeltumwandlung. Das bedeutet hier die Umwandlung von Lohn in Beiträge zu einer Direktversicherung. Seit einigen Jahren dürfen bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei bleiben. 2025 sind das maximal 7 728 Euro im Jahr. Die Sozialversicherungsfreiheit endet allerdings bei vier Prozent. Entscheidend für die Eintragung in die Steuererklärung ist, was auf der Leistungsmitteilung des Rentenversicherungsträgers steht.

**Direktzusage:** Die Direktzusage ist eine häufig gewählte Form der betrieblichen Altersversorgung. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem Arbeitnehmer beziehungsweise dessen Hinterbliebenen eine zuvor vereinbarte Leistung zu zahlen. In der Regel ist das eine Altersrente oder eine Hinterbliebenenrente. Wenn der Arbeitgeber die Beiträge allein übernimmt, sind sie ohne Begrenzung in der Höhe steuer- und abgabenfrei. Es können aber auch Gehaltsteile des Arbeitnehmers in Beiträge umgewandelt werden. Diese bleiben ebenfalls unbegrenzt steuerfrei. Die Freiheit von Sozialabgaben endet allerdings bei vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das entspricht im Jahr 2025 einem Betrag von 3 864 Euro. Eine Riester-Förderung ist nicht möglich. Durch die Möglichkeit des Arbeitgebers, relativ hohe Beiträge steuer- und sozialversicherungsfrei einzuzahlen, wird die Direktzusage häufig als Absicherung für Führungskräfte genutzt. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers kann sie allerdings selten fortgeführt werden. Leistungen aus einer Direktzusage werden grundsätzlich wie Arbeitslohn besteuert (siehe **Pension**). Das Finanzamt berücksichtigt den Versorgungsfreibetrag, den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (→ [Seite 176](#)) und 102 Euro Werbungskostenpauschale. Die Leistungen gehören in die Anlage N.

**Erwerbsminderungsrente:** Erwerbsminderungsrenten sind Zahlungen, die das Einkommen ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist. Spätestens ab Erreichen der Regelaltersgrenze – je nach Geburtsjahr zwischen dem 65. und dem 67. Geburtstag – wird die Erwerbsminderungsrente in eine **Altersrente** umgewandelt. Das kann auch schon früher geschehen. Durch eine Gesetzesänderung 2001 wurde das System der gesetzlichen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten durch Erwerbsminderungsrenten abgelöst. Eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird wie eine **Altersrente** besteuert. Je nach Jahr des Rentenbeginns sind mindestens 50 Prozent der Rente steuerpflichtig. Die Besteuerung privater Erwerbsminderungsrenten erfolgt mit dem Ertragsanteil, sodass meist der überwiegende Teil der Rentenzahlung steuerfrei bleibt (→ [Seite 173](#)). Gesetzliche und private Erwerbsminderungsrenten gehören in die Anlage R.

**Erwerbsunfähigkeitsrente:** siehe **Erwerbsminderungsrente**

**Gesetzliche Rente:** siehe **Altersrente**

**Hinterbliebenenrente:** Hinterbliebenenrenten sind Leistungen an nächste Angehörige eines Verstorbenen. Die wichtigsten Formen sind die **Witwen-/Witwerrente** und die **Waisenrente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Versicherung wird steuerlich wie **Altersrente** behandelt (→ [Seite 173](#)). Das gilt für zeitlich begrenzte Renten, zum Beispiel Waisenrenten, ebenso wie für lebenslange Renten. Hatte der Verstorbene selbst bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen, ist für die Höhe des steuerpflichtigen Anteils einer Hinterbliebenenrente nicht das Jahr des Beginns der Auszahlung der Hinterbliebenenrente maßgeblich, sondern das frühere Jahr des Rentenbeginns des Verstorbenen. Das ist für den Betroffenen steuerlich in der Regel das günstigere Jahr, weil der steuerpflichtige Rentenanteil mit jedem neuen Jahr wächst (→ [Beispiel Seite 26](#)).

**Kapitallebensversicherung:** siehe [Lebensversicherung](#)

**Kriegsdienstbeschädigtenrente:** siehe [Steuerfreie Rente](#)

**Lebensversicherung:** Leistungen privater Lebens- und Rentenversicherungen gehören für viele Menschen zur Altersversorgung. Die Auszahlung einer Lebensversicherung kann als Kapitalabfindung „auf einen Schlag“, in Form von Raten oder als Rentenzahlung erfolgen. Lebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, bleiben als Kapitalabfindung unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Eine davon ist, dass mindestens fünf Jahre Beiträge gezahlt wurden. Kapitalabfindungen aus Lebensversicherungen, die seit 2005 abgeschlossen wurden, sind nicht mehr steuerfrei. Erfolgt die Auszahlung nach mindestens 12 Jahren Laufzeit und frühestens nach dem 60. Geburtstag, kann die Hälfte der Erträge steuerfrei sein (→ [Anlage KAP, Seite 117](#)). Wurde der Vertrag 2012 oder später abgeschlossen, gilt das frühestens ab dem 62. Geburtstag. Wenn die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nicht erfüllt wurden, zum Beispiel keine Mindestlaufzeit von 12 Jahren vorliegt, werden die Erträge der Lebensversicherung voll steuerpflichtig und gehören als Kapitaleinkünfte in die Anlage KAP, Erfolgt anstelle der Auszahlung der Gesamtsumme eine Rentenzahlung, sind die Einnahmen mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Das gilt auch für Verträge, die vor 2005 abgeschlossen wurden (→ [Seite 180](#)). Diese Zahlungen gehören in die Anlage R.

**Leibrente:** Leibrente ist ein häufig genutzter Begriff für Rentenzahlungen, die regelmäßig (meist monatlich) in gleicher Höhe fließen, zum Beispiel als [Altersrente](#) oder als [Hinterbliebenenrente](#) aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Leibrente gibt es aber auch in Form einer [Privatrente](#). Leibrenten werden bis zum Lebensende gezahlt oder als sogenannte abgekürzte Leibrente auf eine Höchstlaufzeit beschränkt. Das kann zum Beispiel eine private [Erwerbsminderungsrente](#) sein, die bis zum regulären Rentenbeginn läuft. Private Leibrenten sind mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig.

**Mütterrente:** Der Begriff ist ein Schlagwort für die bessere rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mütter und Väter von Kindern, die vor 1992 geboren wurden. Für diese Eltern wurde seit Juli 2014 in mehreren Schritten der Rentenanspruch erhöht. Derzeit werden ihnen bei der Rentenberechnung zweieinhalb Jahre Kindererziehungszeit mit je einem Rentenpunkt gutgeschrieben. Ursprünglich war es nur ein Jahr Erziehungszeit. Zum Vergleich: Eltern von Kindern, die ab 1992 geboren wurden, erhalten bis zu drei Rentenpunkte aufgrund von drei Jahren Erziehungszeit. Die Mütterrente ist keine eigenständige Rente, sondern eine Rentenerhöhung der **Altersrente**.

**Pension:** Unter dem Begriff Pension werden landläufig Alters- und Hinterbliebenenbezüge von Beamten, Richtern und Berufssoldaten verstanden. Es sind in jedem Fall Zahlungen, die unmittelbar vom früheren Arbeitgeber geleistet werden. Es gibt solche Altersbezüge aber nicht nur im öffentlichen Dienst, sondern auch in der privaten Wirtschaft, zum Beispiel, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten ein von ihm finanziertes Ruhegehalt zahlt (siehe **Direktzusage**). In der privaten Wirtschaft kann diese Versorgungsleistung ganz unterschiedliche Bezeichnungen haben, zum Beispiel Werkspension, Betriebspension oder **Betriebsrente**. Sie wird steuerlich grundsätzlich wie eine Pension öffentlich Bediensteter behandelt. Steuererleichterungen für Werkspensionen in Form von Freibeträgen gibt es aber im Unterschied zu Beamtenpensionen in der Regel erst nach dem 63. Lebensjahr. Nach dem Alterseinkünftegesetz erhöht sich auch für jeden neuen Pensionärsjahrgang die Besteuerung, weil die Freibeträge schmelzen.

**Pensionen:** Sie gelten steuerlich als nachträgliche Arbeitseinkünfte. Der Versorgungsfreibetrag, der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (→ [Seite 180](#)) und die Werbungskostenpauschale von 102 Euro werden vom Finanzamt berücksichtigt. Pensionszahlungen gehören nicht in die Anlage R, sondern in Anlage N.

**Pensionsfonds:** Pensionsfonds sind eine Form der betrieblichen

Altersversorgung. Es handelt sich um selbstständige Unternehmen, die gegen Beitragszahlung eine lebenslange kapitalgedeckte Altersversorgung anbieten und garantieren. Da sie keine Versicherungsunternehmen sind, unterliegen sie auch nicht den Einschränkungen, die für Versicherungen gelten. Pensionsfonds können bei einem Arbeitgeberwechsel problemlos „mitgenommen“ werden. Arbeitnehmer dürfen Gehaltsteile umwandeln und in einen Pensionsfonds einzahlen. Bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben steuerfrei. Die Sozialversicherungsfreiheit endet aber bei vier Prozent. Für Einzahlungen aus bereits versteuertem Geld ist eine Riester-Förderung möglich. Rentenzahlungen sind in diesem Fall voll steuerpflichtig. Eine Auszahlung als Kapitalabfindung ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Auszahlung von 30 Prozent des angesparten Vermögens bei Rentenbeginn. Die Bezüge aus Pensionsfonds gehören in die Anlage R.

**Pensionskasse:** Pensionskassen sind Versicherungsunternehmen, die die betriebliche Altersversorgung entweder für ein größeres Unternehmen als „klassische Pensionskasse“ oder für mehrere Unternehmen als „offene Pensionskasse“ organisieren. Die Finanzierung erfolgt durch Einzahlungen des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers und durch Erträge, die die Pensionskasse erwirtschaftet hat. Bei der Umwandlung von Arbeitslohn in Beiträge zu einer Pensionskasse dürfen 2025 bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei bleiben. Maximal sind das 7 728 Euro im Jahr. Die Sozialversicherungsfreiheit endet bereits bei vier Prozent. Alternativ ist die Riester-Förderung nutzbar. Hat der Arbeitgeber die Beiträge pauschal versteuert, sind Rentenzahlungen mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig (→ [Seite 174](#)). Erfolgt die Auszahlung als Kapitalabfindung „auf einen Schlag“, kann sie steuerfrei sein, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde, mindestens 12 Jahre gelaufen ist und einige weitere Bedingungen erfüllt sind (siehe [Lebensversicherung](#)). Wurde die Riester-Förderung oder die steuerlich geförderte Entgeltumwandlung genutzt, sind die Auszahlungen voll steuerpflichtig. Entscheidend für die Eintragung in die Steuererklärung

ist die Leistungsmitteilung des Anbieters.

**Pensionszusage:** siehe [Direktzusage](#)

**Private Rentenversicherung:** siehe [Lebensversicherung](#)

**Privatrente:** Privatrenten sind Leistungen, die auf der Grundlage privater Vereinbarungen gezahlt werden. Beispielsweise gibt es Privatrenten als Gegenleistung für den Verkauf eines Grundstücks oder im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen in der Familie. Privatrenten haben ganz unterschiedliche steuerliche Folgen, und ihre Vereinbarung erfordert in der Regel professionellen steuerlichen Beistand. Erhält jemand von einem Verwandten oder Bekannten eine private Rente ohne Gegenleistung, ist sie als Unterhaltsleistung einkommenssteuerfrei. Eventuelle erbschafts- und schenkungssteuerliche Folgen sind dabei allerdings immer mit einzukalkulieren. Erfolgt die Zahlung einer Privatrente als kaufmännisch kalkulierte Gegenleistung für den Verkauf eines Grundstücks oder anderer Vermögenswerte, ist die Rente mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig (→ [Seite 176](#)). Wird im Ergebnis einer Vermögensübertragung unter Angehörigen eine Versorgungsleistung gezahlt, kann diese mit dem Ertragsanteil oder voll steuerpflichtig sein. Achtung: Der Gesetzgeber hat die Steuerbegünstigung von Privatrenten bei der Vermögensübertragung unter Angehörigen auf bestimmte Arten von Betriebsvermögen eingeschränkt. Geht es um andere Vermögensarten, kann der Zahler die Kosten nicht als Sonderausgaben absetzen, der Empfänger braucht aber auch nichts zu versteuern. Vor 2008 abgeschlossene Vereinbarungen werden weiter gefördert, auch wenn sie nicht auf Betriebsvermögen beruhen.

**Regelaltersrente:** siehe [Altersrente](#)

**Rente:** In diesem Ratgeber wird Rente als Sammelbegriff für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen aufgrund von Rechtsansprüchen verwendet. Nähere Informationen finden Sie unter den verschiedenen Formen und Arten

von Renten, etwa unter **Altersrente** oder **Hinterbliebenenrente**.

**Riester-Rente:** Die Riester-Rente ist eine staatlich geförderte Form der privaten beziehungsweise **betrieblichen Altersversorgung**. Namenspatron ist der ehemalige Bundesarbeitsminister Walter Riester. Die Förderung erfolgt zunächst durch eine „Grundzulage“, die 2025 bei 175 Euro liegt. Wer den 25. Geburtstag noch nicht gefeiert hat, bekommt den (einmaligen) „Einsteiger-Bonus“ von 200 Euro. Eltern erhalten zusätzlich eine Kinderzulage, die für Kinder, die bis Ende 2007 geboren wurden, bis zu 185 Euro im Jahr beträgt. Für ab 2008 geborene Kinder gibt es bis zu 300 Euro Zulage im Jahr. Neben den Zulagen berücksichtigt das Finanzamt einen Sonderausgabenabzug von maximal 2 100 Euro, wenn dieser dem Sparer eine höhere Entlastung bringt als die Zulagen. Eingezahlte Beiträge sind dadurch einschließlich der Zulagen bis maximal 2 100 Euro steuerfrei. Um die Förderung zu erhalten, müssen die Anlageprodukte zulagenfähig sein und dafür einige Kriterien erfüllen. So dürfen nur lebenslange Leistungen erbracht werden, und zwar frühestens ab dem 60. Geburtstag, bei ab 2012 abgeschlossenen Verträgen frühestens ab dem 62. Geburtstag. Die Auszahlungen sind voll steuerpflichtig, egal ob sie aus Riester-Verträgen der privaten oder betrieblichen Altersversorgung stammen. Sie gehören daher in die Anlage R-AV/bAV (→ [Seite 76](#)).

**Rürup-Rente:** siehe **Basisrente**

**Schadensersatzrente:** siehe **Steuerfreie Rente**

**Schmerzensgeldrente:** siehe **Steuerfreie Rente**

**Sofortrente:** Die Sofortrente ist eine Sonderform der privaten Altersversorgung. Der künftige Rentenempfänger zahlt an ein Versicherungsunternehmen einen größeren Betrag, und das Unternehmen beginnt sofort mit der Rentenzahlung. Die Sofortrente ist mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig (→ [Seite 176](#)).

**Steuerfreie Rente:** Manche Renten bleiben nach gesetzlichen Vorgaben steuerfrei, dazu gehören Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (gezahlt von Berufsgenossenschaften) und Renten für Wehr- und Zivildienstgeschädigte, Kriegsbeschädigte sowie deren Hinterbliebene, Schadensersatz- und bestimmte Schmerzensgeldrenten.

**Unfallrente:** siehe **Steuerfreie Rente**

**Unterstützungskasse:** Unterstützungskassen sind häufig auch als „U-Kassen“ bezeichnete eigenständige Versorgungseinrichtungen von Unternehmen und ein weiterer Weg der **betrieblichen Altersversorgung**. U-Kassen sind keine Versicherungsunternehmen und werden auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kontrolliert. Sie arbeiten eng mit dem Arbeitgeber zusammen. U-Kassen sind bei der Vermögensanlage besonders flexibel, allerdings können sie bei einem Wechsel des Arbeitgebers nur selten weitergenutzt werden. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch Einzahlungen des Arbeitgebers, die Umwandlungen des Gehalts des Arbeitnehmers und durch Kapitalerträge, die von der U-Kasse erwirtschaftet worden sind. Eine Riester-Förderung ist nicht möglich. Andererseits gibt es aber keine Begrenzung der Steuer- und Abgabefreiheit für Beiträge, die der Arbeitgeber einzahlt. Werden Gehaltsteile des Arbeitnehmers in Beitragszahlungen an eine U-Kasse umgewandelt, bleiben sie unbegrenzt steuerfrei. Die Sozialversicherungsfreiheit endet allerdings bei vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das entspricht 2025 einem Betrag von 3 864 Euro im Jahr. Leistungen aus einer U-Kasse werden grundsätzlich wie Arbeitslohn besteuert (siehe auch **Pension**). Das Finanzamt zieht aber den Versorgungsfreibetrag, den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (→ **Seite 180**) und die Werbungskostenpauschale von 102 Euro ab. Die Leistungen aus der U-Kasse rechnen Sie über die Anlage N ab.

# Stichwortverzeichnis

## A

Abfindung [42](#), [73](#), [84](#), [90](#), [98](#)  
Abgabefrist [18](#), [65](#)  
Abgabenordnung (AO) [153](#)  
Abgeltungssteuer [9](#), [28](#), [35](#), [97](#), [117](#), [121](#), [162](#)  
AKA-Rente [192](#)  
Aktieninvestment [28](#)  
Alleinstehend [106](#), [112](#), [170](#)  
Altanteile, Fonds [134](#)  
Altersentlastungsbetrag [20](#), [117](#), [118](#), [150](#), [179](#)  
Altersrente [192](#)  
Altersvorsorge [91](#)  
Änderungsantrag, Steuerbescheid [153](#)  
Anlage Außergewöhnliche Belastungen [102](#)  
Anlage Energetische Maßnahmen [112](#), [113](#)  
Anlage EÜR [138](#)  
Anlage G [137](#)  
Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen [109](#)  
Anlage K [140](#)  
Anlage KAP [19](#), [117](#)  
Anlage KAP-BET [117](#), [124](#), [125](#)  
Anlage KAP-INV [124](#)  
Anlage Kind [140](#)  
Anlage Mobilitätsprämie [87](#)  
Anlage N [83](#)  
Anlage N-AUS [85](#)  
Anlage N-Doppelte Haushaltsführung [86](#)  
Anlage R [76](#)  
Anlage R-AUS [76](#), [77](#)  
Anlage R-AV/bAV [76](#), [82](#)  
Anlage S [137](#)  
Anlage SO [127](#)  
Anlage Sonderausgaben [31](#), [97](#)  
Anlage Sonstiges [133](#)  
Anlage U [127](#)  
– an Expartner [101](#)  
Anlage Unterhalt [143](#)  
Anlage V [135](#), [165](#)  
Anlage V-FeWo [135](#)

Anlage V-Sonstige [135](#), [165](#)  
Anlage Vorsorgeaufwand [91](#)  
Arbeitnehmer [21](#)  
– Pauschbetrag [86](#)  
– Sparzulage [74](#)  
Arbeitskleidung [89](#)  
Arbeitslosengeld [74](#)  
Arbeitslosenversicherung [95](#)  
Arbeitsmittel [89](#)  
Arbeitszimmer [86](#), [89](#)  
Aufwandsentschädigung [100](#)  
– Ehrenamt [23](#)  
–, steuerfreie [85](#), [139](#)  
Ausgaben, steuersenkende [31](#)  
Ausländische Versorgungszahlung [193](#)  
Auslandseinkünfte [73](#)  
Auslandsreisekrankenversicherung [94](#)  
Auslandsrente [193](#)  
Auslandstätigkeit [84](#)  
Außergewöhnliche Belastung [106](#), [111](#), [151](#)  
– Pflegekosten [106](#)  
– Unterhalt [7](#)  
–, steuersenkende [33](#)  
Aussetzung der Vollziehung [152](#)

## **B**

Bankverbindung [73](#)  
Bargeldzahlung, Unterhalt [7](#)  
Barrierefreiheit, Förderung [115](#)  
Basisabsicherung [94](#)  
Basisrente siehe Rürup-Rente  
Bauabzugssteuer [134](#)  
Baumaterial siehe Energetische Maßnahmen  
Beamtenpension [25](#), [194](#)  
– Anlage N [83](#)  
Bedürftigkeitserklärung [146](#)  
Beerdigungskosten [108](#)  
Behindertenausweis [103](#)  
Behindertenpauschbetrag [103](#), [184](#)  
Behinderung [102](#)  
– Fahrtkosten zur Arbeit [88](#)  
– Fahrtkostenpauschale [103](#)  
Belege, ELSTER [48](#)  
Belegnachreichung [48](#)  
Berufsausbildung, erste [100](#)  
Berufskleidung [40](#)  
Berufsständische Versorgungseinrichtung [76](#), [92](#)

Berufsunfähigkeitsrente [194](#)  
Berufsunfähigkeitsversicherung [95](#)  
Bestandsgeschützte Alt-Anteile (KAP) [122](#)  
Betriebliche Altersversorgung [82](#), [194](#)  
– Auszahlungen [77](#)  
– Steuerpflicht [174](#), [206](#)  
Betriebsausgaben [24](#)  
Betriebseinnahmen [24](#)  
Betriebspension [194](#)  
Betriebsrente [194](#)  
Bonusleistungen, Krankenkasse [8](#), [93](#)  
Briefmarken [129](#)  
Brillen [107](#)  
Brutto-Netto-Rechner, Sozialversicherungen [189](#)  
Bundesfreiwilligendienst [142](#)  
Bundessteuerberaterkammer [190](#)  
Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) [120](#)  
Büromaterial/-möbel, Arbeitsmittel [89](#)

## C / D

Computer, Arbeitsmittel [89](#)  
Deutscher Steuerberaterverband [190](#)  
Diebstahl [106](#), [108](#)  
Direktversicherung [195](#)  
– Steuerpflicht [174](#), [206](#)  
Direktzusage [195](#)  
Dividenden [28](#), [121](#)  
Doppelbesteuerung, Rente [10](#), [36](#)  
Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) [78](#)  
Doppelte Haushaltsführung, Arbeitnehmer [86](#), [87](#)  
Durchführungswege, betriebliche Altersvorsorge [194](#)  
Durchschnittssteuersatz [182](#)

## E

Ebay, Verkäufe [131](#)  
E-Daten [68](#), [91](#)  
– ELSTER [70](#)  
– Infoblatt [69](#)  
– Rente [77](#)  
– Umgang mit [68](#)  
Edelmetalle [129](#), [132](#)  
Ehegattensplitting, nach Tod des Partners [170](#)  
Ehen [19](#), [70](#), [73](#), [171](#)  
Ehrenamt [22](#), [23](#), [139](#), [140](#)  
– Pauschale [85](#)  
Eigenbeleg ausstellen [40](#)

EinfachELSTER, für Rentner [45](#)  
Einkommen, zu versteuerndes [37](#), [188](#)  
Einkommensersatzleistungen [74](#)  
Einkommenssteuertarif [7](#)  
Einkünfte [13](#), [14](#), [37](#), [146](#)  
– aus nichtselbstständiger Arbeit [83](#)  
– Kapitalvermögen [117](#)  
Einlagen, Gesundheitskosten [107](#)  
Einmalauszahlungen, Rente [79](#)  
Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) [138](#)  
Einspruch, Steuerbescheid [48](#), [150](#), [151](#)  
Einzelveranlagung (Splitting) [73](#), [170](#)  
Elektronische Abgabe, Pflichtfälle [43](#)  
Elster [49](#)  
– für andere [58](#)  
– Registrierung [53](#)  
– Schnellregistrierung [50](#), [56](#)  
ElsterSecure [50](#)  
Eltern [140](#)  
Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung [113](#)  
Energieberatung [113](#), [115](#)  
Entfernungspauschale [86](#)  
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende [142](#)  
Erbchaftssteuer [133](#), [171](#)  
E-Rezept [8](#)  
Erläuterungen im Steuerbescheid [151](#)  
Ersatzbemessungsgrundlage, KAP [122](#)  
Erstausbildung [100](#), [141](#)  
Erste Tätigkeitsstätte [87](#)  
Erststudium [100](#), [141](#)  
Ertragsanteil [27](#), [176](#), [192](#)  
– Privatrente [79](#)  
Erwerbsminderungsrente [196](#)  
Erwerbsunfähigkeitsrente [196](#)  
ETF (Exchange Traded Funds) [28](#), [163](#)

## F

Fachbücher, Arbeitsmittel [89](#)  
Fahrten zur Arbeit [86](#)  
Fahrtkostenpauschale bei Behinderung [102](#)  
Familienheimfahrten, doppelte Haushaltsführung [87](#)  
Fehler, Versicherungsträger [69](#)  
Ferienwohnung vermieten [137](#), [165](#)  
Feuer [108](#)  
Fiktive Quellensteuer [125](#)  
Finanzgericht, Klage beim [154](#)  
Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz [19](#)

Flohmarkt [131](#)  
Fondsbesteuerung [163](#)  
Forderungsausfälle [9](#)  
Forschungszulage [134](#)  
Fortbildungskosten [90](#)  
Freiberufler [137](#), [138](#)  
– Öffnungsklausel [78](#)  
– Zusatzverdienst [24](#)  
Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs [142](#)  
Freigrenze, private Veräußerungsgeschäfte [129](#)  
Freistellungsauftrag [117](#), [121](#), [162](#)  
– Kapitalerträge [18](#)  
Freiwillige Einzahlung, Rentenversicherung [92](#)  
Freiwilliges soziales Jahr [142](#)

## G

Garantiezeitrente [79](#), [82](#)  
Gartenarbeiten [110](#)  
Gebrauchsgegenstände [132](#)  
Gefördertes Baudenkmal [133](#)  
Gerichtskosten, Steuerbescheid [154](#)  
Gerichtsverfahren, anhängige [152](#)  
Geringfügige Beschäftigung siehe Minijob  
Gesetzliche Rentenversicherung, [91](#), [95](#)  
–, ausländische [77](#)  
Gewerbsteuer [138](#)  
Gewerbetreibende [137](#)  
– Zusatzverdienst [24](#)  
Gewerkschaftsbeiträge [89](#)  
Gewinne, Unternehmen [24](#)  
Goldmünzen [132](#)  
Grad der Behinderung, Freibetrag [102](#)  
Grenzsteuersatz [182](#)  
– außergewöhnliche Belastung [106](#)  
– KAP [118](#)  
Großeltern, Anlage Kind [140](#)  
Großspende [99](#)  
Grundfreibetrag [7](#), [12](#), [14](#)  
– Überschreitung [37](#)  
Grundstück [129](#), [130](#)  
Grundwasserschäden [106](#)  
Günstigerprüfung, KAP [118](#)

## H

Haftpflichtversicherung [95](#)  
Handwerkerleistungen [34](#), [111](#)

- planen [155](#)
- Hauptvordruck [71](#)
- Hausfrauen/-männer, Versicherungsbeiträge [95](#)
- Haushaltshilfe [109](#)
- Haushaltsnahe Dienstleistungen [34](#), [151](#)
  - Pflege [106](#)
  - planen [155](#)
- Hausrat [108](#)
- Hebamme [139](#)
- Heilbehandlungen [106](#)
- Heilmittel [106](#)
- Heilpraktiker [106](#)
- Heimaufenthalt [107](#)
- Hinterbliebenenpauschbetrag [104](#)
- Hinterbliebenenrente [77](#), [171](#), [159](#), [196](#)
- Hochwasser [108](#)
- Homeoffice-Pauschale [86](#), [89](#)

## I

Identifikationsnummer, persönliche [72](#), [100](#)

Immobilie

- Darlehen [166](#)
- Verkauf [129](#)
- Vermietung [135](#), [165](#)

Investmentfondsanteile [122](#)

Investmentsteuerreformgesetz (2018) [122](#)

## J

Jahresprinzip [149](#)

- Steuern sparen [155](#)

## K

Kapitalabfindungen [195](#), [197](#)

Kapitalauszahlung [174](#)

- private Versicherungen [206](#)

Kapitaleinkünfte, ausländische [19](#)

Kapitalerträge [28](#), [117](#), [123](#)

- Erstattungen [162](#)

Kapitallebensversicherung [95](#), [197](#), [206](#)

Kapitalleistungen, steuerfreie [175](#)

KfW-Darlehen [115](#)

Kind [140](#)

- arbeitslos [141](#)
- Ausbildung [141](#)
- Betreuung [8](#), [110](#)

Kinder-/Betreuungsfreibetrag 7, 140, 153  
Kinder/Enkel mitversichern 96  
Kindergeld 140  
Kirchensteuer 71, 97, 188  
– Erstattung 98  
– KAP 117, 120  
Kleidung 108  
Kleinunternehmer 137, 161  
– EÜR 138  
– Zusatzverdienst 24  
Kochen 110  
Kommerzielle Programme, Steuererklärung 47  
Kontenbewegung offenlegen (Finanzamt) 18  
Kranken-/Pflegeversicherung, Beiträge 13, 32  
–, ausländische 94  
–, steuersenkende 31  
Krankengeld 74, 93  
Krankenversicherung 13, 91, 128, 185  
– Beitragsbescheinigung 68  
– Bonuszahlungen 8, 93  
– Einzahlung 92  
– für Expartner 101  
–, gesetzliche 93  
–, private 93  
– Zuschüsse 95  
Krankheitskosten 8, 106  
Kreditzinsen, bestimmte Privatarlehen 123  
Kriegs- und Wehrdienstbeschädigtenrente 77  
Kriegsdienstbeschädigtenrente 197  
Kryptowerte 128, 131  
Kulturgüter 133  
Kunstgegenstände 129, 132  
Kurkosten 107  
Kurzarbeitergeld 85

## L

Land-/Forstwirtschaft, Altenteilsleistungen 127  
Ländergruppeneinteilung 147  
Landwirtschaftliche Alterskasse, Beiträge 92  
Laufende Verfahren 152  
Lebenspartner, eingetragene 73, 146  
Lebensversicherung 95, 175, 195, 197, 206  
– KAP 121, 124  
Leerstand, Immobilie 168  
Leibrente 76, 197  
Leistungsmitteilung, Pensionskasse 68  
Liebhaberei, Vermietung 136

Lohn, Arbeitslohn [84](#)  
Lohnersatz [85](#)  
Lohnsteuerbescheinigung [25](#)  
– Pension [68](#)  
Lohnsteuerhilfverein [41](#), [191](#)

## M

Masseur [107](#)  
Medikamente [106](#)  
MeinElster+ [51](#)  
Mindestlohn [8](#)  
Minijob [21](#), [22](#), [83](#), [109](#)  
– gut planen [158](#)  
– Pauschalsteuer [22](#), [159](#)  
– Rentenbeiträge [92](#)  
Minijobgrenze [8](#)  
Minijobzentrale [109](#)  
Mitgliedsbeitrag siehe Spenden  
Mobilitätsprämie [71](#), [87](#)  
Modernisierungsarbeiten [111](#)  
Mütterrente [16](#), [197](#)

## N

Naturkatastrophen [106](#)  
Nebeneinkünfte, steuerpflichtige [20](#)  
Nebenjob [83](#), [158](#)  
Nichtveranlagungs(NV-)bescheinigung [19](#), [29](#), [164](#)

## O

Offenbare Unrichtigkeiten [154](#)  
Öffnungsklausel, Freiberufler [78](#)  
Oldtimer [132](#)  
Opfergrenze [145](#)

## P

Parteispende [99](#)  
Pauschalsteuer, Minijob [22](#), [159](#)  
Pension [84](#), [198](#)  
Pensionär, Zuverdienst [160](#)  
Pensionsfonds [198](#)  
– Steuerpflicht [174](#), [206](#)  
Pensionskasse [199](#)  
– Steuerpflicht [174](#), [206](#)  
Pensionszusage [199](#)

Persönlicher Steuersatz, KAP [124](#)  
Pflege [105](#)  
– Haushaltsnahe Dienstleistung [110](#)  
Pflegegrad eintragen [105](#)  
Pflegeheim, Pflegepauschbetrag [104](#)  
Pflegeheimkosten übernehmen [106](#)  
Pflegekosten, Steuerbescheid [151](#)  
Pflegeleistungen [108](#)  
Pflegepauschbetrag [104](#)  
Pflegeversicherung [101](#), [128](#)  
– Beiträge [91](#)  
– Einzahlung [92](#)  
Photovoltaikanlage [9](#), [24](#)  
Politische Parteien [99](#)  
Privat finanzierte Rente [76](#)  
Private Kapitallebensversicherung [175](#)  
– Steuerpflicht [206](#)  
Private Pflegeversicherung [94](#)  
Private Rentenversicherung, Steuerpflicht [175](#), [206](#)  
Private Vorsorge, Auszahlungen [206](#)  
Privatrente [199](#)  
Privatschule [143](#)  
Putzen [110](#)

## Q

Quellensteuer [120](#)  
–, fiktive [125](#)

## R

Realsplitting, Unterhalt [127](#)  
Regelaltersrente [200](#)  
Reichensteuer [7](#)  
Reinigungskosten, Berufskleidung [40](#)  
Reisekosten [90](#)  
Religion [72](#)  
Renewable Ready [115](#)  
Rente [200](#)  
– 410-Euro-Grenze [21](#), [83](#)  
–, abgekürzte [177](#)  
– Ausfüllhilfe [13](#)  
–, gesetzliche [26](#), [76](#), [77](#), [173](#), [196](#)  
–, private [27](#), [79](#), [80](#), [176](#)  
–, steuerfreie [178](#), [201](#)  
Rentenanpassung, Steuer [15](#)  
Rentenbezugsmitteilung [68](#)  
Rentenfreibetrag, persönlicher [15](#)

Rentenkürzung, Nebenverdienst/Steuer [160](#)  
Rentensteigerung, jährliche [6](#)  
Rentenversicherung [91](#), [95](#)  
– Beiträge [91](#)  
Reparaturen [111](#)  
Riester [82](#)  
Riester-Rente [77](#), [82](#), [200](#)  
– Steuerpflicht [174](#), [206](#)  
Rollstuhl [107](#)  
Rürup-Rente (Basisrente) [193](#), [200](#)  
– Sonderausgaben [11](#)  
– Steuerpflicht [174](#), [206](#)

## S

Sachleistungen [144](#)  
Schadenersatzrente [200](#)  
Schadstoffe [108](#)  
Scheidung [19](#)  
Schmerzensgeldrente [201](#)  
Schmuck [129](#), [132](#)  
Selbstständigkeit [137](#)  
– Nebentätigkeit [161](#)  
– Öffnungsklausel [78](#)  
– Versicherungsbeiträge [95](#)  
Seniorenbetreuung [110](#)  
Sofortrente [201](#)  
Solidaritätszuschlag [7](#)  
– Kapitalerträge [163](#)  
Sonderausgaben-Pauschbetrag [32](#)  
Sonstige Einkünfte [127](#)  
Sozialversicherungsbeiträge [185](#)  
Sparerpauschbetrag [19](#), [28](#), [35](#), [117](#), [123](#), [162](#)  
Spekulationsgewinne [129](#)  
Spenden [98](#), [100](#), [156](#)  
– politische Parteien/unabhängige Wählervereinigungen [99](#)  
Spendenbescheinigung [99](#)  
Spendenvortrag [133](#)  
Sperrvermerk [71](#)  
– KAP Kirchensteuer [121](#)  
Spitzensteuersatz [7](#)  
Steuerabzug, KAP [125](#)  
Steueränderungen [7](#)  
Steuerberater [41](#), [190](#)  
Steuerbescheid [10](#), [48](#), [150](#)  
Steuerbescheinigung, KAP [126](#)  
Steuerbescheinigung, Fonds [122](#)  
Steuererklärung [36](#), [186](#)

- , freiwillige [29](#)
- , gemeinsame [73](#)
- , getrennte [134](#)
- Pflichtabgabe [31](#)
- Prüfungswunsch [75](#)
- Steuererstattung, Zinsen [124](#)
- Steuerfreie Rente [77, 79](#)
- Steuerfreibetrag, Rente [15](#)
- Steueridentifikationsnummer [54, 94](#)
- des Unterstützten [101](#)
- Steuerklasse wechseln [48](#)
- Steuernummer [72](#)
- Steuerpflicht
  - gesetzliche Renten [173](#)
  - private Renten [174, 176, 177](#)
- Steuerrechner [189](#)
- Steuersätze [182](#)
- Steuervorauszahlung [48](#)

## T

- Tagespauschale siehe Homeoffice-Pauschale
- TBI (Taubblind) [103](#)
- Termingeschäfte [9](#)
- Tod des Partners [73, 171](#)
- Trennung [19](#)

## U

- Übungsleiter [23, 85, 139](#)
- Selbstständige [140](#)
- Ukraine-Krieg [98](#)
- Umsatzsteuer [24, 132, 137, 161](#)
- Umzugskosten [111](#)
- Unfallrente [201](#)
- , gesetzliche [77](#)
- Unterhalt [9, 143](#)
- an Expartner [100](#)
- Höchstbetrag [7](#)
- sonstige Einkünfte [127](#)
- Unterhaltszahlungen [9](#)
- Unternehmer [137](#)
- Unterstützungskasse (U-Kasse) [201](#)
- Unwetter [108](#)

## V

- Veräußerungsgeschäft [129](#)

Verböserung [152](#)  
Verdeckte Gewinnausschüttung [125](#)  
Verein [85](#)  
Verheiratete [19](#), [70](#), [73](#), [171](#)  
Verkaufsgewinne, steuerpflichtige [132](#)  
Verluste [133](#)  
– Wertpapiere [122](#)  
Vermieter, energetische Maßnahmen [114](#)  
Vermietung/Verpachtung [30](#), [42](#), [135](#)  
– Angehörige [136](#), [168](#)  
– Jahresprinzip [165](#)  
– Verluste [136](#)  
Vermögensübertragung [80](#), [100](#), [127](#)  
Versicherungsbeiträge [91](#)  
– berechnen [189](#)  
– für andere [96](#)  
Versorgungsausgleich [101](#), [127](#)  
Versorgungsbezüge [84](#), [86](#)  
Versorgungsfreibetrag [14](#), [25](#), [82](#)  
– mit Zuschlag [25](#), [180](#)  
Versorgungsleistungen, Rente [100](#)  
Versorgungswerk [78](#)  
Verspätungszuschlag [65](#)  
Vorbehalt der Nachprüfung [153](#)  
Vorsorgebeiträge, Sonderausgaben [11](#)

## W

Wachstumschancengesetz [11](#), [173](#)  
Wehrdienst, Kind [142](#)  
Werbungskosten  
– Arbeitnehmer [13](#), [86](#)  
– Rentner/Pensionäre [81](#)  
Werbungskostenpauschale [157](#)  
– Rentner [13](#), [32](#), [175](#)  
Werkspension [25](#)  
– Anlage N [83](#)  
– Steuerpflicht [206](#)  
Werkzeug, Arbeitsmittel [89](#)  
Wiederkehrende Bezüge [127](#)  
Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) [129](#)  
Witwen-/Witwerrente [26](#), [170](#)  
– Minijob [159](#)  
Wohnmobil, Vermietung [128](#)

## Z

Zahnarzt [107](#)

Zahnversicherung [94](#)  
Zinsen [28](#), [117](#), [121](#)  
– ausländische [123](#)  
–, steuersenkende [35](#)  
Zumutbare Belastung [33](#), [106](#), [183](#)  
– berechnen [102](#)  
Zusammenveranlagung [20](#), [73](#)  
Zuverdienst, Pensionär [161](#)  
Zuverdienstgrenze, Rentner [160](#)  
Zuwendungsbescheinigung [99](#)  
Zuzahlungen, Gesundheitskosten [107](#)

**Bildnachweis:**

Gettyimages: [4](#), [38](#), [66](#), [148](#) Utamaru Kido; [9](#), [26](#), [10](#) Westend61; [16](#) FreshSplash; [23](#) Geber86; [31](#) izusek; [34](#) hobo\_018; [83](#) Maskot; [97](#) Kinga Krzeminska; [114](#) Mischa Keijser; [120](#) coldsnowstorm; [126](#) the\_burtons; [139](#) Terry Vine; [156](#) Rike\_; [159](#) Kathrin Ziegler  
Adobe Stock: [70](#) Stockfotos-MG; [75](#) MarcelS; [120](#) Lucrac, [154](#) Wolfilser

**Udo Reuß** ist seit 1997 Wirtschafts- und Steuerjournalist. Der aufs Steuerrecht spezialisierte Diplom-Kaufmann arbeitete als Redakteur und Chefredakteur in renommierten Verlagshäusern und erklärt als Steuerexperte auch in TV, Radio und Onlinemedien komplexe Themen einfach verständlich, korrekt und auf dem aktuellsten Stand.

**Die Stiftung Warentest** wurde 1964 auf Beschluss des Deutschen Bundestages gegründet, um Verbraucherinnen und Verbrauchern durch vergleichende Tests von Waren und Dienstleistungen eine unabhängige und objektive Unterstützung zu bieten. Mehr zu unserem Qualitätsanspruch und viele weitere Bücher finden Sie unter [www.test.de](http://www.test.de).



Redaktionsschluss: 21. September 2025  
20., aktualisierte Auflage,  
© 2026 Stiftung Warentest, Berlin

Stiftung Warentest  
Lützowplatz 11–13, 10785 Berlin  
[www.test.de](http://www.test.de)  
[email@stiftung-warentest.de](mailto:email@stiftung-warentest.de)  
USt-IdNr.: DE136725570

Vorständin: Julia Bönisch



Autor: Udo Reuß, Berlin  
Fachliche Beratung: Tobias Gerauer (StB), Peterskirchen  
Projektleitung: Philipp Sperrle  
Lektorat: Heike Plank  
Layout: Büro Brendel, Berlin  
Grafik, Satz: Phillip Hailperin, Berlin  
Bildredaktion: Anne-Katrin Körbi  
Produktion: Anne-Katrin Körbi  
Verlagsherstellung: Rita Brosius (Ltg.), Susanne Beeh, Romy Alig  
Litho: [tiff.any](http://tiff.any), Berlin  
Druck: Friedrich Pustet, Regensburg

ISBN: 978-3-7471-0953-3 (gedruckte Ausgabe)  
eISBN: 978-3-7471-0955-7

Alle veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Die Reproduktion – ganz oder in Teilen – bedarf ungeachtet des Mediums der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlags. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten. Nutzungsvorbehalt nach § 44b UrhG: Die Stiftung Warentest behält sich eine Nutzung dieses Werks für das Text- und Data-Mining nach § 44b UrhG ausdrücklich vor. Jede Nutzung nach § 44b UrhG bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Stiftung Warentest. Die Rechte aus § 60d UrhG bleiben unberührt.

Bei Fragen zur Sicherheit dieses Produkts wenden Sie sich bitte an: [gpsr@stiftung-warentest.de](mailto:gpsr@stiftung-warentest.de)